Aktuelle Rechtsprechung zur Gewerberaummiete

Dr. Ulrich Leo

Rechtsanwalt

Köln/Hamburg

Vorwort

Was kann dieses Büchlein und was kann es nicht?

Der Ursprung für diese Rechtsprechungszusammenstellung war das Manuskript für einen Vortrag beim Freiburger Anwaltsverein im Jahr 2002. Schon damals ahnte ich, was mittlerweile traurige Gewissheit ist:

Was ich persönlich zu einer umstrittenen Rechtsfrage denke, interessiert niemanden und noch nicht einmal den!

Daher habe ich mich seitdem darauf verlegt, die Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zu den einzelnen Problemfeldern eines Gewerberaummietverhältnisses zusammenzustellen und mich in aller Regel jedweden Kommentars zu enthalten.

Dementsprechend kann die Zusammenstellung einen Überblick verschaffen, welche Auffassungen gegenwärtig von den Gerichten und vielleicht auch von dem für einen Ihrer Fälle zuständigen Gericht zu diesem oder jenem Problem vertreten wird. Es ist damit in erster Linie ein Nachschlagewerk. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer kurzen Darstellung des Problems und des Meinungsstands. Dies soll dazu dienen, in kürzest denkbarer Zeit aktuelle Fundstellen zum jeweiligen Problem nebst Meinungsstand zu finden. Als alleinige Quelle zur Lösung eines Falls oder Rechtsproblems ist das Buch nicht gedacht und nicht geeignet. Wer sich das jeweilige Problem in seiner ganzen Tiefe erarbeiten möchte, gelangt über das Nachlesen der in den Fundstellen angegebenen Urteile zu einem guten Einstieg.

Der Knappheit und dem Nachschlagecharakter geschuldet, bietet die Zusammenstellung keinen systematischen Überblick über die Gewerberaummiete und keine finalen Hinweise zur Vertragsgestaltung. Wer dies sucht, wird bei den einschlägigen Spezialbüchern fündig werden.

Frau Wallhäußer und meiner Tochter, Frau Tamara Leo, sei für die Recherchearbeiten, geduldige Erstellung des Manuskripts und der Wiederherstellung der von mir mehrfach zerstörten Formatierung gedankt.

Dr. Ulrich Leo

Hamburg/Köln im Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| A. | Abgrenzung der Gewerberaummiete von anderen recht- | 4 |
|----------------------|---|--------|
| 1. | lichen Erscheinungsformen Abgrenzung zur Wohnraummiete | 1 1 |
| 1. 2. | Abgrenzung zur Pacht | 3 |
| 3. | Abgrenzung zur Leihe | 4 |
| 4. | Abgrenzung zum Leasing | 4 |
| В. | Vertragsparteien, Zustandekommen des Mietvertrages, | |
| | Vorvertrages, Nebenabreden, Vollmachtsklauseln, Ver- | |
| | tragsauslegung | 5 |
| 1. | Vermieter als Verbraucher | 5 |
| 2. | Gesellschafterwechsel, Umwandlung der mietenden | _ |
| 2 | Gesellschaft | 5 |
| 3. | Einzug in die Mietsache trotz fehlendem schriftlichen Vertrag | 5 |
| 4. | Vertrag | 6 |
| 4 . 5. | Vermutung der Vollständigkeit der Urkunde, Nebenabreden | 7 |
| 6. | Vollmachtsloser Vertreter/Genehmigung/nicht existierende | |
| ٠. | Gesellschaft | 7 |
| 7. | Mitvermietung von Fassadenflächen zu Werbezwecken, | |
| | Allgemeinflächen | 8 |
| 8. | Verschulden bei Vertragsschluss | 8 |
| 9. | Vertragsauslegung/Annahmefrist | 9 |
| C. | Widerrufbarkeit/Anfechtbarkeit des Vertrages/ Sitten- | |
| | widrigkeit | 11 |
| 1. | Widerrufbarkeit | 11 |
| 2. | Anfechtung des Mietvertrags | 11 |
| 3. | Sittenwidrigkeit | 12 |
| D. | Formerfordernisse bei Abschluss eines Mietvertrages, | 13 |
| 1. | Mündlicher Mietvertrag | 13 |
| 2. | Schriftlicher Mietvertrag | 13 |
| 3. | Notarielle Form | 38 |
| 4. | Schriftformklauseln | 39 |
| 5. | Formularverträge | 40 |

ı

| E. | Mietzweck, Marktbeherrschende Vermieter | 44 |
|----------|--|-----|
| F. | Miete | 45 |
| 1. 2. | Grenzen der Miethöhe, Nichtigkeit der Miethöhebestimmung Fälligkeit der Miete, Hinterlegung, Mehrheit von Vermietern, Verrechnung von Teilzahlungen, Nachhaftung von | 45 |
| | Gesellschaftern, Rücklastgebühren, Verwirkung | 46 |
| 3. | Sonderformen der Miete | 51 |
| 4. | Mieterhöhung/Wertsicherung | 52 |
| 5. | Umsatzsteuer | 60 |
| 6. | Aufrechnungsverbot, Ausschluss bzw. Beschränkung der Mietminderung, von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, Kündigung von | |
| | Ratenzahlungsvereinbarungen | 63 |
| 7. | Abtretung von Mietansprüchen | 66 |
| 8. | Klage im Urkundenprozess; Anordnungen gemäß § 283a | 00 |
| 0. | ZPO | 68 |
| G. | Betriebskosten | 70 |
| 1. | Ausgangssituation | 70 |
| 2. | Vorauszahlungen/Pauschale | 78 |
| 3. | Abrechnung | 81 |
| 4. | Sonstiges | 95 |
| Н. | Vertragslaufzeit | 96 |
| 1. | Gesetzliche Regelung | 96 |
| 2. | Unbefristete Mietverhältnisse | 99 |
| 3. | Vertragliche Verlängerungsregelungen, § 545 BGB | 99 |
| 4. | Sonderproblem: Lossagung vom Mietvertrag | 99 |
| 5. | Verspätete Übergabe | 101 |
| I. | Gebrauchsüberlassung, Instandhaltung und Instand- | |
| | setzung, Modernisierung | 103 |
| 1. | Überlassung sämtlicher Schlüssel | 103 |
| 2. | Instandhaltung und Instandsetzung, Wartung | 103 |
| 3. | Modernisierung | 109 |
| J. | Versicherungspflichten des Mieters | 110 |

| K. | Haftungsbegrenzungen | 111 |
|----------|---|------------|
| 1. 2. | Verschuldensunabhängige Garantiehaftung Verschuldenshaftung | 111 112 |
| 2. 3. | Haftungsbegrenzung auf das Vermögen einer GbR | 112 |
| ٥. | Traitungsbegrenzung auf das Vermogen einer Obit | 112 |
| L. | Mietzweck, Gewährleistung des Vermieters | 113 |
| 1. | Mietzweckbestimmung, Umfang des Nutzungsrechts | 113 |
| 2. | Mängel der Mietsache, Gebrauchsrechte Dritter | 115 |
| М. | Werbegemeinschaften, Vertragsstrafen | 143 |
| 1. | Werbegemeinschaften | 143 |
| 2. | Vertragsstrafeversprechen | 144 |
| N. | Modernisierung der Mietsache | 146 |
| Ο. | Mietsicherheiten | 147 |
| 1. | Rechtliche Ausgangssituation | 147 |
| 2. | Barkaution/Verpfändung von Sparbüchern | 151 |
| 3. | Mietbürgschaft | 154 |
| 4. | Patronatserklärungen | 158 |
| 5. | Schuldbeitritt | 159 |
| 6. | Abtretung von Untermietansprüchen | 159 |
| 7. | Vermieterpfandrecht | 160 |
| P. | Betriebspflichten, Sortimentsbindungen | 163 |
| 1. | Definition | 163 |
| 2. | Gesetzliche Regelung | 163 |
| 3. | Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten | 164 |
| 4. | Klauselkombinationen | 166 |
| 5. | Vertragsstrafen | 167 |
| 6. | Betriebspflicht nach Beendigung des Mietverhältnisses | 167 |
| 7. | Prozessuales | 167 |
| 8. | Sortimentsbindung | 168 |
| Q. | Konkurrenzschutz/Wettbewerbsverbote | 169 |
| 1. | Gesetzliche Konzeption/Entwicklung der Rechtsprechung | 169 |
| 2. | Vertragliche Regelungen | 171 |
| 3. | Wettbewerbsverbote | 172 |

| W. | Öffentliche Zustellung | 2315 |
|------------------------------------|---|-------------------|
| ٧. | Veräußerung der Mietsache, Parteiwechsel | 2293 |
| 12. 13. | Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache Schadensersatzansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages | 2171 2248 |
| 11. | Verbotene Eigenmacht des Vermieters, einstweilige Verfügung, Abstellen von Strom und sonstigen Leistungen nach Vertragsende | 21509 |
| 10. | Gewerbliche Zwischenvermietung | 21408 |
| 8. 9. | Ansprüche der Arbeitnehmer des scheidenden Mieters (§ 613 a BGB) Herausgabeansprüche des Vermieters gegen Dritten | 212 212 |
| 7. | Wegnahmerecht des Mieters | 211 |
| 5. 6. | Gebrauch Zurückbehaltungsrecht des Mieters an der Mietsache Rückgabeprotokoll | 207 210 210 |
| 3. 4. | Teilrückgabe/Teilräumung Verschlechterung der Mietsache durch vertragsgemäßen | 206 |
| 1. 2. | Rückgabe der Mietsache nach der gesetzlichen Konzeption Vertragliche Vereinbarungen | 196 198 |
| U. | Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses | 196 |
| 1. 2. | Unbefristetes Mietverhältnis Befristetes Mietverhältnis | 181 181 |
| т. | Beendigung des Mietvertrages | 181 |
| 2. 3. | Eintritt nach UmwG Vermieterwechsel | 180 180 |
| 1. | Nachmieter | 178 |
| S. | Nachmietergestellung/Vermieterwechsel/Eintritt nach UmwG/Verhinderung des Mieters | 1784 |
| 3. 4. | Abtretung der Mieterrechte | 173 |
| 2. 3. | Kündigung nach Maßgabe des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB Einzelprobleme der Untervermietung | 173 175 |
| 1. | Gesetzliche und vertragliche Regelungen | 173 |

| Χ. | Vormietrecht | 233 |
|----|----------------------|-----|
| Υ. | Stichwortverzeichnis | 227 |

A. Abgrenzung der Gewerberaummiete von anderen rechtlichen Erscheinungsformen

1. Abgrenzung zur Wohnraummiete

Umgehung des Wohnraummieterschutzes

Die Schutzvorschriften im Wohnraummietrecht stellen zwingendes Recht dar. Sie können daher nicht durch Parteivereinbarung, insbesondere die Vereinbarung eines "Gewerberaummietvertrages", für einen beiderseitig als Wohnraummietverhältnis gewollten Vertrag ausgeschlossen werden.

Mischmietverhältnis

Werden gleichzeitig Wohn- und Geschäftsraum im Rahmen eines sogenannten Mischmietverhältnisses vermietet, findet auf den gesamten Mietvertrag entweder einheitlich Wohn- oder Gewerberaummietrecht Anwendung. Maßgeblich für die Anwendung des Wohnraum- bzw. des Gewerberaummietrechtes ist regelmäßig der Schwerpunkt des Vertrages. Hierbei ist zunächst auf den Parteiwillen (OLG Stuttgart, ZMR 2008, 795; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25215) bzw. auf den vereinbarten Vertragszweck (OLG Frankfurt, NJOZ 2008, 4473) abzustellen. Die Verwendung eines Wohnraummietvertragsmusters ist zumindest ein sehr starkes Indiz für die Vereinbarung der Geltung des Wohnraummietrechtes für den gesamten Vertrag (OLG München ZMR 2007, 119; OLG Stuttgart, ZMR 2008, 795). Teilweise wird sogar angenommen, dass insoweit in jedem Fall das Wohnraummietrecht ausschließlich Anwendung findet (OLG Hamburg, NZM 1998, 507; einschränkend KG, NZM 2000, 338; vgl. jedoch a. OLG München, ZMR 2010, 962: Wortlaut nicht maßgeblich; OLG Frankfurt, ZMR 2011, 119). Wollten die Parteien einen nach Gewerberaummietrecht abzuwickelnden Vertrag, ist die Bezeichnung als Wohnraummietvertrag (zur Täuschung der Behörden) nach anderer Auffassung unerheblich (KG, ZMR 2009, 201). Die Verwendung eines als gewerblichen Mietvertrag oder Pachtvertrag überschriebenen Vertrags ist ein Indiz für einen Willen zur Anwendung des Gewerberaummiet(pacht)rechts (OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 22937). Eine Genossenschaft, die von ihr angemietete Wohnungen an ihre Genossen untervermieten will, soll auch bei Verwendung eines Vertragsformulars für "Neubau-Wohnungen" im Hauptmietverhältnis Vertragspartner eines Gewerberaummietverhältnisses werden, wenn man dem KG (KG, NZM 2008, 42; vgl. a. OLG Frankfurt, BeckRS 2010, 28918) folgt.

2

- Haben die Parteien im Mietvertrag keine eindeutige Regelung getroffen, stellt die Rechtsprechung erneut darauf ab, auf welcher Nutzungsart der Schwerpunkt liegt (OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 585; 2007, 269; OLG Stuttgart, ZMR 2008, 795; KG, ZMR 2010, 956; BeckRS 2013, 17021). Dies soll nicht statisch von den Flächenanteilen abhängen. Vielmehr soll eine wertende Betrachtung stattfinden. Der BGH (BGH, NZM 2014, 626) geht davon aus, dass die gewerbliche Nutzung/der Erwerb des Lebensunterhalts in den Räumlichkeiten kein starkes Indiz für einen Schwerpunkt im Bereich der Gewerberaummiete darstellt. Im Zweifel soll Wohnraummietrecht anzuwenden sein.
- 4 Liegt eine Gleichwertigkeit beider Nutzungsarten vor, ist streitig, ob die Parteien Gewerberaummietrecht vereinbaren können. Sternel (I Rz. 156) vertritt die Auffassung, insoweit müsse Wohnraummietrecht Anwendung finden, da ansonsten der Schutzzweck des Wohnraummietrechtes ausgehebelt würde. Unter Bezugnahme auf die zitierte Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 1986, 877) wird demgegenüber vertreten, dass in einem solchen Falle die Wohnraumnutzung zurückzutreten habe (Bub/ Treier-Reinstorf I 110, 112).
- Nach Auffassung des OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken, BeckRS 2012, 23168) trifft den Vermieter die Darlegungs- und Beweislast für den Schwerpunkt eines Mietverhältnisses im Gewerberaummietrecht, wenn dies für ihn im Prozess günstig ist.

Vertragswidrige Nutzung

6 Ein Wohnraummietverhältnis wird nicht dadurch zum Gewerberaummietverhältnis, dass der Mieter vertragswidrig die Mietsache gewerblich nutzt (OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 121). Lag nach den Vorstellungen der Parteien bei Vertragsschluss der Schwerpunkt auf der Gewerberaummiete, ist eine spätere abweichende Nutzung als Wohnung für die Klassifizierung als Gewerberaummietverhältnis ohne Bedeutung (OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 22937).

Teilkündigung

7 Eine Teilkündigung des Gewerberaum- bzw. des Wohnraumanteils ist nach allgemeinen Regeln grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1983, 1499). Allenfalls im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung wird man im Einzelfall zu einer solchen Lösungsmöglichkeit kommen können (vgl. Fritz, Rz. 11).

Steuerrechtliche Aspekte

Unter **steuerrechtlichen Gesichtspunkten** empfiehlt es sich, eine konkrete Aufteilung der zu Gewerbezwecken vermieteten Räumlichkeiten und der jeweiligen Mietanteile vorzunehmen, damit eine eindeutige Bemessungsgrundlage gegeben ist (vgl. Fritz, Rz. 564).

Zuständigkeit des Amtsgerichts

Beruft sich ein Mieter im Prozess auf das Bestehen eines Wohnraummietvertrags und macht er aus diesem Gegenrechte geltend, unterfällt der Rechtsstreit nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 127) dem Anwendungsbereich der §§ 29 a ZPO, 23 GVG und ist daher erstinstanzlich vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht zu verhandeln. Anderer Ansicht scheint insoweit das KG (NJW-RR 2008, 1465) zu sein, das für die Bestimmung der Zuständigkeit allein auf den Vortrag des Klägers abstellt.

2. Abgrenzung zur Pacht

Im Gegensatz zum Mietvertrag werden beim Pachtvertrag auch Gegenstände, Sachen und/oder Rechte zur Nutzung überlassen. Darüber hinaus gewährt der Pachtvertrag auch den Bezug von Früchten im Sinne des § 99 BGB (vgl. OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20152; Palandt-Wiedenkaff Rz. 16 vor § 535 BGB). Die bloße Raumüberlassung genügt daher für die Annahme eines Pachtvertrages nicht. Es müssen weitere Umstände hinzukommen. Hierbei reicht jedoch unter Umständen schon der **Nachweis einer besonders günstigen Bezugsquelle für Inventar** aus (vgl. BGH, NJW-RR 1991, 906; vgl. a. OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 443; OLG Frankfurt, Urt. v. 17.10.2014 – 2 U 43/14). Entsprechendes gilt für die Gewährung eines Kredits zur Anschaffung von Inventar seitens des Verpächters (OLG Frankfurt, Urt. v. 17.10.2014 – 2 U 43/14).

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 09025) liegt bei der entgeltlichen Überlassung einer voll eingerichteten Seniorenimmobilie ebenfalls Pacht und nicht Miete vor. Zu den Früchten im Sinne der §§ 581, 100 BGB seien insbesondere die spezifischen Gebrauchsvorteile, die mit der Überlassung eines voll eingerichteten und betriebsfertigen Hauses unter seinem eingeführten Namen verbunden sind, zu zählen. Entsprechendes gilt nach einer Entscheidung des OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445) für die Überlassung einer vollständig eingerichteten Golfanlage. Die Abgrenzung ist vor allen Din-

8

9

gen im Hinblick auf die gesetzlichen Kündigungsfristen (§§ 580 a, 584 BGB) von Bedeutung. Der Vertrag zur entgeltlichen Überlassung von Flächen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen ist nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2018, 394) als Mietvertrag einzuordnen.

3. Abgrenzung zur Leihe

Im Gegensatz zur Miete ist die Leihe die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung (vgl. § 598 BGB). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch atypische Entgelte, wie Einmalzahlungen oder die Übernahme von einigen wenigen Kostenpositionen/Nebenkosten bereits zur Anwendung des Mietrechts führen.

4. Abgrenzung zum Leasing

Bei dem Leasingvertrag handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des BGH (NJW 1990, 1113; NZM 2004, 340 f.) um einen atypischen Mietvertrag. Regelmäßig werden die Gewährleistungsrechte des Leasingnehmers soweit wie rechtlich möglich und steuerrechtlich unschädlich, eingeschränkt. Je nach Art des Leasingvertrages wird dem Mieter das Recht eingeräumt bzw. die Pflicht auferlegt, die Mietsache nach Ablauf eines gewissen Zeitraums zu erwerben. Mit gewissen Modifikationen findet Mietrecht Anwendung.

Beim Immobilienleasing soll es sich nach Auffassung des BGH (BGH, BeckRS 2015, 01524 Rn. 26) um eine besondere Form des Finanzierungsleasings handeln, bei dem der Erwerb von Grundstücken und/oder die Errichtung baulicher Anlagen finanziert werden soll. Kennzeichnend sei daher, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine Sache oder Sachgesamtheit gegen ein in Raten gezahltes Entgelt zum Gebrauch für eine fest vereinbarte – und beim Immobilienleasing regelmäßig lange – Vertragslaufzeit überlässt, wobei die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache allein den Leasingnehmer trifft. Der Leasingnehmer deckt mit den während der Vertragslaufzeit entrichteten Leasingraten die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers, beim Immobilienleasing möglicherweise noch durch ein zusätzlich zu gewährendes Mieterdarlehen, vollständig ab.

B. Vertragsparteien, Zustandekommen des Mietvertrages, Vorvertrages, Nebenabreden, Vollmachtsklauseln, Vertragsauslegung

1. Vermieter als Verbraucher

Nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, GuT 2011, 262 = NJW-RR 2011, 1203) schließt die Stellung als Vermieter nicht zwangsläufig die Verbrauchereigenschaft und damit die Anwendbarkeit des **Haustürwiderrufsgesetzes** aus.

2. Gesellschafterwechsel, Umwandlung der mietenden Gesellschaft

Tritt eine **Außen-GbR** als Vermieter auf, bleibt diese entsprechend einer Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2011, 07496) auch bei einer **Namensänderung und Wechsel der Gesellschafter** Vertragspartei.

Die **Umwandlung** einer mietenden/pachtenden GbR zunächst in eine OHG und alsdann in eine GmbH ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2010, 280) **ohne Einfluss auf den Bestand des Mietvertrags**.

3. Einzug in die Mietsache trotz fehlendem schriftlichen Vertrag

Werden die Mieträumlichkeiten bereits während der Vertragsverhandlungen vom Mieter gegen Entgelt genutzt, soll nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2005, 704 f; 2008, 931) und der OLG'e (OLG Hamburg, ZMR 2003, 179; OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 532; OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 22937) ein "vorläufiges Mietverhältnis" zustande kommen (abweichend wohl: OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05975). Dieses stehe unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Da bei derartigen Verträgen wohl das Mietrecht des BGB mit einer Vielzahl von wenig vermieterfreundlichen Regelungen Anwendung findet, sollte man von solchen Nutzungsverhältnissen bei Vertretung eines Vermieters nach Möglichkeit absehen.

13

14

15

Zieht der potenzielle Mieter während laufender Vertragsverhandlungen bereits in das Objekt ein, kommt nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2014, 14473) jedoch kein vorläufiger Mietvertrag zu Stande, wenn sich die Vertragsparteien noch nicht über die Miethöhe geeinigt haben.

4. Vorvertrag

- 17 Ein Vorvertrag liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien **verpflichten, künftig einen Mietvertrag zu schließen** (vgl. Lindner-Figura NZM 2000, 1193).
- Wie das Klageverfahren auf Abschluss des Hauptvertrags zu verlaufen hat, wurde vom V. Zivilsenat des BGH (BGH, NZM 2006, 674) in einem Fall eines Kaufvertrags wie folgt beschrieben:
- 19 Ein Vorvertrag verpflichtet beide Parteien, an dem Aushandeln der Bedingungen des abzuschließenden Vertrags mitzuwirken (BGH, WM 1958, 491 [492]]; JZ 1981, 830 = WM 1981, 695 [697f.]). Durch den Abschluss des Vorvertrags haben beide Vertragsparteien die Pflicht übernommen, sich mit den Vorschlägen der jeweils anderen Partei zum Inhalt des angestrebten Vertrags auseinanderzusetzen. Wird in einem gerichtlichen Verfahren um den Inhalt des abzuschließenden Vertrags gestritten, so ist jede Partei des Vorvertrags berechtigt, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung in Gestalt einer von ihr formulierten Vertragserklärung zu verlangen und zum Gegenstand einer Klage zu machen, sofern die andere Partei ihrer Verpflichtung zu ernsthaften Verhandlungen über den Inhalt des abzuschließenden Vertrags nicht nachkommt oder eine Einigung nicht zu erzielen ist. Sache der bekl. Partei ist es sodann, einen möglichen Gestaltungsspielraum einwendungsweise durch konkrete Alternativvorschläge geltend zu machen. Dem Kl. ist es hierauf überlassen, die Abweichungen durch Änderungen des Klageantrags - gegebenenfalls hilfsweise - zum Gegenstand der Klage zu machen oder aber. mit dem Risiko der Klageabweisung, auf seinem Antrag zu beharren (BGH, NJW-RR 1994, 317 [318]; ferner Senat, MDR 1971, 380 = WM 1971, 351 [352]). Kriterium der gerichtlichen Entscheidung ist, welcher Vorschlag den Vereinbarungen im Vorvertrag, dessen Auslegung (vgl. Senat, RdL 1962, 18 [19]; NJW 1986, 2820 [2822]; NJW 1986, 2822 [2823] - insoweit in BGHZ 98, 130 nicht abgedr.; NJW-RR 1988, 970 [971]; NJW 2001, 1285 [1287]; Staudinger/Bork, Vorb. §§ 145-156 Rdnr. 57) und dem für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vorvertrag geltenden Grundsatz von § 242 BGB entspricht. Die dispositiven gesetzlichen

Regelungen sind dabei nicht ohne Weiteres maßgebend, sondern nur dann, wenn die Auslegung des Vorvertrags ergibt, dass keine abweichende Regelung beabsichtigt ist (Senat, WM 1983, 677 [678]; NJW 2001, 1285 [1287]). Unterlässt es der Bekl., seine Vorschläge und Wünsche im Hinblick auf den abzuschließenden Vertrag in das Verfahren einzubringen, ist die Klage begründet, wenn die von dem Kl. formulierten Regelungen des abzuschließenden Vertrags den Vorgaben des Vorvertrags, dessen Auslegung sowie Treu und Glauben entsprechen.

Klage auf Mietzahlung aus dem Vorvertrag?

Aus einem **Mietvorvertrag** kann nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1333) **nicht isoliert auf Mietzahlung** geklagt werden. Dies soll nur gemeinsam mit einer Klage auf Abschluss des Mietvertrags möglich sein.

Vermutung der Vollständigkeit der Urkunde, Nebenabreden

Beruft sich eine der Vertragsparteien auf im schriftlichen Mietvertrag nicht beurkundete Nebenabreden, müssen zur Widerlegung der Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde die Nebenabrede, der Wille der Parteien bezüglich deren Wirksamkeit bei Vertragsschluss und von Umständen, die die Unvollständigkeit/Unrichtigkeit der Vertragsurkunde erklären, dargelegt und bewiesen werden (KG, NZM 2008, 129).

6. Vollmachtsloser Vertreter/Genehmigung/nicht existierende Gesellschaft

Wird ein Mietvertrag für den Vermieter von einem vollmachtslosen Vertreter abgeschlossen, so liegt nach Auffassung des KG (KG, GuT 2010, 191) in der Erhebung der Klage auf Miete, die konkludente Genehmigung. Der Vertrag kommt spätestens hiermit zustande.

Tritt jemand als **Vertreter** einer **nicht existenten Gesellschaft** auf, so wird der Vertreter Vertragspartner (OLG Düsseldorf, NZM 2011, 313).

23

22

20

Formularvertragliche Vollmachtsklausel

Formularvertragliche Vollmachtsklauseln, mit denen bei Personenmehrheiten auf einer Vertragsseite einschränkungslos Vollmachten zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen des Mietverhältnisses erteilt werden sollen, verstoßen gegen § 307 BGB und sind damit unwirksam (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 293).

Vertrag mit GmbH und deren Geschäftsführer

Sind in einem Mietvertrag sowohl eine GmbH, als auch deren Geschäftsführer als Mieter aufgeführt und unterzeichnet der Geschäftsführer den Mietvertrag ohne Vertretungszusatz nur auf der für die GmbH vorgesehenen Unterschriftenleiste, ist der Mietvertrag nach Auffassung des KG (KG, NZM 2014, 912) mit beiden Mietern zu Stande gekommen.

7. Mitvermietung von Fassadenflächen zu Werbezwecken, Allgemeinflächen

- Das OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken, BeckRS 2010, 15573) hat festgehalten, dass angesichts der gesonderten Vermarktungsfähigkeit entsprechender Flächen in Innenstadtbereichen nicht ohne Feststellung einer entsprechenden Verkehrssitte von der stillschweigenden Mitvermietung der Fassadenflächen zu Werbezwecken ausgegangen werden kann.
- Nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 21954) sind Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen wie Treppenhäuser etc. im Regelfall nicht mit vermietet. Der Mieter habe lediglich das Recht, sie mit zu nutzen. Der Vermieter soll daher berechtigt sein, die vorhandene Gemeinschaftsanlage zu entziehen, wenn er entsprechende Ersatzanlagen zur Verfügung stellt.

8. Verschulden bei Vertragsschluss

27 Ein Anspruch wegen schuldhaften Abbruchs von Vertragsverhandlungen kommt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 14280 = ZMR 2011, 629) nicht in Betracht, wenn sich die Vertragsparteien vor Abbruch noch nicht über alle wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Diese Einigung habe derjenige zu beweisen, der Schadensersatzanspruch geltend macht.

9. Vertragsauslegung/Annahmefrist

Nach Auffassung des BGH (BGH, BeckRS 2014, 21522) ist bei der Auslegung von Individualvereinbarungen in erster Linie der von den Parteien gewählte Wortlaut und der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen. Zu den anerkannten Grundsätzen für die Auslegung einer Individualvereinbarung gehöre es aber auch, dass zwar der Wortlaut einer Individualvereinbarung den Ausgangspunkt der Auslegung bildet, der übereinstimmende Parteiwille dem Wortlaut und jeder anderen Interpretation jedoch vorgeht. Der Tatrichter habe daher bei seiner Willenserforschung auch den mit der Absprache verfolgten Zweck und die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen. Wegen des sich aus den §§ 133,157 BGB ergebenden Verbots einer sich ausschließlich am Wortlaut orientierenden Interpretation dürfe der Richter schließlich einer Erklärung sogar eine Deutung geben, die von ihrem nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eindeutigen Wortsinn abweicht, wenn Begleitumstände vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, dass der Erklärende mit seinen Worten einen anderen Sinn verbunden hat, als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Im Zweifel ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdenden Ergebnis führt (OLG Köln, BeckRS 2019, 11448).

Vertragliche Vereinbarungen zur Einholung von für die zur vertragsgemäßer Nutzung erforderlicher (Bau)Genehmigungen sind nach einem Urteil des KG (KG, NJOZ 2016, 1236) eng auszulegen und sollen regelmäßig nicht die Verpflichtung umfassen, bereits vor Abschluss des Mietvertrags bestehende baurechtswidrige Zustände zu beseitigen.

Lässt sich weder dem Wortlaut des Mietvertrages noch einer Auslegung anhand der Korrespondenz der Mietvertragsparteien im Vorfeld des Vertragsschlusses eindeutig entnehmen, welchen übereinstimmenden Willen die Vertragsparteien in Bezug eines nicht ausdrücklich im Vertrag geregelten Punktes (z.B. Umsatzsteuer zusätzlich zur Miete) bei Vertragsschluss hatten, kommt dem nachvertraglichen Verhalten der Parteien bei der Umsetzung des Mietvertrages nach Urteilen des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25224), des OLG Schleswig (OLG Schleswig, BeckRS 2012, 12775) sowie des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 21177) entscheidende Bedeutung zu.

Voraussetzung einer **ergänzenden Vertragsauslegung** ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2012, 196; BeckRS 2014, 05527; 21522) und

29

des OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2016, 08331) das Bestehen einer Regelungslücke, also einer planwidrigen Unvollständigkeit der Bestimmungen des Rechtsgeschäfts, die nicht durch die Heranziehung von Vorschriften des dispositiven Rechts sachgerecht geschlossen werden kann. Allein der Umstand, dass ein Vertrag für eine bestimmte Fallgestaltung keine Regelung enthält, besage nicht, dass es sich um eine planwidrige Unvollständigkeit handelt. Von einer planwidrigen Unvollständigkeit könne nur gesprochen werden, wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zugrunde liegenden Regelungsplan der Parteien zu verwirklichen, also ohne Vervollständigung des Vertrags eine angemessene, interessengerechte Lösung nicht zu erzielen wäre. Die ergänzende Vertragsauslegung muss sich als zwingende selbstverständliche Folge aus dem ganzen Zusammenhang des Vereinbarten ergeben, so dass ohne die vorgenommene Ergänzung das Ergebnis in offenbarem Widerspruch mit dem nach dem Inhalt des Vertrags tatsächlich Vereinbarten stehen würde (BGH, BeckRS 2014, 21522). Eine ergänzende Vertragsauslegung darf nicht zu einer wesentlichen Erweiterung des Vertragsinhalts führen (BGH, BeckRS 2014, 05527).

Der BGH (BGH NZM 2016, 356) geht für den Regelfall von einer Annahmefrist von zwei bis drei Wochen im Rahmen des § 147 Abs. 2 BGB bei Abschluss unter Abwesenden aus. Die Frist soll mit dem Tag der Absendung des einseitig unterzeichneten Vertrags beginnen.

Das Zustandekommen eines Mietvertrags durch schlüssiges Handeln nach verspäteter Annahme setzt das Bewusstsein voraus, für das Zustandekommen des Vertrags sei u.U. noch eine Erklärung erforderlich (BGH NZM 2016, 356).

C. Widerrufbarkeit / Anfechtbarkeit des Vertrages/Sittenwidrigkeit

1. Widerrufbarkeit

Wie das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2005, 53) entschieden hat, unterfällt ein Pachtvertrag dem Anwendungsbereich der §§ 507, 495, 355 BGB und ist damit mangels entsprechender Belehrung jederzeit widerrufbar, wenn der Pächter als **Existenzgründer** im Rahmen eines **Ratenkaufvertrages das Inventar** vom Verpächter erwirbt (vgl. zur abweichenden Rechtslage bei Vereinbarung einer Schiedsgerichtsabrede: BGH, NZM 2005, 342 f).

2. Anfechtung des Mietvertrags

Der Vermieter soll nach Entscheidungen BGH (BGH, NZM 2010, 786; 788) berechtigt sein, den Mietvertrag über ein Ladenlokal wegen arglistiger Täuschung anzufechten, wenn der Mieter nicht vor Vertragsschluss auf seine Absicht hingewiesen hat, in dem Geschäft vorwiegend Waren von Marken zu verkaufen, die dem rechtsradikalen Spektrum zugewiesen werden.

Anderes soll nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, NZM 2011, 76) gelten, wenn Räumlichkeiten zum Betrieb einer Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie vermietet werden und der Mieter in diesem Rahmen im wesentlichen Umfang **Drogenersatztherapien** durchführt.

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 06608; a.A. wohl BGH, NZM 2010, 786) geht davon aus, dass in einer durch einen Rechtsanwalt ausgesprochenen **Kündigung** nicht zugleich eine konkludente **Anfechtungserklärung** liegt.

Der in den Mietvertrag eingerückte **Erwerber** soll nach Auffassung des OLG Hamburg (OLG Hamburg, BeckRS 2014, 07244) den Mietvertrag – wenn überhaupt – nur **gemeinsam** mit dem **ehemaligen Vermieter/Veräußerer anfechten** können, wenn er arglistige Täuschung bei Vertragsabschluss geltend macht.

30

31

32

C. Widerrufbarkeit / Anfechtbarkeit des Vertrages/Sittenwidrigkeit

3. Sittenwidrigkeit

Sittenwidrig ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2018, 601) ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genüge es regelmäßig nicht, wenn der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr müsse eine darüber hinausgehende besondere Verwerflichkeit des Verhaltens hinzukommen. Diese könne sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Die Mitwirkung eines Dritten an dem Vertragsbruch einer Partei sei für sich genommen nicht sittenwidrig. Nur bei Hinzutreten weiterer Umständen, die das Verhalten als sittenwidrige Schädigung erscheinen lassen, könne eine Sittenwidrigkeit gegeben sein. In dem Eindringen des Dritten in die Vertragsbeziehungen muss ein besonderes Maß an Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Geschädigten hervortreten. Dies sei z.B. gegeben, wenn der Dritte eine Vertragspartei zum Vertragsbruch verleitet, kollusiv mit ihr zusammenwirkt oder die Verletzung vertraglicher - bspw. gesellschaftsrechtlicher - Treuepflichten bewusst unterstützt. Die entsprechende Schwelle dürfe nicht zu tief angesetzt werden.

Ein Mietaufhebungsvertrag kann bei Vorliegen einer Untervermietung sittenwidrig sein, wenn für Mieter und Vermieter kein vernünftiger Grund für die Beendigung des Mietverhältnisses besteht und der Zweck des Mietaufhebungsvertrag Tages allein darin liegt, dass der Eigentümer wieder Alleinbesitz an dem Mietobjekt verlangt (BGH, NZM 2018, 601).

D. Formerfordernisse bei Abschluss eines Mietvertrages

1. Mündlicher Mietvertrag

Grundsätzlich ist es möglich, einen **Gewerberaummietvertrag mündlich** abzuschließen. Ein solcher Vertrag ist vollumfänglich wirksam (vgl. Fritz, Rz. 43). Haben die Parteien jedoch den Abschluss eines **schriftlichen Mietvertrags vereinbart**, so ist im Zweifel ein Vertrag so lange nicht abgeschlossen, bis eine Vertragsurkunde unterzeichnet worden ist (vgl. Fritz, Rn 44 m. w. N; für den Fall des vorzeitigen Einzugs s.o., Rz. 16).

2. Schriftlicher Mietvertrag

Einführung

Gemäß §§ 578, 550, 126 BGB bedarf ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr der Schriftform. Dies gilt auch für Untermietverträge (BGH, NJW 1981, 2246). Eine Laufzeit von mehr als einem Jahr liegt bereits vor, wenn eine der Vertragsparteien an dem Vertragsverhältnis länger als ein Jahr festgehalten werden kann, etwa bei einem Ausschluss der ordentlichen Kündigung um mehr als ein Jahr (BGH, ZMR 2008, 883; OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 845), wenn der Vertrag auf Lebenszeit (BGH, NJW 1958, 2062), einer auflösenden Bedingung abgeschlossen wird (OLG Köln, ZMR 2001, 963, 966) oder wenn der Mieter einen Baukostenzuschuss oder eine Mietvorauszahlung leistet, die über eine Dauer von mehr als einem Jahr verrechnet werden soll, da während dieser Zeit die ordentliche Kündigung des Vermieters ausgeschlossen sein soll (BGH, LM Nr. 41 zu § 812 BGB). Ob die Schriftform auch dann zu wahren ist, wenn die Grundlaufzeit des Mietvertrages ein Jahr nicht überschreitet und der Vertrag sich um eine, dann ein Jahr Gesamtvertragslaufzeit überschreitende Frist mangels Kündigung/Widerspruch einer Vertragspartei verlängert, ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden (zweifelnd: OLG Köln, GuT 2005, 5; bejahend: Schmidt-Futterer-Lammel, § 550, Rz. 21).

§ 550 BGB stellt zwingendes, der Disposition der Parteien entzogenes Recht dar (BGH, NZM 1998, 628, 630; BeckRS 2014, 03820).

34

- Wird die Schriftform nicht eingehalten, gilt der Mietvertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist frühestens zum Ablauf eines Jahres nach Überlassung der Mietsache möglich (§§ 578, 550 BGB).
- 37 Es handelt sich bei den §§ 578, 550, 126 BGB um einen der zentralen Normenkomplexe des Gewerberaummietrechts. Bei der Bearbeitung von Mandaten aus dem Gewerberaummietrecht ist die Einhaltung der Schriftform zumindest gedanklich jeweils mit zu prüfen, da sie die Auswahl der zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen stark beeinflussen kann.

Schutzzweck des Schriftformerfordernisses

Die Anforderungen an die Einhaltung der Schriftform waren Gegenstand zahlloser Entscheidungen der Obergerichte und des Bundesgerichtshofes in den vergangenen fünfzehn Jahren. Primärer Zweck des Schriftformerfordernisses ist, nach der Rechtsprechung des BGH, der Schutz des Erwerbers (BGH, BeckRS 2014, 03820 Rz. 26 f; NZM 2014, 471). Der nach § 566 Abs. 1 BGB ggf. in den Mietvertrag einrückende Erwerber soll aus der Urkunde ersehen können, in welche langfristigen Vereinbarungen er eintritt, wenn diese bei seiner Eintragung im Grundbuch noch fortgelten (BGH, NZM 2005, 584; 2007, 837). Die Fragen, ob der Mietvertrag wirksam zustande gekommen ist und noch fortbesteht, werden jedoch vom Schriftformerfordernis nicht erfasst (BGH, NJW 2007, 3346; NZM 2010, 319).

Der Schutz vor unredlichen Machenschaften des Veräußerers ist durch § 550 BGB nicht intendiert (BGH, NJW 1969, 1063; NZM 1998, 25, 28).

Neben dem Schutz des Erwerbers dient die Schriftform auch dem Übereilungsschutz **und der Beweisbarkeit von Abreden** (BGH, NZM 1998, 628; NJW 2007, 3346).

Eine Reihe von Einzelfragen zum Schriftformerfordernis ist mittlerweile geklärt. Gleichwohl ist vieles nach wie vor umstritten. Entgegen der landläufigen Meinung hat die sogenannte "Auflockerungsrechtsprechung" des Bundesgerichtshofs nicht dazu geführt, dass die Fragen der Schriftform an praktischer Bedeutung verloren haben. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Umfang des Schriftformerfordernisses

Das Schriftformerfordernis gilt nur Vereinbarungen der Parteien (BGH, NZM 2018, 515) Zur Wahrung der Schriftform müssen nicht sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, sondern nur die wesentlichen Vertragsbestimmungen, die regelmäßig zumindest in den Regelungen zu den Vertragsparteien, der Vertragslaufzeit, der Mietsache und der Miete (OLG Celle, NZM 2017, 526) einschließlich geldwerter Sach- oder Dienstleistungen (Schmid, Rz. 35 zu § 550 BGB) bestehen, schriftlich festgehalten sein (vgl. BGH, ZMR 2003, 337; NZM 2010, 704; KG, NZM 2007, 248; 2008, 482; GuT 2009, 29; Gerber/Eckert/ Günter Rn 33). Dies sollte die Parteien jedoch bei Vertragsabschluss nicht in falscher Sicherheit wiegen. Denn eine Vielzahl von weiteren Abreden wird in Rechtsprechung und Literatur für formbedürftig erachtet. Dies soll etwa die generelle Erlaubnis zur Untervermietung (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 741), vom Gesetz abweichende Vereinbarungen über die Mängelhaftung (Schmid, § 550 BGB, Rz. 41), die Vereinbarung über die Umlage von Nebenkosten (Schmid, Handbuch der Mietnebenkosten, Rz. 2079), die Verpflichtung des Mieters zu Durchführung von umfangreichen Ausbauarbeiten (OLG Düsseldorf, ZMR 2007, 446, 447 f; BeckRS 2011, 11737; s. jedoch a. OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 00372) bzw. der Herstellung eines Zustands der Mietsache, der den vertragsgemäßen Gebrauch ermöglicht (BGH, ZMR 2008, 274), Um- und Einbauten (BGH, NZM 2016, 98) oder Zusagen zur Beschaffenheit der Mietsache betreffen (Eckert, NZM 2001, 409, 411).

Regelungen zur Miete bedürfen der Schriftform. Sie ist verletzt, wenn die .im Vertrag festgehaltene Höhe der Miete nicht den Vereinbarungen der Parteien entspricht (OLG Celle, NZM 2017, 526)

Die Beifügung der **Hausordnung** soll nach zumindest teilweise vertretener Auffassung (OLG Naumburg, WuM 2000, 671; Schmid, Rz. 39 zu § 550 BGB) zur Schriftformwahrung erforderlich sein, wenn ein Verstoß gegen die Hausordnung nach den Vereinbarungen der Parteien eine Vertragsverletzung darstellen soll. Ansonsten ist ihre Beifügung nicht erforderlich (BGH, ZMR 1999, 691). Die Beifügung eines **Übergabeprotokolls** soll ebenfalls nicht grundsätzlich erforderlich sein (KG, GuT 2008, 216).

b) Parteibezeichnungen/Erbengemeinschaften

Höchste Sorgfalt ist hierbei auf die Benennung der Vertragsparteien zu

40

15

legen. Z.B. ist die Bezeichnung des Vermieters als "Erbengemeinschaft XY" nicht ausreichend. Vielmehr müssen die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft namentlich und eindeutig identifizierbar aufgeführt werden, um die Mietvertragspartei hinreichend zu bestimmen (vgl. BGH, ZMR 2002, 907; 2006, 763; OLG Saarbrücken, BeckRS 2012, 23168). Denn die Erbengemeinschaft ist als solche nicht parteifähig (BGH, ZMR 2007, 26) und kann dementsprechend auch nicht Vertragspartner werden. In sehr weit gehender Auflockerung des Schriftformerfordernisses geht das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25218) von einer Schriftformwahrung aus, wenn der Vermieter als "Vorname Nachname Grundstücksgemeinschaft 1 (Gemeinschaft Duisburg)" im Mietvertrag bezeichnet wird und aus der Bezeichnung nicht deutlich wird, ob es sich um eine GbR oder Bruchteilgemeinschaft etc. handelt.

c) Privatperson oder Unternehmen als Vertragspartner

42 Ist im Rubrum eines Gewerberaummietvertrages eine Privatperson als Mieter aufgeführt, wird in der Regel diese und nicht das später tätige Unternehmen Vertragspartner, da nicht von einem unternehmensbezogenen Geschäft, bei dem offensichtlich das Unternehmen bei Vertragsschluss vertreten werden sollte, ausgegangen werden kann (OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 252 f.). Wäre dies gemeint, wäre überdies die Schriftform verletzt. Wird in einem Mietvertrag mit einer mietenden GmbH in Gründung der Mietvertrag von einem der Gesellschafter als "mithaftender Gesellschafter" unterzeichnet, soll dieser auch über das Gründungsstadium hinaus vollumfänglich für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag haften (OLG Brandenburg, NZM 2003, 154).

d) BGB-Gesellschaften/Personenmehrheiten/ Aktiengesellschaften

Tritt auf Vermieterseite eine BGB-Gesellschaft oder eine Personenmehrheit auf, müssen grundsätzlich sämtliche Personen/BGB-Gesellschafter den Mietvertrag unterzeichnen (Neuhaus, ZMR 2011, 1, 2 m.w.N. d. Rspr.). Tritt ein Vertreter auf, muss dies durch einen die Vertretung kenntlich machenden Zusatz verdeutlicht werden (vgl. BGH, ZMR 2004, 19, 20 = NZM 2003, 801; NZM 2008, 482; 2010, 280; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 9; sehr großzügig insoweit: OLG Hamm, ZMR 2006, 205, 206; kritisch hierzu: Ackermann NZM 2005, 492 f; vgl. a. Schraufl, NZM 2005, 443; Lehmann-Richter, ZMR 2007, 940; a.A. OLG Koblenz, BeckRS 2012, 20802) und aus der Urkunde muss hervorgehen, wer vertreten wird (Schmid, § 550 BGB, Rz. 30). Offen gelassen hatte der

Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang die Anforderungen an den Nachweis der Vollmacht eines Vertreters (vgl. jedoch a. BGH, NZM 2008, 482). Nach seinen neueren Entscheidungen soll jedoch der bei Unterschrift angefügte **Zusatz**, "i.V." zur Wahrung der Schriftform genügen (BGH, NZM 2010, 82).

44

Das OLG Köln geht von einer hinreichenden Kenntlichmachung eines Vertreterhandels bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus, wenn nur lediglich ein Gesellschafter den Vertrag unterschreibt und der Unterschrift der Stempel der GbR beigefügt wird (OLG Köln, GuT 2005, 5 = BeckRS 2010, 09450; s.a. OLG Koblenz, BeckRS 2012, 20802). Dem hat sich der BGH (BGH, NZM 2013, 271) angeschlossen. Anderer Meinung war insoweit das OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2011, 584 = ZMR 2011, 632). Nach einer Entscheidung des OLG Nürnberg reicht die Unterschrift des Mieters/Rechtsanwaltes über dem Stempel der Kanzlei jedoch zumindest dann nicht zur Schriftformwahrung aus, wenn nicht alle Personen, die Mieter werden sollen, in dem Stempelabdruck aufgeführt sind (OLG Nürnberg, GuT 2005, 4). Auch dies dürfte durch die neuere Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2013, 271) überholt sein. Die Schriftform soll auch dann verfehlt sein, wenn sich die Unterschrift eines der GbR-Gesellschafter ohne Vertretungszusatz auf der für die Partei vorgesehenen Unterschriftenzeile befindet (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 9; s.a. OLG Koblenz, BeckRS 2012, 20802). Dies auch dann, wenn dort der Name der mietenden GbR ausgeschrieben steht (OLG Hamburg, BeckRS 2018, 42020).

45

Hat für eine **GbR ein Vertreter ohne Vertretungsmacht** den Vertrag unterzeichnet, soll der Vertrag mit der GbR nur bei Genehmigung durch alle Gesellschafter der GbR zustande kommen (OLG Saarbrücken, NZM 2009, 663).

46

In der **Literatur** wird darüber hinaus gefordert, dass die Namen der BGB-Gesellschafter nebst Adressen angegeben werden, da ansonsten nicht erkennbar sei, wer der anderen Vertragspartei gegenüber vollumfänglich haftet (vgl. Fritz, Rz. 47; vgl. aber a. BGH, NZM 2006, 104; a.A. Neuhaus, ZMR 2011, 1, 4).

Der **BGH** (BGH, NZM 2010, 82) ging bei der **AG** mit **zwei** gesamtvertretungsberechtigen **Vorständen** von der Anwendbarkeit der oben geschilderten Grundsätze für die BGB-Gesellschaft aus (a.A. OLG Koblenz,

BeckRS 2014, 14502), wenn nach der Vertragsurkunde die Unterzeichnung des Vertrags durch zwei Vorstandmitglieder vorgesehen war, jedoch nur einer unterzeichnet hat. Wie der BGH (BGH, NZM 2015, 490) in einer weiteren Entscheidung zum Ausdruck gebracht, ist insoweit der äußere Eindruck der Urkunde und nicht der Inhalt des Handelsregisters maßgeblich. Erweckt die Urkunde den Eindruck, dass durch die Unterschrift nur eines Vorstandsmitglieds einer AG der Vertrag zustande kommt, führt das Fehlen einer zweiten Unterschrift eines Vorstands auch bei einer nur gemeinschaftlich möglichen Stellvertretung der AG nicht zur Verfehlung der Schriftform. Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05072) wahrt auch die Unterschrift eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds einer AG die Schriftform, wenn dieser gemeinsam mit einem Prokuristen den Mietvertrag unterzeichnet und nach dem Handelsregister eine Vertretungsberechtigung für die AG für ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen ausweist.

Sieht das Vertragsrubrum die Unterzeichnung für eine als Vertragspartei fungierende GmbH durch zwei Geschäftsführer vor, soll nach Meinung des KG (KG, BeckRS 2019, 10123) die Schriftform bei Unterschrift von nur einer der beiden erfüllt sein, wenn auf die Unterschrift der Stempel der GmbH gesetzt sei. Denn hiermit komme der Wille, den zweiten Geschäftsführer bei der Unterschrift vertreten zu wollen, hinreichend zum Ausdruck.

e) Abschluss des Mietvertrags durch Stellvertreter

48 Großzügig ist der BGH auch in sonstigen Stellvertretungsfällen. Insoweit fordert er die Erkennbarkeit der Stellvertretung in der Urkunde, wobei nicht in jedem Fall ein ausdrücklicher Vertretungszusatz bei der Unterschrift erforderlich ist, wenn sich die Stellvertretung in sonstiger Weise aus der Vertragsurkunde ergibt. Nach Auffassung des BGH muss die Vollmacht selbst anders als das Handeln als Vertreter nicht aus dem Vertrag ersichtlich sein (BGH, NZM 2008, 482; vgl. a. Jacoby, NZM 2011, 1). Selbst die Unterzeichnung durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht reiche z. B. bei einer GmbH zur Wahrung der Schriftform aus (BGH, NZM 2005, 502 f; 2007, 127; 2008, 482; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20153), wenn der Vertrag später stillschweigend genehmigt wird. Der BGH (BGH, ZMR 2007, 953) sieht hierin keine Frage der Schriftform, sondern vorgelagert, eine Frage des Zustandekommens des Mietvertrags. Dies gilt nach Entscheidungen des KG (KG, ZMR 2007, 962) und des BGH (BGH, NZM 2015, 490) für die AG entsprechend. Die **stillschweigende Genehmigung** kann durch Mietzahlung, Vollziehung des Mietvertrags oder eine Abrechnung der Mietsicherheit erfolgen (BGH, ZMR 2007, 953). Das OLG Düsseldorf geht bei einem Vollzug des Mietvertrages über einen Zeitraum von sechs Monaten von einer stillschweigenden Genehmigung aus (OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 35).

Bei juristischen Personen ist es ausreichend, wenn sich die Stellvertretung eindeutig aus den Umständen ergibt (BGH, NZM 2005, 502 f). Hierzu kann die Unterzeichnung auf der mit "Mieter" gekennzeichneten Unterschriftszeile bei Unterzeichnung für eine GmbH ausreichen (BGH, NJW 2007, 3346; KG, GuT 2007, 354 für die AG). Das OLG Naumburg (OLG Naumburg, BeckRS 2012, 11597) hat darauf hingewiesen, dass der Geschäftsführer einer GmbH seiner Unterschrift auf einem Mietvertrag keinen Vertretungszusatz zur Wahrung der Schriftform beifügen muss. Ist im Vertragsrubrum bezüglich einer Vertragspartei der Zusatz, "vertreten durch...", vorhanden, ist auch nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25218; NZM 2014, 394) ein der Schriftform genügender Hinweis auf die Stellvertretung bei Vertragsschluss anzunehmen.

Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, GuT 2011, 521) hat den Zusatz, "**i.A.**", als Hinweis auf eine Vertretung ausreichen lassen. Dies erscheint zumindest nicht zwingend und wird vom LG Berlin (Urt. v. 07.11.2018 – 26 O 66/18) anders gesehen.

Ob die Schriftform gewahrt ist, wenn eine Person für eine Vertragspartei den Mietvertrag unterzeichnet, die nach dem Handelsregister **nicht zur alleinigen**, sondern nur mit einer weiteren Person zur **Vertretung** der Gesellschaft berechtigt ist, war umstritten (bejahend OLG Jena, NZM 2008, 572; verneinend: LG Braunschweig, GuT 2005, 208). Der BGH (BGH, NZM 2015, 490) stellt nunmehr auch insoweit nur auf die **äußere Form** der Urkunde ab. Nur wenn man bei isolierter Betrachtung des Mietvertrags den Eindruck gewinnt, es fehle noch eine Unterschrift, ist die Schriftform nicht gewahrt.

f) Vorgedruckte Formulare

Bei Verwendung von **vorgedruckten Formularen** ist große Sorgfalt darauf zu verwenden, dass durch Unterbleiben der Streichung von Alternativen bzw. Nichtausfüllung von Lücken keine widersprüchlichen Angaben entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Mietvertrag

49

50

Angaben für eine **unbestimmte Laufzeit** und gleichzeitig Angaben zu einer **bestimmten Laufzeit** gegeben sind. Werden dann die Lücken für eine bestimmte Vertragslaufzeit ausgefüllt und die Regelungen zu einem Vertrag mit einer unbestimmten Laufzeit nicht gestrichen oder angekreuzt, liegen widersprüchliche Regelungen und damit ein Verstoß gegen die Schriftform vor. Der Vertrag ist sodann unabhängig von dem Willen der Parteien unbefristet (vgl. OLG Köln, ZMR 1999, 760; OLG Rostock, ZMR 2001, 27; KG, BeckRS 2016, 05783; OLG Hamm, NJOZ 2017, 724). Großzügig war das OLG Düsseldorf (NJW-RR 1995, 1417), das von einer Wahrung der Schriftform ausgeht, wenn versehentlich entgegen den mündlichen Vereinbarungen die Bestimmungen des Formularvertrags bezüglich der Verpflichtung des Mieters zur Gestellung einer **Mietsicherheit** nicht gestrichen werden.

g) Laufzeit, Verlängerungsoptionen

52 Enthält ein **Formularmietvertrag widersprüchliche Regelungen** zu der **Laufzeit** und Verlängerungsoptionen, ist nach Auffassung des OLG Naumburg (OLG Naumburg, BeckRS 2012, 11597) die Schriftform nicht gewahrt.

53

Verlängerungsoptionen mit einer Verlängerungszeit von mehr als einem Jahr müssen in Schriftform abgeschlossen werden (OLG Hamburg, BeckRS 2012, 03347 = ZMR 2012, 100; KG, BeckRS 2016, 05783). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zumindest umstritten ist, ob ohne Verstoß gegen die Schriftform die Optionsausübung für eine Mietzeitverlängerung von mehr als einem Jahr stillschweigend erfolgen kann (vgl. OLG Frankfurt, NZM 1998, 1006). Daher sollte im Vertrag jeweils vorgesehen werden, dass die Optionsausübung schriftlich zu erfolgen hat. Folgt man dem OLG Köln (OLG Köln, OLGR 2006, 65 f = NZM 2006, 464), unterliegt auch die Ausübung der Option dem Schriftformerfordernis der §§ 578, 550, 126 BGB mit der Folge, dass eine Übermittlung per Telefax zur Ausübung der Option nicht ausreicht (a.A. OLG Rostock, BeckRS 2010, 05351; OLG Dresden 2017, 442). Ob der BGH dieser Auffassung folgen wird, erscheint zweifelhaft, da er in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen hat, dass es zum Schutz des vor allen Dingen durch die §§ 578, 550, 126 BGB geschützten potenziellen Erwerbers ausreicht, wenn dieser durch die die Schriftform wahrende Vereinbarung der Optionsrechte im Mietvertrag auf diese und deren mögliche Ausübung hingewiesen wird (BGH, NZM 2008, 482) und bei Wohnraummietverträgen nach altem Mietrecht automatische Verlängerungsklauseln für wirksam erachtet worden sind (BGH, NZM 2010, 693).

Das OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2006, 676) hält ebenso wie das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 26396) und das OLG Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2014, 16017) Vereinbarungen für schriftformkonform und wirksam, nach denen ein Optionsrecht als ausgeübt gilt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer im Vertrag festgelegten Frist erklärt, er verzichte auf das Optionsrecht (vgl. jedoch auch: OLG Frankfurt, NZM 1998, 1006).

h) Vermietung vom Reißbrett/Beschreibung der Mietsache

Größere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Mietsache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht (vollständig) fertiggestellt ist (sogenannte "Vermietung vom Reißbrett").

54

55

In diesen Fällen ist es zur Schriftformwahrung erforderlich, die **Mietsache detailliert** beispielsweise durch Pläne und eine genaue Baubeschreibung zu definieren und insbesondere die **Lage im Gesamtobjekt** eindeutig festzulegen. Erfolgt dies nicht oder werden vor oder nach Vertragsschluss insoweit mündliche Nebenabreden getroffen, ist die Schriftform verfehlt (BGH, NZM 1998, 766; NJW 1999, 2591, 2593; NZM 2006, 104; 2007, 127; 730; OLG Rostock, GuT 2006, 17 f; KG, GE 2007, 149; großzügiger für nachträgliche Änderungen: BGH, NZM 2009, 515; KG, NZM 2007, 731). Der **Austausch von Plänen** als Anlage des Mietvertrags nach Vertragsschluss ohne entsprechenden Nachtrag soll zur Schriftformwahrung nicht ausreichen (Prütting/Wegen/Weinrich-Schmid, § 550 BGB, Rz. 4 m.w.N.).

56

Vereinbaren die Vertragsparteien eines vermeintlich langfristigen Mietvertrags, dass der Mieter zunächst in eindeutig beschriebene Räume einziehen soll, um nach Fertigstellung eines benachbarten Baus dort einzuziehen, soll der Vertrag nach Auffassung des KG (KG, NZM 2007, 248) insgesamt der Schriftform entbehren, wenn die später zu beziehenden Flächen im Vertrag nicht in einer die Schriftform wahrenden Weise beschrieben sind.

57

Die fehlende Angabe der Hausnummer des vermieteten Objekts und die Beifügung von nicht maßstabsgerechten Plänen sollen jedoch auch bei einer nicht aus den Plänen ersichtlichen Erweiterung der Mietfläche während der Errichtungsphase nicht schriftformschädlich sein, wenn kein ernsthafter Zweifel an der Lage der Mietsache aufkommen kann (BGH, NZM 2009, 515). Noch sehr viel großzügiger ist das KG

(KG, NJOZ 2014, 1687), das die **fehlende Adressangabe der Mietsache** im Mietvertrag und sämtlichen Nachträgen im Hinblick auf die Schriftform für unschädlich erachtet hat

- Sind Gemeinschaftsflächen in der Weise mit vermietet, dass der Mieter berechtigt sein soll, dort Tische und Stühle in einer "Schlemmerpassage" aufzustellen und exklusiv zu nutzen, müssen die Flächen aus dem Mietvertrag zur Schriftformwahrung ersichtlich sein (BGH, NZM 2014, 471; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 25365).
- Großzügiger ist der BGH, wenn bei der Vermietung vom Reißbrett der Mieter das gesamte zu errichtende Objekt anmietet. In derartigen Fällen soll die fehlende Beifügung eines Lageplans, der Baubeschreibung, der Baugenehmigung und der Ausführungszeichnungen in Bezug auf die Wahrung der Schriftform unschädlich sein (BGH, NZM 2007, 445; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20152; s.a. OLG Nürnberg, BeckRS 2010, 15440). Gleiches gilt bei der Vermietung von Teilflächen, wenn nach der wörtlichen Beschreibung im Vertragstext in der Zusammenschau mit den als Anlage zum Mietvertrag beigefügten Plänen keine ernsthaften Zweifel mehr an der räumlichen Anordnung der Mietsache im Gesamtobjekt mehr bestehen (BGH, GuT 2008, 38). Dies kann auch dann gegeben sein, wenn die m²-Angaben im Text und in den Plänen nicht übereinstimmen.
- Nach Auffassung des BGH (BGH, GuT 2008, 38) ist eine genaue räumliche Kenntlichmachung von zur **Mitbenutzung vermieten Parkplätzen** zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich (vgl. jedoch a.: OLG Rostock, NZM 2008, 646). Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2007, 532) hält eine genaue Bestimmung der **Lage** eines **mitvermieteten Kellerraums** zur Wahrung der Schriftform nicht für erforderlich, da im Zweifel dem Vermieter ein Leistungsbestimmungsrecht nach Maßgabe des § 315 BGB zustehe.
- Auf der fehlenden Bezeichnung der Mietsache bei der Vermietung vom Reißbrett beruhende **Schriftformmängel** sollen nach Auffassung des OLG Naumburg (GuT 2006, 16) **geheilt** werden, wenn nach Übergabe der fertiggestellten Mietsache ein Nachtrag abgeschlossen wird, der auf den ursprünglichen Mietvertrag ohne nähere Präzisierung der Mietsache Bezug nimmt.
- 62 Ist die Lage der Mietsache im Gesamtobjekt auch bei Bestandsobjekten nicht hinreichend deutlich gemacht, ist die Schriftform nach Auffassung

des BGH (BGH, NZM 2010, 704; s.a. OLG Hamm, NZM 2014, 309) nicht gewahrt. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Lage in einem Plan gekennzeichnet wurde, dieser Plan jedoch weder mit der Urkunde fest verbunden wurde, noch im Mietvertrag in Bezug genommen wird. Das OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2007, 15165; 2010, 13237) verlangt ebenfalls auch bei der Vermietung von Bestandsobjekten eine so genaue Beschreibung der Mietsache, dass allein anhand des Vertrags vor Ort die Lage der Mietsache im Gesamtobjekt festgestellt werden kann. Großzügiger ist in diesem Zusammenhang das OLG Koblenz (OLG Koblenz, NJOZ 2011, 207), das auch bei fehlender Beschreibung der genauen Lage der Mietsache im Mietvertrag von einer Schriftformwahrung ausgeht, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Mietsache von einem Dritten bereits in gleicher Weise genutzt wurde. Eine sprachliche Beschreibung der Lage der Mietsache soll ausreichen (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 1480). Nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2010, 05351) sind zur Wahrung der Schriftform nicht nur die vermieteten Hauptflächen, sondern auch Stellplätze, Freiflä**chen** und sonstige Nebengelasse bestimmbar zu bezeichnen.

i) Vermietung vom Reißbrett/Laufzeitbestimmung

Ebenso problematisch war die Laufzeitbestimmung bei der Vermietung vom Reißbrett. Insoweit war umstritten, ob eine Bestimmung der Schriftform genügt, nach der das Mietverhältnis mit der Übergabe beginnen soll. Das OLG Naumburg (NZM 2004, 825 f.) sah die Schriftform in derartigen Fällen als nicht gewahrt an. Der BGH (BGH, NZM 2006, 54; 2007, 443) hat diese Frage dahingehend entschieden, dass auch bei einer derartigen Bestimmung die notwendige Bestimmbarkeit der Mietzeit und damit kein Verstoß gegen die Schriftform gegeben ist (vgl. a. Schede/Rösch NZM 2005, 447; Wichert ZMR 2005, 593 f.; Durst/Weber ZMR 2005, 760 f.). Entsprechendes gilt, wenn der Mietbeginn an die Fertigstellung der Mietsache geknüpft wird (BGH, NZM 2007, 445, 446). Dies gilt nach OLG Jena (OLG Jena, NZM 2008, 572) auch für die Anknüpfung an die "im Wesentlichen mangelfreie Übergabe". Sieht der Mietvertrag je nach tatsächlichem Verlauf alternative Daten für den Mietbeginn (etwa Übergabe der Mietsache oder fiktives Datum der Übergabe für den Fall vertragsgemäßen Verhaltens des Mieters) vor, soll dies für die Wahrung der Schriftform unschädlich sein (BGH, NZM 2013, 759).

Gleichwohl wird man insbesondere Mietern nicht raten können, entsprechende Vertragsklauseln zu akzeptieren, da sich der Mietbeginn erheb-

63

lich, im Einzelfall um Jahre verschieben kann, wenn z.B. das Baurecht zunächst erstritten werden muss. **Formularklauseln**, die ohne weitere zeitliche Eingrenzung den Mietbeginn an die Übergabe knüpfen, werden teilweise als unwirksam angesehen (Böttcher/Menzel, NZM 2006, 286, 288).

j) Vom Mieter durchzuführende Arbeiten

Hat der Mieter nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss umfangreiche, im Einzelnen vereinbarte Sanierungsarbeiten an der Mietsache auszuführen, genügt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2014, 01866) die Beschreibung der Arbeiten, "vom Mieter kernsaniert", nicht den Anforderungen der Schriftform. Wie der BGH (BGH NZM 2016, 98 Rz. 28ff.) festgehalten hat, sind wohlauch vom **Vermieter genehmigte Umbaumaßnahmen** des Mieters in einem der **Schriftform** genügenden Nachtrag niederzulegen. Großzügiger scheint insoweit das OLG Dresden (OLG Dresden, NJOZ 2019, 1243) verfahren zu wollen.

k) Schriftformmangel bei Briefwechsel/Telefax

- Durch einen **Briefwechsel** wird die **Schriftform nicht gewahrt**. Vielmehr müssen beide Vertragsparteien auf einer **Urkunde** unterzeichnen (BGH, NJW 1987, 948). Hierbei ist es jedoch ausreichend, wenn z. B. eine Vertragsänderung in einem Brief vorgeschlagen wird und dieser von der anderen Vertragspartei unterzeichnet und zurückgesandt wird (BGH, NZM 2004, 738).
- Anerkanntermaßen genügte die Annahme eines Vertragsangebotes zum Abschluss eines Mietvertrages durch **Telefax nicht der Schriftform** (BGH, NJW 2001, 221, 222; OLG Düsseldorf, NZM 2004, 143; OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 22268; Fritz, Rz. 47c). Die Schriftform soll nach neuerer Auffassung des BGH (BGH, NZM 2018 auch dann gewahrt sein, wenn jede Vertragspartei die jeweils für die Gegenseite bestimmte Ausfertigung unterzeichnet und dieser zufaxt. Dies auch dann, wenn das Original jeweils beim Unterzeichner verbleibt.
- 67 Ebenso wenig genügt es, den **unter Abwesenden** unterzeichneten Mietvertrag nach Gegenzeichnung lediglich **in Verwahrung** zu nehmen und den Vertragspartner nur von der Gegenzeichnung zu unterrichten. Das formgerechte Exemplar muss dem **Erstunterzeichner zugehen**, um die Schriftform zu wahren (BGH, NJW 1962, 1388 f).

I) Annahme unter Änderungen

Die Schriftform ist auch dann verfehlt, wenn der Mietvertrag nur mit inhaltlichen Änderungen, seien sie auch nebensächlich, unterzeichnet wird (BGH, NJW 2001, 221; NZM 2008, 484; OLG Hamm, ZMR 2006, 205 f; OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 711), es sei denn, die Ergänzung findet im Einvernehmen mit dem Vertragspartner statt, der bereits unterzeichnet hat. Dies soll nach Auffassung des OLG Köln (NZM 2005, 705 f) nicht gelten, wenn vom Gegenzeichnenden Änderungen im Vertragsrubrum in Gestalt der Benennung des Vertreters der gegenzeichnenden Partei eingefügt werden.

Nach der mehr als zweifelhaften "Theorie der äußeren Form" soll ein durch Änderungen der Urkunde nach Erstunterschrift zunächst die Schriftform ggf. nicht wahrender Mietvertrag nicht mehr gegen die Schriftform verstoßen, wenn die Parteien den Vertrag in der geänderten Fassung praktizieren.

m) Verspätete Annahme

Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2010, 319; zustimmend: Jacoby, NZM 2011, 1; ablehnend: Leo, GuT 2012, 96) ist es zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich, dass bei Unterzeichnung des Mietvertrags unter Abwesenden die Annahme/Gegenzeichnung und Rücksendung so rechtzeitig erfolgt, dass der Mietvertrag innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 2 BGB zustande kommt. Erfolgt die **Annahme verspätet**, komme der Mietvertrag zwar erst später durch schlüssiges Verhalten (z.B. Überlassung der Mietsache nebst Mietzahlung) zustande, eine **erneute Unterzeichnung** sei jedoch zu Wahrung der Schriftform **nicht erforderlich**. Insoweit sei ausreichend, dass eine der **äußeren Form** genügende Vertragsurkunde vorliege.

Der praktische Gewinn durch diese sehr eigenwillige Auslegung des allgemeinen Teils des BGB ist deutlich geringer, als man zunächst vermutet. Denn für die besonders virulenten Fälle der **Vermietung vom Reißbrett** führt die Auffassung des BGH zu einer sehr langen Phase der Unsicherheit, da ein konkludentes Verhalten beider Parteien, das sicher auf einen Vertragsschluss schließen lässt, häufig erst mit Einzug des Mieters gegeben sein wird.

Unabhängig hiervon wird der BGH die Frage beantworten müssen, wie die Theorie der äußeren Form mit seinen späteren Entscheidungen zum Zustandekommen des Mietvertrags (BGH, NZM 2016, 356) harmonisiert

68

70

69

werden kann. Denn die Qualifizierung eines Verhaltens auch als schlüssige Annahmeerklärung setzt nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2016, 356 Rz. 36) das Bewusstsein voraus, für das Zustandekommen des Vertrags sei möglicherweise noch eine Erklärung erforderlich. Der Erklärende muss zumindest Zweifel am Zustandekommen des Vertrags haben. Dieses Bewusstsein ist bei der verspäteten Annahme eines Gewerberaummietvertrags nebst anschließendem Vollzug regelmäßig nicht vorhanden.

n) Unterschriften/Urkundeneinheit/feste körperliche Verbindung

- 72 Zur Wahrung der Schriftform müssen die Unterschriften nicht lesbar sein. Es reicht ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, so dass eine Unterscheidungsmöglichkeit gegenüber anderen Unterschriften gewährleistet ist, der die Andeutung von Buchstaben erkennen lässt (OLG Hamm, BeckRS 2006, 676). Eine Unterschrift mit dem Familiennamen reicht zur Wahrung der Schriftform aus. Eine Hinzufügung des Vornamens soll auch bei Verwechselungsgefahr nicht erforderlich sein (OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445). Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 601) hatte noch einmal Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass zu Wahrung der Schriftform die Unterschriften unter dem Mietvertrag so angeordnet sein müssen, dass sie den Text der Vereinbarungen räumlich abschließen. Eine Unterschrift auf Seite 1 eines zwölfseitigen Vertrags reicht daher nicht aus (s.a. OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445).
- 73
 Eine **Paraphe** anstelle einer Unterschrift reicht zur Schriftformwahrung nicht aus (OLG Hamm, BeckRS 2006, 676; 2011, 13445).
- In Abkehr von seiner ehemaligen Rechtsprechung geht der Bundesgerichtshof nunmehr davon aus, dass zur Wahrung der Schriftform keine körperliche feste Verbindung der einzelnen Blätter des Mietvertrages und eine Verbindung mit den Anlagen erforderlich ist, wenn sich die Zusammengehörigkeit der einzelnen Urkundenbestandteile aus anderen Gesichtspunkten zweifelsfrei ergibt. Dies können beispielsweise ein einheitliches Schriftbild, eine fortlaufende Nummerierung der Seiten, eine fortlaufende Nummerierung der Paragraphen oder eine Inbezugnahme von Anlagen im Mietvertrag sein (BGH, NJW 1998, 58; KG, Urt. v. 17.11.2014 8 U 114/14; Gerber/Eckert/Günter, Rz. 64 m.w.N.). Eine Unterzeichnung von Anlagen ist nicht erforderlich (BGH, NJW 2000, 354; NZM 2005, 584), kann aber ausreichen, um dem Schriftformgebot

zu genügen, wenn sich die Zusammengehörigkeit mit dem Vertrag zweifelsfrei ergibt (OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445). Eine **Paraphierung** der Anlagen reicht in jedem Fall aus und dürfte wohl noch nicht einmal erforderlich sein (BGH NZM 2005, 584). Die fehlende **Rückverweisung** der Anlage auf den **Hauptvertrag** ist ebenfalls unschädlich (BGH, NJW 2000, 354). Enthalten die Anlagen nur Angaben, die sich bereits aus dem Vertragstext oder dem Gesetz ergeben, ist die fehlende Beifügung der Anlagen auf die Wahrung der Schriftform ohne Einfluss (BGH, NZM 2009, 198).

Werden zugleich mit dem Mietvertrag weitere Verträge abgeschlossen und sollen die Verträge insgesamt unter Einschluss des Mietvertrags miteinander stehen und fallen, muss zur Wahrung der Schriftform die Verbindung durch wechselseitige Inbezugnahmen, Zusammenheftung oder Ähnlichem deutlich gemacht werden (BGH, NZM 2005, 802, 803).

Es ist für die Wahrung der Schriftform unschädlich, wenn die Parteien vor Abschluss des schriftlichen Mietvertrags eine inhaltsgleiche mündliche Vereinbarung getroffen hatten (BGH, NZM 2004, 738).

o) Bedingungseintritt

Ist die Wirksamkeit eines Mietvertrages von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig, so **bedarf der Bedingungseintritt nicht der Schriftform** (BGH, ZMR 2004, 804 f).

Nach Auffassung des OLG Naumburg (OLG Naumburg, ZMR 2008, 371) kann sich ein Mieter nicht auf eine **aufschiebende Bedingung** für das Zustandekommen eines Gewerberaummietvertrags in Gestalt eines Zustimmungsschreibens des Vorstands des mietenden Unternehmens berufen, wenn er hierfür keine nachvollziehbaren Gründe angeben kann.

p) Änderungen des Vertrags/Nachträge

Wesentliche Vertragsänderungen, auch wenn sie nur Verpflichtungen des Mieters beinhalten (BGH, BeckRS 2014, 03820; NZM 2009, 515, Rz. 30; 2018, 515), bedürfen ebenfalls der Schriftform. Ist sie nicht eingehalten, so ist regelmäßig der gesamte Mietvertrag nicht mehr formgerecht und mit der gesetzlichen Frist nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kündbar (vgl. BGH, NJW 1994, 1649, 1651; NZM 2007, 443; GuT 2007, 443; OLG Jena, NZM 2008, 572; OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 29957; 2012, 22268).

75

76

Eine einseitige schriftliche Bestätigung der vereinbarten Änderungen wahrt die Schriftform nicht (BGH, BeckRS 2014, 03820).

aa) Wechsel der Vertragsparteien

- Vereinbaren die Vertragsparteien, dass anstatt einer im Mietvertrag als 78 Mieter aufgeführten natürlichen Person während der Vertragslaufzeit eine GmbH auf Mieterseite in den Mietvertrag eintreten und hierüber ein schriftlicher Nachtrag geschlossen werden soll, ist im Zweifel der Eintritt bis zum Abschluss des Nachtrags gemäß § 154 Abs. 2 BGB nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 711) nicht erfolat. Die Zustimmung des Mieters zu einem Vermieterwechsel bedarf nicht der Schriftform, da es sich bei der Zustimmung um eine Bedingung handelt (vgl. BGH, NJW 2003, 2158; OLG Hamburg, BeckRS 2012, 03347 = ZMR 2012, 100). Entsprechendes gilt bei Auswechselung des Mieters (BGH NZM 2005, 584; 2013, 269; OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 122; NJOZ 2010, 1959). Die Schriftform eines langfristigen Mietvertrages ist bei einem rechtsgeschäftlichen Mieterwechsel durch zweiseitigen Vertrag zwischen Alt- und Neumieter entsprechend OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 02870) nur eingehalten, wenn diese Mieteintrittsvereinbarung dem Schriftformerfordernis genügt. Das erfordere, dass der Mieter oder der Mietnachfolger dessen Eintritt in die Mieterstellung durch eine Urkunde belegen kann, die ausdrücklich auf den Ursprungsmietvertrag Bezug nimmt. Die vertragliche Auswechselung des Mieters müsse darin zur Wahrung der Schriftform dergestalt beurkundet sein, dass sich die vertragliche Stellung des Mietnachfolgers im Zusammenhang mit dem zwischen dem bisherigen Mieter und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag ergibt. Ist das Recht des Mieters zur Übertragung des Mietvertrages auf einen Dritten im Vertrag vorgesehen, muss dieser Dritte eine Urkunde vorweisen, die auf den Mietvertrag Bezug nimmt, den Mieterwechsel enthält und in der Zusammenschau mit dem Ursprungsmietvertrag der Schriftform genügt (BGH, NZM 2005, 340 f.; vgl. zur Kritik: Leo, NZM 2005, 688 f).
- 79 Der Vertrag über den Eintritt weiterer Mieter in einen langfristigen Mietvertrag bedarf der Schriftform (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 18512). Wird sie verfehlt, betrifft dies nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 18512) ausschließlich die Eintrittsvereinbarung.

Der Mieteintritt eines weiteren Mieters erfolgt nach Auffassung des OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2008, 120) schriftformwahrend, wenn der

Vermieter und der eintretende Mieter einen der Schriftform genügenden Nachtrag zum Mietvertrag abschließen und der Ursprungsmieter dem Eintritt formlos zustimmt.

Waren im **Ursprungsmietvertrag zwei Personen** als Mieter Vertragspartei und wird im Nachtrag nur noch **eine Person** ohne Erläuterung als Mieter aufgeführt, ist entsprechend einer Entscheidung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2010, 1540) die Schriftform des Mietvertrags nicht mehr gewahrt.

bb) Änderungen der Miete

Ob Vereinbarungen über nachträgliche Mieterhöhungen in jedem Fall (so OLG Karlsruhe, NZM 2003, 513; s.a. OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 07534) oder nur bei wesentlichen Änderungen der Miethöhe (> 20%; KG. NZM 2005, 457; s.a. OLG Hamm, BeckRS 2006, 676) der Schriftform bedürfen, war umstritten (vgl. a. BGH, WPM 1963, 172, 173). Das OLG Jena (OLG Jena, NZM 2008, 572) stellt darauf ab, ob die Veränderungsmöglichkeit der Miete aus dem Vertrag hervorgeht. Ist dies der Fall, sei der Erwerber hinreichend geschützt, so dass die Schriftform gewahrt sei. Der BGH (NZM 2005, 456) hatte bereits erkennen lassen, dass er möglicherweise bei einer Herabsetzung der Miete für die Dauer von mehr als zwölf Monaten die Einhaltung der Schriftform für erforderlich hält, wenn die Herabsetzung nicht vom Vermieter jederzeit widerrufen werden kann. Er BGH (BGH, NZM 2016, 98) hat nunmehr festgehalten, dass grundsätzlich jedwede Vereinbarung zur Änderung der Miethöhe während der Vertragslauszeit einen der Schriftform genügenden Nachtrag erforderlich macht (s.a. OLG Celle, NZM 2017, 526). Mietänderungen aufgrund einseitiger Änderungsrechte unterfallen hingegen mangels Einigung nicht dem Schriftformerfordernis (OLG Dresden, NZM 2017, 442).

Enthält der Mietvertrag eine Automatikklausel nach der sich die Miete bei im Vertrag festgelegten Änderungen des Verbraucherpreisindexes für Deutschland in einem bereits im Mietvertrag festgelegten Umfang ändert, soll die Schriftform – wie das KG (KG, BeckRS 2019, 10123) entschieden hat – im Regelfall auch dann nicht verletzt sein, wenn die Parteien sich bei der Mietanpassung verrechnen. Denn insoweit fehle es bereits an einem Erklärungsbewusstsein und damit an einer rechtsgeschäftlichen Erklärung.

Eine Begründung für eine in einem Nachtrag gewährte Mietsenkung

80

soll nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20153) zur Schriftformwahrung nicht erforderlich sein.

- 83 Eine **Umstellung** der Berechnung der Mietänderung von einem vom statistischen Bundesamt nicht **mehr** festgestellten Index **auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland** hat das OLG Jena nicht für schriftformbedürftig angesehen (OLG Jena, NZM 2008, 572).
- Wird die in einem langfristigen Mietvertrag vorgesehene quartalsweise Mietzahlung auf eine monatliche in einer nicht die Schriftform wahrenden Weise umgestellt, ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, GuT 2007, 443) die Schriftform verletzt und das Mietverhältnis nach Maßgabe der §§ 578, 550, 126 BGB vorzeitig kündbar.

Die nachträgliche mündliche Vereinbarung, die Miete sei nicht mehr wie im Mietvertrag vorgesehen zum dritten Werktag eines jeden Monats, sondern bis spätestens zum Monatsende zu zahlen, zerstört nach Auffassung des KG (KG, NJOZ 2014, 603) die Schriftform.

cc) Regelungen zur Mietsache

Die Angabe einer falschen Hausnummer in einem Nachtrag zum Mietvertrag soll die Schriftform nicht verletzen, wenn der Nachtrag auf den Mietvertrag Bezug nimmt und dieser die zutreffende Hausnummer enthält (OLG Hamm, ZMR 2013, 710, 712). Wenn man dem OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2017, 442) folgen möchte, bedarf die Vereinbarung eines einzelnen Raums der Mietsache ohne Änderung der Miete als unwesentliche Nebenabrede nicht der Schriftform.

dd) Änderungen des Mietzwecks

Bei Vereinbarungen über die **Veränderung des Mietzwecks** ist das Schriftformerfordernis zu wahren (BGH, NJW 2017, 1017; OLG Rostock, NJOZ 2009, 4528; KG, ZMR 2016, 613).

ee) Änderungen der Betriebskostenvereinbarungen

Der Übergang von einer Betriebskostenpauschale zu Vorauszahlungen nebst anschließender Abrechnung (OLG Hamm, BeckRS 2010, 13237) bedarf einer der Schriftform genügenden Vereinbarung. Die stillschweigende Vereinbarung der Umlage weiterer im Mietvertrag nicht auf den Mieter abgewälzter Betriebskosten durch jahrelange Abrechnung und Bezahlung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung soll

zumindest dann nicht zu einer Verletzung der Schriftform führen, wenn sie lediglich 2-4% der Gesamtmiete ausmachen (OLG Naumburg, ZMR 2008, 371). Nach Entscheidungen des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 22268) und des BGH (BGH, NZM 2014, 34) führt eine mündliche Vereinbarung, nach der der Mieter **Betriebskosten nicht** mehr **unmittelbar** an den jeweiligen **Versorger** etc., sondern an den Vermieter zu zahlen hat, zu einem Schriftformverstoß.

Sieht der Mietvertrag das Recht des Vermieters vor, die Betriebskostenvorauszahlung des Mieters im Nachgang zu den Abrechnungen abändern kann, bedürfen nach Auffassung des BGH (BGH, BeckRS 2014, 05526) entsprechende Änderungen nicht der Schriftform.

ff) Änderungen bei Instandhaltung und Instandsetzung

Nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm, ZMR 2013, 710, 712) führt eine nicht der Schriftform genügende Vereinbarung der Vertragsparteien über die Instandhaltung eines mitvermieteten Gartens bei einem Hotel nicht zu einem Schriftformverstoß.

gg) Einvernehmliche Änderungen der Vertragsurkunde

Die Schriftform wird nicht verletzt, wenn **einvernehmlich** nach Unterschriftsleistung die **Vertragsurkunde geändert** wird. Eine erneute Unterschrift ist in diesen Fällen nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2009, 515; OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445) nicht erforderlich.

hh) Vereinbarungen zum Mietbeginn/Optionen

Die Schriftform wird nachträglich zerstört, wenn der **Vertragsbeginn** nach dem Mietvertrag an die Übergabe der Mietsache gekoppelt war und die Vertragsparteien im Nachgang hierzu **mündlich vereinbaren**, dass statt dem Datum der Übergabe (5.1.) der Monatsbeginn (2.1.) als Mietbeginn gelten solle (OLG Brandenburg, NZM 2008, 406; rkr d. Nichtannahmebeschluss des BGH XII ZR 68/08).

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 01570) hat entschieden, dass die Vereinbarung über die **Nichtausübung einer Verlängerungsoption** mit einem Verlängerungszeitraum von 2 – 3 Jahren der Schriftform bedarf. Eine entsprechende mündliche Vereinbarung führe zur Anwendung der §§ 578, 550, 126 BGB.

ii) Vereinbarungen zur Mietsache

87

88

- Nachträgliche Änderungen der vom Vermieter geschuldeten Mietsache bei der Vermietung vom Reißbrett können zu einem Schriftformverstoß führen, wobei die Einzelheiten hierzu noch nicht geklärt sind (vgl. BGH, NZM 1998, 766; NJW 1999, 2591, 2593; NZM 2009, 515; OLG Köln, ZMR 1997, 230; OLG Jena, NZM 2008, 572).
- 91 Nach (sehr zweifelhafter) Auffassung des OLG Zweibrücken (OLG Zweibrücken, BeckRS 2011, 00104) soll kein Schriftformverstoß vorliegen, wenn Teilflächen der Mietsache durch Tausch verändert werden, hierbei Miete und Mietflächengröße gleich bleiben (a.A. Dickersbach, IMR 2011, 95).

jj) Bezugnahme auf die Ursprungsurkunde

Grundsätzlich reicht es zur Schriftformwahrung aus, wenn die Parteien 92 einen schriftlichen Nachtrag fertigen und in dem Nachtrag direkt oder indirekt auf den Mietvertrag Bezug nehmen und ggf. auch konkludent erklären, dass es bei den Regelungen des Mietvertrages verbleibt, sofern nicht im Mietvertrag ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist (BGH, NJW-RR 1992, 654; NZM 2004, 738, 2008, 482OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 171; BeckRS 2010, 20153; Neuhaus ZMR 2011, 1, 10). Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass der Nachtrag auf den Ursprungsmietvertrag und alle ergänzenden Urkunden (Nachträge etc.) verweist, mit denen die der Schriftform unterliegenden vertraglichen Vereinbarungen vollständig erfasst sind (BGH, NZM 2008, 484; 2017, 189; BeckRS 2013, 03643; ; OLG Rostock, BeckRS 2010, 05351; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 13339; 2012, 02870; OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 08958; OLG Köln, BeckRS 2019, 11448; Neuhaus ZMR 2011, 1, 10). Ansonsten ist die Schriftform verfehlt. Eine körperliche Verbindung von Mietvertrag und Nachtrag ist bei Wahrung der vorstehenden Anforderungen nicht erforderlich (OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 171). Wird in einem Nachtrag versehentlich nicht auf den zugrunde liegenden Mietvertrag sondern auf einen anderen zwischen denselben Parteien geschlossenen Mietvertrag Bezug genommen, ist die Schriftform zerstört (OLG Köln, BeckRS 2019, 11448).

93 Einstweilen frei

q) Zerstörung der Vertragsurkunde, Anzahl der Exemplare

94 Wird die formgerecht erstellte Vertragsurkunde, wobei maßgeblich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen ist (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20153; OLG Dresden, NJOZ 2019, 1243), später zer**stört**, so ist dies für die Wahrung der Schriftform ohne Belang (BGH, NZM 2007, 443, 444; OLG Stuttgart, BeckRS 2010, 22058; OLG Hamm, BeckRS 2011, 13445). Es reicht zur Schriftformwahrung aus, wenn **eins** von **mehreren Vertragsexemplaren** der Schriftform entspricht (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20153).

r) Treuwidrigkeit der Berufung auf Schriftformmängel

Die Berufung auf den Schriftformmangel ist regelmäßig nicht treuwidrig, da durch die Form vor allen Dingen der potentielle Erwerber der Mietsache geschützt werden soll (BGH, NZM 2006, 104, 105; 2007, 730; 2008, 484; 2014, 471; OLG Jena, NZM 2008, 572; vgl. a. Armbrüster, NJW 2007, 3317). Insbesondere steht einer Berufung auf einen Schriftformmangel und damit der Wirksamkeit einer dementsprechend erklärten Kündigung nicht entgegen, dass der Kündigende die Vorteile des Mietvertrages über lange Jahre genossen hat (BGH, NJW 2004, 1103; ZMR 2006, 763; OLG Jena, NZM 2008, 572). Nur zur Vermeidung schlechterdings untragbarer Ergebnisse kann ausnahmsweise eine Berufung auf einen Schriftformmangel als treuwidrig angesehen werden (vgl. a. Schraufl, NZM 2005, 443, 445 f.).

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der **Kündigende** durch die nicht der Schriftform genügende Vertragsänderung **einseitig begünstigt** worden ist (BGHZ 65, 49, 55; OLG Bamberg, BeckRS 2011, 08583; OLG Naumburg, BeckRS 2012, 20199). Bei diesen Fällen ist jedoch genau zu prüfen, ob tatsächlich eine ausschließlich **einseitig** begünstigende Regelung vorliegt. Dies ist u.a. nicht gegeben, wenn einerseits eine Mietreduzierung gewährt und andererseits die Mietdauer verlängert wurde oder ein Kündigungsrecht entfällt (OLG Düsseldorf, ZMR 2005, 705 f.). Ein **langfristiger Mietvertrag** ist **nicht per se** für eine der Parteien einseitig **begünstigend** (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 02870).

Die Berufung auf den Formmangel ist auch unzulässig, wenn der Kündigende den Vertragspartner zuvor **arglistig und schuldhaft** von der **Wahrung der Form abgehalten** hat (BGH, NJW-RR 1990, 518; BeckRS 2014, 03820). Ob die **bloße objektive Verursachung** des Schriftformmangels zur Treuwidrigkeit der Berufung hierauf führt, ist umstritten (ablehnend: OLG Hamm, BeckRS 2010, 13237 m.w.N der Gegenauffassung).

Treuwidrigkeit soll auch gegeben sein, wenn der Kündigungsempfänger durch die Beendigung des Mietvertrags in seiner Existenz bedroht wird

95

96

(BGH, BeckRS 2014, 03820).

Die bloße **Kenntnis** von einem **Formmangel** bei Erwerb führt nicht zu einer Treuwidrigkeit der späteren Berufung des Erwerbers auf den Formmangel (BGH, BeckRS 2014, 03820; OLG Celle, NZM 2017, 526).

- Das Motiv, sich von einem lästig gewordenen Mietvertrag befreien zu wollen, führt nicht zur Treuwidrigkeit der Berufung auf einen Schriftformmangel (OLG Hamm, BeckRS 2010, 13237; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 13331; Leonhard, NZM 2008, 353 m.w.N.).
- In der Instanzgerichtsrechtsprechung ist eine Tendenz zu erkennen, den Anwendungsbereich der §§ 578, 550, 126 BGB über Treu und Glauben einzuschränken. So hat das OLG Köln (OLG Köln, OLG-Report 2005, 55 f.) eine Berufung auf einen Schriftformmangel für treuwidrig und unbeachtlich angesehen, wenn der Kündigende die Vertragsurkunde gestellt hat. Das OLG Celle (OLG Celle, NZM 2005, 219) geht von einer Treuwidrigkeit einer Berufung auf einen Schriftformmangel aus, wenn eine vertragliche Verpflichtung zur Einhaltung der Schriftform bezüglich eines im Vertrag offen gelassenen Punktes besteht. Der BGH scheint insoweit einen strengeren Maßstab anzulegen, da er die bloße objektive Verursachung eines Schriftformmangels für eine Treuwidrigkeit der Berufung auf den Mangel nicht ausreichen lässt (BGH, NJW 1977, 2072).
- Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, NZM 2008, 406 rkr durch Nichtannahmebeschluss des BGH XII ZR 68/08) ist der Auffassung, eine Berufung auf die Treuwidrigkeit einer auf einen Schriftformmangel gestützten Kündigung entfalle, wenn der Kündigungsempfänger seinerseits nicht schutzwürdig ist. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Formbedürftigkeit langjähriger Mietverträge zum allgemeinen Erfahrungsschatz eines gewerblichen Vermieters gehöre. Die fehlende Berufungsmöglichkeit auf eine Treuwidrigkeit einer Kündigung sei insbesondere gegeben, wenn die von der Kündigung betroffene Vertragspartei von einem Anwalt vertreten wurde (vgl. a. OLG Frankfurt, BeckRS 2010, 1540).

s) Salvatorische Klauseln

101 Eine salvatorische Klausel führt nicht zur Heilung von Schriftformmängeln (vgl. BGH, NZM 2007, 730; OLG Köln, GuT 2005, 153; OLG Hamm, BeckRS 2010, 13237; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 25365; a.A.: OLG Jena, NZM 1999, 906; vgl. jedoch nunmehr; NZM 2008, 572; Jud, NZM

2006, 913, 917). Der **BGH** (NZM 2002, 823; 2007, 730; s.a. Düsseldorf, BeckRS 2012, 25365) begründet dies u. a. damit, dass keine Unwirksamkeit des Vertrages bzw. einer Bestimmung, sondern nur eine aus Sicht der Parteien vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vorliegt (ebenso: Wichert, ZMR 2006, 257).

t) Schriftformsanierungsklauseln, Anspruch auf Heilung von Schriftformmängel

Die ehemals weit verbreiteten **Schriftformheilungsklauseln**, nach denen die Vertragsparteien sich verpflichten, sich nicht auf Schriftformmängel zu berufen und den Mietvertrag nicht vorzeitig zu kündigen, sondern eventuelle Schriftformmängel zu heilen, sind nach Auffassung des BGH (BGH, NJW 2017, 3772; NZM 2018, 515) unwirksam.

Nach Auffassung des BGH (BGH, BeckRS 2014, 03820) kann ausnahmsweise eine Mitwirkungspflicht der Vertragsparteien am Zustandekommen eines der Schriftform entsprechenden Mietvertrages bestehen. Das etwa, wenn in einem Vorvertrag vereinbart worden ist, ein langfristiges Mietverhältnis zu begründen (BGH, BeckRS 2014, 03820). Möglich ist es etwa auch, dass sich Vertragsparteien im Hinblick auf nachträglich zustande gekommene Vereinbarungen verpflichten, insofern dafür zu sorgen, dass die Schriftform gewahrt und damit die langfristige Bindung an den Mietvertrag sichergestellt wird. Die Verpflichtung wird vom BGH (BGH, BeckRS 2014, 03820) wohl nur angenommen, wenn den Vorgaben eines Vorvertrags zu entsprechen ist und in Anknüpfung an die darin getroffenen Abreden einen formwirksamen Mietvertrag zu vereinbaren ist oder wenn einem konkret befürchteten Formmangel entgegenzuwirken ist.

u) doppelte Schriftformklauseln

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2013, 708) hält sogenannte "doppelte Schriftformklauseln", nach denen Änderungen des Vertrags nur wirksam sind, wenn sie in Schriftform vereinbart werden und auch von dieser Bestimmung nur unter Wahrung der Schriftform abgewichen werden kann, für einen sicheren Schutz vor Schriftformmängel durch nachträgliche Vereinbarungen. Anderer Auffassung sind für formularvertragliche Klauseln das OLG Rostock (OLG Rostock, NJW 2009, 3376) und das KG (KG, ZMR 2016, 613) und auch der BGH (BGH, NZM 2017,189).

v) Prozessuales, Beweislast

102

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 2001, 221) soll es möglich sein, bereits die Kündbarkeit eines Mietvertrags wegen Schriftformverstoßes im Wege der Feststellungsklage feststellen zu lassen.
Weiterhin kann die Beendigung des Mietverhältnisses im Wege der
Feststellungsklage geklärt werden (BGH, BeckRS 2008, 20527, Wohnraummiete; OLG Naumburg, BeckRS 2012, 11597; OLG Düsseldorf,
BeckRS 2010, 24326; OLG Hamm, ZMR 1988, 386 = BeckRS 1987,
31002959). Die Wirksamkeit/Unwirksamkeit einer Kündigung kann
nicht festgestellt werden (BGH, NJW 2000, 354). Entsprechende Anträge sind jedoch auf Feststellung des Fortbestehens/der Beendigung
ggf. von Amts wegen umzudeuten.

Die Beweislast für die Einhaltung der Schriftform trägt nach überwiegender Auffassung derjenige, der sich auf die Einhaltung beruft (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20153; 2012, 02870; OLG Brandenburg, NZM 2008, 406; OLG Rostock, NZM 2002, 955; Schmid, § 550 BGB, Rz. 3; a. A. OLG München; ZMR 2009, 611 und wohl Staudinger-Emmerich, § 550, Rz. 48; differenzierend: Timme/Hülk, NJW 2007, 3313, 3317).

Schriftformmängel sind **von Amts wegen** zu berücksichtigen (OLG Düsseldorf, NZM 2005, 823; OLG Rostock, NJOZ 2009, 4528; Timme/Hülk, NJW 2007, 3313, 3316).

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2004, 99) ist nach rechtskräftiger Feststellung des Fortbestehens eines Mietvertrags die Berufung auf Schriftformmängel nicht mehr möglich, die schon in dem Feststellungsprozess hätten geltend gemacht werden können. Ist im Vorprozess die wirksame Verlängerung des Mietverhältnisses durch eine Optionsausübung rechtskräftig festgestellt worden, kann nach Auffassung des OLG München (OLG München, BeckRS 2018, 31443) eine Kündigung nicht mehr mit Erfolg auf einem zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Schriftformmangel gestützt werden . Anders sieht das OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2019, 23801) in einem Fall, in dem eine Räumungsklage nach außerordentlicher Kündigung abgewiesen wurde und zu diesem Zeitpunkt bereits ein Schriftformmangel bestand, der jedoch nicht explizit Gegenstand des Vorprozesses war.

w) Rechtsfolgen der Schriftformverfehlung

Wurde die Schriftform verfehlt, ist das Mietverhältnis mit den gesetzlichen Fristen kündbar. Längere im Vertrag vorgesehene Kündigungsfristen sind nicht anzuwenden (BGH, NZM 2000, 545). Eine Kündigung des nicht die Schriftform wahrenden Vertrags ist auch dann möglich, wenn die Vertragsparteien, die die schriftformzerstörende Vereinbarung nicht getroffen hätten, wenn sie sich über die Rechtsfolge des § 550 BGB bewusst gewesen wären (KG, NJOZ 2014, 603).

Ausnahmen sollen mitunter bei Nachträgen, etwa bei Vereinbarungen über den Eintritt weiterer Mieter, gelten (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 18512). In derartigen Fällen soll nur die Nachtragsvereinbarung isoliert nicht § 550 BGB genügen und die Eintretenden nicht langfristig gebunden werden. Für den ursprünglichen Mieter soll es jedoch bei der langfristigen Bindung verbleiben.

x) Investitionen der Vertragsparteien

Hat der Vermieter in Hinblick auf einen vermeintlichen langfristigen Mietvertrag erhebliche Investitionen bezüglich der Mietsache getätigt, besitzt er nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, NZM 2007, 733) gegen den unter Berufung auf Schriftformmängel kündigenden Mieter keine Schadensersatzansprüche. Ob der BGH dem folgen wird, erscheint nicht zweifelsfrei (vgl. BGH, NZM 2009, 783).

y) Mietvorvertrag, gewillkürte Schriftform

Das Schriftformerfordernis gilt **nicht** für einen **Mietvorvertrag** (BGH, NZM 2007, 445, 446).

Für die gewillkürte Schriftform soll nach Auffassung des OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2017, 442) eine nicht unterzeichnete Mitteilung ausreichen, wenn über die Urheberschaft kein Zweifel besteht.

z) Heilung von Schriftformmängeln

Ein formgerechter Nachtrag, der ursprüngliche Mängel der Schriftform beseitigt, führt zu Schriftformwahrung mit Rückwirkung (BGH, NZM 2009, 515; OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 171). Dies jedoch nur dann, wenn er eine Bezugnahme auf die Schriftstücke enthält, aus denen sich sämtliche wesentlichen Vereinbarungen ergeben (BGH, NZM 2008, 484; s.o. Rz. 92).

Ein formgerechter Nachtrag zu einem nicht die Schriftform wahrenden Ursprungsvertrag soll entsprechend dem OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737 = ZMR 2011, 629, rkr. d. Beschl. d. BGH – XII

ı

37

107

108

109

103

ZR 200/08) auch im Falle im Mietvertrag nicht ausreichend beschriebener Aus- und Umbauarbeiten des Mieters selbst dann Heilungswirkung haben, wenn die Bauarbeiten im Nachtrag nicht beschrieben sind, jedoch bereits ausgeführt wurden (s.a. OLG Hamm, ZMR 2013, 710, 712). Das KG (KG, NJOZ 2014, 1687) geht davon aus, dass bei ursprünglich unzureichender Beschreibung der Lage der Mietsache im Ursprungsmietvertrag dieser Schriftformmangel auch dann durch einen im Übrigen formgerechten Nachtrag geheilt wird, wenn der Mieter zwischenzeitlich eingezogen und die Mieträume vor Ort abgetrennt wurden.

111 Enthält der Mietvertrag Schriftformmängel und war er auf Grund der Vereinbarung eines Vorkaufsrechts ausnahmsweise notariell zu beurkunden (s.u. Rz. 112.), führt bei lediglich privatschriftlicher Vereinbarung nebst späterer Eintragung des Vorkaufsrechts im Grundbuch die Eintragung nicht zur Heilung des Schriftformmangels (OLG Brandenburg, NZM 2008, 406, 407 rkr. d. Nichtannahmebeschluss des BGH, XII ZR 68/08).

3. Notarielle Form

- Ausnahmsweise bedarf ein Mietvertrag der notariellen Form, wenn er entweder im Zusammenhang mit einem formerforderlichen Geschäft steht (z. B. sale and lease back) und mit diesem eine Einheit bildet oder im Vertrag selbst Regelungen enthalten sind, die der notariellen Form bedürfen. Eine solche Einheit besteht, wenn die Vertragsparteien den Willen haben, beide Verträge in der Weise miteinander zu verknüpfen, dass sie miteinander stehen und fallen sollen. Hierbei reicht es auch aus, wenn nur einer der Vertragspartner einen solchen Einheitswillen erkennen lässt und der andere Partner ihn anerkennt oder zumindest hinnimmt. Eine rechtliche Einheit eines Vertrages mit einem Grundstücksgeschäft besteht allerdings nicht bereits dann, wenn dieser Vertrag von dem Grundstückskaufvertrag abhängig ist, sondern nur, wenn umgekehrt das Grundstücksgeschäft nach dem Willen der Parteien von dem weiteren Vertrag abhängig ist (OLG Hamm, BeckRS 2011, 20127).
- Die Aufnahme des Mietvertrags und des beurkundungsbedürftigen Geschäfts in unterschiedliche Urkunden sowie das Bestehen von Rücktrittsrechten im Mietvertrag für den Fall des Nichtzustandekommens des zu beurkundenden Vertrags sollen Indizien gegen eine derartige Verbindung der Verträge sein (KG, GuT 2010, 249).
- 114 Die Beurkundungsnotwendigkeit ist regelmäßig bei Vorkaufsrechten

nach Maßgabe des § 311b BGB gegeben (vgl. insoweit BGH, GuT 2008, 38; OLG Brandenburg, GuT 2009, 182; OLG Stuttgart, GuT 2010, 221; OLG Hamm, BeckRS 2011, 20127). Auch ein jahrelang vollzogener Mietvertrag kann nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2011, 20127) entsprechend den vorgenannten Kriterien formunwirksam sein. Mit dem Vollzug eines Mietvertrages werde der Vertrag nicht erneut – konkludent – abgeschlossen. Ist den Parteien nicht bewusst, dass sie keinen wirksamen Mietvertrag begründet haben, lasse die Vertragsumsetzung nicht auf den Vertragswillen zum erneuten Abschluss des nicht wirksam begründeten Mietvertrages schließen.

Ist ein Mietvertrag unter Verstoß gegen die ausnahmsweise einzuhaltende notarielle Form unterzeichnet worden, führt eine **salvatorische Klausel** im Zweifelsfall **nur zu einer Umkehr der Beweislast** dahingehend, dass derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages nach Maßgabe des § 139 BGB beruft, beweisen muss, dass der notariell formbedürftige Vertragsteil so wesentlich für die Vertragsparteien war, dass sie ohne eine entsprechende Vereinbarung den Vertrag nicht abgeschlossen hätten (BGH, NZM 2003, 61; NZM 2005, 502 f; GuT 2009, 29; OLG Brandenburg, GuT 2009, 182; OLG Rostock, BeckRS 2010, 05351). Eine derartige Wesentlichkeit soll beispielsweise bei einem Vorkaufsrecht für den **Mieter** vorliegen, wenn er im großen Umfange **Investitionen** in das Objekt getätigt hat (OLG Düsseldorf, WuM 2005, 194 f = BeckRS 2005, 01524).

Ansprüche des Vermieters gegen einen Mieter, der die Mietsache aufgrund eines nichtigen Mietvertrages in Besitz hatte, sind nach den Regeln des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zu beurteilen (§§ 987 ff BGB) (OLG Hamm, BeckRS 2011, 20127).

Eine sogenannte **Vorhand**, bei der sich der Vermieter lediglich verpflichtet, bei Verkaufsabsicht zunächst mit dem Mieter zu verhandeln, ist je nach Gestaltung im Einzelfall hingegen formfrei.

4. Schriftformklauseln

Eine individualvertragliche Vereinbarung der konstitutiven Schriftform für Vertragsänderungen in Gestalt einer sog. einfachen Schriftformklausel soll stillschweigend abbedungen sein, wenn die Parteien sowohl den Nachtragsentwurf, als auch die wechselseitig unterzeichneten Exemplare per Telefax versenden (KG, NZM 2010, 583). Gleiches gilt nach Auffassung des OLG Zweibrücken (OLG Zweibrücken, BeckRS

115

116

117

2011, 00104) wenn die Parteien zumindest konkludent bei Vornahme der Vertragsänderung auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet haben oder umgekehrt die Einhaltung der Schriftform nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung angesehen haben.

Etwas anderes soll grundsätzlich bei einer individualvertraglich vereinbarten sog. qualifizierten bzw. doppelten Schriftformklausel gelten (BGH, NZM 2006, 59, 60; KG, ZMR 2004, 364; OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 533). Solche Klauseln sind in etwa wie folgt formuliert:

"Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden."

- Trotz Vorhandensein einer individualvertraglichen qualifizierten Schriftformklausel können die Vertragsparteien den Mietvertrag mündlich ändern. Dies setzt jedoch nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2010, 234) eine Einigung der Parteien über die Abänderung der qualifizierten Schriftformklausel voraus. Formularvertraglich werden auch die qualifizierten Schriftformklauseln zumindest teilweise für unwirksam angesehen (OLG Düsseldorf, ZMR 2007, 35; BeckRS 2011, 14280 = ZMR 2011, 629; OLG Rostock, NZM 2009, 705 = NJW 2009, 3376).
- 121 Eine formularvertragliche Klausel, nach der mündliche Nebenabreden oder nachträgliche mündliche Absprachen unwirksam sind, ist auch bei einem langfristigen, der Schriftform bedürfenden Mietvertrag nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2006, 59) wegen Verstoß gegen § 305b BGB unwirksam (a.A. wohl: OLG Frankfurt, ZMR 2013, 708).

5. Formularverträge

Der BGH (BGH, NZM 2005, 504; 2008, 890) hat wiederholt ausgesprochen, dass nach seiner Auffassung aus der vereinzelten Besserstellung des Wohnungsmieters im Gesetz nicht der Schluss gezogen werden könne, das Gesetz habe den Mieter von Geschäftsräumen generell weniger vor belastenden AGB schützen wollen. Zwar erlaubt das Gesetz für Mietverträge über Geschäftsräume eine weitergehende Beschränkung, zumal die Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB für Unternehmer nicht gelten. § 307 BGB sei eine Bestimmung, die für Unternehmer und

Verbraucher gleichermaßen gelte, maßgeblich, sei der Prüfungsmaßstab in der Gewerberaum- und der Wohnraummiete im Wesentlichen der gleiche. Das soll nach der Auffassung des BGH (BGH, NZM 2012, 24 zum Transparenzgebot) auch dann gelten, wenn der mit den Geschäftsbedingungen konfrontierte **Mieter** eine **bedeutende Marktstellung** innehat, auf Grund derer er von vornherein hätte versuchen können, andere Vertragsbedingungen auszuhandeln. Aus der vom **BGH** (BGH, NZM 2005; 504; 2008, 890) wiederholt angesprochenen **geringeren Schutzwürdigkeit des Gewerberaummieters** hat er möglicherweise unausgesprochen mit seiner Annahme, der Mieter könne formularvertraglich zur Instandhaltung und Instandsetzung im Innern der Mietsache verpflichtet werden, erstmals Konsequenzen gezogen (vgl. BGH, NJW 2013, 41, Rz. 17 sowie unten Rz. 312)

Verwender allgemeiner **Geschäftsbedingungen**/AGB ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Einbeziehung der vorformulierten Bedingungen in den Vertrag zurückgeht (OLG Koblenz, Urt. v. 28.03.2013 – 6 U 720/12).

Haben die **Parteien** bei Vertragsschluss in Bezug auf eine **AGB – Klausel** ein **übereinstimmendes Inhaltsverständnis** ist dieses auch nach Auffassung des KG (KG, NJOZ 2016, 1236) maßgeblich, so dass sich eine anderweitige Auslegung der Klausel verbietet. Liegt ein solches gemeinsames Verständnis nicht vor, sind AGB nach ihrem **objektiven Inhalt und typischen Sinn** so **auszulegen**, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners zugrunde zu legen sind (BGH, NZM 2008, 890, Rz. 14; 2016,315 Rz. 10; OLG Koblenz, Urt. v. 28.03.2013 – 6 U 720/12; OLG Hamm, NZM 2014, 585). Etwas anderes gilt, wenn die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags ein **übereinstimmendes Verständnis** einer Bestimmung hatten. In diesem Fall ist Letzteres maßgeblich.

Die Anwendung der **Unklarheitenregelung** des § 305c Abs. 2 BGB setzt nach einer Entscheidung des OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2014, 585) voraus, dass nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse für das Verständnis einer AGB-Klausel rechtlich vertretbar sind.

Das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB soll nach Auffas-

sung des BGH (BGH, NZM 2010, 123; 2012, 24; OLG Hamm, NZM 2014, 585) Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben verpflichten, **Rechte und Pflichten** der Vertragspartner **möglichst klar und durchschaubar** darzustellen. Dazu gehöre auch, dass AGB wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Abzustellen sei hierbei auf die Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners.

Die **Bekundung allgemeiner Verhandlungsbereitschaft** führt nicht dazu, dass der Vertrag als ausgehandelt im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB gilt (OLG Koblenz, Urt. v. 28.03.2013 – 6 U 720/12).

Das Vorhandensein von **nicht auf den konkreten Vertragsabschluss abgestimmten Vertragsklauseln** stellt ein **Indiz** für das Vorhandensein einer Vorformulierung im Sinne des § 305 BGB und damit von **AGB** dar (KG, NJOZ 2014, 1688).

Das OLG Saarbücken (OLG Saarbrücken, NZM 2016, 50) hat noch einmal darauf hingewiesen, dass das Merkmal "im Einzelnen ausgehandelt" gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB jeweils klauselbezogen anzuwenden ist. Daher sei aus dem Umstand, dass die Mietvertragsparteien ausführlich über die Vertragsbedingungen oder einzelne von ihnen verhandelt haben, nichts abzuleiten für eine streitrelevante Klausel, die die Parteien keinem gesonderten Aushandeln unterzogen haben. Auch eine "Ausstrahlungswirkung" einer dergestalt im Einzelnen ausgehandelten Vertragsbedingung komme nicht in Betracht, selbst wenn sie räumlich im Kontext mit einer nicht ausgehandelten Vertragsbedingung steht.

Eine **formularvertragliche Klausel**, nach der **bestätigt** wird, dass die festgehaltenen "**Individualvereinbarungen"** das Ergebnis beidseitiger, eingehender Besprechung (Aushandelns) sind, führt nicht zum Vorliegen einer Individualvereinbarung (OLG Saarbrücken, NZM 2016, 50).

Nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2016, 537) hält die formularvertragliche Verpflichtung des Mieters zum **Abschluss einer Glasbruchversicherung** einer Überprüfung nach Maßgabe des § 307 BGB stand.

Das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, ZMR 2014, 878 hält die Klausel, "Ausverkäufe sind nach gesetzlich festgelegten Zeiten und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig; dies gilt auch für Saison Schlussverkäufe sowie Sonderaktionen", wegen Verstoßes ge-

gen § 307 BGB für unwirksam. Durch sie werde u.a. in intransparenter Weise der Mietgebrauch/der Mietzweck eingeschränkt.

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2013, 708) hält sogenannte "doppelte Schriftformklauseln", nach denen Änderungen des Vertrags nur wirksam sind, wenn sie in Schriftform vereinbart werden und auch von dieser Bestimmung nur unter Wahrung der Schriftform abgewichen werden kann, für wirksam. Dies ist angesichts des widersprechenden Gesetzes in Gestalt des § 305b BGB und der entgegenstehenden Rechtsprechung des OLG Rostock (OLG Rostock, NJW 2009, 3376) und des KG (KG, ZMR 2016, 613) einigermaßen erstaunlich und aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Es steht Gerichten nicht zu, das Gesetz oder den Gesetzgeber – wenn auch in vermeintlich guter Absicht – zu "korrigieren".

E. Mietzweck, Marktbeherrschende Vermieter

- Der Mietzweck ist die zentrale Bestimmung des Mietvertrags. Denn er bestimmt zum einen den Umfang des zulässigen Gebrauchs der Mietsache. Zum anderen legt er vorbehaltlich wirksamer abweichender Regelungen der Vertragsparteien das Pflichtenprogramm des Vermieters fest: Gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Vermieter die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Eine Mietzweckvereinbarung soll auch stillschweigend getroffen werden können. Dies soll in Betracht kommen, wenn der Vermieter die Geschäftsabsichten des Mieters kennt und ihnen nicht widerspricht (OLG Brandenburg, BeckRS 2014, 22674).
 - 124 Besitzt ein Vermieter die alleinige Verfügungsgewalt über Gewerbeflächen eines "relevanten Marktes", darf er potenzielle Mieter nicht unbillig behindern. Wie der BGH (BGH, ZMR 2003, 651 f.) festgehalten hat, trifft dieses Gebot auch private Vermieter. Einen relevanten Markt hat er beispielsweise bei der Vermietung von Flächen in unmittelbarer Nähe zu einer Kraftfahrzeugzulassungsstelle für Schilderpräger gesehen (BGH, NZM 2007, 486; 2008, 208; OLG Saarbrücken, NZM 2008, 43). Auch an weiteren Spezialstandorten, wie z. B. Bahnhöfen, Kiosken an Stadien, Raststätten an einer Autobahn etc. wird man im Einzelfall von einer entsprechenden Verpflichtung des Vermieters ausgehen müssen. In derartigen Fällen ist der Vermieter nach § 20 GWB verpflichtet, den aktuellen Bedarf durch eine "Ausschreibung" zu ermitteln und regelmäßig nicht über 5 Jahre hinaus zu vermieten, um eine Möglichkeit zur erneuten Ausschreibung und Neuvergabe der Flächen zu eröffnen (BGH, a.a.O.). Entgegenstehende Verlängerungsoptionsklauseln sollen nach § 134 BGB nichtig sein (OLG Saarbrücken, NZM 2008, 43). Ein marktbeherrschender Vermieter für den Bereich der Flächen für Schilderprägebetriebe kann dem Erfordernis einer "Ausschreibung" (§ 20 GWB) nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2008, 208) nicht dadurch entgehen, dass er eine Vermietung der entsprechenden Fläche an eine Behinderteneinrichtung vornimmt. Wenn er dies in den Ausschreibungsunterlagen transparent macht, kann er die Beschäftigung behinderter Menschen bei der Vergabeentscheidung berücksichtigen (OLG Nürnberg, NJW-RR 2010, 1412). Die Möglichkeit, eine weitere Fläche an einen Konkurrenten zu vermieten, soll an dieser Anforderung nach Auffassung des OLG Saarbrücken nichts ändern (OLG Saarbrücken, NZM 2008, 43). Dem Konkurrenten steht u. a. ein Unterlassungsanspruch nach § 33 GWB zu (BGH, NZM 2007, 486).

F. Miete

Grenzen der Miethöhe, Nichtigkeit der Miethöhebestimmung

a) Rechtsnatur der Mietforderungen

Bei **Mietzahlungsansprüchen** handelt es sich nicht um betagte, sondern um **befristete Forderungen** (BGH, NJW 2008, 1153).

b) Unwirksamkeit der Miethöhevereinbarung

Grundsätzlich sind die Miethöhe und die Berechnung der Miete in einem Mietvertrag frei vereinbar. Grenzen bilden nur § 138 BGB und §§ 291 StGB, 4 Wirtschaftsstrafgesetz gegebenenfalls in Verbindung mit § 134 BGB.

126

125

Immer dann, wenn die Marktmiete, die als Miete für vergleichbare Objekte definiert wird, um etwa 100% überschritten wird, ist von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 138 Abs. 2 BGB auszugehen (vgl. KG, ZMR 2001, 614; OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 2008; BeckRS 2011, 25220). Zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete, haben die Gerichte gegebenenfalls durch Sachverständige festzustellen, welche Mieten tatsächlich zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses gezahlt wurden. Ertragswertorientierte Feststellungen (sogenannte "EOP-Methoden") hat der BGH in mehreren Entscheidungen endgültig verworfen (vgl. BGH, NJW 2002, 55 f.). Liegt der objektive Tatbestand der Norm vor, muss eine der in § 138 Abs. 2 BGB ausdrücklich genannten Benachteiligungen des Vertragspartners hinzukommen, die durch den Vermieter "ausgebeutet" worden sein muss.

127

Eine Nichtigkeit des Mietvertrages nach § 138 Abs. 1 BGB bedarf zunächst erneut einer Überhöhung der Miete zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von mindestens 100% (BGH, NZM 2004, 907). Zusätzlich muss eine verwerfliche Gesinnung oder die Ausnutzung einer schwierigen Lage bzw. der Unerfahrenheit des Mieters festgestellt werden. Die verwerfliche Gesinnung des Begünstigten ist im Rahmen der Gewerberaummiete insbesondere mit Unternehmern nicht durch das Missverhältnis zwischen vertraglicher Miete und Marktmiete indiziert. Vielmehr muss sie ausdrücklich festgestellt werden (vgl. BGH NZM 2004, 907; OLG Dresden, ZMR 2002, 261, 262; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25220). Die verwerfliche Gesinnung kann sich auch dar-

aus ergeben, dass der Vermieter sich der Erkenntnis über die erhebliche Abweichung der vereinbarten Miete von der Marktmiete leichtfertig verschlossen hat.

- 129 Ein **Absinken der Marktmiete** nach Vertragsabschluss ist auf die Wirksamkeit der Miethöhevereinbarung grundsätzlich ohne Einfluss (BGH, ZMR 2002, 654 f). Dies gilt auch bei Vereinbarung einer **Staffelmiete** (BGH, NZM 2005, 63).
 - 2. Fälligkeit der Miete, Hinterlegung, Mehrheit von Vermietern, Verrechnung von Teilzahlungen, Nachhaftung von Gesellschaftern, Rücklastgebühren, Verwirkung

a) Fälligkeit der Miete

130 Gem. §§ 579 Abs. 2, 556 b Abs. 1 BGB ist die Miete zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen sie bemessen ist. Üblich ist im Gewerberaummietrecht die Vereinbarung einer monatlich zu zahlenden Miete. § 270 BGB ist in diesem Zusammenhang nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 958) richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass der Vermieter am Fälligkeitstag bereits über die Miete verfügen können muss. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 01531) entsteht der Anspruch des Vermieters auf Mietzahlung nur, wenn er seiner Vorleistungspflicht zur Besitzverschaffung an der Mietsache nachgekommen ist.

b) Tilgungsbestimmung

Eine Tilgungsbestimmung muss vom Schuldner nach einem Urteil des KG (KG, NJOZ 2010, 707) grundsätzlich spätestens mit der Leistungserbringung erfolgen. Sie kann auch konkludent erfolgen, wenn etwa eine Zahlung kurz vor Fälligkeit einer Miete erfolgt. Erbringt der Mieter Teilleistungen ohne Tilgungsbestimmung geht die Möglichkeit zur Tilgungsbestimmung verloren (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 2645) und es ist nach Maßgabe des § 366 BGB zu verrechnen. Nach einem Urteil des OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2012, 84) ist der Insolvenzverwalter berechtigt, bei Auskehr des Verwertungserlöses für Gegenstände, die dem Vermieterpfandrecht unterliegen, nach § 366 BGB zu bestimmen, dass zunächst die Mietzinsforderungen des Vermieters

getilgt werden sollen, die als **Masseverbindlichkeiten** zu berichtigen sind, und sodann erst offene Mietinsolvenzforderungen. Leistet der Mieter Teilzahlungen auf **Miete und Betriebskostenvorauszahlungen** ohne Tilgungsbestimmung, sind diese nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010,356), des OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2010, 850) und des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 14995) **vorrangig** auf die **Betriebskostenvorauszahlungen** anzurechnen, da die Vorauszahlungen des Mieters dem Vermieter eine geringere Sicherheit im Sinne des § 366 Abs. 2 BGB bieten, weil sie nach Abrechnungsreife nicht mehr verlangt werden können (OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 685).

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 275) hält Formularvertragsklauseln für unwirksam, nach denen der Vermieter berechtigt ist, auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Mieters zunächst auf Kosten und Zinsen und dann auf die älteste Schuld zu verrechnen. Der Vermieter habe es jedoch in der Hand, bei einer Teilzahlung des Mieters mit einer von § 367 Abs. 2 BGB abweichenden Tilgungsbestimmung die Teilleistung zurückzuweisen (OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 275).

c) Hinterlegung der Miete

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2004, 301) ist der Mieter nur in Ausnahmefällen zur Hinterlegung der Miete nach Maßgabe des § 372 BGB berechtigt. Regelmäßig steht dem Mieter nicht bereits dann ein Hinterlegungsrecht zu, wenn mehrere Personen sich des Anspruchs berühmen. Nur bei Hinzutreten weiterer Umstände, die die Gewissheit über die Gläubigerstellung ausschließen, wie es z. B. bei einem unklaren Grundstückskaufvertrag nebst Insolvenz einer der Beteiligten der Fall ist, soll der Mieter schuldbefreiend hinterlegen können.

d) Zahlung unter Vorbehalt der Zurückforderung

Die Zahlung unter Vorbehalt hat auch nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 869; OLG Köln, BeckRS 2019, 11448) Erfüllungswirkung, wenn der Vorbehalt lediglich dazu dienen soll, die Anwendung des § 814 BGB auszuschließen. Anderes soll gelten, wenn der Vorbehalt sich auch auf das Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach beziehen soll (OLG Köln, BeckRS 2019, 11448). Leistet der Mieter die Miete unter dem Vorbehalt der Zurückforderung, um die Anwendung des § 814 BGB auszuschließen, fehlt es einer Klage des

132

133

Vermieters darauf, dass die Miete vorbehaltslos geschuldet ist, nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2019, 11448) das Feststellungsinteresse.

e) Rücklastgebühren

Zumindest im Bezirk des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS
 2011, 07496) gelten Rücklastgebühren von 3.- € als gerichtsbekannt.

f) Verwirkung

Das KG (KG, BeckRS 2012, 05524 = ZMR 2012, 770) hat eine **Verwirkung** einer Mietnachforderung trotz Verwirklichung des Zeit- und des Umstandsmoments nicht angenommen, da der Mieter nicht dargelegt und bewiesen hatte, sich tatsächlich auf die Nichtgeltendmachung der Forderung **eingerichtet** zu haben (vgl. a. OLG Celle, BeckRS 2015, 02041).

g) Verzicht

137 Ein einseitiger Verzicht auf Mietzahlung ist auch nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 05524 = ZMR 2012, 770) nicht möglich, da es sich bei dem Verzicht um einen Vertrag handelt.

h) Zahlungsverzug

138 Gemäß §§ 579 Abs. 2, 556b Abs. 1 BGB ist die Fälligkeit der Miete schon nach dem Gesetz kalendermäßig bestimmt, so dass der Mieter bei Nichtzahlung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ohne Weiteres in Verzug gerät. Ein Mieter, der mit Mietzahlungen in Rückstand geraten ist, muss nach Auffassung des BGH (BGH, GuT 2012, 238) darlegen und ggf. beweisen, dass er ohne Verschulden an der Entrichtung der Miete gehindert war, um das Kündigungsrecht des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b BGB auszuschließen. Ein Verschulden des Mieters könne ausgeschlossen sein, wenn er sich in einem schuldlosen Irrtum über das Bestehen oder den Umfang seiner Zahlungspflicht befindet. Hieran sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Mieter muss die Rechtslage sorgfältig prüfen, soweit erforderlich Rechtsrat einholen und die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten. Entschuldigt ist ein Rechtsirrtum des Mieters nur dann, wenn er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte.

140 i) Sonstiges

139 Ein gewerblicher Großvermieter kann Anwaltskosten für eine Zahlungsaufforderung eines beauftragten Anwalts nicht als Verzugsschaden geltend machen, da er ein entsprechendes Schreiben hätte selbst verfassen können und unter dem Gesichtspunkt der Schadensminimierung hätte verfassen müssen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29549).

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 21945) hat in der **Stundung** für die Dauer der finanziellen Schwierigkeiten des Mieters eine Erstreckung auch für die **Insolvenz** des Mieters angenommen. Für die Annahme eines Widerrufsrechts wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage sei unter diesen Umständen kein Raum.

- 141 Wie der BGH (BGH, NZM 2010, 440) entschieden hat, ist eine **Mietgarantie** nach Maßgabe des § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen, wenn sich die Mietgarantie als Gegenleistung für eine Leistung des Garantieempfängers darstellt.
- Der BGH (BGH, ZMR 2005, 285) geht davon aus, dass der Zwangsverwalter nur anteilig im Verhältnis der vermieteten Fläche zu dem der Zwangsverwaltung unterliegen den Grundstück zur Geltendmachung von Mieten im Zahlungsprozess berechtigt ist, wenn neben dem der Zwangsverwaltung unterliegenden Grundstück weitere Flächen im Rahmen eines einheitlichen Mietvertrags vermietet wurden. Für den darüber hinausgehenden Betrag sei der Zwangsverwalter nicht aktivlegitimiert.
- Leistet der Mieter **ständig unpünktlich**, kann der Vermieter **Klage auf zukünftige Zahlung** erheben (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 958).

Hat der Mieter eine Einzugsermächtigung erteilt, so gerät er nicht in Zahlungsverzug, wenn der Vermieter ohne Hinweise auf mangelnde Deckung die Miete nicht einzieht (OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 151612). Wie das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 151612) festgehalten hat, bezieht sich die Einzugsermächtigung nur auf unstreitige Forderungen aus dem jeweiligen Mietverhältnis.

144 Ein ausgeschiedener Gesellschafter einer OHG haftet für den Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister für Mietschulden der OHG, wenn der Mietvertrag vor dem Ausscheiden abgeschlossen wurde. Dies nach Auffassung des KG (GuT 2005, 251) auch dann, wenn der Vertrag innerhalb dieses Zeitraums hätte gekündigt werden können oder wenn sich der Mietvertrag nach Maß-

gabe des § 545 BGB verlängert hat (KG, ZMR 2010, 33).

Nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2010, 33) führt ein privatschriftlicher **Teilzahlungsvergleich** nur dann zur 30-jährigen Verjährung, wenn er dazu dienen soll, ein rechtskräftiges Feststellungsurteil zu ersetzen.

3. Sonderformen der Miete

Statt oder neben einer (Grund-)Miete finden sich mitunter abweichende Gestaltungsformen der Miete. Insbesondere bei Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten wird häufiger eine sogenannte **Umsatzmiete** vereinbart. Hierbei sind einige Besonderheiten zu beachten:

Umsatzmiete

a) Formularvertragliche Vereinbarung

Es soll grundsätzlich möglich sein, eine **Umsatzmiete** auch **formular-vertraglich** zu vereinbaren. Die Einbeziehung scheitere insbesondere nicht an einem generell überraschenden Charakter entsprechender Klauseln.

b) Begriff der Umsatzmiete

Eine gesetzliche oder auch nur allgemein anerkannte **Definition des Begriffs "Umsatz"** existiert nicht. Daher ist im Mietvertrag der Umsatzbegriff zu definieren. Hierbei ist große Sorgfalt auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu legen, da einzelne Waren- und Dienstleistungsgruppen durchaus unterschiedliche Margen für den Mieter erbringen. Insoweit ist gegebenenfalls im Mietvertrag zu differenzieren.

c) Gesonderte Buchführung

Im Mietvertrag sollte geregelt werden, dass für das Mietobjekt gesondert Buch zu führen ist. Ansonsten ist eine Nachvollziehbarkeit der Umsätze nicht gewährleistet. Aus Sicht des Vermieters empfiehlt es sich, den Mieter vertraglich dazu zu verpflichten, dass er die Buchführung von seinem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als vollständig und zutreffend zu bestätigen lassen hat. Denn aus § 259 BGB folgt eine solche Verpflichtung für den Mieter nach der Rechtsprechung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, ZMR 2007, 778) nur, wenn Grund zu der Annahme nicht sorgfältiger Angaben besteht.

145

146

147

148

d) Einsichtsrechte

Die Vereinbarung einer Umsatzmiete soll den Mieter nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, ZMR 2007, 778) und des KG (KG, BeckRS 2011, 27308) verpflichten, über die Umsätze nach § 259 BGB abzurechnen und dem Vermieter Einblick in die Geschäftsbücher zu gewähren. Gleichwohl ist vorsorglich vertraglich vorzusehen, dass der Vermieter bzw. von ihm beauftragte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte im begründeten Einzelfall berechtigt sind, in die Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen und der Dritte berechtigt ist, die gewonnenen Informationen in dem zur Durchsetzung der Rechte des Vermieters erforderlichen Umfang an diesen weiterzugeben.

e) Regelungen für den Fall von Steuerprüfungen

Darüber hinaus sind Regelungen für den Fall aufzunehmen, dass eine **Steuerprüfung** durchgeführt und zu Abänderungen der Umsatzzahlen führt. Üblich sind Regelungen, nach denen der Mieter verpflichtet ist, entsprechende Änderungen dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen nebst einer Anpassung der Umsatzmiete an das Ergebnis der Steuerprüfung.

f) Betriebspflicht

152 Schließlich ist zu beachten, dass ohne **gesonderte Vereinbarung** mit einer **Umsatzmiete keine Betriebspflicht** einhergeht (vgl. BGH, NJW 1979, 2351). Sie ist daher gesondert zu vereinbaren (vgl. zur Betriebspflicht unten Rz. 496 f).

g) Kombination Fest- und Umsatzmiete

Von einer reinen Umsatzmiete, die zu einer starken Beteiligung des Vermieters am wirtschaftlichen Risiko und Geschick des Mieters führt, ist in aller Regel abzuraten. Vielmehr sollte eine Kombination von Umsatzund Festmiete erfolgen. Der Festmietanteil ist gegebenenfalls einer Wertsicherung zu unterwerfen (siehe nachfolgend 4.).

4. Mieterhöhung/Wertsicherung

a) Einführung

154 Anders als im Wohnraummietrecht bestehen **keine gesetzlichen Bestimmungen zur Mietanpassung.** § 557 BGB findet mangels Verweisung in § 578 BGB keine Anwendung.

Ist im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart, sind die Vertragsparteien bis zur Grenze des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** an die vertraglich vereinbarte Miete gebunden. Ohne Vereinbarung einer Erhöhungsmöglichkeit bleibt der Vermieter bis zu einem **Kaufpreiskraftschwund** von etwa **60%** (OLG Hamburg, ZMR 1989, 222), an die ursprüngliche Miete gebunden. Eine Änderungskündigung ist bei langfristigen Mietverträgen nicht möglich.

b) Gängige Formen der Mietanpassung

Bei langfristigen Mietverträgen sind unterschiedliche Formen der Wertsicherung üblich (vgl. hierzu ausführlich: Schultz NZM 2000, 1135 mit Formulierungsvorschlägen). Gängig sind Staffelmietvereinbarungen, Gleitklauseln und Leistungsvorbehalte.

Jeder Wertsicherungsklausel wohnt eine gewisse **spekulative Komponente** inne. Dies findet seinen Hintergrund darin, dass allgemeine Preisentwicklung und die Entwicklung am Gewerberaummietmarkt nicht parallel verlaufen. Vielmehr sind erhebliche Abweichungen festzustellen, die (je nach örtlicher Lage des Mietobjektes) zu starken Differenzen zwischen Gewerberaummietveränderungen und allgemeiner Lebenskostenveränderung führen können.

aa) Staffelmietvereinbarungen

Häufig anzutreffen sind in Gewerberaummietverträgen Staffelmietvereinbarungen. Sie sind **uneingeschränkt** im Rahmen der allgemeinen Gesetze **zulässig**. Sowohl Vereinbarungen über eine betragsmäßige, als auch Regelungen über eine prozentuale Erhöhung zu gewissen Stichtagen sind zulässig.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts (KG, ZMR 2004, 577) ist der Vermieter bis zum Eintritt der **Verjährung** grundsätzlich nicht unter dem Gesichtspunkt der **Verwirkung** gehindert, Zahlungen aus einer in der Vergangenheit nicht berücksichtigen Staffelmietvereinbarung zu verlangen, wenn über den bloßen Zeitlauf hinaus keine weiteren Gesichtspunkte hinzutreten.

Sinkt nach Vertragsabschluss das Mietniveau ab, kann der Mieter gegenüber der Staffelmietvereinbarung nicht einen Wegfall der Ge-

155

157

156

158

159

schäftsgrundlage geltend machen. Denn diese Entwicklung fällt ausschließlich in seinen Risikobereich (BGH, ZMR 2002, 65f.: Nicht ohne Weiteres Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Absinken der ortsüblichen Vergleichsmiete um 60%; BGH, NZM 2005, 63 f: Keine Änderung der Miete, wenn aufgrund der vertraglich vereinbarten Anpassung die zu zahlende Miete die Miete für vergleichbare Objekte um 44% überschreitet). Eine Ausnahme komme nur bei einer Existenzgefährdung des Mieters in Betracht.

Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, NZM 2008, 860) hat eine Kombination von Staffelmietvereinbarung mit einer Gleitklausel (s.u.) zumindest dann für zulässig erachtet, wenn die Staffel relativ langfristige Schritte (nach fünf bzw. zehn Jahren eines Fünfzehnjahresvertrags) vorsieht. In der Literatur ist die Wirksamkeit entsprechender Klauseln umstritten (vgl. Usinger, NZM 2009, 297 f m.w.N.).

bb) Automatik-/GleitklauseIn

Unter Automatik-/Gleitklauseln werden Wertsicherungsklauseln verstanden, die eine automatische Anpassung der Miete ohne Ermessensspielraum für die Parteien vorsehen und deren Wertmesser keine im Verhältnis zur Mietüberlassung gleichartige oder vergleichbare, sondern eine anders geartete Leistung ist. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen finden sich im Preisklauselgesetz (vgl. zu den Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes: Schultz, NZM 2008, 425). Gem. § 3 PreisklG sind u. a. Gleitklauseln in Mietverträgen zulässig, wenn die Entwicklung der Miete an die Änderung eines vom statistischen Bundesamt oder eines statistischen Landesamtes ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung oder an den von dem statistischen Amt der europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherindex gekoppelt wird.

Eine Anpassung der Miete im Rahmen einer formularvertraglichen Automatikklausel mit einem Schwellenwert von 5% ist nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2015, 13773) nicht unangemessen benachteiligend und damit wirksam.

Nach altem Recht schwebend unwirksame Mietanpassungsklauseln, können nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2014, 34) seit dem 14.09.2007 nicht mehr durch ein Genehmigungsverfahren, sondern nur noch nach den Vorschriften des Preisklauselgesetzes Wirksamkeit erlangen.

163 Ist in einem älteren Mietvertrag die Mietentwicklung an einen nicht mehr

vom statistischen Bundesamt **festgestellten Index** gebunden, ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2009, 398 für den 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt) im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** nunmehr der **Verbraucherpreisindex für Deutschland ("VPI")** maßgeblich. Nach Entscheidungen des **BGH** (BGH, BeckRS 2012, 24897) und OLG Schleswig (OLG Schleswig, ZMR 2011, 635 = BeckRS 2011, 16046) ist **seit der letzten Mietänderung** auf Grundlage des alten Indexes ausschließlich **nach dem VPI** anzupassen. Dies auch dann, wenn für einen Teilzeitraum seit der letzten Mietänderung der im Vertrag in Bezug genommene Index noch fortgeführt wurde.

164

Weitere Voraussetzung ist die **zumindest einseitige Bindung des Vermieters** (z. B. durch Festlaufzeit zuzüglich Verlängerungsoptionen für den Mieter) von **mindestens 10 Jahren**. Hierbei ist es unschädlich, wenn der Vertrag zu einer Zeit abgeschlossen wurde, zu der das Preisklauselgesetz noch nicht in Kraft getreten war (OLG Stuttgart, NJOZ 2007, 2388 für die nicht mehr geltende Preisklauselverordnung). Zu Recht haben der BGH (BGH, NZM 2014, 34) und das OLG Rostock (OLG Rostock, NZM 2005, 506 f.; so auch: OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 22268) darauf hingewiesen, dass bei **Verfehlung der Schriftform** die notwendige langfristige Bindung des Vermieters an den Mietvertrag fehlt und eine Gleitklausel in einem solchen Vertrag nach altem Recht unwirksam war.

Angesichts einer im Vertrag vorhandenen salvatorischen Klausel hat der Senat die durch die Unwirksamkeit der Anpassungsklausel entstandene Vertragslücke durch ergänzende Vertragsauslegung dahingehend geschlossen, dass bei gestiegenen Lebenshaltungskosten und rückläufigen Mieten im Umfeld der Mietsache die hälftige prozentuale Erhöhung der Lebenskosten als Mieterhöhung angesetzt werden muss. Dies erscheint zumindest ein wenig zweifelhaft, da es im Ergebnis bei einer (automatischen) Ankopplung der Miete an den Index verbleibt. Vorzugswürdig erscheint daher die Auffassung des OLG Köln (ZMR 1999, 633), das von einer Bestimmung der Mietänderung nach Billigkeitsgesichtspunkten ausgeht, die dazu führen kann, dass trotz Ansteigen des Indexes keine Anpassung der Miete erfolgt, wenn die Mieten für vergleichbare Objekte nicht gestiegen oder gefallen sind.

165

Ob ein sog. "Negativattest" des Bundesamts für Wirtschaft eine Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen des ehemaligen § 4 PrKV bis zur Erteilung des Attests durch die Zivilgerichte ausschließt, ist umstritten (Bejahend: OLG Rostock, NZM 2006, 742; verneinend: Ger-

ber/Eckert, Rz. 136; vgl. nunmehr Gerber/Eckert/Günter, Rz. 176).

Nach Auffassung des OLG München (OLG München, BeckRS 2012, 11599) könne die unwirksame Mietanpassungsklausel, "Mieterhöhung alle 4 Jahre, wenn Index 4% übersteigt", nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, vielmehr entfalle die Möglichkeit einer Mietänderung während der zwölfjährigen festen Vertragslaufzeit.

Seit September 2007 ist für die Beurteilung von Gleitklauseln nicht mehr die Preisklauselverordnung, sondern allein das neue Preisklauselgesetz maßgeblich. Auch nach diesem Gesetz sind Gleitklauseln nur unter den oben genannten Bedingungen zulässig. Unwirksam werden derartige Klauseln jedoch erst dann, wenn dies rechtskräftig festgestellt ist (§ 8 PrKG; a.A. Neuhaus, ZMR 2011, 1), es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart (s. hierzu: Gerber, NZM 2008, 152). Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2014, 34) wurden nach altem Recht nicht genehmigte bzw. nicht genehmigungsfreie Wertsicherungsklauseln mit Inkrafttreten des Preisklauselgesetzes am 14.09.2007 mit Wirkung für die Zukunft auflösend bedingt wirksam. Dies bedeutet, dass für bis dahin unwirksame Klauseln die Berechnung von Änderungen der Mietsache vom Indexstand im September 2007 aus erfolgt.

Ob dies auch bei formularvertraglichen Regelungen gilt, ist unklar (vgl. Gerber, a.a.O.). Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2015, 13773) geht bei **Wegfall einer Automatikklausel** nach Maßgabe des § 307 BGB von der Anwendbarkeit der Grundsätze der **ergänzenden Vertragsauslegung** aus.

Bei der Formulierung von Gleitklauseln ist hohe Sorgfalt anzuwenden. Der in Bezug genommene Index ist genau zu benennen. Je nachdem, ob auf eine **Punktsteigerung** oder eine **prozentuale Veränderung** der in Bezug genommenen Indizes abgestellt wird, ergeben sich über die Laufzeit des Vertrages deutlich unterschiedliche Anpassungszeitpunkte und höhen. Insbesondere große Einzelhandelsketten versuchen als Mieter Klauseln durchzusetzen, die keine 100%ige Anpassung der Miete im Verhältnis zur Erhöhung des in Bezug genommen Index umfassen, sondern nur Teilbeträge. Vielfach wird darüber hinaus der Index nicht mit Vertragsbeginn oder Vertragsunterzeichnung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in Lauf gesetzt.

169 Schließlich werden häufig Klauseln verwandt, nach denen die Erhöhung

erst auf eine **entsprechende Aufforderung** erfolgen soll. Der Sache nach wird mit entsprechenden Regelungen darauf spekuliert, dass die Mieterhöhung ganz oder für geraume Zeit übersehen wird. Im Hinblick auf die **Einhaltung der Schriftform** sind entsprechende Klauseln nicht vollkommen unproblematisch. Denn zumindest, wenn man einen strengen Maßstab anlegt, wird man bei Fehlen einer automatischen Anpassung davon ausgehen müssen, dass entsprechende Änderungen der Miete im Rahmen eines Nachtrages zum Mietvertrag festgehalten werden müssen (vgl. OLG Karlsruhe, NZM 2003, 513; a.A. OLG Thüringen, NZM 2008, 573).

170

Zumindest fakultativ sind Regelungen aufzunehmen für den Fall der **Umbasierung** des in Bezug genommenen Indexes. Vorsorglich sollten Regelungen aufgenommen werden für den Fall der Unwirksamkeit der Gleitklausel.

171

Weiterhin ist zu beachten, dass Regelungen zur Mietanpassung und zur Vertragslaufzeit in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Je länger die (potenzielle) Laufzeit eines Mietvertrages ist, desto höher ist das Bedürfnis des Vermieters nach einer Anpassung der Miete in voller Höhe der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Vielfach versuchen Vermieter, für sich das Recht auszubedingen, zumindest nach einer gewissen Laufzeit (z. B. 10 Jahre) des Mietvertrages eine Anpassung der Miete an das dann gültige Marktniveau zu verlangen. Ohne Weiteres wird man sich als Mieter hierauf nicht einlassen können. Möglicherweise wird das Mietobjekt bei explodierenden Mieten alsdann unerschwinglich. Ohne ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht wird man die entsprechenden Risiken keinesfalls eingehen können. Entsprechendes gilt zumindest für den Fall von erheblichen Investitionen in das Mietobjekt.

172

Nach Entscheidungen des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 08123), OLG Celle (OLG Celle, GuT 2002, 41 f.), des OLG Rostock (OLG Rostock, ZMR 2006, 773, 775) und des OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, NJOZ 2007, 2388) soll der Vermieter auch nach jahrelanger Untätigkeit bei einer Gleitklausel mit automatischer Anpassung bzw. Staffelmietvereinbarung berechtigt sein, für die Vergangenheit die zunächst nicht geltend gemachten Erhöhungsbeträge zu verlangen. Zur Verwirkung muss neben dem Zeitmoment das Umstandsmoment treten, das auch darin bestehen kann, dass der Vermieter frühere Erhöhungen der Miete jeweils alsbald geltend gemacht hat (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 34 f.) oder dass der Vermieter bei der Nachforderung geminderter Miete auf die nicht erhöhte Miete Bezug nimmt (OLG Nürn-

berg, NZM 2014, 794). Will man Nachzahlungen sicher vermeiden, die mitunter existenzbedrohend für das mietende Unternehmen werden können, ist ein entsprechender Ausschluss im Vertrag vorzusehen.

Will der Mieter der Kostenlast bei einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Wertsicherungsklausel nebst sofortigem Anerkenntnis des Vermieters entgehen, muss er vor Erhebung der Klage nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2011, 39) noch einen Einigungsversuch unternehmen, wenn der Mietvertrag die Verpflichtung der Parteien enthält, für den Fall der Nichterteilung der ehemals erforderlichen Genehmigung der Klausel eine andere Klausel zu vereinbaren.

cc) Leistungsvorbehalt

- 174 Der Begriff des Leistungsvorbehaltes ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Preisklauselgesetz legaldefiniert. Danach sind hierunter Klauseln zu verstehen, die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderungen des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der die Möglichkeit eröffnet, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen. Entsprechende Klauseln sind genehmigungsfrei und daher u. a. bei Mietverträgen möglich, die eine einseitige Bindung für den Vermieter von weniger als 10 Jahren enthalten.
- 175 Auch bei derartigen Klauseln ist auf die Formulierung im Einzelfall genau zu achten. Im Zweifel wird der Vermieter als Gläubiger zur Festsetzung nach billigem Ermessen gem. §§ 315, 316 BGB als ermächtigt angesehen (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 593 f.). Dies ist aus Mietersicht nicht erstrebenswert, obwohl nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2012, 457) eine Anpassung auch zu Gunsten des Mieters ggf. zu erfolgen hat. Denn die Ermessensausübung wird gerichtlich nur in sehr beschränktem Umfange kontrolliert. Empfehlenswert ist daher die Verpflichtung der Parteien, bei der vertraglich vorgesehenen Abänderungsmöglichkeit (z. B. Änderung des Verbraucherpreisindexes um ein gewisses Maß) Verhandlungen über eine Mietänderung aufzunehmen. Sofern die Verhandlungen scheitern, ist eine Regelung zu treffen, die zu einer Festsetzung der Miete führt. Häufig werden hierbei Schiedsgutachterklauseln vereinbart. Diese sind entgegen einer landläufigen Meinung ebenfalls nicht unproblematisch, da man sich mehr oder weniger auf Gedeih und Verderb dem Schiedsgutachter ausliefert. Bei der Gestaltung entsprechender Klauseln sollte in jedem Fall festgelegt werden, an welchen Gesichtspunkten der Schiedsgutachter sich zu orientieren hat.

Größte Sorgfalt ist bei der Gestaltung entsprechender Vertragsbestimmungen auf die Bestimmung des Änderungsumfangs der Miete zu legen. Wird eine "Anpassung" der Miete bei Erreichen des vertraglich vorgesehenen Stellenwertes vereinbart, so sind die Äquivalenzvorstellungen der Parteien bei Vertragsabschluss auch für die Veränderung der Miete maßgeblich (BGH, NJW 1975, 1557). War die Miete bei Vertragsbeginn im Vergleich zur marktüblichen Miete höher oder niedriger, so ist dieses Verhältnis auch bei der neuen Miete einzuhalten. Ist im Mietvertrag eine "angemessene Anpassung an die geänderten Verhältnisse" vereinbart, soll nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 2) die Anpassung unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien erfolgen. Dies könne bei einer gastronomischen Nutzung bei fallenden Umsätzen trotz Anstiegs der Lebenshaltungskosten zu einer unveränderten Miethöhe führen.

Wird der Begriff der "Neufestsetzung" gewählt, ist bei Erreichen der Miete die dann geltende Marktmiete festzustellen und vertraglich zu vereinbaren (BGH, NJW 1975, 1557). "Angemessen" ist nach einer weiteren Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2012, 457) die orts- oder marktübliche Miete zum Zeitpunkt der Anpassung.

Da bei den genannten Klauseltypen letztlich eine **starke Anknüpfung an die Marktmiete** stattfindet, können sich erhebliche Verwerfungen für eine der Vertragsparteien ergeben. Daher sollte man entweder den Abänderungsrahmen begrenzen, was formularvertraglich ggf. nicht unproblematisch ist bzw. große Sorgfalt erfordert (BGH, NZM 2012, 457 Rz. 35), oder **Sonderkündigungsrechte** vorsehen. Im Rahmen einer Leistungsvorbehaltsklausel kann sich z.B. trotz Abänderung der Bezugsgröße (Lebenshaltungskostenindex) je nach Entwicklung des Gewerberaummietmarktes eine gleichbleibende Miete (s.o.) oder sogar eine **Reduzierung der Miete** ergeben (vgl. BGH, NZM 2012, 457; OLG Köln, ZMR 1999, 633).

Der BGH (BGH, NZM 2012, 457) hält **formularvertragliche Klauseln**, die dem Vermieter ein Leistungsbestimmungsrecht dahingehend einräumen, dass er bei einer Änderung der ortsüblichen oder angemessenen Miete den vom Mieter zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen hat, für wirksam.

Zur Wahrung der Schriftform ist es erforderlich, nach einer Mietänderung aufgrund eines Leistungsvorbehaltes einen schriftlichen Nachtrag zu fertigen (Schultz NZM 2000, 1135, 1142). Eine entsprechende Ver-

176

177

178

179

pflichtung sollte insoweit in den Vertrag aufgenommen werden.

5. Umsatzsteuer

a) Rechtslage

Gemäß § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz unterliegen Einkünfte aus Ver-181 mietung und Verpachtung grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht. Gem. § 9 Umsatzsteuergesetz hat der Vermieter je nach Lage des Einzelfalls die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten (sog. "Umsatzsteueroption"). Motivation für eine solche Umsatzsteueroption ist die damit verbundene Möglichkeit des Vermieters, für die Erstellungskosten und weitere Kostenpositionen die von ihm entrichtete Umsatzsteuer als so genannte Vorsteuer zu ziehen. Faktisch reduzieren sich daher die Gestellungskosten erheblich. Die Möglichkeit zur Umsatzsteueroption ist in den vergangenen Jahren durch Novellierungen des § 9 des Umsatzsteuergesetzes erheblich eingeschränkt worden. Gegenwärtig ist für neu hergestellte Objekte eine Umsatzsteueroption nur noch dann möglich, wenn in den Räumlichkeiten tatsächlich ganz überwiegend (mindestens 95%) Umsätze getätigt werden, die nicht umsatzsteueroptionsschädlich sind. Optionsschädlich sind u. a. Umsätze aus Gewährung und Vermittlung von Krediten, aus der Beteiligung an Gesellschaften, Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter etc. (vgl. Gerber/Eckert/Günter, Rz. 115). Für Altobjekte sieht § 27 Umsatzsteuergesetz weitgehende und langfristige Übergangsregelungen vor. Hier ist jeweils mit dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer eines zu beratenden Vermieters zu klären, welche Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall vorliegend einzuhalten sind.

Ob der Vermieter zur Umsatzsteuer optiert, kann er grundsätzlich frei entscheiden. Dies auch dann, wenn der Mieter hieran ein starkes Interesse hat (vgl. BGH, ZMR 1991, 170). Hat der Vermieter die Miete als "inklusive Umsatzsteuer" ausgewiesen, soll er nach Auffassung des OLG Hamm zur Umsatzsteueroption verpflichtet sein (OLG Hamm, ZMR 2003, 925). Tritt ein Vermieter gemäß § 566 BGB in einen Mietvertrag ein, in dem zusätzlich zur Nettomiete die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist und bei dem der ursprüngliche Vermieter für die Mehrwertsteuer optiert hat, so soll der Erwerber nach einer Entscheidung des OLG München (OLG München, BeckRS 2012, 10652) nicht ohne ausdrückliche vertragliche Regelung verpflichtet sein, ebenfalls zur Umsatzsteuer zu optieren.

Der **Mieter** ist nur dann zur Zahlung von **Umsatzsteuer** zusätzlich zur Miete verpflichtet, wenn dies **vertraglich vereinbart** wurde (OLG Naumburg, ZMR 2000, 291; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25224), oder wenn der Vermieter sich die Berechnung der Mehrwertsteuer für den Fall der Option **vorbehalten** hat. Ist die Vertragsurkunde insoweit nicht eindeutig formuliert, kann der Übung der Vertragsparteien in Gestalt der Zahlung der Miete zuzüglich Umsatzsteuer bei der Vertragsauslegung eine wichtige Bedeutung zukommen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25224). Entsprechende formularvertragliche Vorbehalte sind für Altobjekte zulässig, wenn der **Mieter selbst nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist (BGH, NZM 2001, 952).

Ist **Umsatzsteuer** vereinbart, fällt sie auch auf die **Nebenkosten** an, da sie als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilen (OLG Düsseldorf, ZMR 2000, 603; OLG Schleswig, NZM 2001, 1127).

Sind die Parteien bei Vertragsabschluss **fälschlicherweise** davon ausgegangen, die Umsätze des Mieters seien **nicht umsatzsteueroptionsschädlich**, kann nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2009, 237; KG ZMR 2012. 860) je nach Lage des Einzelfalls im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** bzw. über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine Zahlung des Mieters über die Nettomiete hinaus geschuldet sein, wenn die Parteien die Miete unter Berücksichtigung der vermeintlichen steuerlichen Vorteile ausgehandelt haben. Liegt hingegen ein **einseitiger Kalkulationsirrtum des Vermieters** vor, verbleibt es bei der Zahlung der Nettomiete (BGH, NZM 2004, 785; 2009, 237).

Hat der Vermieter entgegen seinen Angaben im Mietvertrag nicht zur Umsatzsteuer optiert, ist er dem Mieter zum **Schadensersatz** verpflichtet.

Grundsätzlich ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit offen ausgewiesener, bezifferter Umsatzsteuer zu erteilen (OLG Brandenburg, GuT 2007, 202). Des Weiteren ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben (OLG Köln, ZMR 2018, 215) Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sindt, besitzt der Mieter ein Zurückbehaltungsrecht (OLG München, ZMR 1996, 487, 492; OLG Köln, ZMR 2018, 215). Ob sich dieses auf die gesamte Miete oder nur auf den Umsatzsteueranteil bezieht, ist umstritten (OLG München, ZMR 1996, 487; OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 686; OLG Köln ZMR 2018, 215). Eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist auch im Mietvertrag zu sehen, wenn dieser sämtliche not-

183

185

184

wendige Angaben enthält.

187 Der Vermieter kann die Option zur Umsatzsteuer widerrufen, wenn der Mieter vertragswidrig die Umsatzsteuer zur Miete nicht zahlt (OLG Hamm, ZMR 1997, 456).

Auch wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung der Umsatzsteuer zwischen den Mietvertragsparteien streitig ist und der Mieter entsprechende Beträge nicht leistet, greift nach der Rechtsprechung des BGH (NZM 2005, 703 f.) bei entsprechenden Zahlungsrückständen das **außerordentliche Kündigungsrecht** des § 543 Abs. 2 BGB ein.

b) Vertragliche Vorkehrungen

- 188 Sofern der Vermieter zur Umsatzsteuer zu optieren beabsichtigt, sind im Gewerberaummietvertrag umfangreiche Regelungen zu treffen. Zum einen ist im Vertrag vorzusehen, dass die Miete zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen ist. Zum anderen muss die Verpflichtung des Mieters aufgenommen werden, nur solche Umsätze zu tätigen, die insgesamt nicht umsatzsteueroptionsschädlich sind. Da die entsprechenden gesetzlichen Regelungen selbst vielen Juristen nicht bekannt sind und auch in Kreisen der Vermieter und Mieter keine allgemeine Verbreitung gefunden hat, sind entsprechende Regelungen in jedem Falle individualvertraglich zu treffen. Flankierend sollten individualvertraglich Regelungen aufgenommen werden, nach denen der Mieter für den Fall der Verletzung seiner Verpflichtung zum Schadensersatz verpflichtet ist. Angesichts der hohen drohenden Schäden im Falle einer optionsschädlichen Verwendung des Objektes sollten zusätzlich Sonderkündigungsrechte im Vertrag vereinbart werden (vgl. zum Ganzen: Sontheimer NJW 1997, 693 f).
- 189 Da im Zusammenhang mit der **Umsatzsteueroptionsmöglichkeit** entscheidend auf die **faktische Nutzung** der Räumlichkeiten abgestellt wird, ist bei einschlägigen vertraglichen Bestimmungen dem Mieter die Verpflichtung aufzulegen, auch sämtlichen dritten Nutzern die zugehörigen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 190 Für sämtliche Nutzer sollte soweit es sich bei dem Nutzer nicht um den Mieter handelt als echter Vertrag zugunsten des Vermieters im Mietvertrag vereinbart werden, dass die Nutzer verpflichtet sind dem Vermieter die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der optionsunschädlichen Nutzung vorzulegen bzw. sofern für den Nachweis ausreichend unmittelbar den Finanzbehörden vorzulegen.

Gemäß § 29 UStG kann jeder Vertragspartner im Rahmen von langfristigen Verträgen bei **Erhöhung des Umsatzsteuersatzes** nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25224 = NJOZ 2011, 261) eine entsprechende Anpassung des Vertrags verlangen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

191

6. Aufrechnungsverbot, Ausschluss bzw. Beschränkung der Mietminderung, von Leistungsverweigerungsund Zurückbehaltungsrechten, Kündigung von Ratenzahlungsvereinbarungen

a) Aufrechnungsverbote

192

Die Aufrechnung kann nach bisheriger Rechtsprechung des XII. Zivilsenats in der Gewerberaummiete auch formularmäßig auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte bzw. entscheidungsreife Ansprüche beschränkt werden (BGH, NJW 1984, 2405; OLG Düsseldorf, WuM 1997, 428; GuT 2005, 157 = NZM 2005, 667 LS; KG, BeckRS 2010, 14587; Lützenkirchen-Leo A Rz. 315). Hierbei soll für die Unstreitigkeit ausreichen, dass der zugrunde liegende Sachverhalt unstreitig ist (KG, BeckRS 2010, 14587). Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 821) kann auch mit einer entscheidungsreifen Forderung aufgerechnet werden, wenn im Mietvertrag lediglich die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet ist. Nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2017, 124) ist es für die Wirksamkeit entsprechender Klauseln nicht erforderlich, entscheidungsreife Forderungen ausdrücklich vom Aufrechnungsverbot auszunehmen. Als Minus zum Aufrechnungsverbot ist auch eine Bestimmung zulässig, nach der eine Aufrechnung nur dann möglich ist, wenn sie mit einer gewissen Zeit vorab angekündigt wurde (OLG Düsseldorf, NZM 2002, 953 f.). Nach Vertragsbeendigung entfällt eine solche Ankündigungspflicht (BGH, NZM 2000, 336; OLG Düsseldorf, GuT 2005, 15 f.) ersatzlos, da sie ihren Sinn im nachvertraglichen Stadium verliert, in dem es nur noch gelte, die wechselseitigen Ansprüche zu verrechnen.

Ob es bei der Möglichkeit verbleibt, die Aufrechnung formularvertraglich relativ weitgehend zu beschränken, muss angesichts einer abweichenden Entscheidung des VII. Zivilsenats des BGH (BGH, NJW 2011, 129) zum Architektenhonorarrecht abgewartet werden. In der Literatur werden

entsprechende Klauseln von ersten Stimmen als unwirksam angesehen (Niebling, ZMR 2011, 620). Anders sehen dies die OLG'e Celle (OLG Celle, BeckRS 2012, 07603) und Köln (OLG Köln, BeckRS 2012, 21095).

Die Klausel,

"Der Mieter kann gegen die Miete weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Mieters wegen Schadenersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz in Folge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels der Mietsache, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat und andere Forderungen aus dem Mietverhältnis, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.",

hält der BGH (BGH, NZM 2016, 585) für unwirksam, da sie die Aufrechnung mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, die ihren Ursprung außerhalb des Mietrechts haben, ausschließt.

Auch eine **Formularklausel**, nach der die Aufrechnung gegen Mietzahlungsansprüche nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen oder solchen, denen der **Vermieter** seine **Zustimmung** erteilt hat, verstößt nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2007, 684) gegen § 307 BGB und ist damit unzulässig. Denn die Aufrechnung mit unbestrittenen Forderungen wäre nur mit aktiver Zustimmung des Vermieters möglich. Entsprechendes gilt für Klauseln, die eine Anerkennung der Forderung vorsehen (BGH, ZMR 2018, 208; OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 3191).

b) Minderungseinschränkungen

- Im Gewerberaummietrecht gilt § 536 Abs. 4 BGB nicht. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Minderung auch formularvertraglich von einer Ankündigung mit einer Vorlauffrist abhängig gemacht (KG, GuT 2002, 778) oder in Bezug auf die Verwirklichung durch Abzug von der laufenden Mietzahlung auf unstreitige oder dem Grunde und der Höhe rechtskräftig festgestellte Minderungen eingeschränkt (BGH, NJW-RR 1993, 519; NZM 2008, 522; 609; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 265; OLG Celle, BeckRS 2012, 07603; OLG Köln, BeckRS 2012, 21095) werden kann (kritisch zum Ganzen: Feldhahn, ZMR 2008, 89; Streyl 2015, 841).
- 195 An die Formulierung entsprechender Klauseln stellt der BGH (BGH, NZM

2008, 522; 609) jedoch hohe Anforderungen. Wenn nach dem Wortlaut der Klausel zweifelhaft bleibt, ob in Hinblick auf die überzahlten Beträge ein Zurückforderungsrecht besteht, soll sie nach §§ 305c, 307 BGB unwirksam sein. Denn ein vollständiger Ausschluss des Mietminderungsrechtes verstößt auch bei Verwendung gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gegen § 307 BGB (BGH, NZM 2008, 522; 609). Die Instanzgerichte sind bei den Formulierungen zum Teil noch relativ großzügig (vgl. etwa: OLG Celle, BeckRS 2012, 07603). Unwirksam sind formularvertragliche Beschränkungen des Minderungsrechts für Fälle, in denen eine Minderung nur erfolgen soll, wenn der Vermieter den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat (BGH, NZM 2008, 522) oder auf Fälle, in den der Vermieter den Mangel nicht zu vertreten hat (OLG Celle, BeckRS 2012, 07603). Das KG (KG, GuT 2009, 300), hält eine Formularvertragsklausel für wirksam, nach der der Mieter eine Minderung nur bei vom Vermieter zugestandenen oder rechtskräftig bestätigten Minderungen oder bei gleichzeitiger Hinterlegung des Minderungsbetrags bei einer Justizkasse durch Abzug von der laufenden Mietzahlung durchführen darf.

Im Konkurs oder im Fall der Insolvenz des Vermieters soll ein vertraglich vereinbartes Minderungsverbot und damit die Verpflichtung des Mieters, zunächst einmal die volle Miete zu zahlen und den überzahlten Betrag (im Prozesswege) zurückzufordern, unwirksam sein, wenn dies aufgrund Massearmut etc. zu einem endgültigen Ausfall des Minderungsrechtes führen würde (OLG Rostock, GuT 2005, 17). Das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, NZM 2009, 32) sieht bei Vermögensverfall des Vermieters den Mieter bei streitigen Mängel nur Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung in Höhe der maximal in Betracht kommenden Minderung zur Zahlung der vollen laufenden Miete verpflichtet.

Der XII. Zivilsenat des BGH (BGH, NZM 2005, 303 L.S.) hat sich der Rechtsprechung des für Wohnraummietrecht zuständigen VIII. Zivilsenat angeschlossen und geht davon aus, dass im Gegensatz zur alten Rechtslage bei vorbehaltloser Mietzahlung trotz Kenntnis eines Mangels das Minderungsrecht für die Zukunft nicht in analoger Anwendung des § 536 b BGB entfällt. Grundsätzlich bleibt der Mieter damit für künftige Mietzahlungen zur Minderung berechtigt. Nur im Ausnahmefall kann der Einwand der Verwirkung entgegenstehen.

c) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Über das Minderungsrecht hinaus steht dem Mieter im Falle der Man-

196

197

gelhaftigkeit der Mietsache nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 273, 320 ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht zu. Das Leistungsverweigerungsrecht muss im Prozess nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Erforderlich ist aber, dass der Wille, die eigene Leistung im Hinblick auf das Ausbleiben der Gegenleistung zurückzuhalten, eindeutig erkennbar ist (BGH, NZM 2008, 522). Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, ZMR 1993, 320 f.; s. a. OLG Hamburg, NZM 1998, 264; OLG Düsseldorf, GuT 2005, 157) kann das Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht formularmäßig auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt werden. Auch wenn in der einschlägigen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, NZM 2003, 437) der Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten auch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erfassen soll, ist vorsorglich bei entsprechenden Vertragsklauseln der Ausschluss beider Rechte vorzusehen. Formularklauseln, nach denen der Mieter nur dann zur Ausübung von Minderungs- oder Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten berechtigt sein soll, wenn dies vorab angekündigt wurde, sind von Obergerichten ebenfalls für wirksam erachtet worden (OLG Hamburg, NZM 1998, 264; KG, NJW-RR 2002, 948). Erneut darf die Klausel jedoch nicht Zurückbehaltungsrechte bezüglich solcher Gegenforderungen erfassen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

199 Gewährt der Vermieter auf Mietrückstände Ratenzahlungen und werden diese über längeren Zeitraum nicht geleistet kann der Vermieter nach Auffassung des KG (KG, NJOZ 2009, 4525) die in der Ratenzahlungsvereinbarung liegende Stundungsabrede kündigen und den gesamten ausstehenden Betrag verlangen.

7. Abtretung von Mietansprüchen

200 Mietzahlungsansprüche unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 399 BGB und können daher uneingeschränkt nach allgemeinen gesetzlichen Regeln abgetreten werden (BGH, ZMR 2003, 732). Im Rahmen eines unbefristeten Mietvertrags soll die Abtretung zukünftiger Mietansprüche nicht insolvenzfest sein (OLG Brandenburg, ZMR 2008, 287). Das OLG Rostock (OLG Rostock, ZMR 2008, 374) hat darauf hingewiesen, dass der Zessionar einer Mietforderung eines befristeten Mietvertrags, der dem Mieter die Abtretung angezeigt hat, eine nach Anzeige erfolgte vorzeitige Auflösung des langfristigen Mietvertrags u.U. nicht gegen sich gelten lassen muss. Zur Abtretung von Ansprüchen gegen Untermieter vgl. unten Rz. 489.

202

8. Klage im Urkundenprozess; Anordnungen gemäß § 283a ZPO

Mittlerweile allgemein anerkannt ist die Möglichkeit, Mieten, Nutzungsentschädigungsansprüche und Betriebskostenvorauszahlungen im Urkundenverfahren geltend zu machen (BGH, NZM 2013, 614 Rn. 34). Die Geltendmachung von Mietforderungen im Urkundenverfahren setzt u.a. voraus, dass der Mieter die Mietsache als Erfüllung angenommen hat. Eine Annahme als Erfüllung liegt nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 614) und des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2012, 07617) vor, wenn das Verhalten des Mieters bei und nach Entgegennahme der Leistung erkennen lässt, dass er sie als eine im Wesentlichen ordnungsgemäße Erfüllung gelten lassen will. Ein allgemeiner Vorbehalt schließt die Annahme als Erfüllung nicht aus, wohl aber ein Vorbehalt bezüglich konkreter Mängel (BGH, NZM 2013, 614 Rn. 37).

Auch bei behaupteten anfänglichen Mängeln der Mietsache soll die Urkundsklage nach Auffassung des OLG München (OLG München, BeckRS 2010, 25437) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05816) statthaft sein, wenn unstreitig ist, dass der Mieter die Mietsache als Erfüllung der Pflicht des Mieters gemäß § 363 BGB angenommen hat oder wenn dies durch Urkunden – etwa ein Übergabeprotokoll ohne Angabe der nunmehr gerügten Mängel oder Bankbelege mit Ausweis der ungeminderten Mietzahlung – nachgewiesen ist (vgl. a. BGH, BeckRS 2010, 29074 zur Wohnraumiete). Ein Urkundenprozess bezüglich Mietzahlungen ist nach einem Urteil des KG (KG, BeckRS 2012, 10045) unstatthaft, wenn erhebliche Mängel der Mietsache zwischen den Parteien unstreitig bzw. vom Vermieter nicht substantiiert bestritten und damit nicht beweisbedürftig sind. Dann stehe fest, dass die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist. Die Höhe der dann nur noch geschuldeten geminderten Miete könne nicht mehr mit Urkunden belegt werden. Das OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2012, 274) hat darauf verwiesen, dass ein Privatgutachten keine taugliche Urkunde im Rahmen eines (auf Mietzahlung) gerichteten Urkundenprozess darstellt. Denn der Sachverständigenbeweis sei kein im Urkundenverfahren zulässiges Beweismittel. Dies könne nicht durch die Vorlage eines Privatgutachtens umgangen werden.

Der Anwendungsbereich des § 283a ZPO soll sich nach einer Entscheidung des OLG Celle (OLG Celle, NZM 2013, 729) nicht auf Fälle betrügerisch handelnder Mieter beschränken. Die Sicherungsanordnung diene

vor allem dem Schutz von Privatvermietern, die den ungerechtfertigten Ausfall von Mieteinnahmen wirtschaftlich nur schwer kompensieren könnten. Der Vermieter müsse darlegen, dass ihm der Ausfall der im Prozessverlauf fällig gewordenen Mietforderungen bzw. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung besondere wirtschaftliche Nachteile zufügen, etwa weil er auf die Mieteinnahmen aus der streitgegenständlichen Wohnung zur Sicherung seiner Altersversorgung angewiesen ist. Das allgemeine Prozessrisiko eines jeden Gläubigers, die Forderung nicht realisieren zu können, reiche hingegen als Sicherungsinteresse nicht aus. Bei der Abwägung der Interessen sei zu berücksichtigen, ob der Vermieter in besonderer Weise auf den laufenden Eingang der Zahlungen angewiesen ist, etwa weil er sie zum Bestreiten seines Lebensunterhalts oder zur Tilgung eines Darlehens benötigt, oder ob ein Ausfallrisiko im Hinblick auf seine Altersvorsorge ihn in besonderer Weise belastet (OLG Celle, NZM 2013, 729).

G. Betriebskosten

1. Ausgangssituation

a) Gesetzliche Konzeption

Nach der gesetzlichen Konzeption trägt der Vermieter die Betriebskosten ausschließlich (BGH, NZM 2012, 608). Sie sind – ohne gesonderte Vereinbarung – mit Ausnahme der Heizkosten mit der Miete abgegolten (§ 535 Abs. 1 S. 3 BGB). Diesen Grundsatz schränkt das OLG Naumburg (GuT 2006, 131) für Fälle ein, in denen nach Mietvertragsabschluss objektbezogene Betriebskosten neu entstehen, die bei der Bemessung der Miete nicht berücksichtigt werden konnten.

b) Vertragliche Regelungen

aa) Wirksamkeitsvoraussetzungen

Bei der Abwälzung der Betriebskosten auf den Mieter ist vor allen Dingen bei formularvertraglichen Regelungen eine sorgfältige Formulierung im Mietvertrag von Nöten. Die von § 535 BGB abweichende Vereinbarung der Übernahme weiterer Kosten neben der Miete für die Gewährung des Gebrauchs durch den Mieter bedarf stets einer ausdrücklichen, inhaltlich bestimmten Vereinbarung (BGH, NZM 2005, 863; KG, NZM 2011, 487 = ZMR 2011, 711; OLG Schleswig, BeckRS 2012, 11026; Fritz, Rz. 172). Nur dann ist es dem Mieter möglich, sich zumindest ein grobes Bild davon zu machen, welche zusätzlichen Kosten auf ihn zukommen können. In einem Individualvertrag ist Verpflichtung des Mieters zur anteiligen Übernahme der "Nebenkosten des Gesamtgebäudes" nach einem Urteil des OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2019, 20760) gleichwohl wirksam.

205

Da § 556 BGB im gewerblichen Mietrecht nicht gilt, können in sehr viel weiterem Umfange Betriebskosten auf den Mieter umgelegt werden. Vor allen Dingen in Einkaufszentren werden darüber hinaus weitere umfangreiche Nebenkostenpositionen, z. B. Reinigung der Innenbereiche, Fassadenreinigung, Kosten der Bewirtschaftung der Parkplätze und deren Instandhaltung, Kosten einer Lüftungs- und Klimaanlage, je nach Gewerbe Fettabscheider, Bewachungskosten, Beschallungsanlagen, Alarmanlagen etc. umgelegt. Die damit einhergehenden Kosten erreichen ganz erhebliche Beträge. Der Begriff der "2. Miete" wird oftmals zur traurigen Wahrheit. Der BGH scheint gewillt zu sein, dem in gewissem

Umfang Einhalt zu gebieten, indem er u.a. die §§ 305 ff. BGB umfassend auf Betriebskostenumlagevereinbarungen anwendet (vgl. etwa BGH NZM 2016, 315). Er hat die höhenmäßig unbegrenzte Abwälzung der Kosten von Instandhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftsflächen in allgemeinen Geschäftsbedingungen als Verstoß gegen § 307 BGB und damit als unwirksam gewertet (BGH, ZMR 2005, 844, vgl. a. BGH, NJW 2013, 41). In der Entscheidung aus dem Jahr 2005 hat der BGH die Abwälzung

"der Kosten der für das Gesamtobjekt notwendigen und/oder üblichen Versicherungen sowie alle für den Betrieb, die Unterhaltung, Bewachung und Verwaltung notwendigen Kosten einschließlich der Gestellung und Unterbringung des hierfür erforderlichen Personals",

als intransparent, nicht hinreichend bestimmt und damit unwirksam angesehen.

Formulierungen in Formularverträgen, wie z. B. "der Mieter trägt die Betriebskosten" sind wiederholt von der Rechtsprechung als unwirksam mit der Folge angesehen worden, dass der Vermieter die Kosten zu tragen hatte (vgl. OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 22; 109; GuT 2007, 361; OLG Jena, NZM 2002, 70; OLG Celle, BeckRS 2018, 28517; vgl. a. OLG Karlsruhe, ZMR 2009, 849; OLG Hamm, Beck RS 2009, 89474). Entsprechendes gilt für die Formulierung, "Sämtliche anfallenden Nebenkosten/Betriebskosten gehen anteilig zu Lasten des Mieters. Hierfür leistet der Mieter eine monatliche Betriebskostenvorauszahlung von (es folgt eine Leerfläche) DM + Mehrwertsteuer excl. Stromkosten. Die Nebenkostenvorauszahlung wird jährlich aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten neu festgelegt",

die das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2005, 07592) sowohl als formularvertragliche, als auch als individualvertragliche Vereinbarung für unwirksam erachtet hat. Ob der BGH sich dieser Rechtsprechung anschließen oder bei der Verpflichtung zur Tragung von "Betriebskosten" von der Umlage derjenigen im Sinne der Betriebskostenverordnung ausgehen wird, bleibt angesichts der Stellungnahme eines ehemaligen Senatsmitglieds in der Fachpresse (Ahlt, GuT 2005, 47, 49) und einzelner Gerichte (KG, ZMR 2007, 449, 450; OLG Karlsruhe, BeckRS 2009, 29945) abzuwarten. Großzügig ist das KG (KG, ZMR 2007, 449) verfahren. Es sieht eine Umlage der Betriebskosten nach Maßgabe der ehemaligen Anlage 3 zu § 27 BVO als vereinbart an, wenn der Mieter nach dem Vertrag "Bewirtschaftungs- und sonstige Verbrauchsabgaben"

zu tragen hat.

207

Angesichts der jüngsten Rechtsprechung ist bei der Gestaltung von Formularverträgen im Rahmen der Nebenkostenregelungen jeweils darauf zu achten bzw. zu überprüfen, ob die Regelungen insgesamt noch den Anforderungen des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügen. Die in alten Verträgen häufig anzutreffende Praxis, entsprechende Klauseln an etlichen Stellen des Vertrages und in Anlagen anzuordnen, könnte nunmehr bei strengerer Beachtung des Transparenzgebotes kritisch betrachtet werden.

- 208 Ob die bloße Inbezugnahme der Betriebskostenverordnung ausreicht, ist umstritten (vgl. Hinz, ZMR 2003, 77 f.). Daher sollten die Positionen einzeln im Vertrag oder zumindest in einer Anlage aufgeführt werden.
- 209 Ist in einem Formularmietvertrag keine Eintragung/Streichung bezüglich der Nebenkostentragung vorgenommen worden und sieht das Formular alternativ die Tragung durch Mieter bzw. Vermieter vor, kann der Vermieter nach einer Entscheidung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2010, 17374) allenfalls die Heizkosten umlegen.

bb) Einzelne Umlagepositionen

- 210 Die Ziffer 17 des § 2 BetrkVO, sonstige Betriebskosten, soll bei der formularvertraglichen Vereinbarung der Umlage der in der Betriebskostenverordnung genannten Positionen nicht zur Umlagefähigkeit nicht ausdrücklich benannter Positionen führen, da gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen werde (KG, GuT 2005, 259; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29550; 2012, 16344; vgl. für die Wohnraummiete: BGH, NZM 2004, 417; Blank, NZM 2008, 745).
- Vielfach werden Verwaltungskosten umgelegt. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH auch formularvertraglich möglich (BGH, NZM 2010, 123; 279; 2014, 830; ZMR 2011, 788 = BeckRS 2011, 15216; NJW 2013, 41; OLG Düsseldorf, ZMR 2012, 438). Der Begriff sei hinreichend transparent. Der BGH (BGH, NZM 2010, 123; 279) hält in diesem Zusammenhang eine höhenmäßige Begrenzung der Verwaltungskosten auf einen Prozentsatz der Kaltmiete für nicht erforderlich (a.A. OLG Köln, NZM 2008, 806). Ist im einen vom Vermieter gestellten Formularmietvertrag zunächst eine Betriebkostenvorauszahlung vorgesehen und sind sodann

in dem Katalog der umlagefähigen Positionen neben einer Reihe nach Verbrauch oder anteiliger Fläche umzulegender Kosten eine vom Mieter zu tragende Verwaltungskostenpauschale enthalten, geht das das OLG Hamm(OLG Hamm,BeckRS 2017, 115497) von einer überraschenden Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB aus.

Der Begriff der Kosten des **Centermanagements** ist nach Auffassung des BGH (BeckRS 2011, 21745; NJW 2013, 41; NZM 2014, 830; vgl. a. OLG Rostock, NZM 2005, 507) in formularvertraglichen Vereinbarungen intransparent. Entsprechendes gilt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 861; 2012, 438) für eine Umlage der "Kosten für das vom Eigentümer eingesetzte Management". In der Instanzgerichtsrechtsprechung wird eine hinreichende Transparenz angenommen, wenn die mit dieser Position erfassten Tätigkeiten im Vertrag beschrieben werden (KG, NZM 2002, 954; OLG Rostock, NZM 2005, 507 f.).

Die Kosten einer **Terrorversicherung** sind nach Auffassung des BGH von dem Begriff der "Sach- und Haftpflichtversicherung" im Sinne des § 2 Nr. 13 BetrKV erfasst. Sie können bei Vereinbarung der Umlage entsprechender Kosten jedoch nur dann auf den Mieter abgewälzt werden, wenn dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. Hiervon ist nur auszugehen, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Gefahr eines Gebäudeschadens durch einen Terrorangriff begründen (weitergehend: Neuhaus, NZM 2011, 65, 68 f).

Das KG (KG, NZM 2011, 487 = ZMR 2011, 711) hält den Begriff der **Sonderrisikoversicherung** für intransparent und damit eine entsprechende formularvertragliche Umlagevereinbarung gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB für unwirksam.

Erfolgt eine Umlage der **Hausmeisterkosten ohne Begrenzung** auf die nach § 2 **BetrkVO** umlagefähigen Kosten, muss eine Beschränkung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung vorhanden sein. Ansonsten ist die Umlagevereinbarung nach Auffassung des BGH (BGH, NJW 2013, 41) unwirksam.

Die Kosten der **Elektronikversicherung der Brandmeldeanlage** sollen nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29550) im Rahmen einer Vereinbarung über die Umlage von Gebäudeund Haftpflichtversicherung umlagefähig sein.

Die Kosten einer **Überwachungsanlage** sollen dagegen nicht unter die Umlageposition, "Wach- und Schließdienst und etwaige Hausmeisterkos-

212

213

214

215

216

ten fallen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29550).

- 218 Die Beseitigung von Graffiti ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344) Instandsetzung und damit nicht als Betriebskostenposition umlagefähig.
- 219 Wird bei einer neu errichteten oder einer neueren Mietsache vereinbart, dass die **Erhöhungen der Grundsteuerbeträge** umgelegt werden können, ist umstritten, ob die Erhöhungsbeträge umgelegt werden können, die sich aus einem im Zusammenhang mit der Bebauung ergehenden Grundsteuermessbescheid ergeben. Teilweise wird angenommen, dass derartige Erhöhungen nicht umgelegt werden können (OLG Celle, ZMR 1990, 410 f.). Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, NZM 2000, 243 f.) geht hingegen von einer Umlagefähigkeit auch dieser Kosten aus. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NZM 2016, 315) ist die in einem Mietvertrag über Gewerberäume enthaltene AGB-Klausel.

"Die Grundsteuer zahlt die Vermieterin. Erhöhungen gegenüber der bei Übergabe des Objekts erhobenen Grundsteuer tragen die Mieter."

hinsichtlich der durch die Vermietbarkeit des bebauten Grundstücks bedingten Grundsteuererhöhung nicht eindeutig und daher zu Lasten des Verwenders auszulegen.

- 220 Eine nach Mietvertragsabschluss eingeführte Fremdenverkehrsabgabe soll nach Auffassung des OLG Schleswig (OLG Schleswig, BeckRS 2012, 11026) nur dann umlagefähig sein oder wenn sich der Vermieter bei nachträglicher Entstehung die spätere Geltendmachung vertraglich vorbehalten hat.
- Das Kammergericht ist der Auffassung, die Überbürdung der Instandhaltungsrücklage bei der Vermietung von Teileigentum sei im Rahmen von formularvertraglichen Vereinbarungen nicht möglich, da Kosten abgewälzt würden, die dem Mieter keinen Gebrauchsvorteil vermitteln (KG, NZM 2003, 395).
- 222 Auch der Erdgeschossmieter kann für die Aufzugskosten bei entsprechender Vereinbarung im Mietvertrag herangezogen werden (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344).
- Nach einer Entscheidung des VIII. Zivilsenats des BGH in einer Wohnraummietsache (BGH, ZMR 2007, 361) sollen bei ausdrücklicher Aufführung die Kosten für die Revision der Gasgeräte und brandschutz-

technischen Einrichtungen unabhängig davon umlagefähig sein, ob diese Kosten alljährlich oder in größeren zeitlichen Abständen anfallen.

Der Vermieter ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht berechtigt und nicht verpflichtet, den **Mieter mit Strom** zu **versorgen**. Er hat lediglich den Zugang zum allgemeinen Stromnetz zu gewähren (OLG Brandenburg, GuT 2007, 203).

224

225

226

Ist eine "**Warmmiete**" vereinbart, sind nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 21945) alle Betriebskosten mit Ausnahme der Heizkosten mit der Miete abgegolten.

Ist im Mietvertrag die Anlage 3 zu § 27 II BVO/§ 2 BetrKV in Bezug genommen, ist der Vermieter nach OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2016, 537) zur Umstellung auf Wärmecontracting berechtigt.

cc) Folgen der Unwirksamkeit der Umlagevereinbarung

Ist im Falle einer **unwirksamen Vereinbarung** von Betriebskostentragungspflichten eine Vorauszahlung im Mietvertrag vorgesehen und geleistet worden, ist strittig, ob die Vorauszahlungen zurückzuzahlen sind. Das OLG Düsseldorf (ZMR 2002, 595) hat eine Umdeutung in eine Pauschale vorgenommen. Das OLG Dresden (NZM 2000, 827) vertritt hier eine strengere Auffassung und hat den Vermieter zur Rückzahlung verpflichtet angesehen.

dd) Nach Vertragsschluss erstmals anfallende Positionen, Änderung des Kanons der umlagefähigen Positionen, Nichtabrechnung einzelner Positionen

227

Eine formularvertragliche Regelung, nach der der Vermieter berechtigt ist, uneingeschränkt nach Vertragsabschluss entstandene Betriebskosten zusätzlich auf den Mieter abzuwälzen, ist als unangemessen benachteiligend und damit unwirksam angesehen worden (OLG Düsseldorf, BB 1991, 1150). Anderer Auffassung scheint insoweit das OLG Stuttgart zu sein (OLG Stuttgart, NZM 2007, 247). Folgt man dem OLG Naumburg (OLG Naumburg, GuT 2006, 131), kann der Vermieter nach Vertragsschluss neu entstehende, objektbezogene Betriebskostenpositionen, die bei der Bemessung der Miete nicht berücksichtigt werden konnten, auf den Mieter abwälzen.

Werden über lange Jahre hin Betriebskostenpositionen abgerechnet und gezahlt, die im Mietvertrag nicht als umlagefähig vereinbart sind, kann dies nach der Rechtsprechung des BGH (NZM 2000, 961; OLG Naumburg, NZM 2006, 630) im Ausnahmefall zu einer stillschweigenden Abänderung des Mietvertrages führen (s. jedoch nachfolgend Rz. 229). Ein Zeitraum von sechs Jahren soll insoweit ausreichen; eine zweimalige (OLG Celle, BeckRS 2007, 02606) bzw. dreimalige (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 361) Abrechnung und Zahlung jedoch nicht.

Da hiervon ein wesentlicher Vertragsbestandteil betroffen ist, wird zumindest teilweise bei entsprechender stillschweigender Abänderung des Mietvertrages ein Verstoß gegen das **Schriftformerfordernis** für langfristige Mietverträge angenommen (Timme/Hülk, NJW 2007, 3313, 3315; Schmid NZM 2003, 55, 57 m.w.N.; Schmid, Rz. 17 zu § 550 BGB; Emmerich/Sonnenschein-Weitemeyer, § 556, Rz. 32, 34; a.A: OLG Koblenz NZM 2002, 293). Daher sollte von einer entsprechenden Praxis in jedem Falle bei langfristigen Mietverträgen abgesehen werden. Nach Auffassung des OLG Naumburg (OLG Naumburg, ZMR 2007, 618) sollen die vorgenannten Grundsätze nicht für Positionen gelten, die keine Betriebskosten darstellen und im Rahmen der Abrechnung in Pauschalpositionen versteckt über Jahre umgelegt werden.

- Die bloße Abrechnung von im Vertrag nicht vorgesehenen Betriebskostenpositionen und den vorbehaltslosen Ausgleich eines entsprechenden Saldos reicht für die Annahme einer stillschweigenden Vertragsänderung nicht aus (BGH, NZM 2010, 240 Rz. 30; 2012, 24 Rz. 17; 2014, 830).
- 230 Unterlässt der Vermieter die Abrechnung einzelner Positionen, wird teilweise eine entsprechende stillschweigende Reduzierung der umlagefähigen Positionen und damit Änderung des Mietvertrags angenommen (Lindner-Figura/Oprée/Stellmann, Kap. 11, Rz. 77, 240; a. A. Lützenkirchen, NZM 2008, 160).

Wird über die Betriebskosten über längere Zeit nicht abgerechnet, kann nur in Ausnahmefällen von einer **Verwirkung** ausgegangen werden (OLG Düsseldorf GuT 2006, 132). Eine analoge Anwendung des § 556 Abs. 3 S. 3 BGB scheidet (BGH, NZM 2010, 240, 2011, 121; OLG Düsseldorf GuT 2006, 132; OLG Köln, GuT 2006, 314; KG, ZMR 2006, 526) ebenso wie die **stillschweigende Vereinbarung** einer **Nebenkostenpauschale** (OLG Naumburg, NZM 2006, 630 f; OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 710) aus.

2. Vorauszahlungen/Pauschale

a) Gesetzliche Ausgangssituation, vertragliche Vereinbarungen

Ohne vertragliche Vereinbarung ist der Mieter nicht verpflichtet, Vorauszahlungen auf die Betriebskosten zu leisten. Aus Vermietersicht empfiehlt es sich, monatliche Vorauszahlungen zu vereinbaren, die mit der Miete fällig und zahlbar sind, da ansonsten der Vermieter insoweit das Insolvenzrisiko des Mieters vollumfänglich trägt. Werden trotz fehlender vertraglicher Vereinbarung über Jahre hinweg Vorauszahlungen geleistet, soll es hierdurch zu einer stillschweigenden Vertragsänderung kommen (OLG Düsseldorf GuT 2005, 259 LS). Aus einer fehlenden Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen soll kein Verzicht auf ein Abrechnungsguthaben des Vermieters folgen (KG, NZM 2008, 129, 130).

b) Rechtsfolgen zu niedrig angesetzter Vorauszahlungen

232 Bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2004 (BGH, ZMR 2004, 653 f; NZM 2010, 123; 2012, 83) war umstritten, ob bei der zu niedrigen Angabe von Betriebskostenvorauszahlungen nebst erheblichen Nachzahlungsbeträgen der Mieter berechtigt ist, die Nachzahlungen zu verweigern oder den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen. Der BGH (BGH, ZMR 2004, 653 f; NZM 2010, 123; 2012, 83) hat die Frage dahingehend beantwortet, dass die zu niedrige Festsetzung von Vorauszahlungen grundsätzlich keine negativen Rechtsfolgen für den Vermieter zeitigt (s.a. OLG Frankfurt, ZMR 2013, 708, 709; OLG Saarbrücken, BeckRS 2013, 12625). Zur Begründung weist der BGH auf die fehlende Verpflichtung des Vermieters zur Festsetzung von Vorauszahlungen hin. Der Sache nach gewähre er mit zu niedrigen Vorauszahlungen dem Mieter einen zinslosen Kredit. Grundsätzlich sei es Sache des Mieters, beim Vermieter vor Vertragsabschluss nachzufragen, ob die Vorauszahlungen kostendeckend sind. Denn dem Vermieter obliege grundsätzlich keine Aufklärungspflicht hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Vorauszahlungen (vgl. a. OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 07343). Eine Aufklärungspflicht des Vermieters sei nur anzunehmen, wenn besondere Umstände gegeben sind. Dies soll etwa der Fall sein, wenn die Angemessenheit in den Kosten ausdrücklich zugesichert wurde oder diese bewusst zu niedrig bemessen wurden, um den Mieter über den Umfang der tatsächlichen Mietbelastung zu täuschen und ihn auf diese Weise zur Begründung des Mietverhältnisses zu veranlassen. Großzügig zu Gunsten des Mieters ist insoweit das KG (KG, ZMR 2007,

963), das bei Gesprächen über die Höhe der endgültigen Kosten den Vermieter zur Festlegung von auskömmlichen Vorauszahlungen je nach Lage des Einzelfalls verpflichtet sieht.

Ist die **Heizungsanlage defekt** sind nach einer Entscheidung des KG (KG, BeckRS 2010, 21460) die vertraglich vereinbarten **Heizkostenvorschüsse** vom Mieter nicht mehr geschuldet.

c) Vorauszahlungsforderungen nach Eintritt der Abrechnungsreife, Folgen der Nichtabrechnung

Vorauszahlungen können nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn Abrechnungsreife bezüglich der Vorauszahlungen eingetreten ist (OLG Dresden, NZM 2012, 84; KG, BeckRS 2014, 15352). Dies ist mangels abweichender Vereinbarung ein Jahr nach Ablauf der Abrechnungsperiode der Fall (BGH, NZM 2010, 240; 2014, 641; OLG Düsseldorf, NZM 2008, 524; OLG Köln, BeckRS 2010, 27104). Sind innerhalb der Frist zur Abrechnung Betriebskostenvorauszahlungen vom Vermieter eingeklagt worden, wird die Klage mit Abrechnungsreife unschlüssig (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 29). Auch nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 11271) wandelt sich mit Eintritt der Abrechnungsreife der Anspruch auf Entrichtung vereinbarter Vorauszahlungen in einen Anspruch auf Ausgleich des sich aus einer Abrechnung ergebenden Saldos zu Lasten des Mieters um. Danach können die Vorauszahlungen nicht mehr geltend gemacht werden, der Vermieter muss eine auf Nebenkostenvorauszahlung gerichtete Klage grundsätzlich, soweit sie sich auf die Betriebskostenvorschüsse bezieht, auf den Saldo umstellen. Der Vermieter könne aber auch auf Basis der schon eingeklagten Sollvorauszahlungen abrechnen und die Klage nur in Höhe des gegebenenfalls zu Lasten des Mieters verbliebenen restlichen Saldos erhöhen, sofern die Abrechnung innerhalb der Abrechnungsfrist erteilt ist. Auch nach Eintritt der Abrechnungsreife kann der Vermieter bezüglich nicht geleisteter Betriebskostenvorauszahlungen Verzugszinsen im Prozess mit Erfolg geltend machen (BGH, NJW 2013, 41).

Wird nach Abrechnungsreife gleichwohl im Wege der Zahlungsklage die Vorauszahlung geltend gemacht, ist der Vermieter nach einem klageabweisenden Urteil in zweiter Instanz nicht berechtigt, die Klage auf den Saldo der mittlerweile erteilten Betriebskostenabrechnung umzustellen (OLG Düsseldorf, ZMR 2004, 30).

U.a. nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 188, Rz. 14) und des

233

234

79

OLG Naumburg (OLG Naumburg, BeckRS 2012, 01599) kann der Mieter im laufenden Mietverhältnis im Falle der unterbleibenden Betriebskostenabrechnung die geleisteten Vorauszahlungen nicht zurückfordern. Als Sanktion bleibt dem Mieter im laufenden Mietverhältnis das Zurückbehaltungsrecht an den weiteren Vorauszahlungen (OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 821). Dies kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vertrag einen generellen Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes vorsieht. Denn bei der Verpflichtung zur Abrechnung handelt es sich um eine unstreitige Forderung des Mieters (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 37). Ein Zurückbehaltungsrecht an der Kaltmiete steht dem Mieter in einschlägigen Fällen jedoch nicht zu (BGH, NZM 2013, 188, Rz. 14; OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 821). Wird die Mietsache im laufenden Mietverhältnis veräußert, kann der Mieter gegenüber dem neuen Vermieter kein Zurückbehaltungsrecht wegen nicht erfolgter, vom ehemaligen Vermieter zu erstellenden Betriebskostenabrechnungen geltend machen (OLG Naumburg, BeckRS 2012, 01599). Er kann aber gegenüber dem ehemaligen Vermieter nunmehr die Vorauszahlungen zurückfordern.

Der Anspruch auf **Zinsen** auf den **Vorauszahlungsbetrag bleibt** dem Vermieter in jedem Fall bis zur Abrechnungsreife **erhalten** (BGH, NZM 2013, 85 Rz. 28ff; OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 16681).

- Ist das Mietverhältnis beendet, kann der Mieter seine Vorauszahlungen insgesamt zurückverlangen, wenn der Vermieter nicht innerhalb der Fristen abrechnet (BGH, VIII. Senat zur Wohnraummiete, NZM 2005, 373; OLG Düsseldorf, GuT 2008, 204 m.w.N. der Gegenmeinung; MDR 2009, 1333; NZM 2011, 884; KG, ZMR 2009, 523). Der BGH (BGH, NZM 2013, 88, Rz. 14) und das OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2010, 02458) sehen ein Rückforderungsrecht jedoch nur dann als gegeben an, soweit dem Mieter im laufenden Mietverhältnis kein Zurückbehaltungsrecht zugestanden hat. Ein Anspruch aus Verzugszinsen besteht bis zur Erstellung der Abrechnung nicht, vielmehr muss der Mieter ggf. einen konkreten Verzugsschaden darlegen und beweisen (BGH, NZM 2013, 188, Rz. 11 ff).
- 237 Rechnet der Vermieter bis zur letzten mündlichen Verhandlung im Rückforderungsprozess ab, erlischt der Rückzahlungsanspruch des Mieters (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1333, NZM 2011, 884). Der Rückforderungsanspruch bezüglich der Vorauszahlungen auf die Betriebskosten nach Vertragsende soll nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2010, 02458) mit dem Abrechnungsanspruch verjähren. Dies hat zur Folge, dass er bei Untätigkeit des Mieters u.U. verjährt bevor er

nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend gemacht werden kann. Anderer Auffassung ist insoweit das KG (KG, ZMR 2010, 600), das strikt zwischen dem Zurückbehaltungsrecht und dem Rückforderungsrecht unterscheidet und dementsprechend die Verjährung des Rückforderungsanspruchs erst mit Beendigung des Mietverhältnisses beginnen lässt.

d) Anpassung der Vorauszahlung

Ohne vertragliche Vereinbarung besteht kein Recht auf Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen im laufenden Mietverhältnis. Formularvertragliche Regelungen, nach denen der Vermieter berechtigt ist, auf Grundlage der Abrechnung für das Vorjahr die Vorauszahlung für das laufende Jahr neu festzusetzen, werden für wirksam erachtet (BGH, BeckRS 2014, 05526; OLG Dresden, ZMR 2002, 416, OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344).

e) Nebenkostenpauschalen

Die Vereinbarung einer Betriebskostenpauschale ist in der Gewerberaummiete nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2008, 524) ohne Weiteres möglich. Werden von einer derartigen Pauschale auch die Heizkosten erfasst, seien diese jedoch zwingend aus der Pauschale rechnerisch auszunehmen und die Zahlung insoweit als abzurechnende Vorauszahlung anzusehen. Dies entspricht der Rechtsprechung des VIII. des BGH zur Wohnraummiete (BGH, NZM 2006, 652), nach der die HeizkV zwingend den vertraglichen Vereinbarungen vorgeht.

Rechnet der Vermieter über mehrere **Jahre** hin **nicht ab**, kommt es ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte **nicht** zu einer stillschweigenden Vereinbarung einer **Betriebskostenpauschale** (BGH, NZM 2010, 240).

3. Abrechnung

a) Abrechnungsfrist

Allgemein wird angenommen, dass der Vermieter innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Abrechnungsperiode abzurechnen hat (BGH, NZM 2010, 240; 2011, 121; 2014, 641; OLG Düsseldorf, DWW 2004, 87; GuT 2005, 53; GuT 2006, 27, 28; NZM 2008, 524; BeckRS 2012, 05968;

238

239

240

NJOZ 2012, 641; BeckRS 2013, 16681; OLG Frankfurt, ZMR 2012, 863; OLG Rostock, OLGR 2005, 697 f; OLG Köln, BeckRS 2010, 02458). Nach einem **Eigentümerwechsel** hat der alte Vermieter bis zum Eigentumswechsel über die Betriebskostenvorauszahlungen abzurechnen und gegebenenfalls entsprechende Rückzahlungen zu leisten (BGH, NZM 2005, 17).

Der Abrechnungsanspruch des Mieters unterliegt der dreijährigen Regelungsfrist; die Verjährungsfrist wird mit Fälligkeit des Abrechnungsanspruchs in Lauf gesetzt (LG Neubrandenburg, WuM 2007, 390).

- Versäumt der Vermieter die Abrechnungsfrist, so sind anders als im Wohnraummietrecht Nachforderungen bei späterer Abrechnung nicht ausgeschlossen. § 556 Abs. 3 BGB gilt für Gewerberaummietrecht nicht (BGH, NZM 2010, 240; 2011, 121; 2014, 641; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 132; 2007, 301; NZM 2007, 167; 2008, 167; ZMR 2009, 275; KG ZMR 2006, 526; 2007, 449, 450; BeckRS 2014, 15352; OLG Köln, GuT 2006, 314). Auch aus einer Vertragsbestimmung, nach der der Vermieter bis zu einem gewissen Datum im Folgejahr abzurechnen hat, soll ohne weitere Anhaltspunkte ein solcher Ausschluss nicht herzuleiten sein (OLG Köln, GuT 2006, 314). Verzugszinsen auf Salden zu Gunsten des Mieters sind frühestens ab Zugang der Abrechnung beim Mieter zu entrichten (BGH, NZM 2013, 188). Befand sich der Vermieter mit der Abrechnung im Verzug, hat er den entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 243 Im Rahmen eines gewerblichen Zwischenmietvertrages ist der Vermieter ohne entsprechende Abrede im Vertrag auch dann nicht gehindert, Betriebskostenabrechnungssalden gegen den gewerblichen Zwischenmieter nach Ablauf der Jahresfrist zur Abrechnung gegenüber den Wohnraummietern mit Erfolg geltend zu machen, wenn der Zwischenmieter die Kosten an die Wohnungsmieter aufgrund des Verstreichens der vorgenannten Frist nicht mehr weiterreichen kann (OLG Düsseldorf, GuT 2003, 60; vgl. a. OLG Düsseldorf GuT 2006, 132).

b) Abrechnungsperiode, Wirtschafts- und Abrechnungseinheit

- Über die Betriebskosten ist sofern nichts Abweichendes vereinbart ist jährlich abzurechnen. Dies hat in Gestalt einer Gesamtabrechnung zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, kann die Nebenkostenabrechnung nicht in eine Heiz- und Betriebskostenabrechnung aufgespalten werden (OLG Düsseldorf, ZMR 2004, 27).
- 245 Ist im Vertrag die Abrechnungsperiode nicht näher definiert, steht dem

Vermieter insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht zu (OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 570 f). Eine **Wirtschafts- und Abrechnungseinhei**t kann der Vermieter bei Fehlen einer ausdrücklichen Verpflichtung zur Einzelabrechnung im Vertrag bei Vorliegen eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs, dem Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen den Einheiten bezüglich Bauweise und Nutzung nach Auffassung des OLG Düsseldorf der Abrechnung zugrunde legen (OLG Düsseldorf, NZM 2003, 394).

c) Anforderungen an die Abrechnung

Die Abrechnung muss für den durchschnittlich gebildeten, juristisch und betriebswirtschaftlich nicht geschulten Mieter aus sich heraus nachvollziehbar sein (BGH, VIII. Zivilsenat zur Wohnraummiete, NZM 2008, 767; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344; KG, BeckRS 2014, 22912). Die Abrechnung hat den allgemeinen Anforderungen des § 259 BGB zu entsprechen, also eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Soweit keine besonderen Abreden getroffen sind, sind in die Abrechnung bei Gebäuden mit mehreren Einheiten regelmäßig folgende Mindestangaben aufzunehmen: Eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und – soweit zum Verständnis erforderlich - die Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der Vorauszahlungen des Mieters (BGH, NZM 2009, 78; BeckRS 2010, 28386 jeweils zur Wohnraummiete: KG, BeckRS 2014, 22912). Nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2011, 116) müssen im Mietvertrag bereits erläuterte Umlageschlüssel nicht erneut in Abrechnung erläutert werden. Die Umlageschlüssel sollen nach einem weiteren Urteil des KG (KG. BeckRS 2012, 11271) nur dann in der Abrechnung zu erläutern sein, wenn dies zum Verständnis der Abrechnung erforderlich ist.

Die **Aufschlüsselung** der einzelnen Betriebskostenpositionen muss **transparent und nachvollziehbar** sein. Werden beispielsweise unter der Position "Heizkosten" erhebliche Kosten für die Klimaanlage und Wasser abgerechnet und dies ist nicht unmittelbar aus der Abrechnung ersichtlich, soll sie nach Auffassung des OLG Dresden nicht prüffähig sein (OLG Dresden, ZMR 2002, 416 f.).

Inhaltliche Fehler der Abrechnung führen nicht zu einer Unschlüssigkeit der Klage insgesamt (OLG Koblenz, NZM 2005, 540). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344) führt die Einstellung von nach dem Mietvertrag nicht umlagefähigen Positio-

246

247

nen in die Betriebskostenabrechnung lediglich zu einer inhaltlichen, nicht jedoch zur formellen Unrichtigkeit der Betriebskostenabrechnung.

- Hat der Mieter die vertraglich vereinbarten Nebenkostenvorauszahlungen nur teilweise gezahlt, sind nach OLG Rostock (OLG Rostock, NJOZ 2007, 4178) und des KG (KG, BeckRS 2014, 15352) im Rahmen der Abrechnung die Ist-Vorauszahlungen in die Abrechnung einzustellen. Die Berücksichtigung der Soll-Vorauszahlungen führe hingegen nicht zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung und damit nicht zu einem fälligen Saldo. Anderer Auffassung ist insoweit das KG (KG, BeckRS 2012, 11271), das von einem bloßen inhaltlichen Fehler ausgeht, der die Fälligkeit unberührt lässt. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit eine fälschlicherweise auf Sollvorauszahlungen-Basis erstellte Betriebskostenabrechnung zu korrigieren und die Ist-Vorauszahlungen einzusetzen (KG, BeckRS 2014, 15352).
- 250 Unvermietete Flächen müssen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung bei Verteilung der Kosten zu Lasten des Vermieters berücksichtigt werden (KG, GuT 2010, 199; BeckRS 2010, 14587). Wie das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05928) entschieden hat, führt eine Abrechnung nach Verbrauch im Ergebnis zulässiger Weise dazu, dass Leerstände im Gesamtobjekt nicht zu Lasten des Vermieters gehen.
- 251 Eine getrennte Erfassung der Betriebskosten von Wohn- und Geschäftsraummietern kann auch der Gewerberaummieter nach Auffassung des KG (KG, GuT 2006, 232) nur im Einzelfall verlangen. Nach einer Entscheidung des KG (KG, ZMR 2010, 35) ist die Aufteilung einzelner Betriebskostenpositionen auf Nutzergruppen innerhalb der Mieterschaft in der Betriebskostenabrechnung zu erläutern. Ansonsten sei die Abrechnung formell fehlerhaft.
- Werden vom Hausmeister Verwaltungsarbeiten ausgeführt, mussten diese Tätigkeiten als Vorwegabzug bei der Abrechnung deutlich gemacht werden. Ansonsten sollte es an einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung fehlen (BGH, VIII. Zivilsenat, ZMR 2007, 953 zur Wohnraummiete; OLG Düsseldorf, ZMR 2012, 438; vgl. jedoch auch: BGH, NZM 2010, 274, Rz. 26 zur Wohnraummiete). Von dieser Rechtsprechung ist der BGH (BGH, NZM 2016, 192 zur Wohnraummiete) mittlerweile abgerückt und verlangt die Angabe von Vorwegabzügen nicht mehr.

Die fehlerhafte Berechnung einzelner Positionen innerhalb einer Betriebskostenabrechnung berührt die Fälligkeit der weiteren Positionen und des sich aus diesem ergebenden Saldos nicht (OLG Hamburg, ZMR 2003, 180). Eine Betriebskostenabrechnung ist nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 07260) nicht formell ordnungsgemäß und führt insoweit zu keinem fälligen Saldo, wenn im Mietvertrag einzelne Wartungskostenpositionen (z.B. Schiebetüren, Brandschutz- und Brandmeldeanlage, Aufzugsanlagen etc.) gesondert aufgeführt werden und in der Abrechnung diese Einzelpositionen in einer Sammelposition mit dem Titel "Instandhaltungskosten" umgelegt werden.

Unterlässt der Vermieter den vertraglich vorgesehenen **Einbau von Wasserzählern**, kann er die Wasserkosten nach einem billigem Ermessen entsprechenden Schlüssel umlegen, wenn der Mieter nicht den Einbau der Zähler verlangt hat (OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 579).

Nach früherer Auffassung des KG (KG, NZM 2006, 294; ZMR 2011, 116; s.a. OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05928) waren im Vergleich zum Vorjahr neu aufgenommene oder um **mehr als 10 % erhöhte Positionen** in der Abrechnung zu erläutern. Der VIII. Zivilsenat des BGH sieht dies für die Wohnraummiete anders und den Vermieter nicht zur Erläuterung verpflichtet (BGH, NZM 2008, 35, 37, Rz. 31; 567, 568, Rz. 12). Dementsprechend hat das KG (KG, BeckRS 2012, 15204) seine entgegenstehende Rechtsprechung aufgegeben. Es soll zunächst **Sache des Mieters** sein, sich durch Einsichtnahme in die der **Abrechnung zugrunde liegenden Belege** über die angefallenen Kosten und den Grund einer etwaigen Kostensteigerung zu informieren. Erst wenn diese Belegeinsicht diese Fragen nicht beantworten kann und der Mieter dies nachvollziehbar darlegt, ist der Vermieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 19828) ggf. zu einer weitergehenden Erläuterung verpflichtet.

Werden einzelne Positionen einer Betriebskostenabrechnung erst im Prozess hinreichend erläutert und nachvollziehbar, soll nach zweifelhafter Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2010, 27104) die Klage bezüglich dieser Position abzuweisen sein, da die Angaben in der Abrechnung enthalten sein müssten. Anderer Auffassung ist insoweit das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 19828), das von einer Fälligkeit der Abrechnungspositionen mit den Erläuterungen im Prozess ausgeht. Entsprechendes gilt für das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt NZM 2016, 264), das Korrekturen auch in der Berufungsinstanz nach den allgemeinen Regelungen zulässt. Sind die Ablesebelege für die Heizung

253

254

255

vom Mieter quittiert worden, kann er deren Richtigkeit nicht mit Erfolg pauschal bestreiten (KG, GuT 2010, 199).

257 Die Kosten der Reinigung des Treppenhauses sollen nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2011, 116) auch dann auf den Mieter umgelegt werden können, wenn er keinen Zugang hierzu hat.

d) Umlageschlüssel

258 Bei den Umlageschlüsseln sind zunächst zwingende rechtliche Regelungen, etwa der HeizkVO, zu beachten. In zweiter Linie sodann vertragliche Vereinbarungen. Hat der Vermieter bei fehlender Bestimmung der Umlageschlüssel im Mietvertrag diese im Rahmen der ersten Abrechnung festgelegt, ist er hieran auch nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2011, 11572) grundsätzlich für die Zukunft gebunden.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 19828) ist eine Erläuterung der Umlagemaßstäbe in der Betriebskostenabrechnung nur geboten, wenn dies zum Verständnis der Abrechnung erforderlich ist. Hieran fehle es in aller Regel bei einer Umlage nach dem Flächenmaßstab, da dieser aus sich selbst heraus verständlich sei. In einem solchen Fall bedürfe es nicht einmal der ausdrücklichen Angabe des Verteilerschlüssels, wenn im Mietvertrag eine Abrechnung anhand der Mietfläche vorgesehen ist und in der Berechnung die insoweit maßgeblichen Daten (Gesamtmietfläche und gemietete Teilfläche) angegeben sind. Auch sei eine Betriebskostenabrechnung formell ordnungsgemäß, wenn in ihr verschiedene Flächenschlüssel oder gemischter Umlegungsmaßstäbe verwendet worden sind, sofern die Berechnung den Mieter gedanklich und rechnerisch nicht vor Schwierigkeiten stellt. Schließlich seien nähere Angaben in der Abrechnung auch dann entbehrlich, wenn sie dem Mieter - etwa in einer vorangegangenen Abrechnung oder auf Nachfrage - bereits erteilt worden sind. Dementsprechend sei eine Erläuterung des Verteilungsschlüssels nicht erforderlich, wenn entsprechende Kenntnisse des Mieters aufgrund früherer Abrechnungen vorausgesetzt werden können.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Flächenansätze in der Betriebskostenabrechnung trägt nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2019, 6436) der Vermieter. Seiner Darlegungslast genügt der Vermieter in Bezug auf die dem Mieter überlassenen Räume durch Angabe einer Fläche. Hierauf hat sich ggf. der Mieter zu erklären .

Zumindest bei größeren Gebäuden mit mehreren Mietern kann der Mieter die Gesamtfläche mit Nichtwissen bestreiten (OLG Frankfurt, BeckRS 2019, 6436).

Macht der Mieter geltend, er werde durch eine Umlage einzelner Betriebskostenpositionen nach Maßgabe der anteiligen Fläche unangemessen benachteiligt, ist er nach einem Urteil des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt NZM 2016, 264) insoweit darlegungs- und beweisverpflichtet.

Vertraglich vorgesehene Änderungen des Umlageschlüssels sind nur für die Zukunft und nach entsprechender vorheriger Mitteilung an den Mieter möglich, damit dieser die Gelegenheit erhält, sein Verbrauchsverhalten auf die geänderte Sachlage einzurichten (OLG Frankfurt, ZMR 2004, 182). Ohne vertragliche Vorkehrung ist Vermieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 07147 = ZMR 2011, 795) nur bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage zu Änderung berechtigt. Dieser soll nach Auffassung des Senats gegeben sein, wenn die bisherigen auf Grund Änderung der Verhältnisse grob unbillig geworden ist (vgl. a. BGH, NZM 2006, 655 zur Wohnraummiete).

Rechnet der Vermieter nicht auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Abrechnungsschlüssel ab, so ist die Abrechnung inhaltlich unrichtig. Weitergehende Wirkungen kommen einer derartigen (Fehl-)Abrechnung nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 19828) jedoch nicht zu; insbesondere führe sie nicht dazu, dass die vertraglich vereinbarten Abrechnungsmaßstäbe außer Kraft gesetzt werden. Hierzu bedarf vielmehr einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung der Parteien, die aus einer einmaligen vertragswidrigen Abrechnungsweise und ihrer Hinnahme durch den dadurch begünstigen Mieter nicht abgeleitet werden könne.

Die Verpflichtung des Mieters, die gesamten **Kosten des verbrauchten Heizöls** eines Gebäudes zu übernehmen, soll nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25216) keinen Verstoß gegen die HeizkVO beinhalten.

Haben die Parteien im Mietvertrag festgelegt, dass **Abweichungen der real vorhandenen Fläche** von der vertraglich vorgesehenen in einem gewissen Umfang (+/- 5%) keine Auswirkungen auf die Miete haben sollen und wird diese Toleranzschwelle nicht überschritten, ist die im Vertrag angegebene und nicht die tatsächlich vorhandene Fläche für die Berechnung der Betriebskosten zugrunde zu legen (KG, NZM 2006, 296).

259

260

Enthält der Vertrag keine ausdrückliche Regelung, und weicht die tatsächliche Mietfläche von der im Vertrag angegebenen **nicht um mehr als 10%** ab, soll die im Vertrag angegebene bei der Abrechnung zugrunde zu legen sein (BGH, VIII. Senat, ZMR 2008, 38, 40 [Wohnraummiete]; KG, ZMR 2011, 116).

e) Fälligkeit des Saldos, Einsichtsrecht

- 262 Mit Zugang einer formell ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung wird der Saldo fällig (BGH, NZM 2013, 188, Rz. 12.; OLG Köln, GuT 2008, 31, 34; OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 603; BeckRS 2012, 05929; KG, BeckRS 2012, 11271).
- 263 Der Mieter ist berechtigt, in die der Betriebskostenabrechnung zugrunde liegenden Belege Einsicht zu nehmen. Dies umfasst auch die der Abrechnung zugrunde liegenden vom Vermieter abgeschlossenen Verträge (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344). Nach einer Entscheidung des KG (KG, BeckRS 2012, 11271) besteht die Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter die der Abrechnung zu Grunde liegenden Belege in geordneter Form zu präsentieren und bei umfangreichen Abrechnungen die Belege zu den einzelnen Kostenarten bzw. Kostenblöcken zusammenzufassen und jeweils mit einem Deckblatt zu versehen, damit dem Mieter eine zügige Kontrolle möglich ist. Da die Pflicht zur Einsichtsgewährung insoweit gegenüber der Mieterpflicht zum Ausgleich des Nebenkostensaldos vorgreiflich ist, verletzt der Vermieter nach Auffassung des KG durch Verweigerung der Belegeinsicht eine vertragliche Nebenpflicht (KG, BeckRS 2012, 11271). In diesem Falle stelle sich das Zahlungsverlangen des Vermieters unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung als ein Verstoß gegen Treu und Glauben mit der Folge dar, dass eine Zug um Zug Verurteilung des Mieters, wie sie in § 274 BGB für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts vorgesehen ist. ausscheide.

Hat der Mieter Belegeinsicht verlangt, schreibt das Gesetz nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 151612) nicht vor, dass der Vermieter auf das bloße Einsichtsverlangen mit einem Terminangebot reagieren muss. Reagiert der Vermieter nicht mit einem Terminangebot, müsse sich der Mieter zum Vermieter begeben. Erscheint der Mieter nach einer entsprechenden Ankündigung in den Geschäftsräumen des Vermieters zu den üblichen Geschäftszeiten oder im Falle eines privaten Kleinvermieters werktags in den frühen Abendstunden, muss der Vermieter sofort Belegeinsicht gewähren, weil der

Anspruch auf Belegeinsicht nach Zugang der Abrechnung gemäß § 271 Abs. 1 BGB sofort fällig sei.

f) Anspruch auf Kopien der Abrechnungsbelege

Ein Anspruch auf Übersendung von Kopien der der Abrechnung zugrunde liegenden Belege steht dem Mieter regelmäßig nicht zu (OLG Köln, GuT 2008, 31, 34; OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 151612). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (GuT 2006, 233) ist ausnahmsweise ein Anspruch des Mieters z.B. gegeben, wenn heilloser Streit mit dem Vermieter besteht oder der Ort der Belegeinsicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist.

g) Wirtschaftlichkeitsgebot

Gegen die Umlegung überhöhter oder nicht erforderlicher Kosten ist der Mieter nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, BeckRS 2015, 01431; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344; OLG Rostock, BeckRS 2013, 07305) durch das allgemeine **Wirtschaftlichkeitsgebot** geschützt. Dies sei die vertragliche Nebenpflicht, den Mieter nur mit Nebenkosten zu belasten, die erforderlich und angemessen sind. Diese Verpflichtung gelte gemäß § 242 BGB auch für die Geschäftsraummiete.

Mit den Grundsätzen der ordentlichen Bewirtschaftung ist es nicht vereinbar, wenn sich der Vermieter auf unangemessene und insbesondere marktunüblich überhöhte Entgeltvereinbarungen mit Dritten einlässt (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344).

Der BGH (BGH, NZM 2010, 123; BeckRS 2015, 01431) hat darauf hingewiesen, dass der Vermieter durch das Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen der Umlage von Betriebskosten verpflichtet ist, den Mieter von (in der Höhe) nicht erforderlichen Kosten freizustellen (s.a. OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 861). Nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2010, 13017) ist der Vermieter auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots dazu verpflichtet, Verträge über Betriebskostenpositionen laufend dahingehend zu überprüfen, ob eine Änderung zu günstigeren Kosten führt oder im Wege der Kulanz eine Änderung des Liefervertrags zu erbitten.

Den Vermieter trifft nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, BeckRS 2015, 01431) im Streitfall die Darlegungs- und Beweislast lediglich dafür, dass die umgelegten Kosten angefallen und von der vertraglichen Vereinbarung abgedeckt sind. Macht der Mieter einen Verstoß gegen

264

265

das Wirtschaftlichkeitsgebot geltend, muss er im Prozess konkret vortragen, dass die jeweilige Position anderweitig preiswerter hätte eingekauft werden können (BGH, BeckRS 2015, 01431; KG, BeckRS 2010, 14587; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16344; OLG Rostock, BeckRS 2013, 07305; vgl. a.: BGH; NZM 2007, 563 zur Wohnraummiete). Grundsätzlich trägt der Vermieter insoweit auch keine sekundäre Darlegungslast, die ihn zur näheren Darlegung der für die Wirtschaftlichkeit erheblichen Tatsachen, etwa eines Preisvergleichs, verpflichtet (BGH, BeckRS 2015, 01431).

Die Anforderungen an die dem Mieter obliegende Darlegung der Umstände, die für einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot sprechen, dürfen jedoch nach Auffassung des BGH (BGH, BeckRS 2015, 01431) nicht überspannt werden. Insbesondere dürften die Anforderungen an die Darlegung nicht so weit gehen, dass sie das Gericht von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache bereits überzeugen müssen. Auf der anderen Seite soll es für die Darlegung einer Nebenpflichtverletzung des Vermieters noch nicht genügen, wenn der Mieter die Angemessenheit und Üblichkeit der Kosten nur bestreitet oder lediglich pauschal behauptet, dass die betreffenden Leistungen zu überhöhten Preisen beschafft worden seien. Vielmehr sei von ihm die Darlegung zu erwarten, dass gleichwertige Leistungen nach den örtlichen Gegebenheiten zu einem deutlich geringeren Preis zu beschaffen gewesen wären. Nur dann kann dem Vermieter, dem bei der Auswahl seiner Vertragspartner ein Ermessensspielraum zuzugestehen ist, eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden (BGH, BeckRS 2015, 01431).

Gelingt dem Mieter ggf. der Beweis für die konkrete Möglichkeit, die Betriebskostenposition preisgünstiger einzukaufen, hat der Vermieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 13409) darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot gleichwohl nicht verletzt ist.

In Bezug auf Versicherungen war das KG (KG, BeckRS 2008, 01814) jedoch der Auffassung, dass der Vermieter vor Abschluss des Versicherungsvertrags Vergleichsangebote einzuholen hat (a.A.: Neuhaus, NZM 2011, 65, 67). Dies habe er ggf. darzulegen und zu beweisen. Aus einer Reduzierung einer Position im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich nicht ohne Weiteres ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot in den Vorjahren (KG, ZMR 2011, 116).

h) Umsatzsteuer

Ist die Miete mit Umsatzsteuer versehen, so sind auch die Betriebskosten zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten (OLG Rostock, NJOZ 2007, 4178; KG, GuT 2010, 199). Vorab hat der Vermieter jedoch die von ihm gezogene Vorsteuer auf die einzelnen Positionen abzusetzen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass auch diejenigen Nebenkostenpositionen – wie z. B. Grundsteuer –, die vom Vermieter ohne Mehrwertsteuer zu entrichten sind, umsatzsteuerpflichtig sind (vgl. Fritz, Rz. 121). Weist die Betriebskostenabrechnung den Umsatzsteuerbetrag nicht gesondert aus, führt dies gem. § 273 BGB bis zur ordnungsgemäßen Erstellung der Abrechnung zu einem Zurückbehaltungsrecht des Mieters in Höhe der zur Nachzahlung berechneten Betriebskosten und Umsatzsteuer (OLG Rostock, NJOZ 2007, 4178).

i) Einwendungen des Mieters, Genehmigungsklauseln

Der Mieter kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Übersendung der Abrechnung Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung erheben. Denn § 556 Abs. 3 S. 6 BGB findet keine entsprechende Anwendung (NJW 2010, 1065 Rn. 17 f.; NZM 2013, 648; 2014, 641; OLG Frankfurt, BeckRS 2011, 11572; KG, BeckRS 2012, 15204). Rück- und Nachforderungen sind im Regelfall auch nach vorbehaltsloser Abrechnung bzw. Zahlung nicht ausgeschlossen (BGH, NZM 2013, 648; 2014, 641). Nur bei Hinzutreten weiterer Gesichtspunkte, wie etwa der Zahlung vorausgegangener Streit über die Höhe des Saldos oder einzelne Positionen kann etwas anderes gelten (BGH, NZM 2013, 648). Nachberechnungen nach bereits erfolgter Abrechnung aufgrund nachträglich dem Vermieter zugegangener Rechnungen, Rechnungskorrekturen etc. sind u.U. unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete (BGH, NZM 2006, 740) binnen 3 Monaten nach Kenntniserlangung des Vermieters gegenüber dem Mieter geltend zu machen (s.a. OLG Celle, BeckRS 2015, 02041).

Eine formularvertragliche Mietvertragsklausel, nach der eine Betriebskostenabrechnung als genehmigt gilt, wenn Einwendungen nicht binnen sechs Wochen erhoben werden, ist unwirksam (KG, NZM 2002, 954; s.a. OLG Düsseldorf, ZMR 2000, 452). Ob etwas anderes soll gelten, wenn die Vereinbarung die ausdrückliche Pflicht des Vermieters enthält, auf die Ausschlusswirkung bei Übersendung der jeweiligen Abrechnung nochmals hinzuweisen (OLG Düsseldorf, NZM 2001, 48; KG, ZMR 2011, 116) ist ungeklärt. Welche Fristen hierbei dem Mieter zur Wirksamkeit der Vertragsbestimmung einzuräumen sind, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt und umstritten. In der Rechtsprechung sind relativ kurze

267

268

Fristen von einem Monat oder sechs Wochen als ausreichend erachtet worden (OLG Düsseldorf NZM 2001, 48; KG, ZMR 2011, 116). Diese erscheinen jedoch bei praxisnaher Betrachtung als zu kurz. Denn bevor Einwendungen erhoben werden können, muss ggf. ein Fachmann beauftragt und in jedem Fall Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege genommen werden. Ggf. ist im Anschluss ein Anwalt zu beauftragen. Der BGH (BGH, NZM 2014, 830) hat grundsätzliche Bedenken gegen entsprechende Klauseln anklingen lassen, die Frage jedoch nicht abschließend entschieden.

- Das KG (KG, BeckRS 2012, 15204) hat entschieden, dass jedenfalls Einwendungsfristen, die ohne entsprechende Grundlage im Mietvertrag dem Mieter bei Übersendung der Betriebskostenabrechnung mitgeteilt werden, wirkungslos sind. Es fehle in einschlägigen Fällen an einer rechtlichen Grundlage für die Annahme eines Anerkenntnisses des Abrechnungsergebnisses durch Unterlassen eines rechtzeitigen Widerspruchs. Schweigen enthalte regelmäßig keine Willenserklärung; ihm komme ein Erklärungswert nur ausnahmsweise zu, nämlich wenn der Gegner nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte eine gegenteilige Äußerung erwarten und daher von einer Zustimmung ausgehen darf. Dieser Tatbestand könne jedoch nicht durch einseitige Erklärungen des Gegners darüber, welchen Erklärungswert er dem Schweigen beilegen werde, von diesem selbst geschaffen und damit dem Vertragspartner eine Reaktionspflicht aufgezwungen werden.
- 271 Wie das OLG Jena (OLG Jena, NZM 2012, 642) entschieden hat, sind Bestimmungen in **Mieterformularen** wegen Verstoßes gegen § 307 BGB unwirksam, wenn sie für die Nachforderungen aus einem Betriebskostenabrechnungssaldo eine verschuldensunabhängig eingreifende **Ausschlussfrist/Abrechnungsfrist** zu Lasten des **Vermieters** enthalten.

j) Mängel der Mietsache

War die Mietsache während der Abrechnungsperiode mit Mängeln belastet, ist auch der vom Mieter zu tragende Nebenkostenanteil gemindert. Enthält der Mietvertrag einen Ausschluss der Minderung, kann nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf der Mieter bei einem umstrittenen Mangel auch den Nebenkostenabrechnungssaldo nicht um die Minderungsquote reduzieren. Vielmehr ist er auch insoweit zur vollständigen Leistung mit ggf. anschließender Rückforderung unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gehalten.

k) Verwirkung, Verjährung des Saldoanspruchs

Selbst bei unterbliebener jahrelanger Abrechnung ist im Regelfall nicht von einer Verwirkung auszugehen. Über den Zeitverlauf hinaus müssen weitere Umstände hinzukommen (Fritz, Rz. 450a m.w.N.; OLG Köln, NZM 1999, 170; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 132; ZMR 2008, 708; KG, ZMR 2007, 364). Ausnahmsweise soll der Vermieter an einer Geltendmachung von Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung gehindert sein, wenn der Voreigentümer des Objektes aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Mieter im Objekt von einer Geltendmachung entsprechender Forderungen abgesehen hat und der neue Eigentümer nicht zeitnah nach dem Erwerb des Objektes angekündigt hat, die Praxis nicht fortzuführen (OLG Düsseldorf, ZMR 2005, 42 f). Das KG (KG, ZMR 2009, 911), geht von einer Verwirkung von Nachforderungen des Vermieters aus, wenn der Mieter bezüglich eines sich aus einer ersten Abrechnung ergebenden Saldos zu seinen Gunsten Klage androht und der Vermieter erst nach zwei Jahren eine neue, nunmehr mit einem Saldo zu seinen Gunsten versehene Abrechnung übermittelt. Das Stammrecht – die Möglichkeit für die Zukunft entsprechende Forderungen geltend zu machen - kann nicht verwirkt werden (KG, ZMR 2007, 364).

Rückforderungsansprüche des Mieters sind nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2013, 18882) verwirkt, wenn sie erst drei Jahre nach der vorbehaltslosen Entgegennahme des Betriebskostenabrechnungssaldos geltend gemacht werden. Die Erfüllung des Umstandsmoments liege in der vorbehaltslosen Entgegennahme des Auszahlungsbetrags. Anders ist das OLG Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2013, 09839) im Fall einer Nachforderung des Vermieters nach bereits vorbehaltslos erteilter Abrechnung vorgegangen: Auch bei einer Abrechnung durch ein professionelles Verwaltungsunternehmen könne der Mieter nicht darauf vertrauen, dass die Abrechnung zutreffend sei und es zu keinen Nachforderungen komme.

Zu Recht verweist das OLG Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2013, 09839) auf die Notwendigkeit, im Rahmen der Verwirkung vorzutragen, dass der sich auf Verwirkung Berufende sich auch tatsächlich auf die nicht mehr erfolgende Geltendmachung des Rechts eingestellt hat.

Der Anspruch auf Ausgleich eines Betriebskostenabrechnungssaldos unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist (OLG Koblenz, NZM 2005, 540). Beginn ist das Ende des Jahres, in dem die Abrechnung zugegangen ist.

Kommt es für bereits abgerechnete Perioden zu Nachforderungen des Vermieters/einer neuen Abrechnung aufgrund von erst nach Abrechnung ihm zugegangenen Rechnungen beginnt die Verjährung für diese Nachforderungsansprüche mit Zugang der korrigierten Abrechnung (OLG Celle, BeckRS 2015, 2041).

I) Rechtsfolgen des vorbehaltslosen Ausgleichs des Saldos

274 Umstritten sind die Rechtsfolgen, die an einen vorbehaltslosen Ausgleich eines Betriebskostenabrechnungssaldos geknüpft werden. Nach der älteren, überholten Rechtsprechung des OLG Hamburg (OLG Hamburg, WuM 1991, 598) lag in dem vorbehaltlosen Ausgleich einer Nebenkostenabrechnung ein positives und ein negatives Schuldanerkenntnis mit der Folge, dass Nachforderungen des Vermieters und Rückforderungen des Mieters ausgeschlossen sind. Diese Auffassung wurde mit beachtlichen Argumenten in der Literatur angezweifelt (Ludley, NZM 2008, 72, Lützenkirchen, WuM 2008, 186, 189; Milger, NZM 2009, 497, Sternel, ZMR 2010, 81), da von einem Anerkenntnis nur ausgegangen werden könne, wenn zuvor Streit über die Forderung bestanden habe, was bei Betriebskostenabrechnungen regelmäßig nicht der Fall ist. Der BGH (BGH, NZM 2014, 641) und das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2010, 866; 2012, 820 = BeckRS 2010, 13732) sehen in einschlägigen Fällen einen Rückforderungsanspruch als möglich an.

Auch wenn die Vertragsparteien **über eine Position** in der Abrechnung **gestritten** und sich geeinigt haben, kommt für die **weiteren Positionen** der Abrechnung **kein Schuldanerkenntnis** zustande (BGH, NZM 2014, 641).

m) Prozessuales, Zwangsverwaltung

275 Salden aus einer Betriebskostenabrechnungen können nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2011, 116; Both, NZM 2007, 156, 158 f; a.A. Blank, NZM 2000, 1083, 1084) im Urkundenprozess geltend gemacht werden.

Dem Vermieter obliegt es, im Saldoprozess die Nebenkostenforderung nachvollziehbar darzustellen. Dazu ist es erforderlich, dass er eine den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Abrechnung vorlegt (vgl. insoweit: BGH, NJW 1982, 573 f.) und diese ggf. im Schriftsatz erläutert (OLG Koblenz NZM 2005, 540 f.).

276 Ein Bestreiten von Betriebskostenpositionen soll im Prozess in der

Regel nur beachtlich sein, wenn der Mieter zuvor die zugehörigen Belege eingesehen hat und die Bedenken gegen die Richtigkeit der Abrechnung im Einzelnen spezifiziert darlegt (OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 570; GuT 2006, 132; BeckRS 2012, 05813; 05928; 16344; KG, GuT 2006, 232; BeckRS 2010, 14587).

Der **Zwangsverwalter** haftet nach einer Entscheidung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2013, 19140) nicht für Salden aus Betriebskostenabrechnungen, die bereits vor Beschlagnahme des Grundstücks fällig waren.

4. Sonstiges

Ein Vergleich, nach dem Mietansprüche für die Vergangenheit nicht mehr bestehen, soll nach Auffassung die Saldoforderung aus einer später erstellten Betriebskostenabrechnung nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05929) nicht erfassen.

An eine vom Zwangsverwalter erstellte Betriebskostenabrechnung soll der Vermieter nach Beendigung der Zwangsverwaltung nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2009, 911) gebunden sein. Betriebskostenabrechnungssalden für einen insolventen Mieter, die sich auf Perioden vor Insolvenzeröffnung beziehen, sind auch dann einfache, zur Tabelle anzumeldende Insolvenzforderungen, wenn die Abrechnung erst nach Insolvenzeröffnung erfolgt (BGH, NZM 2011, 404, Wohnraummiete).

Wie der 9. Zivilsenat des BGH (BGH, NZM 2005, 342) entschieden hat, kann der Vermieter mit einer Mietzinsforderung aus dem Zeitpunkt vor Insolvenzeröffnung gegenüber dem Anspruch des Insolvenzverwalters des Mieters auf Auszahlung eines Betriebskostenabrechnungssaldos aus Rechnungszeiträumen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen waren, aufrechnen. Eine Erteilung der Abrechnung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei für die entstehende Aufrechnungslage und damit die Aufrechnungsmöglichkeit auch nach Insolvenzeröffnung nicht erforderlich.

277

278

H. Vertragslaufzeit

1. Gesetzliche Regelung

a) Ausgangssituation

- Hinsichtlich der Vertragszeit bestehen nur einige wenige gesetzliche Regelungen: § 544 BGB bestimmt, dass ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren nach Ablauf von 30 Jahren nach Überlassung der Mietsache außerordentlich gekündigt werden kann. Sind ausnahmsweise längere Vertragslaufzeiten gewünscht oder von Nöten, beispielsweise um umfangreiche Investitionen zu amortisieren, ist über andere Rechtsinstitute nachzudenken. Insbesondere ein Erbbaurecht bietet sich in einschlägigen Konstellationen an.
- 281 Bei der Berechnung der 30-Jahres-Frist ist jeweils von der letzten Vertragslaufzeitvereinbarung auszugehen. Wird beispielsweise nach 15 Jahren Laufzeit eine Mietvertragsverlängerung um 30 Jahre vereinbart, ist der Mietvertrag insgesamt auf 45 Jahre abgeschlossen. Gleichwohl stehen den Vertragsparteien nach Ablauf von 30 Jahren ab Vertragsbeginn keine außerordentlichen Kündigungsrechte nach Maßgabe des § 544 BGB zu (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737). Dies gilt jedoch nur für freiwillige Vereinbarungen, nicht für eine Neubegründung des Mietverhältnisses kraft Gesetztes, wie sie etwa nach Maßgabe des § 566 Abs. 1 BGB zustande kommt (OLG Karlsruhe, ZMR 2008, 533).
- Überschreitet unter den vorgeschilderten Grundsätzen bei einem Vertrag mit Grundmietzeit und Optionsmöglichkeiten die Laufzeit aufgrund von Optionsausübungen 30 Jahre, kann das Mietverhältnis nach Maßgabe des § 544 BGB gekündigt werden. Diese Regelung stellt zwingendes Recht dar (OLG Karlsruhe, ZMR 2008, 533).
- Weitere Regelungen zur Vertragslaufzeit bzw. zu Kündigungsfristen finden sich in § 580 a Abs. 2 BGB. Danach ist die Kündigung eines unbefristeten Gewerberaummietverhältnisses spätestens am 3. Werktag eines Quartals zum Ablauf des nächsten möglich, wenn die Vertragsparteien keine abweichende Regelung getroffen haben. Diese Frist greift auch bei Nichteinhaltung der Schriftform der §§ 578, 550, 126 BGB ein.
- 284 Bei der Gestaltung von Mietverträgen wird es sich vielfach erweisen, dass ein unbefristetes Mietverhältnis nicht den Interessen der Vertragsparteien entspricht. Investiert der Vermieter umfangreich, wird er ein In-

teresse daran haben, den Mieter möglichst langfristig zu binden. Wie man der großen Anzahl an **Rechtstreitigkeiten** im Zusammenhang mit der **Schriftform** indirekt entnehmen kann, erweisen sich langfristige Bindungen für mietende Unternehmen sehr häufig als nicht interessengerecht. Langfristige Mietverträge bieten meist keine Möglichkeit für den Mieter einem **geänderten Flächenbedarf** Rechnung zu tragen. Sowohl bei starker Ausweitung des Geschäftes als auch bei Zurückführung ergibt sich häufig das Bedürfnis nach Anpassung des Flächenumfanges bzw. der Schließung von Standorten. Es ist in den vergangenen Jahren eine Entwicklung zu beobachten, nach der der Mieter, insbesondere konzernangehörige Unternehmen, feste Grundlaufmietzeiten nur noch sehr eingeschränkt (3 – 5 Jahre) vereinbaren und zusätzlich die Einräumung von **umfangreichen Optionsrechten** begehren.

Bei der **Beratung** im Zusammenhang mit Mietvertragsabschlüssen ist die Interessenlage der jeweiligen Vertragspartei genau zu **ermitteln**. Auf die bestehenden Risiken bei den einzelnen Regelungsformen ist ausdrücklich hinzuweisen. Dies sollte üblicherweise (auch) im Wege eines Anschreibens erfolgen, um sich vor späteren Regressansprüchen zu schützen.

b) Vertragliche Regelungen

aa) Formularvertragliche Regelungen

Der BGH (BGH, NJW 2001, 3480; NZM 2016, 356) hält formularvertragliche Regelungen mit unterschiedlichen Kündigungs-/Bindungsfristen für die Vertragsparteien nicht grundsätzlich für unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit gegeben ist, wenn der Verwendungsgegner langfristig gebunden wird und der Verwender sich das Recht vorbehält, jederzeit den Vertrag mit kurzer Frist zu kündigen, hat der BGH offen gelassen. In der Instanzrechtsprechung (OLG Hamm, ZMR 1988, 386 = BeckRS 1987, 31002959; OLG Hamburg, NJW-RR 1992, 74) ist mitunter die Unwirksamkeit entsprechender Klauseln wegen Verstoßes gegen § 307 BGB angenommen worden.

bb) Optionsrechte

Sofern **Optionsrechte** vereinbart werden, sollte geregelt werden, auf welche Weise die Option auszuüben ist. Aus Beweiszwecken sollte die Schriftform für die Ausübung der Option vereinbart werden. Für die Ausübung der Optionen soll § 550 BGB nicht gelten (BGH, NZM 2018, 515). Telefax und nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2018, 209) auch Email

285

286

sollen genügen, um die ggf. gewillkürte Schriftform zu wahren.

- Das OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2010, 05351) geht von einer auflösenden Bedingung des Mietvertrags aus, wenn die vertraglich vorgesehenen Verlängerungsoptionen jeweils stillschweigend in Kraft treten sollen, sofern der Mieter nicht innerhalb vertraglich festgelegter Fristen widerspricht. Der Nichteintritt dieser Bedingung bedürfe nicht der Schriftform.
- Die Frist, die zur Ausübung des Optionsrechtes zu wahren ist, sollte im Vertrag ebenfalls bestimmt werden. Erfolgt keine Vereinbarung, droht Streit darüber, ob Optionsrechte rechtzeitig ausgeübt wurden. Mitunter wurde in einschlägigen Fällen die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zur Bestimmung der Ausübungsfrist herangezogen. Entsprechende Unklarheiten sollte man in jedem Falle vermeiden. Es sollte sofern dies gewünscht ist klargestellt werden, dass die Verlängerung zu den Bedingungen des Mietvertrags erfolgt, um Streit über die Miethöhe für den Optionszeitraum vorzubeugen. Jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit eines Mietvertrags entfällt das Recht, eingeräumte Verlängerungsoptionen zu nutzen (OLG Celle, ZMR 2014, 782, 783).
- 290 Sofern sich der Mieter bei Ausübung der Option über das Beendigungsdatum irrt und dieser Irrtum auch aus dem Ausübungsschreiben hervorgeht, kommt gleichwohl die Verlängerung des Mietvertrags um die vertraglich vereinbarte Dauer zustande. Dies selbst dann, wenn der Vertragspartner den Eingang des Optionsschreibens bestätigt (OLG Köln, OLGR 2006, 265).
- 291 Sind im Vertrag **mehrere**, hintereinander geschaltete **Optionen** vorgesehen, erlöschen mit Nichtausübung einer Option alle weiteren (OLG Hamburg, NZM 1998, 333; OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 785).

cc) Sonderkündigungsrechte

Die Parteien eines Gewerberaummietvertrages sind frei, Sonderkündigungsrechte zu vereinbaren. Entsprechende Regelungen können einoder beidseitig ausgestaltet sein und an gewisse Kalenderdaten oder aber an den Eintritt gewisser Bedingungen geknüpft werden (z. B. Schließung eines Standortes; Auszug eines für das Geschäft wesentlichen Mitmieters vor allen Dingen bei Einkaufszentren etc.). Wie der BGH (BGH, GuT 2010, 100) entschieden hat, verstößt im Rahmen eines langfristig abgeschlossenen Mietvertrags die spätere Vereinbarung eines ein-

seitigen Kündigungsrecht zu Gunsten des Vermieters nicht gegen die **guten Sitten**, wenn zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters möglich gewesen wäre.

2. Unbefristete Mietverhältnisse

Bei unbefristeten Mietverhältnissen ist in jedem Falle darauf zu achten, ob eine **Verlängerung der Kündigungsfristen** erforderlich ist, um den Parteien für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses die notwendige Zeit für eine räumliche Neuorientierung zu gewährleisten.

3. Vertragliche Verlängerungsregelungen, § 545 BGB

Im seltensten Falle wird die gesetzlich vorgesehene, automatische Beendigung des Mietvertrages bei Ablauf der vereinbarten Vertragsfestlaufzeit den Interessen der Parteien entsprechen. Daher wird regelmäßig in Gewerberaummietverträgen vorgesehen, dass das Mietverhältnis sich entweder in ein unbefristetes Mietverhältnis verwandelt oder stillschweigend, zum Beispiel um ein Jahr verlängert, jeweils fortgesetzt wird, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung des Mietvertrages widerspricht. Entsprechende Klauseln sind auch formularvertraglich ohne Weiteres möglich.

Bei der Gestaltung entsprechender Vertragsklauseln ist jedoch darauf zu achten, dass das Mietvertragsverhältnis sich nicht ohne schriftliche Vereinbarung der Parteien um **mehr als ein Jahr verlängert**, da ansonsten erneut die Einhaltung der **Schriftform** zumindest fraglich erscheint.

Das OLG München (OLG München, BeckRS 2012, 10025) sieht in einer mietvertraglichen Regelung, nach der mindestens 6 Monate vor Ende des Mietverhältnisses über den Abschluss eines Nachfolgemietvertrags verhandelt werden soll, keine Verpflichtung zum Abschluss eines Nachfolgevertrags.

Die Regelung des § 545 BGB ist auch nach Auffassung des KG (KG, Beck RS 2014, 07658) formularvertraglich abdingbar.

4. Sonderproblem: Lossagung vom Mietvertrag

In der Praxis ist zu beobachten, dass Mieter sich mitunter von befristeten

293

294

295

296

298

Mietverträgen einseitig lossagen und gegebenenfalls unter Berufung auf Schriftformmängel oder sonstige vermeintliche Kündigungsgründe ausziehen und die Mietsache zurückgeben bzw. die Mietsache bei Vertragsbeginn nicht übernehmen. Für den Vermieter stellt sich die schwierige Problematik, dass er vor Abschluss eines sich anschließenden Prozesses häufig nicht beurteilen kann, ob tatsächlich das Mietverhältnis beendet worden ist. Unabhängig hiervon muss er fürchten, mit seiner Miete auszufallen, wenn der Mieter insolvent wird oder nicht mehr greifbar ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist der sich vom Vertrag lossagende Mieter gehindert, sich auf eine Nachvermietung und die damit einhergehende fehlende Gebrauchsüberlassungsmöglichkeit des Vermieters (val. § 537 Abs. 2 BGB) zu berufen, wenn er sich zuvor einseitig vom Vertrag losgesagt und der Vermieter die bevorstehende Neuvermietung dem Ursprungsmieter angezeigt hat (vgl. BGH, ZMR 1993, 317; 2008, 278). Dies soll jedoch nicht gelten, wenn der Mieter aus nachvollziehbaren Gründen von der Beendigung des Mietverhältnisses ausgeht (BGH, ZMR 2008, 278). Das KG scheint hier großzügiger zu sein und den scheidenden Mieter in iedem Fall zur Zahlung der Differenzmiete verpflichten zu wollen (KG, NZM 2005, 946). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 13) gilt dies zumindest dann, wenn der Mieter - etwa durch endgültigen Auszug oder Einstellung der Mietzahlung (OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 621) dokumentiert keinen Besitzwillen mehr hat. Ergänzend hat das OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2003, 343) entschieden, dass die bloße Nachvermietung bis zu einer tatsächlichen Überlassung der Räume an den Dritten ohne jeden Einfluss auf den Mietanspruch aus dem ursprünglichen Mietvertrag ist. Kommt es zu einer Nachvermietung und Nutzung der Räumlichkeiten nach Lossagung seitens des Ursprungsmieters, muss der Vermieter sich nur die tatsächlich vom Nachmieter erlangten Mietzahlungen anrechnen lassen (BGH, NZM 2008, 184). Insoweit soll noch nicht einmal eine Gesamtschuldnerschaft der beiden Mieter gegeben sein. Das OLG Celle (a.a.O.) hat diese Rechtsprechung dadurch abgerundet, dass die Darlegungs- und Beweislast sowohl für die Überlassung der Räume an den Dritten als auch für Mietzahlungen des Dritten der vertragsbrüchige Mieter zu tragen habe.

299 Das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, ZMR 2005, 191) hat die Rechtsprechung des BGH auf Fälle ausgedehnt, in denen der Vermieter nach Auszug und Behauptung einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung seitens des Mieters nebst Bevollmächtigung des Vermieters zum Abschluss eines Nachfolgemietvertrages nicht mehr zur Überlassung der

Mieträume an den ursprünglichen Mieter in der Lage ist.

Wie das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2005, 56) feststellt, entfällt nach § 537 Abs. 2 BGB der Anspruch auf Mietzahlung gegenüber dem sich vom Vertrag lossagenden Mieter auch dann nicht, wenn der Vermieter zur Vorbereitung einer weiteren Vermietung die Mietsache umbauen lässt

Die formularvertragliche Abbedingung des § 537 Abs. 2 BGB, der den Mieter von der Mietzahlungspflicht befreit solange der Vermieter aufgrund der Überlassung der Mietsache an einen Dritten zur Gebrauchsgewährung nicht in der Lage ist, verstößt nach Auffassung des BGH gegen § 307 BGB und ist damit unwirksam (BGH, ZMR 2008, 278).

5. Verspätete Übergabe

Gerät der Vermieter mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, kann der Mieter regelmäßig Schadensersatz geltend machen. Hierzu gehört auch der entgangene Gewinn. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, BeckRS 2010, 27763) gilt gemäß § 252 Satz 2 BGB u.a. der Gewinn als entgangen, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Danach ist die volle Gewissheit, dass der Gewinn erwirtschaftet worden wäre, nicht erforderlich; es genügt vielmehr der Nachweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Ist ersichtlich, dass der Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, wird vermutet, dass er erzielt worden wäre. Dem Ersatzpflichtigen obliegt dann der Beweis, dass er nach dem späteren Verlauf oder aus anderen Gründen dennoch nicht erzielt worden wäre. Dabei dürfen keine zu strengen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten gestellt werden (BGH, NJW-RR 2001, 1542; NJW-RR 2006, 243; BeckRS 2010, 27763). Der Geschädigte kann seinen Schaden auf zweierlei Weisen berechnen: Nach der abstrakten Methode, die von dem regelmäßigen Verlauf im Handelsverkehr ausgeht, dass der Kaufmann gewisse Geschäfte im Rahmen seines Gewerbes tätigt und daraus Gewinn erzielt oder der konkreten Methode, bei der der Geschädigte nachweist, dass er an der Durchführung bestimmter Geschäfte gehindert worden ist und dass ihm wegen Nichtdurchführbarkeit dieser Geschäfte Gewinn entgangen ist.

Ist der **Erwerbsschaden** eines **Selbstständigen** festzustellen, so ist es im Rahmen der §§ 252 BGB, 287 ZPO in der Regel erforderlich und angebracht, an die Geschäftsentwicklung und die Geschäftsergebnisse in

300

301

302

den letzten Jahren anzuknüpfen (BGH, NJW 2001, 1640, 1641; BeckRS 2010, 27763). Zur Darlegung des entgangenen Gewinns im Rahmen der abstrakten Schadensberechnung nach § 252 Satz 2 BGB genügt es, diese Tatsachen vorzutragen.

I. Gebrauchsüberlassung, Instandhaltung und Instandsetzung, Modernisierung

1. Überlassung sämtlicher Schlüssel

Entsprechend einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2004, 946; GuT 2011, 517) ist der Vermieter mangels abweichender Vereinbarung der Parteien verpflichtet, dem Mieter **sämtliche Schlüssel zur Mietsache** auszuhändigen und ihm damit **alleinigen Besitz** an der Mietsache zu verschaffen. Behält der Vermieter Schlüssel, soll keine Gebrauchsüberlassung vorliegen (OLG Düsseldorf, GuT 2011, 517, 519). Für die Überlassung sämtlicher Schlüssel ist der **Vermieter beweisbelastet** (OLG Düsseldorf, NZM 2004, 946; GuT 2011, 517, 519).

2. Instandhaltung und Instandsetzung, Wartung

a) Räumlicher Umfang

Nach Maßgabe des § 535 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter in vertragsgemäßem Zustand zu überlassen und es während der gesamten Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung zur Instandsetzung und Instandhaltung bezieht sich nicht nur auf die dem Mieter zum ausschließlichen Gebrauch überlassenen Räumlichkeiten, sondern grundsätzlich auf alle Grundstücks- und Gebäudeteile, die im Rahmen des Mietgebrauchs vom Mieter benutzt werden dürfen.

b) Inhaltlicher Umfang

aa) Definition der Begriffe "Instandhaltung" und "Instandsetzung", "Wartung"

Der **BGH** (ZMR 2005, 844 = NZM 2005, 863 = NJW-RR 2006, 84) hat die **Begriffe der Instandhaltung und Instandsetzung wie folgt definiert**:

"Unter den Kosten der Instandhaltung werden - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien - in Anlehnung an § 28 Abs. 1 Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) die Kosten verstanden, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung ent-

304

305

306

stehenden baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Bei den Instandsetzungskosten handelt es sich in der Regel um Kosten aus Reparatur und Wiederbeschaffung."

308 Die Abgrenzung zu Betriebskosten hat der VIII. Zivilsenat des BGH (BGH, NZM 2007, 282; 2010, 79 zur Wohnraummiete) dahingehend vorgenommen, dass Instandhaltung anzunehmen ist, wenn Erneuerungen schon vor dem Auftreten von Ausfällen von Aggregaten getätigt werden, zum Beispiel um einen Ausfall einer ohnehin in absehbarer Zeit zu ersetzenden Einrichtung von vornherein zu verhindern. Auch insoweit müsse es sich jedoch um Mängel an der Substanz der vermieteten Immobile oder Ihrer Teile handeln (BGH, NJW-RR 2004, 875, 876). Betriebskosten sollen vorliegen, wenn es sich um regelmäßig anfallende, nicht durch eine bereits aufgetretene Störung veranlasste Maßnahmen handelt, die der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit einer technischen Einrichtung dienen. Hierzu gehören etwa die in den Verordnungen ausdrücklich als Betriebskosten genannten Kosten der Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der Fahrstühle sowie die Gebühren des Schornsteinfegers (Anl. 3 Nrn. 7 und 12 zu § 27 der II. BerechnungsVO bzw. § 2 Nrn. 7 und 12 BetrKV). Die regelmäßige Prüfung der Betriebssicherheit mag zwar mittelbar zu einer Minderung der Instandhaltungskosten führen, weil Mängel infolge der Inspektionen frühzeitig erkannt und im Einzelfall mit einem geringeren Kostenaufwand beseitigt werden können. Dies rechtfertige es nach der Systematik der Betriebskostenverordnungen jedoch nicht, bereits die turnusmäßigen Prüfkosten der Mangelbeseitigung zuzuordnen.

Von der Instandhaltung und -setzung zu unterscheiden ist die Wartung im Sinne reiner Pflegearbeiten (OLG Frankfurt NZM 2016, 264 RZ. 22). Die in sog. Vollwartungsverträgen enthaltenen Reparaturen sind als Instandhaltung und -setzung zu qualifizieren (vgl. Ghassemi-Tabar/Guhling/Weitemeyer/Schmid, Gewerberaummiete; § 1 BetrKV Rz. 7).

bb) Entfall der Instandsetzungspflicht

- Die Instandsetzungspflicht des Vermieters entfällt, wenn die Beschädigung vom Mieter selbst oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist (BGH, NJW 1976, 1506; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1995, 849).
- 310 Entsprechendes gilt bei einer vollständigen Zerstörung der Mietsache. In diesem Falle ist der Vermieter nicht dazu verpflichtet, eventuelle Versicherungsleistungen zur Neuerstellung bzw. zum Wiederaufbau der

Mietsache zu verwenden. Bei einer nur teilweisen Zerstörung der Mietsache ist es eine Frage der Zumutbarkeit, ob wiederherzustellen ist.

c) Vertragliche Regelungen

aa) Individualvertragliche Vereinbarungen

Individualvertraglich kann die Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung weitestgehend auf den Mieter abgewälzt werden (BGH, NZM 2014, 242; BeckRS 2015, 01524). Entsprechende Regelungen werden traditionell einschränkend ausgelegt (OLG Hamm, NJW-RR 1993, 1229; OLG Brandenburg, ZMR 2003, 909, 912; BeckRS 2009, 09203; OLG Saarbrücken, NZM 2003, 438).

bb) Formularvertragliche Vereinbarungen

Formularvertraglich soll die Überwälzung der Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung im Inneren der Mietsache, wenn und soweit sie durch den Mietgebrauch veranlasst oder dem Risikobereich des Mieters zugeordnet sind (BGH, NJW 2013, 41; NZM 2014, 830 Rn. 22). Entsprechende Klauseln werden in der Rechtsprechung jedoch dahingehend ausgelegt, dass sie einen ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn voraussetzen (OLG Köln ZMR 1994, 158).

Formularvertragliche Regelungen müssen den Umfang der Abwälzung der (Kosten der) Instandhaltung und Instandsetzung möglichst genau erkennen lassen. Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29550) hat die Abwälzung mit Aufführung von Bestandteilen der Mietsache in einem Klammerzusatz "(Tore, Klimaanlage, Heizung, Aufzug etc.)" in Anwendung der Zweifelsregelung des § 305c Abs. 2 BGB als enumerativ eingestuft, da das Kürzel "etc." nicht mit der notwendigen inhaltlichen Bestimmtheit erkennen lasse, auf welche weiteren Bestandteile des Objekts sich die Wartungspflicht des Mieters erstrecken soll.

Eine Überwälzung von Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung von Gemeinschaftsflächen ist formularvertraglich nur möglich, wenn eine höhenmäßige Begrenzung der vom Mieter zu tragenden Kosten und eine genaue dem Transparenzgebot genügende Bezeichnung der vom Mieter zu tragenden Kosten erfolgt (BGH, ZMR 2005, 844 = NZM 2005, 863).

311

313

312

Formularklauseln, die dem Mieter die Instandhaltung an Dach und 315 Fach aufbürden, verstoßen nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, NJW-RR 2010, 442) gegen § 307 BGB.

Für auf den Mieter abgewälzte Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen gilt die Verjährungsfrist des § 548 BGB (BGH, NZM 2014, 242).

d) Schönheitsreparaturen

aa) Begriff der Schönheitsreparaturen

316 Auch für den Bereich der Gewerberaummiete wird unter dem **Begriff der Schönheitsreparaturen** das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Decken und Wände, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen verstanden (BGH, GuT 2008, 484; OLG Düsseldorf, GuT 2008, 204). Unter den Begriff der Schönheitsreparaturen wird vom BGH (BGH; GuT 2008, 484) auch die **Grundreinigung von Teppichböden** subsumiert. Die **Erneuerung** von **Teppichböden** ist jedoch vom Begriff der Schönheitsreparaturen nicht erfasst (OLG Düsseldorf, ZMR 2012, 438).

bb) Gesetzliche Konzeption

317 Ohne abweichende **vertragliche Regelung**, hat der **Mieter** auch die **Schönheitsreparaturen** nicht durchzuführen.

cc) Vertragliche Regelungen

- 318 Eine Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter ist nach h.M. auch **formularvertraglich** möglich (Lindner-Figura/Oprée/Stellmann-Wolf, Kap. 13, Rz. 195 f m.w.N.; a.A. Emmerich, NZM 2009, 16). Zu beachten ist jedoch die **Tendenz der Rechtsprechung**, den Gewerberaummieter in diesem Zusammenhang in gleicher Weise zu schützen wie den Wohnraummieter (BGH, NZM 2005, 504; 2008, 890; OLG Düsseldorf, NZM 2011, 244; OLG Celle, NZM 2016, 644).
- 319 Daher ist es nicht möglich, dem Mieter im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen die **laufenden Schönheitsreparaturen** und die Verpflichtung zur Durchführung einer **Endrenovierung** aufzuerlegen (BGH, NZM 2005, 504). Erstaunlicher Weise ist das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 20020) eine formularvertragliche Klausel für wirksam erachtet, nach der der Mieter bei Vertragsende eine fach- und

sachgerechte Komplettrenovierung schuldet.

Der BGH (BGH, NZM 2014, 306) und das OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2013, 20349) halten die **formularvertragliche Klauselkombination** der Abwälzung der Schönheitsreparaturen mit weichen Fristen mit der Verpflichtung, die Mietsache im **bezugsfertigen Zustand bei Vertragsende** zurückzugeben, für wirksam.

Schönheitsreparaturklauseln in Vermieterformularen (AGB) sollen unwirksam sein (BGH, NZM 2008, 890; OLG Düsseldorf, NZM 2006, 462; GuT 2007, 27; OLG München, GuT 2006, 234), wenn dem Mieter ein starrer Fristenplan auferlegt wird. Ein solcher starrer Fristenplan liegt nach Auffassung des KG (KG, NZM 2008, 643) auch vor, wenn der Mieter die Schönheitsreparaturen "regelmäßig" während bestimmter Fristen durchzuführen hat. Dem ist der BGH (BGH, NJW-RR 2012, 907) jedoch bereits für die Wohnraummiete nicht gefolgt. Es liegt ebenfalls kein starrer Fristenplan vor, wenn durch die Formulierungen "in der Regel" oder "im Allgemeinen" erkennbar sei, dass die Fristen nicht verbindlich sind.

Unwirksam soll eine Abwälzung der laufenden Schönheitsreparaturen auch in der Gewerberaummiete nach einem Beschluss des OLG Celle (OLG Celle, NZM 2016, 644) sein, wenn der Mieter die **Mietsache unrenoviert** erhält und ihm hierfür **keine Kompensation** gewährt wird.

Ist eine unwirksame Abwälzung der Schönheitsreparaturen im Vertrag enthalten, soll nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2007, 215 Ls.) auch die Verpflichtung zur Rückgabe in einem bezugsfertigen Zustand entfallen, da sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit der unwirksamen Schönheitsreparaturklausel stehe.

Formularvertragliche Abgeltungsklauseln mit starren Fristen, nach denen sich der Mieter bei Vertragsende an noch nicht fälligen Schönheitsreparaturen unabhängig vom tatsächlichen Zustand der Mietsache anteilig an den Kosten der Schönheitsreparaturen zu beteiligen hat, werden konsequenterweise auch für unzulässig gehalten (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 211, 212). Formularvertragliche Quotenabgeltungsklauseln dürften wohl auch in der Gewerberaummiete nicht mehr zulässig sein, da mit einer Übertragung der einschlägigen BGH-Rechtsprechung zur Wohnraummiete (BGH, NZM 2015, 424) auch insoweit gerechnet werden kann.

Zumindest für den Bereich der Wohnraummiete hat der BGH Klauseln für unwirksam erachtet, nach denen die Parteien während der Mietzeit

107

320

321

322

nicht zur **Durchführung** von Schönheitsreparaturen verpflichtet waren, der Mieter jedoch bei **Vertragsende** unabhängig vom Zeitpunkt der letzten durchgeführten Arbeiten zu **renovieren** hat (BGH, NZM 2007, 921).

- Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJW 2011, 1011) verstoßen Schönheitsreparaturklauseln, mit denen der Mieter verpflichtet wird, die Schönheitsreparaturen ausführen zu lassen, gegen § 307 BGB. Denn dem Mieter werde die Möglichkeit abgeschnitten, die Arbeiten selbst durchführen zu lassen.
- Für die Wohnraummiete hat der BGH (BGH, ZMR 2011, 370) eine formularvertragliche Regelung, nach der der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters von einer **üblichen Ausführungsart** der Schönheitsreparaturen nicht abweichen darf, als unwirksam, da intransparent angesehen. Nach Auffassung des KG (KG, NZM 2011, 246) ist eine formularvertragliche Klausel, nach der der Mieter bei der Durchführung der ihm auferlegten Schönheitsreparaturen nur mit **Zustimmung des Vermieters** von der **bisherigen Ausführung abweichen** darf, wegen Verstoßes gegen § 307 BGB **unwirksam**.
- 326 Nach Entscheidungen des KG (KG, ZMR 2009, 277) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790) werden die **Schönheitsreparaturen fällig**, wenn die Dekoration verbraucht bzw. abgenutzt ist, sich die Räume in einem mangelhaften, d.h. nicht mehr zur Weitervermietung geeigneten Zustand befinden.
- 327 Solange die Schönheitsreparaturen auf Grund von bauseitigen Mängeln, wie z.B. großen Rissen in den Wänden oder bei Dachundichtigkeit und Durchfeuchtung von Wänden (OLG Düsseldorf, NJW 2011, 1011; BeckRS 2012, 13790), nicht sinnvoll durchgeführt werden können, werden sie nicht fällig. Dies soll jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein, wenn sich die vermieteten Räume in einem solchen schlechten Zustand befinden, dass die Ausführung der Arbeiten wirtschaftlich sinnlos und das Durchführungsverlangen rechtsmissbräuchlich erscheint (KG, ZMR 2009, 277; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 13790).
- Verwendet ein Hausverwalter bei Abschluss für den Vermieter einen Formularmietvertrag mit einer bekannt unwirksamen Schönheitsreparaturklausel, so macht er sich nach einer Entscheidung des KG (KG, ZMR 2007, 692) gegenüber dem Vermieter schadensersatzpflichtig.

e) Prozessuales

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 358) ist der Auffassung, dass bei einem weichen Fristenplan bei Überschreitung der Regelfristen den Mieter die Darlegungs- und Beweislast für die ausnahmsweise nicht bestehende Ausführungsnotwendigkeit trifft. Bei Unterschreiten der Fristen soll der Vermieter entsprechend verpflichtet sein.

329

3. Modernisierung

Wie der BGH (BGH, NZM 2014, 163) festgehalten hat, besteht für den Vermieter **keine allgemeine Modernisierungspflicht**. Vielmehr schuldet er in der Regel den vertraglich vereinbarten Standard. Lediglich bei **gesundheitsgefährdenden Zuständen** gilt Abweichendes.

330

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 14829) ist der Auffassung, Besichtigungen im Vorfeld von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung eines Aufmaßtermins für Fenster, weder die Frist nach § 554 Abs. 3 S. 1 BGB a.F. auslösen, noch der Vermieter im Vorfeld verpflichtet ist, im Einzelnen anzugeben, wie geplante Maßnahmen mit welchem Zeitplan durchgeführt werden.

331

Nach Auffassung des KG (KG, NZM 2010, 203) gibt ein Mieter **Anlass zur Erhebung einer Duldungsklage**, wenn er auf ein Schreiben des Vermieters nicht reagiert, in dem er unter **Fristsetzung** aufgefordert wird, mitzuteilen, ob er einer **Modernisierungsmaßnahme** zustimmt.

J. Versicherungspflichten des Mieters

Nach der gesetzlichen Konzeption ist der Mieter nicht verpflichtet, Versicherungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag abzuschließen. Sofern Versicherungen abgeschlossen werden sollen, muss dies vereinbart werden. Dies soll im Bezug auf eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Brand-, Glas- und Schlüsselverlustversicherung auch formularvertraglich möglich sein, wenn der Vermieter hieran ein berechtigtes Interesse hat (OLG Düsseldorf, NZM 1998, 728 f.; Fritz Rz. 191; a. A. LG Düsseldorf, WuM 1990, 336). Weitere Versicherungen können sinnvoll sein, so beispielsweise eine Betriebsunterbrechungsversicherung und je nach Gewerbe des Mieters Umweltschadens- bzw. Bodenkaskoversicherungen.

Aus der vertraglichen Verpflichtung des **Mieters zum Abschluss von Versicherungen** folgt nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 191) **keine Haftungserleichterungen** und auch keine ergänzende Vertragsauslegung des Versicherungsvertrags, nach der ein Rückgriff des Versicherers gegen den Vermieter bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Anderer Auffassung ist insoweit wohl das OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2016, 539).

K. Haftungsbegrenzungen

Für das gewerbliche Mietrecht gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen u.a. der §§ 536 f. BGB bzw. des allgemeinen Schuldrechts etc.

333

334

1. Verschuldensunabhängige Garantiehaftung

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit gewerblichen Mietverträgen ist die sogenannte **verschuldensunabhängige Garantiehaftung** des § 536a Abs. 1 BGB. Es handelt sich um einen Ausnahmefall im Haftungssystem des BGB. Diese Haftungsnorm ist daher besonders einschneidend, da es regelmäßig **Vermietern nicht gelingt**, entsprechende Risiken (vollständig) **zu versichern**. In den gängigen Vermieterhaftpflichtversicherungen findet sich ein diesbezüglicher Ausschluss. Umgekehrt decken Gebäudeinhaltsversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen etc. des Mieters entsprechende Risiken ab.

335

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW-RR 1993, 519; NZM 2010, 668; KG, GuT 2010, 431; OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 3191; s.a. OLG Karlsruhe ZMR 2009, 33) ist es auch im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich, die verschuldensunabhängige Garantiehaftung für Sachmängel abzubedingen.

Es dürfte sich um einen **klassischen Beratungsfehler** handeln, wenn bei der Beratung eines Vermieters auf dieses besondere Risiko und seine Ausschlussmöglichkeiten nicht hingewiesen wird.

Für anfängliche Rechtsmängel kann der Vermieter wohl weder seine Garantiehaftung wirksam formularmäßig ausschließen, noch kann er für nachträgliche Rechtsmängel seine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzen (Schmidt-Futterer-Eisenschmid, § 536 BGB, Rz. 239).

Bei der Gestaltung entsprechender Haftungsausschlussklauseln ist sehr sorgfältig vorzugehen. Nach einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (ZMR 2009, 33) umfasst die formularvertragliche Klausel,

336

"Für Veränderungen an der Mietsache oder Störungen in ihrer Benutzbarkeit infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, kann die Mieterin weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadensersatz verlangen". keinen Ausschluss der verschuldensunabhängigen Garantiehaftung des Vermieters. Denn die Klausel sei insoweit unklar im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB.

337 Wie das KG (KG, GuT 2010, 431, 433) festgestellt hat, können vertragliche Haftungsausschlüsse grundsätzlich nicht über § 313 BGB (**Störung der Geschäftsgrundlage**) korrigiert werden.

2. Verschuldenshaftung

- Darüber hinaus kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ebenfalls formularvertraglich ausgeschlossen werden, sofern es sich nicht um die Haftung für Kardinalpflichten oder um die Haftung für Schäden an Gesundheit, Leib und Leben oder die Haftung im Zusammenhang mit dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften etc. handelt. Ist vertraglich eine Umlage der Haftpflichtversicherung vorgesehen, spricht jedoch manches für eine Unwirksamkeit des Ausschlusses (vgl. hierzu im Einzelnen: Leo/Ghassemi-Tabar, II. Teil, Rz. 140).
- 339 Etwas **überraschend** ist das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2008, 787) der Auffassung, die Haftung des Vermieters nach Maßgabe des § 538 BGB a.F./§536a BGB könne formularvertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. Anderer Auffassung ist das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 3191).

3. Haftungsbegrenzung auf das Vermögen einer GbR

Häufig treten im Rahmen von Mietverträgen vor allen Dingen auf Seiten des Vermieters Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf. Die Begrenzung der Haftung einer GbR auf das Gesellschaftsvermögen bedarf auch im gewerblichen Mietrecht einer individualvertraglichen Vereinbarung. Formularvertragliche Regelungen sind unwirksam (BGH, NZM 2005, 218 mit Anmerkung Leo, MietRB 2005, 119). Wird nachträglich das Vertragsrubrum in einem Mietvertrag von einer GbR zu einer solchen mit Haftungsbeschränkung abgeändert, führt dies nicht dazu, dass die Haftung der Gesellschaft im Rahmen des Mietvertrages auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt wird (KG NZM 2004, 620). Ist eine solche Vereinbarung wirksam zu Gunsten des Mieters getroffen worden, gilt sie auch gegenüber dem Zwangsverwalter des Grundstücks, da es sich nicht um eine Vorausverfügung im Sinne der §§ 1124, 1125 BGB handelt (BGH, ZMR 2003, 827, 829).

L. Mietzweck, Gewährleistung des Vermieters

1. Mietzweckbestimmung, Umfang des Nutzungsrechts

a) Mietzweck

Die Bestimmung des **Mietzwecks** ist von **zentraler Bedeutung** für jeden Gewerberaummietvertrag, da vorbehaltlich abweichender Regelungen der Vertragsparteien gemäß § 535 Abs. 1 BGB für die Bestimmung des **Pflichtenprogramms des Vermieters** ausschlaggebend ist (vgl. KG, NZM 2018, 607).

Darüber hinaus ist mit dem Mietzweck festgelegt, welche Tätigkeiten der Mieter in der Mietsache ausführen darf (OLG Hamburg, BeckRS 2014, 07244). Nutzt der Mieter vertragswidrig liegt nach einer Entscheidung des OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2018, 499) ein Dauerverstoß vor, der während der Mietzeit nicht verjährt.

Ist im Mietvertrag bestimmt, dass der Mieter ein Fachgeschäft für Tabakwaren, Toto/Lotto, Zeitschriften sowie für die Firma XY typische Randsortimente betreiben darf, ist nach Auffassung des OLG Bremen (OLG Bremen Beschl. v. 12.11.2014 - 2 U 103/14) ein vertragswidriger Gebrauch gegeben, wenn das Ladenlokal seinem äußeren Anschein nach in ein Fachgeschäft für Waffen umgewandelt und entsprechend genutzt wird. Nach entsprechender Abmahnung kann auf entsprechendes Verhalten eine außerordentliche Kündigung gestützt werden.

b) Gesetzliche Konzeption

In der Gewerberaummiete gilt der **subjektive Mangelbegriff** (vgl. nur BGH, NZM 2006, 582, 626; 2014, 163; BeckRS 2012, 21865; Palandt/ Weidenkaff, § 536 BGB, Rz. 16 m.w.N.). D.h. die Vertragsparteien haben es im Rahmen von **individualvertraglichen** Vereinbarungen in der Hand jedweden Zustand, sei er besonders gut oder besonders schlecht, als vertragsgemäß zu vereinbaren.

Zentrale Bedeutung im Rahmen eines Gewerberaummietvertrages kommt der Vereinbarung des Mietzwecks auch in Hinblick auf das Vorliegen eines Mangels zu, wenn die Parteien den "Soll-Zustand" der Mietsache nicht anderweitig geregelt haben. Denn die Frage, ob ein Mangel vorliegt, beantwortet sich mangels anderweitiger Vereinbarungen nach dem vereinbarten Mietzweck (BGH, BeckRS 2012, 21865; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790). Der Vermieter soll grundsätz-

341

342

lich verpflichtet sein, die Mietsache so bereitzustellen, dass der Mieter in der Lage ist, die Sache vertragsgemäß zu gebrauchen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25221; KG, NZM 2018, 607). Möglicherweise wird der BGH bei der Beurteilung des Vorliegens eines baulichen Mangels bei älteren Mietobjekten auf die technischen Regeln bzw. den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung/letzten Modernisierung abstellen (vgl. BGH, NZM 2014, 163 Rz. 31).

Darüber hinaus ist der Mietzweck für die Frage des vom Vermieter geschuldeten **Konkurrenzschutzes** (vgl. hierzu unten Rz. 515f) und für die Frage der **Untervermietungsmöglichkeit** von entscheidender Bedeutung.

c) Vertragliche Vereinbarungen

- Wird kein Soll-Zustand vereinbart, jedoch ein konkreter Mietzweck be-343 schrieben, schuldet der Vermieter nach der gesetzlichen Konzeption vorbehaltlich abweichender vertraglicher Bestimmungen ein uneingeschränkt zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch geeignetes Objekt (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790). Dies sowohl bezogen auf die tatsächliche, als auch auf die rechtliche Eignung. Anderer Auffassung ist insoweit das OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2010, 27104; s.a. OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 29), wenn für eine Einzelhandelsnutzung eine große Zahl von Stellplätzen zu schaffen wäre (a.A. wohl KG, ZMR 2010, 31). Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 14955) ist der Vermieter auch dann zur Herstellung eines den für den vereinbarten Mietzweck geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustands der Mietsache (konkret Errichtung einer rollstuhlgerechten Rampe bei Mietzweck, Praxis für Physiotherapie) verantwortlich, wenn entsprechende Maßnahmen nicht in der im Mietvertrag aufgenommenen Liste der vom Vermieter durchzuführenden Arbeiten aufgenommen worden sind. Da die Mietvertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, falle die Schaffung der entsprechenden baulichen Voraussetzungen in den Risikobereich des Vermieters.
- 344 Ist im Mietvertrag lediglich eine Vermietung zu "gewerblichen Zwecken" erfolgt, steht der Vermieter für die konkrete Eignung des Objektes zu dem dann vom Mieter verwirklichten Zweck nicht ein (OLG Düsseldorf, GuT 2004, 81). In aller Regel wird sich jedoch eine derartige Vereinbarung des Mietzweckes verbieten, da entweder bereits bestehende Konkurrenzschutzverpflichtungen des Vermieters dem entgegenstehen oder aber zumindest Nutzungen befürchtet werden müssen, die vom

Vermieter nicht gewünscht werden (Tendenzbetriebe etc.). Nach Auffassung des KG, (KG, GuT 2009, 305) greift die vorbeschriebene Begünstigung des Vermieters nicht ein, wenn der Vermieter vom konkreten Verwendungszweck des Mieters Kenntnis hat und die Mietsache hierzu nicht uneingeschränkt geeignet ist.

345

Gemeinschaftsflächen des Objekts sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart wird – zu allen Nutzungen mitüberlassen, die typischerweise mit der vertraglich vereinbarten Nutzung der Mietsache einhergehen (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1137; ZMR 2011, 867). Darüber hinaus gehende Nutzungen, wie etwa das Parken von Fahrzeugen über Nacht auf zum Allgemeingebrauch der Mieter überlassenen Flächen, stellen jedoch eine "Sondernutzung" dar, die Nutzungsentgeltansprüche des Vermieters nach Bereicherungsrecht auslöst (OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1137).

d) Einfluss von Baubeschreibungen

346

Häufig übersehene Risiken schlummern nach einer Entscheidung des OLG Bamberg (OLG Bamberg, NZM 2009, 859) in den vielfach verwandten, umfangreichen **Baubeschreibungen**, die zum Bestandteil des Mietvertrags erhoben werden. Ist dort z.B. ein rotes Dach mit einem bestimmten Ziegel vorgesehen, soll der Vermieter nicht mehr berechtigt sein, dort eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Hat es der Mieter übernommen, für die geplante Nutzung der Mietsache eine Nutzungsänderungsgenehmigung herbeizuführen, ist er nicht verpflichtet, bereits bestehende, mit der Nutzungsänderung nicht im Zusammenhang stehende (Brandschutz)Mängel zu beseitigen. Vielmehr soll dies entsprechend einer Entscheidung des KG (KG, NZM 2018, 607) nach wie vor Sache des Vermieters sein.

2. Mängel der Mietsache, Gebrauchsrechte Dritter

- a) Sachmängel
- aa) Subjektiver Mangelbegriff, Intensität der Beeinträchtigung Unmöglichkeit

Wie bereits dargestellt, ist der **subjektive Fehlerbegriff** maßgeblich (BGH, NZM 2006, 582; 626; 2014, 163). Demnach haben es die Parteien in der Hand, durch die Vereinbarung eines schlechten baulichen Stan-

dards Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Mieters auszuschließen (BGH, NZM 2006, 582, 583). Ein Mangel der Mietsache ist damit jede nachteilige Abweichung des tatsächlichen Zustands von dem vertraglich vereinbarten Zustand, der ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt (BGH, NZM 2011, 153; OLG Brandenburg, NZM 2013, 151). Bei vertraglichen Regelungen ist auf eindeutige Formulierungen zu achten, da z.B. die Regelung, "der Mieter hat das Objekt besichtigt und übernimmt es im derzeitigen Zustand", nicht als Vereinbarung eines mangelhaften Zustands der Mietsache als vertragsgemäß angesehen wird (BGH, NZM 2007, 484). Ein Fall der Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB soll nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2012, 10988) und kein Mangel vorliegen, wenn die vertraglich vorgesehenen Stellplätze an der nach dem Mietvertrag vorgesehenen Stelle nicht genehmigt werden.

- Gewähr dafür übernimmt, dass die gemieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entsprechen und nach denen der Mieter behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllten hat, sind unwirksam (BGH, NJW 1988, 2664; GuT 2007, 434 = ZMR 2008, 274; OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 21; KG, NJOZ 2014, 1688; OLG Brandenburg, NZM 2019, 946). Ob dies auch gilt, wenn die Klausel ein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters vorsieht, ist bisher nicht entschieden worden.
- Unwirksam ist nach einer Entscheidung des KG (KG, GuT 2007, 436) die Regelung:

"Äußere Einwirkungen durch Dritte, wie z. B. Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelastungen oder ähnliches begründen unabhängig vom Ausmaß keinen Fehler des Mietgegenstandes, sofern sie nicht vom Vermieter zu vertreten sind."

Wie im Wohnraummietrecht gilt auch im Gewerberaummietrecht, dass der Mangel eine gewisse Intensität erreichen muss. Unerhebliche Mängel vermitteln dem Mieter keine Gewährleistungsrechte. Ein unerheblicher und damit nicht zur Minderung berechtigender Mangel der Mietsache soll nach Auffassung des BGH (BGH, ZMR 2005, 101, 103; s.a. OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 10205) vorliegen, wenn er leicht erkennbar ist und schnell sowie mit geringen Kosten beseitigt werden kann, so dass die Geltendmachung einer Minderung gegen Treu

und Glauben verstieße, wobei der BGH jedoch betont hat, dass den Vermieter die Darlegungslast bezüglich des Ausmaßes der Gebrauchsbeeinträchtigung trifft. Da die Minderung kraft Gesetzes eintritt, genügt der Mieter seiner Darlegungslast nach Auffassung des BGH schon mit der Darlegung eines konkreten Sachmangels, der die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt. Das Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung (oder einen bestimmten Minderungsbetrag) brauche er hingegen nicht vorzutragen. Von ihm sei auch nicht zu fordern, dass er über eine hinreichend genaue Beschreibung der Mangelerscheinungen ("Mangelsymptome") hinaus die – ihm häufig nicht bekannte - Ursache dieser Symptome bezeichnet. Ebenso wenig trifft den Mieter die Darlegungslast bezüglich der Ursache und der Beseitigungsmöglichkeiten bezüglich eines Mangels; es reicht aus, den Mangel hinreichend deutlich zu beschreiben (BGH, ZMR 2005, 101, 104). Insoweit habe vielmehr der Tatrichter, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen, das Ausmaß der Beeinträchtigung festzustellen. Dies gilt auch bei Brandschutzmängeln, die ohne konkrete Beeinträchtigung des tatsächlichen Gebrauchs bleiben (KG, ZMR 2004, 259, 261).

bb) Einfluss der Mietzweckvereinbarung

Ist keine gesonderte Beschaffenheit vereinbart, ist im Zweifel die übliche Beschaffenheit bezogen auf den vereinbarten Mietzweck geschuldet (Gerber/Eckert/Günter, Rz. 230; s.a. OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05967) bzw. diejenige maßgeblich, die nach der Verkehrsanschauung für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist (OLG Rostock, NZM 2009, 545). Es soll, z.B. beim Wärmeschutz, jedenfalls die Einhaltung der maßgeblichen technischen Normen geschuldet sein. Dabei sei nach der Verkehrsanschauung grundsätzlich der bei der Errichtung des Gebäudes geltende Maßstab anzulegen (OLG Brandenburg, NZM 2013, 151). Die Anforderungen sollen dementsprechend in Hinblick auf den Lärmschutz differieren, je nachdem ob es sich um einen Alt- oder Neubau handelt (OLG Dresden, NZM 2009, 703; KG, GuT 2010, 215).

Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 10205) kann trotz eines **bautechnisch einwandfreien Zustands** der Mietsache ein **Mangel** gegeben sein. Dies etwa dann, wenn Flurtüren sich nur mit einem übermäßigen Kraftaufwand öffnen lassen.

Das OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737) geht da-

von aus, dass der Mieter gemäß § 242 BGB das gewährleistungsrechtliche Risiko solcher Mängel, die allein auf Veränderungen der Mietsache beruhen, die der Vermieter nur auf Wunsch des Mieters vorgenommen hat, trägt. Dies gelte in besonderer Weise, wenn der Mieter die Veränderung selbst vorgenommen hat.

cc) Aufheizung der Mietsache durch Sonneneinstrahlung

Eine häufige Unzulänglichkeit von Mieträumlichkeiten liegt darin, dass sich die Räumlichkeiten bei Sonneneinstrahlung stark aufheizen. Es entspricht gefestigter Rechtsprechung einiger OLG'e (OLG Köln, NJW-RR 1993, 466: OLG Hamm, NJW-RR 1995, 143: OLGR 2007, 540: OLG Rostock, NZM 2001, 425; vgl. a. OLG Düsseldorf, GuT 2006, 136 f; NJW-RR 2019, 1484), dass bei Außentemperaturen bis zu 32 Grad die Innentemperatur allenfalls 26 Grad betragen darf und bei höheren Temperaturen die Differenz zwischen Innen- und Außentemperatur mindestens 6 Grad betragen muss. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, liege ein Mangel der Mietsache vor (vgl. a. Lames, NZM 2007, 465; differenzierend nunmehr OLG Hamm, OLGR 2005, 540; vgl. a. OLG Brandenburg, NZM 2013, 151). Nach Auffassung des OLG Naumburg liegt eine gesundheitsgefährdende Beschaffenheit der Mietsache vor, die zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn innerhalb eines Jahres an 45 Tagen die Innentemperatur von 26 Grad Celsius überschritten wird (OLG Naumburg, NZM 2004, 343 Ls; vgl. a. OLG Düsseldorf ZMR 1998, 622.). Weniger großzügig ist in diesem Zusammenhang das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, NZM 2013, 151), das ein Kündigungsrecht wegen Gesundheitsgefährdung erst annimmt, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft ernsthaft, d. h. unter Anlegung eines objektiven Maßstabs, zu besorgen ist, dass mit der Benutzung der Räume in absehbarer Zeit für die geschützten Personen eine erhebliche Gesundheitsgefährdung im Sinne der Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohlbefindens verbunden ist. Die so verstandene Gesundheitsgefährdung müsse außerdem konkret, also naheliegend sein, während die bloße entfernte Möglichkeit einer Gesundheitsbeschädigung keine Kündigung nach § 569 BGB rechtfertigte. Ebenso wenig reiche ein bloßes vorübergehendes Unbehagen aus. Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung sei nur dann gegeben, wenn eine nachhaltige oder gar dauernde Schädigung droht; es müssten Gesundheitsstörungen mit Krankheitscharakter konkret zu befürchten sein

Mit beachtlichen Argumenten werden gegen die vorgenannte Rechtsprechung Bedenken erhoben (Busse, NJW 2004, 1982; Harms NZM 2005,

441 f; Herrlein, NZM 2007, 719). Dem haben sich im Ergebnis das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, NZM 2007, 330), das in einer entsprechenden Aufheizung der Räumlichkeiten keinen Mangel der Mietsache, sondern eine **Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos** sieht, wenn sich die Mietsache in einem baurechtlich zulässigen Zustand befindet und zumindest für ältere Bausubstanz das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2010, 2131 = MDR 2010, 564; s.a. KG, BeckRS 2012, 15204) angeschlossen.

Im anderen Zusammenhang hat der BGH mitunter auf den **Stand der Technik** bzw. den **Standard bei Errichtung/Modernisierung** der Mietsache abgestellt (BGH; NZM 2014, 163 Rz. 31). Eine abschließende Entscheidung zu der Aufheizungsproblematik bleibt abzuwarten.

Enthält der **Mietvertrag** eine (individualvertragliche?) **Regelung**, nach der es dem Mieter gestattet ist, eine Klimaanlage auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben, soll nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2012, 946) auch bei Aufheizung der Mietsache **kein Mangel** vorliegen.

dd) Hohe Heizkosten, schlechte Wärmedämmung der Mietsache, zu niedrige Temperaturen

Hohe Heizkosten aufgrund schlechter Isolierung der Mietsache oder leer stehender Nachbarräume sollen nach einer Entscheidung des KG (KG, GuT 2007, 25; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 30360; OLG Saarbrücken, BeckRS 2013, 12625; vgl. a. BGH, ZMR 2008, 38, 40) keinen Mangel der Mietsache begründen, solange mit dem erhöhten Heizaufwand ausreichende Raumtemperaturen erreicht werden.

Ist einem **Mietvertrag**, die Abrede der Mietvertragsparteien über die Zahlung von **Heizkostenvorschüssen** vorhanden, ist dem konkludent nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2010, 21460) zu entnehmen, dass der **Vermieter** die **Bereitstellung einer funktionierenden Heizung** und die **Versorgung mit Wärme schuldet**.

Es stellt entsprechend OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 2006) einen erheblichen **Mangel** einer vermieteten Gaststätte dar, wenn sie in den Monaten **August und September bei Bedarf nicht** ausreichend **beheizt** werden kann.

Ohne konkreten Anlass soll der Vermieter nach Auffassung des OLG

353

354

355

356

Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2010, 24531) nicht verpflichtet sein, die Heizungsanlage oder sonstige Leitungen regelmäßig auf Undichtigkeiten überprüfen zu lassen.

ee) Flächenabweichungen

Eine Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Flächen um mehr 358 als 10% stellt ebenfalls einen Sachmangel dar (vgl. OLG Karlsruhe, NZM 2002, 218; OLG Düsseldorf BeckRS 2012, 05818); nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2005, 15 f.; NZM 2005, 387 Ls.; BeckRS 2014, 11444) auch, wenn keine konkrete Gebrauchsbeeinträchtigung vorliegt. Dem hat sich der BGH (NZM 2005, 500; NJW 2012, 3173) für den Fall einer Minderfläche von mehr als 10% angeschlossen. Liegt eine Flächenunterschreitung von bis zu 10% vor, ist ein Mangel nach Auffassung des KG (GuT 2005, 211; ZMR 2009, 523; 2010, 112) gegeben, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs hieraus resultiert. Man muss abwarten, ob sich diese Auffassung durchsetzt. Der für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung eine Wohnflächenabweichung nicht zu berücksichtigen ist, wenn sie kleiner gleich als 10% ist (BGH, NZM 2008, 35). Hiermit ließe sich die Rechtsprechung des KG nicht ohne Weiteres in Übereinstimmung bringen.

Das OLG Dresden (OLG Dresden, BeckRs 2014, 15170; NZM 2019, 784) geht von einem **Rückforderungsanspruch** in Bezug auf überzahlte Miete auch bei **Flächenabweichungen** von bis zu 10 % aus, wenn die **Miete** im Mietvertrag als **Produkt aus Fläche und Quadratmeterpreis** angegeben ist.

Das KG (GuT 2006, 133) wendet mangels Regelung im Vertrag die DIN 277 an und bezieht die Flächen ohne Rücksicht darauf ein, wie hoch der jeweilige Raum z.B. bei Schrägen etc. ist. Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05818) hat jedoch darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung von Gewerberaumflächen keine allgemein anerkannten Berechnungsgrundlagen existieren. Die Regelungen für die Wohnraummiete seien nicht entsprechend anwendbar. Wenn in einen Mietvertrag der Flächenmaßstab/die Berechnungsmethode nicht angegeben ist und der Mieter von Gewerberäumen die Flächenberechnung bei Vertragsschluss nicht hinterfragt und zur Art der Berechnung nichts vereinbart, müsse er sich regelmäßig damit abfinden, dass der Vermieter ihm die Mietfläche durch eine zulässige und mögliche Berechnung wie z.B.

eine solche auf Grundlage der DIN 277 nachweist. Wie das OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2014, 585) entscheiden hat, ist die Mietfläche inklusive der Flächen der Außenmauern zu ermitteln, wenn nach dem Mietvertrag die Fläche innerhalb der Mietfläche maßgebend ist.

Ist nach dem **Formularvertrag** die **Flächenangabe unverbindlich**, soll nach einer Entscheidung aus dem Bereich der Wohnraummiete (BGH, NZM 2011, 70) auch bei Flächenabweichungen von mehr als 10 % kein Mangel der Mietsache vorliegen.

ff) Fehlen erforderlicher Genehmigungen etc.

Fehlende öffentlich-rechtliche Genehmigungen und öffentlich-rechtliche Gebrauchshindernisse bezüglich der Mietsache (z.B. Baugenehmigung, Nutzungsänderungsgenehmigung) stellen ggf. einen **Sach- und keinen Rechtsmangel** dar (BGH, NJW 1987, 948; ZMR 2008, 274; NZM 2014, 165; KG, GuT 2007, 214; s.a. BGH, NJW-RR 1987, 906). Dies gilt jedoch auch nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2015, 01190) nicht, wenn die Vertragsparteien den von den Behörden beanstandeten (Ausbau)Zustand der Mietsache als **vertragliches Soll** vereinbart haben.

Als Mangel kommen in diesem Zusammenhang insbesondere die Wohnraumzweckentfremdung oder das Fehlen der behördlichen Genehmigung für den vertraglich vorgesehenen Zweck in Betracht. Eine fehlende Genehmigung stellt nur einen erheblichen Mangel dar, wenn der Mieter hierdurch in seinem vertragsgemäßen Gebrauch auch tatsächlich eingeschränkt wird. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2014, 165) regelmäßig nur erfüllt, wenn die zuständige Behörde die Nutzung des Mietobjekts durch ein rechtswirksames und unanfechtbares Verbot bereits untersagt hat. Dem Mieter soll es deshalb grundsätzlich zumutbar sein, die behördlichen Anordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Allerdings kann ein möglicher Sachmangel im Einzelfall auch darin gesehen werden, dass eine langwährende Unsicherheit über die Zulässigkeit der behördlichen Nutzungsuntersagung die begründete Besorgnis bewirkt, das Grundstück nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen zu können (BGH, NZM 2014, 165; 2017, 73). Auf das Risiko eines verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang muss sich der Mieter jedoch nicht einlassen, wenn die Behörde bereits eine sofortige Untersagung der Nutzung der Mietsache verfügt hat und der Gegenstand der ordnungsbehördlichen Beanstandungen außerhalb des Einwirkungsbe360

reichs des Mieters liegt (BGH, NZM 2017, 73). Die **Androhung** von **Zwangsmaßnahmen** reicht jedoch in jedem Falle für das Vorliegen eines Mangels nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2003, 556) aus. Auch die berechtigte Erwartung eines behördlichen Einschreitens wird mitunter als ausreichend erachtet, um einen Mangel zu begründen (OLG Düsseldorf, ZMR 2017, 639) Das OLG Dresden (ZMR 2017, 633; rkr. d. Bschl. des BGH vom 26.04.2017 – XII ZR 132/15) sieht einen Mangel als gegeben an, wenn die zuständige Behörde wegen Schadstoffen in der Mietsache eine sofort vollziehbare Nutzungsuntersagungsverfügung dem Vermieter erlassen hat und eine entsprechende Duldungsverfügung gegenüber dem Mieter ergangen und der Mieter Widerspruch eingelegt hat.

Eine entsprechende Beeinträchtigung des Mietgebrauchs ist bei Zugang eines **Anhörungsschreibens** nach Maßgabe des § 28 VwVfG noch nicht gegeben. Wird der rechtswidrige Zustand behördlicherseits **geduldet**, liegt regelmäßig kein Mangel vor (BGH, NZM 2014, 165; OLG Düsseldorf, GuT 2005, 14; 2007, 217).

Der Mieter hat Anspruch darauf, dass der Vermieter die für die vertraglich vorgesehene Nutzung erforderliche Baugenehmigung bzw. Nutzungsänderungsgenehmigung einholt und sämtliche Auflagen, insbesondere Stellplatznachweise bzw. Ablösebeträge leistet (vgl. OLG München, ZMR 1995, 401).

362 Soweit behördliche Beschränkungen den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen, setzt ein auf eine öffentlich-rechtliche Gebrauchsbeschränkung gestützter anfänglicher Mangel im Sinne des § 536a BGB nach Auffasung des BGH (BGH, NZM 2017, 73 Rn. 19) mindestens voraus, dass schon im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung mit einem späteren behördlichen Einschreiten während der vereinbarten Vertragszeit zu rechnen ist und die Behörde aufgrund der einschlägigen Vorschriften nicht nur dazu berechtigt, sondern dazu verpflichtet ist, die vertraglich vorgesehene Nutzung der Mietsache zu untersagen.

gg) Nichtraucherschutzgesetze, Schadstoffe

363 Der BGH (BGH, NZM 2011, 727) und das OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2010, 83) sehen in den sich aus den Nichtraucherschutzgesetzen ergebenden Einschränkungen der Nutzung von Gaststätten keinen Mangel der Mietsache. Dem hat sich das OLG München (OLG München, NZM 2010, 202) unter Berufung auf die Besonderheiten des bayrischen

Landesrechts angeschlossen (vgl. zur Problematik: Leo/Ghassemi-Tabar, NZM 2008, 271).

Noch nicht abgeschlossen scheint die Rechtsprechungsentwicklung zu der Frage, wann bei **Schadstoffbelastung** von Mieträumlichkeiten ein **Sachmangel** vorliegt. Ein Sachmangel wurde bei einer Belastung von 0,1 ppm Formaldehyd in der Raumluft angenommen. Welche Werte bei einer Asbestbelastung anzusetzen sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Bei PCP- und Lindan-Belastungen muss eine konkrete Gesundheitsgefährdung vorliegen (vgl. Fritz, Rz. 269).

Die Belastung des **Trinkwassers** mit **Blei** hat das OLG Köln als Sachmangel gewertet, wenn an der Zapfstelle in der Küche des gewerblichen Mietobjektes die einschlägigen Grenzwerte überschritten werden (vgl. a. KG, BeckRS 2010, 28409). Elektrosmog insbesondere von Mobilfunkstationen stellt solange keinen Sachmangel dar, wie die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung eingehalten werden.

hh) Umwelteinflüsse, Gefahrenquellen außerhalb der Mietsache

Umwelteinflüsse können im begrenzten Umfange ebenfalls die Mängel der Mietsache begründen. Dies gilt beispielsweise bei Beeinträchtigungen des Mietgebrauchs durch Lärm oder Erschütterungen. Hierbei ist es für das Vorliegen eines Mangels unerheblich, ob der Vermieter nach Maßgabe des § 906 BGB die Einwirkung zu dulden hat. Die zugrunde liegenden Maßstäbe im Immissionsschutzrecht (§ 906 BGB) und dem Mietrecht gehen insoweit auseinander. Der Mieter eines "50er-Jahre-Baus" soll bei der Anmietung mit Baumaßnahmen am Objekt rechnen müssen, so dass ein Minderungsrecht wegen Baulärms ausscheide (OLG Düsseldorf, NZM 2008, 524).

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 1972, 944; NZM 2006, 582) können **Gefahrenquellen**, die sich zwar **außerhalb der Mietsache**, aber im selben Gebäude befinden und sich während der Mietzeit auf die Mieträume auswirken, einen Mangel der Mietsache darstellen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass der Vermieter für Gefahrenquellen, die zu seinem Herrschafts- und Einflussbereich gehören, einstehen muss. Der Mieter darf darauf vertrauen, dass der Vermieter die Mietsache jedenfalls vor solchen Gefahrenquellen schützt, für die er verantwortlich ist.

368

367

364

365

Die Vereinbarung einer über den örtlichen Spitzenpreisen liegenden Miete nebst einem Exposé für die Mietsache, das ein "einmaliges Ambiente" und eine "angenehme Atmosphäre" hervorhebt, führt nicht zu der Verpflichtung ein bestimmtes Milieuniveau zu bewahren oder einen ausgewählten Mietermix herzustellen. Nur wenn es durch die Vermietung an Dritte zu konkreten Beeinträchtigungen oder Gefahren für die anderen Mieter oder deren Besucher kommt, kann ein Mangel vorliegen (BGH, NZM 2009, 124; s.a. Rz. 371).

ii) Eingeschränkte Erreichbarkeit der Mietsache

Die Frage, ob und wann die Einschränkung/Erschwerung der Erreichbarkeit einen Mangel der Mietsache darstellt, ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Der BGH (NJW 1981, 2405; 2000, 1714, 1715; NZM 2006, 54, 55; OLG Rostock, NZM 2009, 545; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.3.2012 - 24 U 162/11) hat erklärt, grundsätzlich könne die Beeinträchtigung der Erreichbarkeit einen Mangel der Mietsache darstellen. Die Instanzgerichte haben einen Mangel bei einer lang andauernden und erheblichen Beeinträchtigung mitunter angenommen (OLG Köln NJW 1972, 1814; OLG Dresden NZM 1999, 317). Das OLG Naumburg (GuT 2002, 14) ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, eine Beeinträchtigung von 5 Monaten sei nicht nachhaltig genug, um einen Mangel darzustellen. Anderer Ansicht scheint insoweit das KG (KG, GuT 2007, 436) zu sein, das dem Mieter zumindest im Zusammenhang mit einer Minderung ab Beginn der Beeinträchtigung die Mängelrechte zugestehen will. Ein Kündigungsrecht des Mieters bereits nach 6 Wochen wurde abgelehnt (OLG Düsseldorf, GuT 2008, 36). Dies wurde jüngst noch einmal für den Fall (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05967) der Beeinträchtigung der Zugangsmöglichkeiten eines Ladenlokals bestätigt, wenn der Zugang noch eingeschränkt möglich ist. Das OLG Düsseldorf (NJW-RR 1998, 1226) verweist zumindest im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Fußgängerzone auf die einschlägigen Ansprüche nach den Landesstraßengesetzen (etwa: § 20 StrWG NW) und sieht daher einen Mangel als nicht gegeben an.

jj) Mangelnde Kundenakzeptanz eines Einkaufcenters

370 Durch Entscheidungen des BGH ist die Frage geklärt, ob die mangelnde Akzeptanz eines Einkaufszentrums durch die Kunden einen Sachmangel darstellt. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall (st. Rspr. BGH, NJW 2000, 1714; NZM 2004, 618; 2006, 54, 55; GuT 2010, 97; OLG Saarbrücken; GuT 2005, 169 f; OLG Naumburg, NZM 2008, 772; OLG

Brandenburg, BeckRS 2009, 05211; vgl. a. OLG Düsseldorf, GuT 2009, 179 = NZM 2010, 477; BeckRS 2010, 13732). Nur, wenn über die üblichen Anpreisungen hinausgehende Zusagen des Vermieters vorliegen, kann im Einzelfall ein Eingreifen der Regelungen über Verschulden bei Vertragsschluss angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, kann auch nicht über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder ähnliche Rechtsinstitute eine Minderung oder ein Sonderkündigungsrecht des Mieters abgeleitet werden. Auch aus einer im Vertrag enthaltenen Kombination von Betriebspflicht, Sortimentsbindung und Ausschluss des Konkurrenzschutzes folge keine entsprechende Risikoübernahme des Vermieters.

kk) Mietermix

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, BeckRS 2012, 21865) hat ein Mieter ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung keinen Anspruch gegen den Vermieter, einen bestimmten "Mietermix" oder ein bestimmtes "Milieuniveau" zu bewahren. Da den Vermieter von Gewerberäumen jedoch auch ohne besondere Vereinbarung die vertragliche Verpflichtung treffe, den Mieter vor Störungen des vertragsgemäßen Gebrauchs zu schützen, müsse der Vermieter bei der Vermietung von weiteren Räumlichkeiten in derselben Gewerbeeinheit dafür Sorge tragen, dass der Mieter durch die Geschäftstätigkeit der Mitmieter nicht mehr als nur unerheblich in der Nutzung der von ihm angemieteten Gewerberäume beeinträchtigt wird (BGH, BeckRS 2012, 21865; s.a. Rz. 368; 379).

II) Verstoß gegen den Konkurrenzschutz

Nach Auffassung des BGH (BGH, NJW 2013, 44) und des OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2016, 202), des OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2018, 564) stellt der Verstoß gegen Konkurrenzschutzverpflichtungen einen Mangel der Mietsache dar. Nach erfolgloser Fristsetzung gemäß § 543 Abs. 3 BGB soll der Mieter gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kündigen können (OLG Koblenz, NZM 2018, 564).

mm) Weitere Mängel

Folgt der Mieter dem unberechtigten Rückgabeverlangen des Vermieters bezüglich Teilflächen, liegt insoweit ein Mangel vor (OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 867).

Die ständige Nutzung von exklusiv vermieteten Parkplätzen durch Drit-

125

372

373

374

te/Kunden eines benachbarten Getränkemarkts stellt nach einem Urteil des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 1960) einen Mangel der Mietsache dar.

Ein weiterer oft vorhandener Mangel liegt in dem Fehlen der statischen Voraussetzungen für die einzubringenden Gewichte bzgl. der Deckenlasten.

- 376 Durch Scratching großflächig verkratzte Fensterscheiben stellen nach Auffassung des KG (KG, NZM 2009, 199) einen Mangel der als Supermarkt vermieteten Mietsache dar.
- 377 Der **Wegfall einer Bushaltestelle** und in der Nähe der als Blumengeschäft vermieteten Mietsache gelegenen **öffentlichen Parkplätzen** sind nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2008, 36) kein Mangel der Mietsache.
- 378 Entsprechendes gilt auch nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737) für eine sonstige Umfeldverschlechterung der Mietsache.
- Auch wenn die Vertragsparteien bei Abschluss eines Mietvertrags für Geschäftsräume zum Betrieb eines Cafés von einer Nutzung der restlichen vier Etagen im Haus als Büro ausgegangen sind, soll bei einer späteren Vermietung als Wohnraum der Mieter nach einer Entscheidung des BGH (BGH, GuT 2010, 100) keine Ansprüche gegen den Vermieter besitzen.
- 380 Die fehlende Barrierefreiheit stellt nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 14955) einen Mangel der Mietsache dar, wenn der Mietzweck (z.B. physiotherapeutische Praxis) sie erforderlich macht

Eine **Gesundheitsgefährdung durch Schimmel** in der Mietsache ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 16503) auch in der Gewerberaummiete vom Mieter **konkret darzulegen** und ggf. zu **beweisen**.

nn) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt

381 Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist mit Ausnahme von Gesundheitsbeeinträchtigungen (vgl. insoweit OLG Hamm, NZM 2003, 395 L.S.) der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich

(BGH, NZM 2006, 582, 583; 626 f), so dass **nachträglich gesteigerte Anforderungen**, zum Beispiel im Hinblick auf die Einbruchssicherheit, nicht zu einem Mangel führen (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 819, 821).

382

Fehlt zur Beschaffenheit der Mietsache eine ausdrückliche Parteiabrede, so soll nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 21759) jedenfalls die Einhaltung der maßgeblichen technischen Normen geschuldet werden. Dabei sei nach der Verkehrsanschauung grundsätzlich der bei der Errichtung des Gebäudes geltende Maßstab anzulegen.

oo) Keine allgemeine Untersuchungspflicht des Mieters, Anzeige des Mangels

Der **Mieter** ist **nicht verpflichtet**, im Wege einer besonderen **Nachschau** die Mietsache vor Vertragsabschluss zu untersuchen, um seine Gewährleistungsrechte nicht zu verlieren (BGH, NZM 2006, 626, 627).

383

Eine Schadensersatzhaftung des Vermieters für einen nach Überlassung der Mietsache an den Mieter eingetretenen Mangel kommt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, MDR 2008, 1330) nicht in Betracht, wenn und solange der Mieter den Mangel nicht **angezeigt** hat. Denn den Vermieter treffe ohne besonderen Anlass keine Pflicht, die zum ausschließlichen Gebrauch vermieteten Räume auf Mängel zu untersuchen.

b) Zugesicherte Eigenschaften

Einem Mangel steht es gleich, wenn eine **zugesicherte Eigenschaft** im Sinne des § 536 Abs. 2 BGB fehlt.

384

385

Eigenschaft ist jede Beschaffenheit der Mietsache selbst und jedes tatsächliche oder rechtliche Verhältnis, das für die Brauchbarkeit oder den Wert der Mietsache von Bedeutung ist und seinen Grund in der Beschaffenheit der Mietsache selbst hat, von ihr ausgeht, ihr für gewisse Dauer anhaftet und nicht durch äußere Umstände der Mietsache in Erscheinung tritt (BGH, NZM 2006, 54, 56). Zugesicherte Eigenschaften können z. B. die Tragfähigkeit einer Decke (BGH, LM § 537 Nr. 12/13), die Genehmigungsfähigkeit der Mietsache als Gaststätte (KG, NJW-RR 2000, 819) etc. sein.

386

Eine **Zusicherung** liegt vor, wenn der Vermieter durch eine ausdrückliche oder stillschweigende **Erklärung**, die Vertragsinhalt geworden ist,

dem Mieter zu erkennen gibt, dass er für den Bestand der betreffenden Eigenschaften und die Folgen Ihres Fehlens einstehen will (BGH, NZM 2005, 54; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16345; Palandt/Weidenkaff, Rz. 25 zu § 536 BGB). Sie liegt nicht in der bloßen Beschreibung der Mietsache (BGH, NJW 2000, 1714; OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 9025), der Angabe eines Mietzwecks und regelmäßig auch nicht in der Angabe einer Quadratmeterzahl (OLG Dresden, NZM 1998, 184; KG, BeckRS 2002, 04032; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05818). Etwas anderes soll nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, GuT 2004, 55 f.) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05818) gelten, wenn die Miete nach Quadratmetern berechnet wird. Die Angabe einer Umsatzgröße ist insbesondere dann keine zugesicherte Eigenschaft, wenn eine ca. Angabe vorliegt (Palandt, a.a.O.).

c) Rechte Dritter/Rechtsmängel

387 Einem Sachmangel stehen private Rechte Dritter gleich, durch die dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch entzogen wird. Hierin liegt ein Rechtsmangel (OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 14995). Klassischer Fall für ein derartiges Rechtsverhältnis ist die **Doppelvermietung**, für denjenigen Mieter, der die Mietsache nicht überlassen bekommt. In Betracht kommen auch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (insbesondere bei Teileigentum), die im Grundbuch eingetragen sind und eine vertragsgemäße Nutzung ausschließen. Zum Eingreifen des § 536 Abs. 3 BGB muss es hierdurch zu einer Gebrauchsentziehung kommen. Der Dritte muss also sein Recht geltend machen (OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 863) und z.B. Räumung verlangen (KG. ZMR 2006, 283) oder eine höhere Miete verlangen (BGH, NZM 2008, 644). Rechte im Sinne des § 536 Abs. 3 BGB sind nur private Rechte Dritter, die auch gegen den Mieter wirken. Dementsprechend werden - wie oben dargestellt - öffentlich-rechtliche Beschränkungshindernisse zu den Sachmängeln gezählt.

388 Schadensersatzansprüche stehen in einschlägigen Fällen nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 863) grundsätzlich erst nach Ablauf einer vom Mieter gesetzten, angemessenen Frist zu.

Das KG (KG, NZM 2018, 398) hat noch einmal festgehalten, dass weder eine **Doppelvermietung**, noch die Überlassung der Mietsache an einen

Dritten durch einen Mieter, der noch nicht im Besitz der Mietsache ist, durch einstweilige Verfügung verhindert werden kann.

d) Minderung

aa) Gesetzliche Konzeption

Ist die Mietsache mangelhaft, ist die Miete **kraft Gesetzes gemindert** (BGH, NZM 2011, 153). Sie greift daher auch dann ein, wenn der **Mieter** das Objekt **nicht mehr** oder nicht mehr zum vertraglich vorgesehenen Zweck **nutzt** (OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 739; KG, NZM 2011, 588).

Tritt ein Mangel periodisch (z.B. Aufheizung der Räume bei Sonneneinstrahlung im Sommer) auf, ist die Miete nur zu diesen Zeiten gemindert (BGH, NZM 2011, 153). Behält der Mieter in derartigen Fällen die vorschüssig zu zahlende Miete von vornherein in einem Umfang ein, der – insbesondere nach den Erfahrungen aus vorangegangenen Mietzeiträumen – der vorhersehbaren Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit entspricht, soll ein solcher vorläufiger Einbehalt ein verzugsbegründendes Verschulden des Mieters nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2011, 153) ausschließen.

Eine **Minderung scheidet aus**, wenn der Mangel leicht erkennbar ist und schnell mit geringen Kosten beseitigt werden kann (BGH, ZMR 2005, 101, 103; OLG Düsseldorf, NJOZ 2009, 3744; s.o. Rz. 350). Der BGH (BGH, NZM 2017, 73 Rn. 34) eine Minderung auf null liege selbst dann nicht vor, wenn aufgrund von schwerwiegenden Mängeln beim objektbezogenen Brandschutz der Mietsache die konkrete Besorgnis besteht, dass im Fall eines in Zukunft eintretenden Brandes das Gesundheitsrisiko für die Nutzer der Mieträume erheblich erhöht ist. Dies erscheint hochgradig zweifelhaft. Denn die Höhe ist objektiv zu bestimmen. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung ist von einer Minderung auf null auszugehen. Denn der Mieter dürfte Dritte, insbesondere Schutzbefohlene nicht mehr in die Mietsache ohne Weiteres einlassen, da er sich im Schadensfall ggf. einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung ausgesetzt sähe.

Das KG (KG, NJOZ 2014, 1688) hat zu erkennen gegeben, nicht von einer Minderung der Miete auf null auszugehen zu wollen, wenn die Miete trotz vollständigem Entfall der Nutzungsmöglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch anderweit vom Mieter genutzt wurde. Gleiches gilt auch nach Auffassung des KG (KG, NZM 2014, 909), solange der Mieter die Mängelbeseitigung, etwa durch Zutrittsverweigerung verhindert.

389

390

- Ist der Vermieter auf Grund **unterbliebener Anzeige des Mangels** nicht in der Lage, einen ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache herzustellen, kann der Mieter die Rechte nach § 536 BGB, insbesondere Minderung, nicht geltend machen (§ 536c BGB). Wie das KG (KG, GuT 2011, 153) betont, kann der Mieter in derartigen Fällen **nach Anzeige** jedoch für die Zukunft **mindern**.
- 393 Der BGH (BGH, NJW 2012, 3173) geht bei **Minderflächen** davon aus, dass bei unterschiedlichen **Qualitäten** der vermieteten Flächen die Miete nicht linear im Verhältnis zu der geringeren Fläche gemindert werden kann, wenn die Minderfläche auf die qualitativ geringwertigeren Flächen (Keller eines Imbisses) entfallen.

Im Prozess hat der Mieter die **Mängelsymptome** so genau zu beschreiben, dass das Gericht hinreichende Anhaltspunkte für die Berechnung der Minderung hat (KG, BeckRS 2013, 06082). Die **Minderung erfasst** nach auf Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2016, 202) **auch die Nebenkostenvorauszahlung**.

bb) Verwirkung

- 394 Nimmt der **Vermieter** längere Zeit eine vom Mieter ausgebrachte Minderung rügelos hin, ist er aufgrund von **Verwirkung** daran gehindert, rückständige Mieten zu verlangen, wenn neben dem Zeitmoment auch das Umstandsmoment erfüllt ist. An das Umstandsmoment sind bei lang andauernder Minderung geringere Anforderungen zu stellen (BGH, NZM 2006, 58).
- Zahlt der Mieter in Kenntnis des Mangels vorbehaltslos längere Zeit, kann er auf Grund Verwirkung an einer zukünftigen Minderung gehindert sein. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, denn auch die vorbehaltslose Zahlung der vollständigen Miete führt nicht in jeden Fall zur Verwirkung. Denn häufig fehlt es gleichwohl an der Erfüllung des Umstandsmoments, da der Mieter in (aus der Korrespondenz hervorgehend) erkennbarer Weise auf die baldige Mangelbeseitigung auch nach Verschiebung durch den Vermieter vertraut (BGH, NJW 1997, 2674, 2675) oder der Vermieter die Mangelbeseitigung zugesagt (BGH, NJW 1997, 2674, 2675; Sternel, Mietrecht aktuell, VIII. Rz. 411) hat.

cc) Vorbehaltserfordernis?

396 Zeigt der Mieter dem Vermieter einen Mangel an, ohne sich die Minderung vorzubehalten, so ist eine (teilweise) Rückforderung der unge-

schmälert gezahlten Miete nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2013, 06082) gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Denn die mit einem Mangel einhergehende Minderung sei den entsprechenden Verkehrskreisen bekannt. Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 24879) geht insoweit von einem Das OLG Köln (OLG Köln, GuT 2002, 45) ist der Auffassung, eine vom Mieter vorgenommene Minderung habe für den Vermieter hinreichende Warnfunktion, so dass der Mieter bezüglich des gezahlten Teils der Miete nicht noch einen Vorbehalt der Zurückforderung machen müsse. Denn im Einzelfall sei die tatsächlich berechtigte Minderung schwer abzuschätzen und der Mieter müsse bei einer höheren Minderung mit einer Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs rechnen. Je nach Lage des Einzelfalls, wird gleichwohl eine Begrenzung auf die ausgebrachte Minderung für möglich gehalten, wenn kein Vorbehalt erfolgt (Sternel, Mietrecht aktuell, VIII. Rz. 271). Zahlt der Mieter vorbehaltslos die Miete in Kenntnis eines Mangels, soll die nachträgliche Rückforderung gemäß § 814 BGB ausgeschlossen sein (OLG Koblenz, NZM 2008, 405).

Übt der Mieter in Kenntnis eines Mangels eine vertraglich vorgesehene Option zur Verlängerung der Mietzeit aus ohne sich die Minderung vorzubehalten, war er nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, NJOZ 2007, 4178) und des OLG Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2014, 15913; 16017) gemäß § 536b BGB nicht mehr zur Minderung berechtigt. Dies ist mittlerweile überholt, da nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NJW 2015, 402) führt die vorbehaltslose Ausübung einer Verlängerungsoption in Kenntnis von Mängeln nicht zu einer entsprechenden Anwendung des § 536b BGB.

dd) Vertragliche Einschränkungen der Minderung

Formularvertragliche Regelungen verstoßen gegen § 307 BGB und sind unwirksam, wenn sie dem Mieter bei bestehenden Mängeln die Minderung endgültig abschneiden (BGH, NZM 2008, 522; OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 1479; teilweise abweichend: OLG Koblenz, BeckRS 2014, 15913; 16017). Auch das OLG Köln (OLG Köln, ZMR 2012, 946) geht von der Wirksamkeit von formularvertraglichen Minderungsausschlussklauseln aus, wenn diese dem Mieter das Recht vorbehalten, beim tatsächlichen Vorhandensein von Mängeln zu viel gezahlte Miete zurück zu fordern. Das Rückforderungsrecht muss nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2013, 21123) nicht ausdrücklich in der Klausel vorbehalten werden. Ein formularvertraglicher Minderungsausschluss soll nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht entfallen (OLG

397

Düsseldorf, NZM 2010, 582). Das OLG Celle (*OLG Celle*, Urt. v. 22.03. 2012 - 2 U 127/11) geht von der Wirksamkeit der formularvertraglichen Klausel.

"Pachtminderungen und Aufrechnung gegenüber dem Pachtanspruch des Verpächters sind ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Pächters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind."

aus und grenzt hierbei das Mietrecht bezüglich **Aufrechnungsverboten** von der abweichenden Rechtsprechung des BGH (BGH, ZMR 2011, 541) zum Werkvertragsrecht ab (Vgl. a. OLG Köln, BeckRS 2012, 21095; a.A.: Niebling, ZMR 2011, 620; Lützenkirchen, ZMR 2012, 946).

Nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2013, 18788) ist die Klausel,

"Macht ein Mieter Minderungsrechte geltend, so ist er verpflichtet, den Betrag auf ein Notaranderkonto oder bei der Vermieterin zu hinterlegen."

wirksam.

Das KG (KG, NZM 2014, 909) hält AGB-Klauseln für wirksam, nach denen eine Minderung nur bei vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Mängeln möglich ist.

Ist im Mietvertrag eine unwirksame Klausel bezüglich des Ausschlusses der Mietminderung durch Abzug von den laufenden Mietzahlungen enthalten, ist nach einer Entscheidung des KG (KG, NZM 2014,909) die Rückforderung aufgrund von Mängeln überzahlter Miete nach § 814 BGB nur ausgeschlossen, wenn der Mieter die Unwirksamkeit der Klausel positiv kannte. Die Darlegungs- und Beweislast trage insoweit der Klauselverwender.

Der BGH (BGH, NZM 2016, 585) hält die Klausel,

"Der Mieter kann gegen die Miete weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Mieters wegen Schadenersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz in Folge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels der Mietsache, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat und andere Forderungen aus dem Mietverhältnis, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.",

wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam.

ee) Berechnung der Minderung

Von welchem Betrag die Minderung zu berechnen ist, wurde/wird unterschiedlich beurteilt. Das OLG Koblenz ging davon aus, dass grundsätzlich von der Kaltmiete auszugehen ist (OLG Koblenz, ZMR 2002, 744). Nach Auffassung des BGH (NZM 2005, 455), des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2017, 639) und des Kammergerichts (KG, NZM 2004, 70) ist von der Warmmiete auszugehen. Diese Auffassung führt zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten, da die Warmmiete erst nach Vorliegen der Betriebskostenabrechnung (vgl. insoweit BGH, NZM 2011, 453 zur Wohnraummiete) vollumfänglich feststeht und wird daher in der Literatur kritisiert (Kretzer, ZMR 2005, 516; Leo/Heider NZM 2005, 167, 170; s. a. Schumann GuT 2005, 201 f). Das OLG Dresden (OLG Dresden, GuT 2008, 35) differenziert im offenen Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung und geht z.B. bei einer 30%-igen Minderung der Kaltmiete bei auf die Heizung bezogenen 20% der Minderung auch nur von einer Kürzung der Heizkosten in Höhe von 20% aus.

Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 10205) geht bei einem auf einen **abgegrenzten Teilbereich** der Mietsache **beschränkten Mangel** von einer Minderung im Rahmen der Betriebskosten nur für diesen Teilbereich aus.

Da die Minderung kraft Gesetzes eintritt, genügt der Mieter seiner Darlegungslast nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2016, 796; KG, BeckRS 2014, 22912) schon mit der Darlegung eines konkreten Sachmangels, der die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt. Das Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung (oder einen bestimmten Minderungsbetrag) brauche er hingegen nicht vorzutragen. Von ihm sei auch nicht zu fordern, dass er über eine hinreichend genaue Beschreibung der Mangelerscheinungen ("Mangelsymptome") hinaus die – ihm häufig nicht bekannte – Ursache dieser Symptome bezeichnet. I Es reicht aus, wenn er die für eine Schätzung der Minderung nach § 287 ZPO erforderlichen Tatsachen darlegt und gegebenenfalls beweist.

Eine Minderung auf null soll – wie das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2017, 639) entschieden hat – gegeben sein, wenn die zuständigen Behörden die Ausführung vertraglich vorgesehener Arbeiten untersagen und dem Gastronomiemieter mitteilen, es werde keine Konzession erteilt

werden.

e) Mangelbeseitigungsanspruch

- 400 Ist die Mietsache mangelhaft, steht dem Mieter ein Anspruch auf Mangelbeseitigung zu. Der Mangelbeseitigungsanspruch bleibt auch dann erhalten, wenn die Geltendmachung der Minderung verwirkt ist (BGH; NZM 2003, 355, 366; OLG Naumburg, ZMR 2001, 617).
- 401 Grundsätzlich ist der Vermieter in seiner Entscheidung frei, in welcher Weise er einen Mangel beseitigt (KG, BeckRS 2013, 06082). Der Mieter soll sich jedoch nicht mit Flickwerk zufriedengeben müssen, wenn eine umfassende Sanierung, z.B. bei einem Flachdach, erforderlich ist (OLG Düsseldorf, NZM 2009, 281 = GuT 2007, 363). Der Vermieter ist vielmehr verpflichtet, eine dauerhafte Beseitigung des Mangels vorzunehmen und soweit erforderlich grundlegend zu sanieren und nicht nur an den jeweils auftretenden Schadensstellen zu flicken, da der Mieter eine dauerhafte Sanierung verlangen kann.
- 402 Nach Auffassung des OLG Dresden (OLG Dresden, BeckRS 2012, 25019) liegt auch bei extrem hohen Mangelbeseitigungskosten im Verhältnis zur Miete bei einem langfristigen Mietverhältnis kein Wegfall der Geschäftsgrundlage vor, wenn eine seit Jahrzehnten nicht sanierte Mietsache langfristig vermietet wird.
- Das KG (KG, BeckRS 2010, 18952) gesteht jedoch dem Vermieter ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 BGB zu, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen dem Reparaturaufwand einerseits und dem Nutzen der Reparatur für den Mieter sowie dem Wert des Mietobjekts und den aus ihm zu ziehenden Einnahmen andererseits besteht.

f) Zurückbehaltungsrecht

Unabhängig von der Minderung steht dem Mieter bei Mangelhaftigkeit der Mietsache ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 320 BGB an der Miete zu. Dies gilt selbst dann, wenn eine Minderung aufgrund Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss bzw. aufgrund vorbehaltsloser Annahme der Mietsache in Kenntnis des Mangels (§ 536 b BGB) ausgeschlossen ist (BGH, NZM 2007, 484, 485). Da das Zurückbehaltungsrecht an die Verpflichtung zur Mangelbeseitigung anknüpft, kann es auch beim Ausschluss der Minderung geltend gemacht werden (BGH, NJW 1997, 2674). Solange der Vermieter keine Kenntnis vom Mangel hat, kann ein Zurückbehaltungsrecht jedoch nicht gel-

tend gemacht werden (BGH, ZMR 2011, 275 zur Wohnraummiete).

Kein Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 320 BGB besteht jedoch (mehr), wenn der Mieter das Interesse an der Erfüllung der Mangelbeseitigungspflicht verloren hat, weil z.B. die Mietsache in keinem Fall mehr nutzen möchte (BGH, NJW 1989, 3222, 3224 zum Leasing; 1997, 2674, 2675). Dies gilt auch, wenn der Mieter das Mietverhältnis wegen der Mängel außerordentlich gekündigt hat und ausgezogen ist (BGH, NJW 1982, 874). Denn aus diesem Verhalten ergebe sich, dass der Mieter für die Zukunft nicht mehr zur Erfüllung bereit ist und vom Vermieter die Erfüllung des Mietvertrages für die Zukunft nicht mehr erwartet. Für einen solchen Fall sei die Einrede aus § 320 BGB nicht bestimmt. Sie habe nur "verzögerlichen Charakter" und diene dazu, den anderen Teil zur Erfüllung des mit der Einrede geltend gemachten Anspruchs, hier die Mietsache in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen, anzuhalten. Hierauf lege aber der nach Kündigung ausgezogene Mieter, der die Mietsache nicht mehr nutzen will, keinen Wert mehr (BGH, NJW 1982, 874).

Das **Zurückbehaltungsrecht entfällt** gegenüber dem bisherigen Vermieter auch, wenn der **Vermieter** die **Mietsache veräußert** (OLG Düsseldorf BeckRS 2011, 07147 = ZMR 2011, 795).

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags muss vom Mieter nicht ausdrücklich erhoben werden. Erforderlich ist aber, dass der Wille, die eigene Leistung im Hinblick auf das Ausbleiben der Gegenleistung zurückzuhalten, eindeutig erkennbar ist (BGH, NJW 1999, 53; 2006, 2839; NZM 2008, 522).

Die in einem **Formularvertrag** enthaltende Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts, dass es nur wegen **unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen** geltend gemacht werden darf, **verstößt** bei Verwendung gegenüber einem Unternehmer nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2011, 153) **nicht** gegen § 307 BGB.

g) Schadensersatz

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2000, 531) und das OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken, BeckRS 2011, 00103) haben entgegen einer in der Literatur teilweise vertretenen Auffassung (vgl. etwa: Staudinger-Emmerich, § 554 BGB, Rz. 12, 51) entschieden, dass der Vermieter nicht schon auf Grund Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen dem Mieter zum Schadensersatz verpflichtet ist.

405

406

407

408

Eine **bloße Mangelanzeige** begründet nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, ZMR 2014, 878) **keinen Verzug** des Vermieters mit der Mangelbeseitigung, der ggf. Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des Mieters ist.

- 409a Wie das OLG Dresden (OLG Dresden, ZMR 2017; 633; rkr. d. Bschl. des BGH vom 26.04.2017 – XII ZR 132/15) festgehalten hat, ist bei einer noch zu errichtenden/umzubauende Mietsache maßgeblicher Zeit für die Bestimmung des Vorliegens eines anfänglichen Mangels nicht der Vertragsschluss. Der Senat konnte offenlassen, ob der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache oder der Fertigstellung maßgeblich ist.
- Folgt man dem OLG Köln (OLG Köln, NZM 2005, 179 f.) steht der Vermieter für Schäden des Mieters nicht ein, wenn die mangelhafte Schlauchverbindung im Bereich eines anderen Mieters bereits bei Vertragsschluss vorhanden war. Denn die von einem anderen Mieter installierte Schlauchinstallation sei weder Bestandteil der Mietsache im Sinne der §§ 536, 536 a BGB, noch müsse sich der Vermieter das schuldhafte Verhalten des anderen Mieters zurechnen lassen.

h) Mängelbeseitigung durch den Mieter

- 411 Gerät der Vermieter mit der Mangelbeseitigung in Verzug oder ist Gefahr im Verzug, ist der Mieter gemäß § 536a Abs. 2 BGB berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Vermieter Aufwendungsersatz zu fordern. Eine Mahnung ist nicht entbehrlich, wenn der Vermieter lediglich behauptet, die Mietsache sei ordnungsgemäß. Denn dies beinhaltet noch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB (OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 07165).
- Im Zusammenhang mit Aufwendungsersatzansprüchen des Mieters hat das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 27739) nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Wertung und dem Zweck des § 536a Abs. 2 BGB grundsätzlich dem Vermieter der Vorrang bei der Beseitigung eines Mangels zukommen. Dieser Vorrang diene seinem Schutz, weil er dadurch die Minderung der Miete nach § 536 BGB oder auch Schadenersatzansprüche des Mieters nach § 536a Abs. 1 BGB abwenden kann. Außerdem soll es ihm ohne vom Mieter vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden vorrangig ermöglicht werden, die Mietsache darauf zu überprüfen, ob der behauptete Mangel besteht, auf welcher Ursache er beruht sowie ob und auf welche Weise er beseitigt

werden kann, und hierzu gegebenenfalls **Beweise** zu sichern. Den Interessen des Mieters wird dagegen dadurch Rechnung getragen, dass er entweder bei Verzug des Vermieters oder bei notwendigem umgehenden Beseitigungsbedürfnis zur Selbsthilfe schreiten und seine dafür erforderlichen Aufwendungen von seinem Vermieter ersetzt verlangen kann.

Liegen die Voraussetzungen des § 536a Abs. 2 BGB vor, steht dem Aufwendungsersatzanspruch des Mieters eine mangelhafte Ausführung von Beseitigungsarbeiten nicht entgegen. Vielmehr ist der Mieter lediglich verpflichtet, dem Vermieter die Gewährleistungsansprüche Zug um Zug gegen den Ausgleich der von ihm getätigten Aufwendungen abzutreten (OLG Brandenburg ZMR 2003, 909, 914). Ein Ersatz von Kosten der Mängelbeseitigung unterfällt nach Auffassung des KG (KG, GuT 2010, 431, 433) nicht den Aufwendungsersatzansprüchen im Sinne des § 539 BGB.

Zu einer **Mangelbeseitigung** ist der **Mieter** auch im Gewerberaummietrecht grundsätzlich **nicht verpflichtet** (OLG Düsseldorf WuM 2003, 386). Nur ausnahmsweise muss er sich bei leicht zu beseitigenden Mängeln eine unterbliebene Schadensbeseitigung als Mitverschulden anrechnen lassen.

i) Kündigungsrecht des Mieters

aa) Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB

Im Rahmen der Behandlung von Sachmängeln ist immer die Regelung des § 543 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB zu beachten. Denn in der Mangelhaftigkeit der Mietsache wird nach herrschender Meinung auch ein Teilentzug der Sache gesehen, der nach Fristsetzung und Ablauf der Frist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (BGH, NZM 2006, 929 Rn. 10; 2017, 73; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 133; 2007, 438; BeckRS 2012, 13790; 16346). Auch ein vom Vermieter unverschuldeter Mangel kann zum Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB führen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737; 2012, 13790; 16346). Das Kündigungsrecht setzt keine Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertrags, sondern nur eine gewisse Erheblichkeit der Mängel voraus (BGH, NZM 2006, 929 Rn. 10; OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 02473; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16346; 13790). Die Beweislast für die Unerheblichkeit des Mangels trifft (OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 02473; OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16346) den Vermieter.

413

414

Ist im Mietvertrag vereinbart, dass sich die Miete aus der Größe des Mietobjekts in Quadratmetern multipliziert mit einer pro Quadratmeter zu zahlenden Miete ergibt, soll nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2019, 784) eine sog. "echte Quadratmiete" Vertragsgegenstand sein. Zumindest bei einer mehr als unwesentlichen Abweichung der Fläche soll die Kündigungsmöglichkeit nach § 543 Abs. 2 Nr.1 BGB eröffnet sein.

Das auf § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB beruhende Kündigungsrecht des Mieters besteht nach Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2017, 73 Rn. 17) bereits dann, wenn im Zeitpunkt der Kündigungserklärung sicher feststeht, dass dem Mieter der Mietgebrauch nicht gewährt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einem unzureichenden Mängelbeseitigungsversuch keine erneute Frist zu setzen ist, da der Erfolg der Mängelbeseitigungsmaßnahme in die Risikosphäre des Vermieters fällt (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 133, 134; BeckRS 2012, 16346). Hat der Vermieter nach einer Fristsetzung zur Mangelbeseitigung im Sinne des § 543 Abs. 3 BGB Bemühungen zu Mangelbeseitigung unternommen und ist der Mangel auf ein unerhebliches Maß reduziert worden, kann der Mieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05968) nicht kündigen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Beseitigung des Mangels innerhalb der Frist trägt nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 02473; s.a. BGH, NJW 1976, 796) der Vermieter.

- Die Fristsetzung im Sinne des § 543 Abs. 3 BGB muss auch nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 02473) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790) nicht mit einer Kündigungsandrohung verbunden sein.
- 417 **Bloße Mängelanzeigen** ohne Fristsetzung reichen nicht aus, um das Kündigungsrecht im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB herbeizuführen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790).
- 418 In der jüngeren Rechtsprechung sind folgende Mängel gegebenenfalls nach fruchtlosem Ablauf einer zur Beseitigung gesetzten Frist (vgl. insoweit BGH, NZM 2007, 439, Wohnraummiete) als **Kündigungsgründe** anerkannt worden:
- 419 **Fehlende Funktion von Brandschutzeinrichtungen** verbunden mit der Gefahr, dass sich relativ kleine Brände zu einem Großbrand ausweiten können (KG, ZMR 2004, 259).

Schimmelpilzbildung, wenn es zu einer konkreten und erheblichen Gesundheitsgefährdung kommt (KG, ZMR 2004, 513).

420

Gravierende Durchfeuchtung einer Dachunterkonstruktion nebst fehlender Verfugung einer Gaube, durch die Wasser in die Wand der Mietsache eindringt (OLG Düsseldorf GuT 2006, 133).

421

Auf in der Fristsetzung nicht genannte Mängel, kann eine Kündigung nicht mit Erfolg gestützt werden (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790).

422

Eine **Abmahnung** im Sinne des § 543 Abs. 3 BGB ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790) **nicht geeignet**, eine Kündigungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einem Mangel der Mietsache zu eröffnen. Denn eine Abmahnung ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf nur dann geeignet eine Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 543 BGB zu eröffnen, wenn das Unterlassen eines vertragswidrigen Verhaltens herbeigeführt werden soll.

423

Auch wenn der Vermieter die Mängelbeseitigung angeboten hat, entfällt die Erforderlichkeit einer Fristsetzung nicht (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790). Ausnahmsweise kann die Fristsetzung entbehrlich sein, wenn die Abhilfe mit unzumutbaren Belastungen, z.B. bei unverhältnismäßigem Zeitaufwand oder umfangreichen Bauarbeiten, verbunden ist oder, wenn der Mieter schon wiederholt erfolglos zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 13790).

424

bb) Ausschluss des Kündigungsrechts

Das OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2011, 277) hält eine **Kündigung** nach Maßgabe des 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB für **unwirksam**, wenn der **Mieter** oder Pächter die **Mietsache nicht gebrauchen** will. Es verstoße gegen das **Verbot widersprüchlichen Verhaltens**, wenn trotz fehlender Nutzungsabsicht der Vermieter zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Mietsache aufgefordert wird, um sich sodann unter Hinweis auf die nicht erfolgte Mangelbeseitigung aus dem Vertrag zu lösen.

425

Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, NZM 2013, 151) hat darauf hingewiesen, dass ein **Kündigungsrecht wegen eines Mangels** der Mietsache nach Maßgabe des § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB nicht mehr in Betracht kommt, wenn sich das Mietverhältnis auf Grund einer **mietvertraglichen Regelung verlängert hat** und der Mieter sich seine Rechte in Bezug auf den Mangel **nicht vorbehalten** hat.

Gegen das Kündigungsrecht des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Ver426 mieter sich **nach erfolgter Kündigung** nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 2006) nicht mit Erfolg auf ein auf
Grund Nichtzahlung der Miete bestehendes **Zurückbehaltungsrecht**bezüglich der Mangelbeseitigung **berufen**.

j) Rücktritt vom Vertrag

427 Bringt der Vermieter die Räume nicht in den dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand, kann der Mieter entsprechend einer Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 14955) nach einer Nachfristsetzung vom Mietvertrag zurücktreten.

k) Verweigerung der Übernahme der Mietsache

428 Ist die Mietsache bei Vertragsbeginn nicht in einem vertragsgemäßen Zustand, kann der Mieter die Übernahme verweigern, wenn die Sachoder Rechtsmängel nicht nur geringfügig sind (BGH, ZMR 2007, 444, 445).

I) Darlegungs- und Beweislast

- 429 Die Mietminderung ist ihrer rechtlichen Natur nach, anders als beim Kauf das Recht zur Minderung des Kaufpreises, kein Anspruch, sondern bewirkt kraft Gesetzes eine Änderung der Vertragspflichten (BGH, NJW 1987, 432; NJW-RR 1991, 779; OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 10205). Liegt ein Mangel vor, dann tritt die teilweise oder vollständige Befreiung von der Mietpflicht ein, solange die Gebrauchstauglichkeit der Sache herabgesetzt oder aufgehoben ist, ohne, dass sich der Mieter darauf berufen muss.
- Das bedeutet für die **Darlegungslast des Mieters**, der sich gegenüber dem Zahlungsanspruch des Vermieters auf einen Mangel der Mietsache beruft und daraus eine Minderung des Mietzinses herleitet, dass er nur **konkrete Sachmängel** darzulegen braucht, die die **Tauglichkeit der Mietsache** zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen. Hingegen fällt das **Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung** durch den Mangel **nicht** in die **Darlegungslast des Mieters**. Denn die Mietzinsminderung tritt automatisch in dem Umfang ein, in dem die Gebrauchstauglichkeit herabgesetzt ist. Liegt der behauptete Mangel vor, so ist, gegebenenfalls unter **Heranziehung** eines **Sachverständigen**, der Umfang der Gebrauchsbeeinträchtigung zu klären. Daraus folgt sodann ohne Weiteres das Maß, in

dem die Miete gemindert ist (BGH, NJW-RR 1991, 779).

Bei einer Beschädigung der Mietsache muss zunächst der Vermieter beweisen, dass die Schadensursache nicht aus seinem Gefahrenbereich stammt (BGH, ZMR 2005, 120). Erst bei dem Gelingen des Beweises ist der Mieter mit dem Beweis belastet, dass die Schadensursache nicht aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Diese Beweislastverteilung gilt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2005, 18 f.) nicht, wenn feststeht, dass eine bewusste Manipulation zu einem Schaden am nicht vermieteten Eigentum des Vermieters (Heizungsraum) geführt hat. Insoweit müsse sich der Mieter auch ein eventuelles schadensverursachendes Handeln seines Untermieters nicht nach § 278 BGB zurechnen lassen.

m) Ausschluss von Rechten gemäß § 536b BGB

Gemäß § 536 b BGB stehen die Rechte nach Maßgabe der §§ 536, 536a BGB dem Mieter nicht zu, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis stehen sie ihm nur bei arglistigem Verschweigen des Vermieters zu. Eine Kenntnis des Mieters im Sinne des § 536b BGB erfordert nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 09025) nicht nur das Wissen vom äußeren Erscheinungsbild der Mietsache, sondern auch das Wissen um die konkreten Auswirkungen des Mangels auf die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache. Der aus § 535 BGB resultierende Mangelbeseitigungsanspruch bleibt auch bei Kenntnis eines Mangels auf jeden Fall ebenso unberührt wie die Einrede des § 320 BGB (OLG Köln, BeckRS 2019, 24906). Eine Untersuchungspflicht auf Mängel vor Vertragsschluss trifft den Mieter regelmäßig nicht (BGH, NZM 2007, 484 Rn. 21). Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertragsparteien den schlechten Zustand der Mietsache als vertragsgemäß vereinbart haben (BGH, NZM 2007, 484).

Kündigt der **Mieter** in **Kenntnis von Mängeln** in der Vergangenheit für diesen Zeitraum **vollständige Zahlung** der Mieten an, soll er nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 960) die **Minderung** und **Gegenrechte** verlieren.

n) Anzeigepflicht

Den Mieter trifft gemäß § 536c BGB die Pflicht, bekannt gewordene Mängel anzuzeigen. Dieser Pflicht hat er regelmäßig mit einer einmaligen Anzeige genügt. Eine erneute Anzeige – auch nach fruchtlosen

431

432

433

434

Mangelbeseitigungsversuchen des Vermieters – soll nur nach Treu und Glauben ausnahmsweise erforderlich sein (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16346). Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 758) hat betont, dass den Mieter im Rahmen seiner Anzeigepflicht für Mängel (§ 536c BGB) keine Untersuchungspflicht in Bezug auf versteckte Mängel trifft. Vielmehr werde gegen die Anzeigepflicht erst verstoßen, wenn der Mieter einen Schaden im Objekt nicht anzeigt, den er kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.

o) Schadensverursachung des Mieters

Im Falle der Beschädigung der Mietsache muss sich der Mieter auch das Verhalten von ihm beauftragter Handwerker als Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen (KG, GuT 2010, 215). Das OLG München (OLG München, GuT 2005, 21) sieht den Mieter zum Ersatz des Schadens eines weiteren Mieters verpflichtet, wenn sich eine unter Druck stehende Schlauchverbindung einer Schankanlage löst, die nach Betriebsschluss nicht abgedreht wurde und unbeaufsichtigt blieb.

p) Fürsorgepflicht des Vermieters

Den Vermieter trifft nach einem Urteil des BGH (BGH, NZM 2013, 191) neben der Hauptpflicht, dem Mieter den ungestörten Gebrauch der vermieteten Sache zu gewähren, die vertragliche Nebenpflicht, Störungen des Mieters und Beschädigungen der von diesem eingebrachten Sachen zu unterlassen. Aus dieser Fürsorgepflicht folge, dass der Vermieter keine zusätzliche Gefahrenquelle schaffen dürfe, die z.B. die Brandgefahr für die Mieträume erhöht. Die Verletzung dieser Fürsorgepflicht führe zu einem Schadensersatzanspruch des Mieters nach Maßgabe der §§ 535, 280, 278 BGB.

M. Werbegemeinschaften, Vertragsstrafen

1. Werbegemeinschaften

In nahezu sämtlichen größeren **Einkaufszentren** sind zwischenzeitlich **Werbegemeinschaften** installiert. Juristisch dogmatisch ist die Gesamtproblematik noch nicht einmal ansatzweise durchdrungen. Es liegen nur einige wenige einschlägige Entscheidungen vor. 436

Es ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2006, 775; 2016, 520) möglich, die formularvertragliche Pflicht zu statuieren, einer Werbegemeinschaft beizutreten (so bereits: OLG Hamm, GE 1999, 314; a. A. OLG Hamburg, ZMR 2004, 509). Zu Recht verweisen der BGH (BGH, NZM 2006, 775) und das OLG Hamburg darauf, dass jedoch der Beitritt zu einer Werbegemeinschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht formularvertraglich erzwungen werden kann. Denn die Haftung als GbR-Gesellschafter ist unzumutbar. Auf jeden Fall muss im Mietvertrag festgelegt werden, welche Höchstgrenze die Beiträge zur Werbegemeinschaft erreichen können (vgl. BGH, NZM 2006, 775; OLG Düsseldorf, ZMR 1993, 469; LG Berlin, NZM 2001, 338; KG, GE 1999, 313), wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch keine aktuelle Beitragshöhe feststeht (BGH, NZM 2016, 520). Dies gilt jedoch nicht bei der Rechtsform des eingetragenen Vereins (BGH, NZM 2016, 520). Auch bei der Gestaltung von entsprechenden formularvertraglichen Klauseln in Mietverträgen ist große Sorgfalt auf die Erfüllung des Transparenzgebotes des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu legen. Es sollte ein gesonderter Paragraph für die Verpflichtungen gewählt werden, der an passender Stelle eingefügt wird.

437

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 1993, 469) hat die Auffassung vertreten, der Mieter könne nicht verpflichtet werden, **Beiträge zur Werbegemeinschaft** zu zahlen **ohne Mitglied zu sein**.

438

Ist der **Beitritt** eines Mieters von gewerblich genutzten Räumen in einem Einkaufszentrum zu einer in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten Werbegemeinschaft **unwirksam**, so finden die **Grundsätze über den fehlerhaften Beitritt** zu einer Gesellschaft Anwendung (BGH, NZM 2016, 683).

2. Vertragsstrafeversprechen

- Der Bundesgerichtshof hat im Jahre 2003 (BGH, ZMR 2003, 647) ein 439 Grundsatzurteil zu den Fragen der Zulässigkeit von formularvertraglichen Vertragsstrafenversprechen in Gewerberaummietverhältnissen gefällt. Formularvertragliche Vertragsstrafenversprechen sollen danach grundsätzlich zulässig sein (s.a. OLG Celle, NZM 2014, 751). Die vom BGH in der Entscheidung entwickelten Grundsätze weichen von denen zum **privaten Baurecht** erheblich **ab**. Der XII. Zivilsenat geht davon aus, dass eine Höchstbegrenzung von Vertragsstrafen grundsätzlich (zumindest im Zusammenhang mit einer verspäteten Übergabe der Mietsache) nicht erforderlich ist (OLG Celle, NZM 2014, 751; a.A. wohl: OLG Düsseldorf, MDR 2008, 136). Die Vertragsstrafe muss nach Auffassung des BGH lediglich in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des mit ihr geahndeten Verstoßes stehen (vgl. a. OLG Naumburg, NZM 2012, 808). Folgt man dem OLG Celle (OLG Celle, NZM 2014, 751), so ist es nicht erforderlich, dass das Verschuldenserfordernis in der Klausel ausdrücklich zum Ausdruck kommt.
- Ein angemessenes Verhältnis von Strafe und Verstoß soll bei einer Vertragsstrafe von 2.500,- € bei jedwedem Verstoß gegen eine Bierbezugsverpflichtung (OLG Düsseldorf, MDR 2008, 136) und einer Vertragsstrafe von 10 % der monatlichen Miete für jeden Tag mit Verstoß gegen eine vertraglich vereinbarte Betriebspflicht (OLG Naumburg, NZM 2012, 808) nicht gegeben sein. Offen gelassen hat der BGH (BGH, ZMR 2003, 647), ob zeitlich gesehen bei jahrelang andauernden Vertragsstrafen eine Begrenzung einzuziehen ist. Er hat hieran jedoch gewisse Zweifel erkennen lassen, da es den Vertragsparteien im Regelfall offen stehe, jederzeit zu vertragsgemäßem Handeln zurückzukehren. Folgt man dem OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 1996, 00592), kann sich der Vermieter formularvertraglich für den Fall der außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs eine Vertragsstrafe nicht wirksam ausbedingen.
- Wie das OLG Hamburg (OLG Hamburg, Urt. v. 4.3.2019 8 U 131/17) entschieden hat, verstößt eine **verschuldensunabhängige Vertragsstrafenregelung** für den Fall der verspäteten Übergabe der Mietsache in Mieter-AGB nicht gegen § 307 BGB, wenn der Vermieter die **Garantie** für die rechtzeitige Übergabe übernommen hat. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (GuT 2005, 155 f. = ZMR 2006, 35), ist bei einer für den Fall der **verspäteten Übergabe** ausbedungenen Vertragsstrafe § 341 Abs. 3 BGB mit der Folge anwendbar, dass der Berechtigte sich die Vertragsstrafe bei Übergabe **vorbehalten** muss, will er ihrer nicht verlustig

gehen.

N. Modernisierung der Mietsache

Der BGH (BGH, NZM 2013, 122 Rn. 18) hat festgehalten, dass § 554 Abs. 4 BGB a.F. keine Anspruchsgrundlage für Schäden im Zusammenhang mit einer Kündigung wegen Modernisierungsmaßnahmen darstellt. Vielmehr erfasse die Norm nur die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Duldungspflicht entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch knüpfe von seinem Sinn- und Regelungsgehalt her an die Fortsetzung des Mietverhältnisses an.

Nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2013, 04375) kann der Mieter bei zu duldenden Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters über eine ggf. vorliegende Minderung der Miete hinaus kein Zurückbehaltungsrecht an einem weiteren Teil der Miete geltend machen.

Ist der Mieter nicht gemäß § 554 Abs. 1, 2 BGB a.F. zur Duldung der Modernisierungsmaßnahmen verpflichtet, liegt eine zur außerordentlichen Kündigung berechtigende Teilentziehung der Mietsache vor, die nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (BGH, NZM 2013, 122 Rn. 21f). Kündigt der Mieter, stehen ihm nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 122 Rn. 35), Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 536a BGB zu.

O. Mietsicherheiten

1. Rechtliche Ausgangssituation

Eine mit § 551 BGB vergleichbare Regelung für Mietsicherheiten fehlt für den Bereich der Geschäftsraummiete. Auch eine entsprechende Anwendbarkeit des § 551 BGB ist nicht gegeben. Eventuelle Mietsicherheiten sind daher in allen Einzelheiten zu vereinbaren. Hierbei soll es auch formularvertraglich möglich sein, Mietsicherheiten in einer Höhe von mehr als drei Monatsmieten zu vereinbaren (OLG Brandenburg, ZMR 2006, 853; OLG Düsseldorf, BeckRS 2009, 27752 [6 Monatsmieten]; ablehnend: Lindner-Figura/Oprée/Stellmann-Moeser, Kap. 12, Rz. 35) und die Fälligkeit vor Mietbeginn festzulegen (KG, NJOZ 2008, 3011). Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, Urt. v. 13.10.2010 - 3 U 4/10) sollen Formularvertragsklauseln, nach denen der Mieter vor Übergabe der Mietsache verpflichtet sein soll, die Mietsicherheit und die erste Miete zu leisten, nicht unangemessen benachteiligend und damit wirksam sein.

Zur Auswahl stehen unterschiedliche Sicherungsinstrumente wie Barkaution, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, -gegenständen und Patronatserklärung etc. Ist eine Mietsicherheit vereinbart worden, kann sie auch noch nach Beendigung des Mietverhältnisses verlangt werden, wenn noch Ansprüche aus dem Mietverhältnis bestehen (BGH, NJW 1981, 976; OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 686; KG, NJOZ 2008, 3011).

Mangels abweichender Bestimmung im Mietvertrag soll (OLG Düsseldorf, ZMR 2000, 452; OLG Karlsruhe, BeckRS 2006, 12988) die Mietsicherheit den Vermieter ohne Rücksicht auf einen Streit der Parteien über die Berechtigung von Gegenrechten des Mieters hinsichtlich seiner Vertragspflicht zur Zahlung der vereinbarten Miete vor einer Insolvenz des Mieters schützen und ihm während und nach Beendigung des Mietverhältnisses eine erleichterte Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche aus dem konkreten Mietverhältnis gegen den Mieter ermöglichen.

Verschärfen sich nach Abschluss des Mietvertrags die Bedingungen für die Erlangung einer Bankbürgschaft auf Grund der allgemeinen Wirtschafts- bzw. Bankenlage, liegt nach Auffassung des KG (KG, NZM 2013 124) kein Wegfall der Geschäftsgrundlage vor.

442

443

Kautionsabreden in gewerblichen Mietverträgen, nach denen sich der Vermieter wegen Ansprüchen aus dem Mietvertrag aus der Kaution befriedigen kann, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, sollen in Ermangelung konkreter Abreden nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 21503) dahingehend auszulegen sein, dass sich der Vermieter während des laufenden Mietverhältnisses zur Befriedigung mietvertraglicher Forderungen nur dann aus der Kaution bedienen darf, wenn diese Forderungen entweder rechtskräftig festgestellt oder unstreitig oder jedenfalls so offensichtlich begründet sind, dass ein Bestreiten mutwillig erscheint.

- Wie das OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2016, 3555) festgehalten hat, ist der Vermieter im laufenden Mietverhältnis nur im Fall des Verzugs mit unbestrittenen Zahlungspflichten des Mieters berechtigt, auf die von diesem geleistete Mietsicherheit zuzugreifen.
- lst die **Mietsache mangelhaft**, steht dem Mieter **kein Zurückbehaltungsrecht** bezüglich der Mietsicherheit zu (OLG Düsseldorf, ZMR 1998, 159; 2017, 726 = BeckRS 2017, 103964; BGH, ZMR 2007, 444, 445).
- 447 Leistet der Mieter die vereinbarte Mietsicherheit nicht, soll dem Vermieter ggf. ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 237, LS.) zustehen und der Mieter gleichwohl zur Mietzahlung verpflichtet sein (KG, NJOZ 2008, 3011).
- Die Nichterbringung der Mietsicherheit kann im Einzelfall eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 543 Abs. 1, 3 BGB rechtfertigen (BGH, NZM 2007, 400; 401; OLG Celle, ZMR 2002, 505; OLG München, NZM 2000, 908; OLG Koblenz, GuT 2011, 391). Folgt man der älteren Rechtsprechung des KG (KG, ZMR 2005, 946), soll eine Kündigung erst möglich sein, wenn der Sicherungsfall eingetreten ist und die Kaution in Anspruch genommen werden könnte bzw. wenn eine Fristsetzung nach Maßgabe des § 543 Abs. 3 BGB erfolgt ist (KG, GuT 2006, 245). Nunmehr steht auch das KG auf dem Standpunkt, dass die Mittellung des Mieters, er werde die Mietsicherheit nicht erbringen können, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (KG, NZM 2013, 124).
- 449 Der Anspruch auf Gestellung der Mietsicherheit soll der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren unterliegen, so dass nach Auffassung des KG (KG, GuT 2008, 126) bei entsprechender Laufzeit der Anspruch auf

Gestellung einer Mietsicherheit bereits während der Vertragsdauer verjähren kann.

Im Fall der **Insolvenz** des Mieters soll der Vermieter auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der **Bestimmung** frei sein, auf welche Forderung die Mietsicherheit verrechnet wird, wenn man dem OLG Hamburg (OLG Hamburg, ZMR 2008, 714) folgt.

450

Der BGH (BGH, NZM 2012, 344) ist der Auffassung, die Verpflichtung zur Rückgewähr der vom Mieter geleisteten Barkaution gehe kraft Gesetzes auch dann auf den aus der Zwangsversteigerung erwerbenden neuen Vermieter über, wenn der ursprüngliche, nunmehr insolvente, Vermieter die Kaution nicht getrennt von seinem Vermögen angelegt hat. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Ersteher seinerseits anschließend bei dem Voreigentümer Rückgriff nehmen kann, sei auf die Verpflichtung des Erstehers gegenüber dem Mieter ohne Belang.

451

§ 566a BGB findet keine Anwendung, wenn die Mietsache auf Grund eines vor dem 1.9.2001 abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrag beruht. Dies gilt auch, wenn der Eigentumserwerb durch Eintragung nach dem vorgenannten Stichtag erfolgt ist (BGH, GuT 2009, 187). Vielmehr soll § 572 BGB a.F. Anwendung finden.

452

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 29549) hat festgehalten, dass der Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Kaution jedoch nicht automatisch mit Ablauf des Mietverhältnisses fällig wird. Die Mietsicherheit ist nach Beendigung des Mietverhältnisses in jedem Fall zurückzugeben, wenn feststeht, dass keine Ansprüche mehr aus dem Mietverhältnis bestehen. Die Frist, binnen derer nach Beendigung des Mietverhältnisses über die Mietsicherheit abzurechnen ist, soll auch nach einem Urteil des KG (KG. BeckRS 2013, 18882) nicht starr, sondern flexibel anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen sein. Sie wird üblicherweise zwischen 3 und 6 Monaten liegen (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 2648 [6 Monate]; Fritz, Rz. 440). Im Einzelfall kann sie jedoch verlängert (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 2648; KG, BeckRS 2013, 18882) oder aber bei Feststehen des Fehlens von Gegenansprüchen des Vermieters verkürzt werden (OLG Köln, WuM 1998, 154). Eine Verlängerung kommt vor allen Dingen in Betracht, wenn umfangreiche Schadensbeseitigungsarbeiten durchzuführen oder Gutachten einzuholen sind.

- Hat der Vermieter bei **Vertragsende** die Barkaution noch **nicht** vom Mieter **erhalten**, so sind die Fristen ab Eingang der Kautionssumme zu berechnen (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 520).
- 454 Vertragliche Kautionsabrechnungsfristen legen in jedem Fall die absolute zeitliche Obergrenze fest. Mit Ablauf der Überlegungsfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist beginnt die Verjährung des Rückzahlungsanspruches zu laufen (OLG Düsseldorf, NZM 2005, 783 f).

Bis zum **Ablauf** dieser **Frist** zur Zurückzahlung ist **jeglicher Zugriff** des **Mieters** auf die Kaution, insbesondere durch **Aufrechnung** gegen die Forderungen des Vermieters, **ausgeschlossen**.

Ist der Vermieter noch nicht in der Lage, innerhalb der oben genannten Fristen von 3 – 6 Monaten über die vom Vermieter geschuldeten Nebenkosten abzurechnen, wird ihm das Recht zugestanden, einen angemessenen Betrag weiterhin einzubehalten (OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 651; zweifelnd: Schmidt-Futterer-Blank, § 551 BGB, Rz. 99). Macht er geltend, es sei noch mit Nachzahlungen aus einer noch nicht erteilten Betriebskostenabrechnung zu rechnen, hat er dies nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 356) darzulegen und ggf. zu beweisen.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses soll der Mietsicherheit auch Verwertungsfunktion zukommen (KG, BeckRS 2013, 18882; OLG Hamm BeckRS 2016, 03555). Die Verwertung setze jedoch eine Abrechnung über die wechselseitigen Ansprüche voraus. Bemächtigt sich der Vermieter ohne Abrechnung der Kaution soll er ungerechtfertigt bereichert sein. Dem Anspruch des Mieters aus § 812 Abs. 1 BGB stünde jedoch § 390 BGB entgegen, da dem Vermieter bis zur Abwicklung aller Forderungen ein Anspruch auf Auffüllung der Mietsicherheit zustehe (KG, BeckRS 2013, 18882).

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 15009) sieht in der vorbehaltslosen Rückzahlung der Mietsicherheit nach Vertragsende grundsätzlich keinen Verzicht auf weitere Forderungen gegen den Mieter. An die Feststellung eines Verzichtswillens, der nicht vermutet werden dürfe, seien strenge Anforderungen zu stellen. Wenn feststehe oder davon auszugehen sei, dass eine Forderung entstanden ist, verbiete dieser Umstand im Allgemeinen die Annahme, der Gläubiger habe sein Recht einfach wieder aufgegeben. Die Partei, die sich auf einen hiervon abweichenden Ausnahmefall beruft, müsse deshalb einen nach-

vollziehbaren Grund darlegen, warum der Forderungsinhaber bereit gewesen sein sollte, auf seine Forderung zu verzichten. Nicht jede Auszahlung der Kaution nach Ablauf einer angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist rechtfertige bereits die Annahme, der Vermieter wolle keine weiteren Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr erheben. Ein Verzicht oder Forderungserlass im Zusammenhang mit der Kautionsrückzahlung setze vielmehr grundsätzlich ein unzweideutiges Verhalten voraus. Sehr viel früher nimmt wohl das OLG München (OLG München, NJW-RR 1990, 20) einen entsprechenden Verzicht an.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 47) kann eine Mietsicherheit, die als Sicherheit für sämtliche Ansprüche des Vermieters aus dem Vertrag und der **laufenden Geschäftsbeziehung** gewährt wurde, nicht zur Erfüllung von Ansprüchen herangezogen werden, die durch **Abtretung** erlangt wurden.

Besteht die Mieterseite aus einer **Personenmehrheit**, kann die Rückgabe der Mietsicherheit nach einer Entscheidung des KG (KG, BeckRS 2012, 06991) nur von allen **gemeinsam gefordert** werden. Dies gelte auch dann, wenn die Sicherheit von einem Mieter gegeben worden ist. Eine derartige Zahlung stellt nämlich eine Leistung aller Mieter zur Erfüllung der Sicherheitsabrede dar.

Nach Auffassung des OLG München (OLG München, BeckRS 2018, 31968) kann der **Mieter** bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die **Herausgabe** einer als Mietsicherheit gegebenen **Bürgschaft** auch an sich verlangen.

In der Gewerberaummiete kann die Mietsicherheit die Betriebskostenvorauszahlung und die Mehrwertsteuer ebenfalls absichern/mit umfassen (Fritz, Rz. 141). Die Genehmigung von Mietereinbauten oder -umbauten kann von einer Erhöhung der Kaution abhängig gemacht werden (BGH, NJW 1963, 1539).

Bei langfristigen Mietverträgen ist zu überlegen, ob eine Regelung vereinbart wird, nach der die **Kautionsleistung** von Zeit zu Zeit, etwa bei Mieterhöhung, **anzupassen** ist. **Ohne** entsprechende **vertragliche Regelung** ist eine solche Anpassungsmöglichkeit **nicht gegeben**.

2. Barkaution/Verpfändung von Sparbüchern

Die Barkaution ist auch im Gewerberaummietrecht als offen ausgewie-

456

457

458

459

senes Treuhandgeld – wie im Wohnraummietrecht – getrennt vom Vermietervermögen anzulegen (KG, NZM 1999, 376; BeckRS 2013, 18882; OLG Nürnberg, GuT 2006, 230), wenn vertraglich keine abweichende Regelung getroffen wurde. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach, steht dem Mieter für ausstehende Mietsicherheiten ein Zurückbehaltungsrecht zu (OLG Nürnberg, GuT 2006, 230; s.a. BGH, NJW 2011, 59 zur Wohnraummiete). Nur, wenn eine entsprechende positive Regelung zur getrennten Anlage im Mietvertrag vorhanden ist, soll eine strafrechtlich sanktionierte Vermögensbetreuungspflicht des Vermieters entstehen (BGH, NJW 2008, 1827).

- Um eine sofortige Insolvenzsicherheit der Kaution zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Kautionssumme unmittelbar aus dem Vermögen des Mieters auf das offen ausgewiesene Treuhandkonto fließt (BayObLG, NJW 1988, 1796; Pape ZMR 2009, 885, 892; Eckert, ZMR 2010, 9; vgl. a. BGH, ZMR 2008, 280 [Wohnraummiete]). Hat der später in Insolvenz gefallene Vermieter die Barkaution vertragswidrig nicht insolvenzfest angelegt, kann der Mieter seinen Rückzahlungsanspruch nur zur Insolvenztabelle anmelden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nicht mit Erfolg gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen (BGH, NZM 2013, 145, Rn. 10). Anderes gilt gegenüber dem Zwangsverwalter, der die Kaution ggf. auszukehren bzw. insolvenzfest selbst dann anzulegen hat, wenn er die Mietsicherheit vom Vermieter nicht erhalten hat (BGH, NZM 2013, 145, Rz. 15).
- 462 Ist nichts Abweichendes vereinbart, ist die Kaution auch im Gewerberaummietrecht zu verzinsen (BGH, NJW 1994, 3287, OLG Nürnberg, GuT 2006, 230). Die Zinsen erhöhen die Mietsicherheit, stehen jedoch gegebenenfalls dem Mieter bei Vertragsende zu. Ob die Verzinsungspflicht formularvertraglich abbedungen werden kann, ist strittig (verneinend: Sternel, III Rz. 232 m.w.N. bejahend: Heintzmann, WiB 1995, 569, 572 f.).
- Der Vermieter ist im Zusammenhang mit dem Rückforderungsanspruch des Mieters bezüglich der Kautionssumme berechtigt, mit Forderungen aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag aufzurechnen. Die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist nach Grund und Höhe zu benennen, so dass allzu pauschale Angaben, wie zum Beispiel "Anspruch wegen unterlassener Schönheitsreparaturen", zumindest im Einzelfall nicht ausreichen. Das Erlöschen der Forderungen erfolgt in der Reihenfolge der Aufrechnungserklärungen (Bamberger/Roth- Ehlert, § 551 BGB, Rz. 43).

Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn die Forderung gegen den Mieter bereits verjährt ist, wenn der mittlerweile verjährte Anspruch des Vermieters und der Rückzahlungsanspruch in unverjährter Zeit sich aufrechenbar gegenüberstanden (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05970). Hierbei ist es ausreichend, dass der Rückzahlungsanspruch erfüllbar war, was ab Rückgabe der Mietsache der Fall sein soll (Schmidt-Futterer-Blank, § 551 BGB, Rz. 71). Die Fälligkeit des Kautionsrückzahlungsanspruches ist für die Aufrechnungslage dementsprechend nicht entscheidend (BGH, NJW 1987, 2372; OLG Düsseldorf, ZMR 2002, 658 f.).

Für verjährte und nicht im vorherstehenden Sinn aufrechenbare Forderungen wird in der Literatur jedoch zusätzlich noch ein Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 273, 215 BGB angenommen, so dass der Rückforderungsanspruch des Mieters insgesamt scheitert (Wolf/ Eckert/Ball, 9.Aufl., Rn. 1148, 1151).

Schuldner des Rückzahlungsanspruches ist nach einer Veräußerung der Mietsache nach deren Überlassung an den Mieter der Erwerber (§§ 578, 566 a BGB). Der ursprüngliche Vermieter ist jedoch zur Zurückgewähr verpflichtet, wenn der neue Eigentümer nicht mit Erfolg auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden kann. Die ehemalige Rechtsprechung, nach der eine solche Inanspruchnahme nicht möglich sein soll, wenn die Kaution mit Billigung des Mieters auf den Erwerber übertragen wurde (OLG Düsseldorf, WuM 2002, 556), dürfte durch die Neufassung des Mietrechts überholt sein. Entsprechende formularvertragliche Haftungsausschlüsse werden als unwirksam angesehen (Schmidt-Futterer-Gather, § 566a BGB, Rz. 49). Nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2011, 10901), kann der Veräußerer auch nach Eigentumsübergang bezüglich der Mietsache auf den Erwerber mit der bei ihm noch vorhandenen Barkaution aufrechnen.

Der Rückzahlungsanspruch unterliegt der dreijährigen Regelverjährung (BGH, NJW 2012, 3633, Rz. 19). In der Aufrechnung des Vermieters kann eine die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis liegen (BGH, NJW 2012, 3633, Rz. 29 f). Eine negative Feststellungsklage des Vermieters hemmt die Verjährung dagegen nicht (BGH, NJW 2012, 3633, Rz. 24).

Im Prozess hat der Mieter zu beweisen, dass er eine Kaution erbracht hat. Vor Ablauf der Abrechnungsfrist ist eine Rückzahlungsklage unzulässig (BGH, NJW 1999, 1857). Sofern der Vermieter über die Kauti-

464

465

on nicht rechtzeitig abrechnet, erscheint es überlegungswert, ihn im Wege der **Stufenklage** zunächst auf Abrechnung und alsdann auf Auszahlung des Saldos zu verklagen (Wolf/Eckert/Ball Rz. 1240). Auf diese Weise wird das **Kostenrisiko** bei einer Rückzahlungsklage mit anschließender Aufrechnung entsprechend des Vermieters **minimiert**. Sind mehrere Personen Mieter, müssten sie die Rückzahlungsklage grundsätzlich gemeinsam geltend machen (OLG Düsseldorf, GuT 2003, 18; KG, BeckRS 2012, 06991). Eine Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches im Wege der **Urkundsklage scheidet** regelmäßig **aus**, da der Wegfall des Sicherungsbedürfnisses des Vermieters nicht durch Urkunden belegt werden kann (Bamberger/Roth-Ehlert, § 551 BGB, Rz. 48).

- Für das **Erlöschen** des **Rückforderungsanspruches** durch Aufrechnung hat der **Vermieter** die **Beweislast** (Ehlert a.a.O.).
- 468 Selbst wenn der **Mieter** auf den **Kaution**sbetrag **dringend angewiesen** ist, scheidet regelmäßig eine einstweilige Verfügung auf Auszahlung der Kaution aus (Schmidt- Futterer-Blank § 551, Rz. 76). Wurde ein Sparbuch übergeben/verpfändet, ist die Klage auf Rück- und Pfandfreigabe zu richten (Lützenkirchen-Horst, K, Rz. 468).
- Wurde ein **Sparbuch verpfändet**, kann der Mieter gegenüber Forderungen des Vermieters nach Beendigung und Fälligkeit des Rückgabeanspruchs bezüglich der Mietsicherheit **nicht aufrechnen**, da sein Anspruch auf Herausgabe des Sparbuchs bzw. Pfandfreigabe gerichtet ist (KG, BeckSR 2010, 18919; ZMR 2011, 858;). § 216 BGB soll nach Abs. 3 der Vorschrift keine Anwendung finden (KG, ZMR 2011, 858).

3. Mietbürgschaft

- Die **Barkaution** stellt im Bereich der **Gewerberaummiete** die **Ausnahme** dar. Sehr häufig werden **Bürgschaften** als Mietsicherheiten geleistet. Die Mietsicherheit durch Bürgschaftserklärung steht und fällt mit der Bonität des Bürgen, auf die in jedem Falle zu achten ist.
- Aus Vermietersicht ist darauf zu achten, dass die Sicherheit nicht als Mietausfallbürgschaft vereinbart wird. Denn bei einer solchen Bürgschaft soll der Bürge nur auf das haften, was der Vermieter trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vom Mieter nicht erlangen konnte. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Vermieter den Bürgen erst nach erfolgloser Zwangsvollstreckung und Verwertung anderer Sicherheiten in Anspruch nehmen kann (Lützenkirchen-Leo A Rz. 456).

Aus Sicht des Vermieters sollte eine Bürgschaft als selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern individualvertraglich vereinbart werden. Bei letzterer ist zu beachten, dass diese bei formularvertraglicher Gestaltung nur von Kreditinstituten (Banken, Sparkassen oder Versicherungen) gegeben werden dürfen (vgl. Lützenkirchen-Leo Rz. 457). Die Verpflichtung zur Bestellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern soll auch formularvertraglich möglich sein (vgl. OLG Karlsruhe, NZM 2004, 742; Fritz Rz. 144; a. A. Fischer, NZM 2003, 497; vgl. a. Lindner-Figura/Oprée/Stellmann, Kapitel 12, Rn. 120; a.A. Leo/ Ghassemi-Tabar, II, R. 297 f).

Hat sich ein Bürge entgegen den Bürgschaftsauftrag des Mieters dem Vermieter gegenüber auf erstes Anfordern verbürgt, ist er so lange nicht berechtigt, den Mieter in Rückgriff nach Leistung auf erstes Anfordern in Anspruch zu nehmen, bis feststeht, ob der Anspruch des Vermieters gegen den Mieter tatsächlich besteht (OLG Köln, NZM 2003, 518). Der insolvente Vermieter handelt treuwidrig, wenn er eine gegebene Bankbürgschaft auf erstes Anfordern in Anspruch nimmt (OLG Brandenburg, MDR 2002, 960; Fritz, Rz. 144).

Die in Vermieter – AGB enthaltene Vereinbarung einer Mietsicherheit in Form einer Bürgschaft, die unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, zu stellen ist, soll nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2018, 214) gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoßen, da sie auch unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Bürgen umfassen würde.

Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2010, 198, Rz. 33 f) ist der **Vermieter** grundsätzlich **nicht verpflichtet**, den künftigen **Bürgen** ungefragt über den Umfang seines Risikos oder die Vermögensverhältnisse des Mieters **zu unterrichten**. Weil das Risiko, aus einer Bürgschaft ohne Gegenleistung des Gläubigers in Anspruch genommen zu werden, allgemein bekannt und zudem durch die Schriftform offengelegt sei, könne der Vermieter davon ausgehen, dass der Bürge sich über die Wahrscheinlichkeit, in Anspruch genommen zu werden, ausreichend informiert hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sei nur für den Fall anzunehmen, dass der Vermieter durch sein Verhalten erkennbar einen Irrtum des Bürgen über dessen erhöhtes Risiko veranlasst hat.

Nach Auffassung des 24. Zivilsenats des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2016, 615) soll eine Bürgschaft lediglich für die **Grundlaufzeit** eines Mietvertrags und nicht für vertraglich vorgesehene Verlänge-

472

473

474

rungsoptionszeiten gelten. Bei der Formulierung der Bürgschaftsverpflichtung beziehungsweise des Bürgschaftsvertrages ist genau zu definieren, für welche Forderungen die Bürgenhaftung bestehen soll (Fritz, Rz. 144). Im Vertrag sollte dementsprechend vorgesehen werden, dass diese selbstschuldnerisch, unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit mit Ausnahme unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen, der Vorausklage und der Hinterlegung gewährt werden muss. Weiterhin sollte aufgenommen werden, dass die Bürgschaft sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis, seiner Beendigung wie zum Beispiel Miete, Nebenkosten einschließlich späterer Mieterhöhungen auch bei Vermögensverschlechterung des Mieters abdeckt. Die Einrede der Aufrechenbarkeit wird man formularvertraglich nicht für unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen ausschließen können (KG, ZMR 2006, 524)

Regelmäßig deckt eine Bürgschaft keine Forderungen ab, die aus einer Verlängerung des Mietvertrages nach Maßgabe des § 545 BGB entsteht (vgl. Wolf/Eckert/Ball Rz. 801; Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 457). Entsprechendes gilt, wenn der Mietvertrag nach Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages in wesentlichen Punkten (z.B. Mietfläche, Miethöhe, Vertragslaufzeit) ohne Beteiligung des Bürgen geändert wird (OLG Düsseldorf, ZMR 2005, 784). Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2016, 615) hat Zweifel erkennen lassen, ob die Unterschrift auf einem Mietvertrag über dem Text, "selbstschuldnerischer Bürge" für eine wirksame Bürgschaftsverpflichtung einer Privatperson ausreicht. Der Bürgschaftsvertrag soll auch vor Abschluss des Mietvertrags wirksam zustande kommen können (KG, ZMR 2007, 961).

Dies gilt erst recht, wenn sich die Vertragsparteien nach Beendigung des Mietverhältnisses z.B. durch fristlose Kündigung auf die "Fortsetzung" des Mietverhältnisses einigen. Denn nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 1998, 2664, 2666; s.a. OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 628) liegt in der Einigung der Abschluss eines neuen Mietvertrages. Für die Forderungen aus diesem Verhältnis hat sich jedoch der Bürge nicht verpflichtet (OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 628).

477 Im Vergleich zur Barkaution weist die Bürgschaft den großen Nachteil auf, dass mit verjährten Forderungen nicht aufgerechnet werden kann (BGH, NZM 1998, 224), da sich insoweit keine gleichartigen Forderungen gegenüberstehen. Zu Recht wird daher in der Literatur darauf verwiesen, dass Bürgschaftsverpflichtungen dahingehend formuliert werden sollten, dass eine Inanspruchnahme der Bürgschaft für verjährte

Forderungen dann möglich ist, wenn bei Stellung einer Barkaution diese nach Maßgabe des § 215 BGB in Anspruch genommen werden könnte (vgl. Durst, NZM 1999, 64, 66; Geldmacher, NZM 2003, 502, 504). Ein weiterer Nachteil der Bürgschaft besteht darin, dass die Klage gegen den Bürgen auf Zahlung nicht zur Hemmung der Verjährung im Verhältnis zum Mieter führt, so dass dieser gegebenenfalls parallel zu verklagen ist (OLG Düsseldorf, GuT 2011, 270 = BeckRS 2010, 04607). Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung einer mietenden GmbH bereits im Handelsregister eingetragen, die Löschung der GmbH jedoch noch nicht erfolgt ist (KG, ZMR 2007, 961). Tritt Verjährung erst nach Verurteilung des Bürgen zur Zahlung ein, kann der Bürge dies im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen (Geldmacher NZM 2003, 502, 503). Im Ergebnis ist der Vermieter daher gezwungen, sowohl gegen den Mieter als auch gegen den Bürgen vorzugehen.

Während der vereinbarten **Festlaufzeit** eines Mietvertrags soll eine **Bürgschaft** auch **nicht** aufgrund des Eintritts besonderer Umstände **kündbar** sein (KG, ZMR 2007, 961; BeckRS 2012, 06992). Bei einem **unbefristeten Mietverhältnis** soll der **Bürge berechtigt** sein, die Bürgschaft für die Zukunft zu **kündigen**. Der Bürge habe jedoch auf die berechtigten Interessen des Vermieters und des Mieters Rücksicht zu nehmen und eine angemessene Frist einzuhalten, damit sich diese auf die veränderte Lage einstellen können. Der Mietbürge habe sich daher bei der Kündigungsfrist daran zu orientieren, innerhalb welcher Fristen der Vermieter seinerseits das Mietverhältnis beenden kann (KG, BeckRS 2012, 06992).

Eine die Bürgenstellung im Sinne des § 776 S.1 BGB beeinträchtigende Aufgabe einer **Sicherheit** durch den Bürgschaftsgläubiger (hier: Abtretung eines erstrangigen Teils einer vom Schuldner gestellten Sicherungsgrundschuld) begründet im Umfang des Verlusts des Sicherungsrechts entsprechend einer Entscheidung des OLG Bamberg (OLG Bamberg, BeckRS 2011, 28787 [Darlehnsrecht]) nicht lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen, sondern zieht den **Wegfall**, nämlich das unmittelbar eintretende Erlöschen der **Bürgschaftsforderung** im entsprechenden Umfang nach sich.

Im Falle der unterbleibenden Herausgabe hat der Mieter darauf zu achten, dass der **Antrag** auf **Herausgabe** der Bürgschaftsurkunde **an den Bürgen** zu lauten hat (BGH, NJW 2004, 3553; OLG Celle, ZMR 2002, 812; a.A. für den Bereich des § 17 VOB/B: OLG München, IBR 2007, 557).

478

479

Aus Vermietersicht sollte dem Mieter ein Wahlrecht zwischen der Gestellung der Mietsicherheit durch Bankbürgschaft und Barkaution gewährt werden. Dies mit der Maßgabe, dass es bei der Barkaution verbleibt, wenn die Bürgschaft in ordnungsgemäßer Form binnen einer vertraglich vorgesehenen Frist vorgelegt wird. Wird lediglich eine vertragliche Vereinbarung einer Bürgschaft vorgesehen, ist gegebenenfalls auf Gestellung einer Bürgschaft zu klagen. Ein solcher Titel ist in der Vollstreckung nicht unproblematisch.

482

Bei Bürgschaften von Privatpersonen, auch bei Geschäftsführern und Vorständen von GmbHs beziehungsweise Aktiengesellschaften etc. ist darauf zu achten, dass die Schriftform einzuhalten ist, da § 350 HGB insoweit nicht eingreift (Fritz, Rz. 145). Die elektronische Form reicht hier nicht aus. Entsprechendes gilt für Telegramm und Telefax (Fritz a.a.O.).

- Die Verjährung von Ansprüchen gegen einen selbstschuldnerischen Bürgen entspricht nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 4607) derjenigen der Hauptschuld. Für Klagen aus einer Mietbürgschaft gilt der ausschließliche Gerichtsstand des § 29 a ZPO nicht (BGH, NZM 2004, 299).
- 484 Nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 1934) ist die rechtsgeschäftliche Auswechselung des Vermieters ohne Auswirkung auf das Fortbestehen der vom Mieter als Mietsicherheit gestellten Bürgschaft einen Dritten. Auf Grund der Akzessorität sichere die Bürgschaft nunmehr die Forderungen des neuen Vermieters.
- 485 Eine **isolierte Abtretung** der **Bürgschaftsforderung** ohne gleichzeitige Abtretung der zugrunde liegenden Forderung ist auch nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 06992) unwirksam.

4. Patronatserklärungen

Insbesondere bei konzernangehörigen Unternehmen als Mieter wird häufig als Sicherheit eine Patronatserklärung angeboten. Sofern man eine solche Erklärung auf Vermieterseite akzeptieren möchte, ist darauf zu achten, dass es sich um eine so genannte "harte" Patronatserklärung handelt. Denn nur bei einer solchen Erklärung haftet der Patron im Gegensatz zu nahezu unverbindlichen weichen Patronatserklärungen im Falle der Insolvenz neben dem Mieter (vgl. Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 461). Die Formulierung, nach der ein Dritter verspricht, dass eine mie-

tende Gesellschaft ihre Mietzinsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt, ist im Zweifel nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 00837) als "weiche" Patronatserklärung anzusehen. Eine solche verpflichtet den Patron im Fall der Insolvenz nicht zur Zahlung von Mieten.

Die Patronatserklärung soll sich nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 06992) auch auf **Forderungen** beziehen, die sich **aus** dem **beendeten Mietverhältnis**, insbesondere **Nutzungsentschädigungsansprüche** ergeben. Nach einem Urteil des KG (KG, BeckRS 2012, 06992) ist der Vermieter bei Gestellung einer Patronatserklärung als Mietsicherheit im Sicherungsfall berechtigt, den Patron auf **Zahlung** unmittelbar an sich in Anspruch zu nehmen.

5. Schuldbeitritt

Es ist grundsätzlich möglich, durch formlose Erklärung der Schuld des Mieters beizutreten. Soll jedoch den Verpflichtungen eines Mieters aus einem langfristigen gemäß §§ 578, 550, 126 BGB unterfallenden Vertrag beigetreten werden, so soll nach Auffassung des OLG Naumburg (GuT 2005, 209) der Beitritt der Schriftform unterliegen. Wird sie nicht eingehalten, ist der Beitritt nach der Entscheidung des Senats unwirksam. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (GuT 2007, 291) ist ein in ein laufendes Mietverhältnis eintretender Mitmieter, der erklärt, er hafte für Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis gesamtschuldnerisch, aufgrund dieses Schuldbeitritts verpflichtet, auch Altverbindlichkeiten aus der Zeit vor seinem Eintritt in den Mietvertrag auszugleichen.

Der BGH (BGH, NZM 2011, 709; s.a. OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 10124) sieht den **Geschäftsführer** einer GmbH, mit dem eine "Schuldübernahme" für die Forderungen aus dem Mietvertrag vereinbart wurde, auch dann nicht zur **Kündigung** der "Schuldübernahme" berechtigt an, wenn er aus der Geschäftsführung ausscheidet und die Gesellschaft insolvent zu werden droht.

6. Abtretung von Untermietansprüchen

Es soll auch **formularvertraglich** für den Vermieter möglich sein, sich im Hauptmietvertrag zukünftige Ansprüche gegen Untermieter **abtreten** zu lassen (OLG Düsseldorf, GuT 2008, 208 = OLGR 2008, 582 = NZM 2009, 360). Erfolgt dies begrenzt auf die **jeweilige Höhe** der Ansprüche

487

488

des Vermieters gegen den Hauptmieter, soll dies jedoch **unwirksam** sein, da es an der notwendigen Bestimmbarkeit des Umfangs der abgetretenen Forderungen mangele (OLG Hamburg, NJW- RR 1999, 1316).

7. Vermieterpfandrecht

490 Das Vermieterpfandrecht umfasst nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2014, 904 Rn.19) auch Gegenstände des Mieters, die dieser bei Vertragsschluss bereits in die Mietsache eingebracht hatte. § 811 Nr. 5 ZPO findet nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2018, 203) grundsätzlich auf das Vermieterpfandrecht keine Anwendung, wenn es sich bei dem Mieter um eine Kapitalgesellschaft handelt.

Das Vermieterpfandrecht erstreckt sich nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2013, 07306) auch auf Schadensersatzansprüche wegen Schlechterfüllung der Rückgabepflicht.

Wie das OLG Hamm (OLG Hamm, BeckRS 2013, 00150) festgehalten hat, behält der Veräußerer der Mietsache sein Vermieterpfandrecht für die in seiner Person begründeten Forderungen und der Erwerber erlangt das Pfandrecht nur an Sachen, die dem Mieter zum Zeitpunkt des Beginns des Mietverhältnisses noch gehören. Für das Eigentum des Mieters spricht nach Auffassung des BGH die Vermutung des § 1006 BGB (BGH, NZM 2017, 479). Der sich auf Eigentum berufende Dritte hat dazulegen und zu beweisen, dass der Mieter trotz Besitzerwerbs nicht Eigentümerin geworden ist.

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, NJW-RR 2007, 230) geht bei der strittigen Frage, ob durch die bestimmungsmäßige vorübergehende Entfernung eingebrachter Sachen das **Vermieterpfandrecht erlischt** (vgl. hierzu insgesamt: LG Neuruppin, NZM 2000, 962; OLG Karlsruhe, NJW 1974, 624; OLG Hamm, ZIP 1981, 165) von einem **fortbestehenden Vermieterpfandrecht** aus, wenn Fahrzeuge, die sich zum Zeitpunkt der später erfolgten Sicherungsübereignung auf/in der Mietsache befanden, später vom Grundstück entfernt werden. Anderer Auffassung ist der BGH (BGH, NZM 2018, 203).

Das OLG Bremen (OLG Bremen, BeckRS 2013, 15707) geht von einem **Erlöschen** des **Vermieterpfandrechts** aus, wenn die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände in den Mietbereich eines anderen Mieters auf demselben Grundstück verbracht werden.

Ein **gutgläubiger Erwerb** des Vermieterpfandrechts ist nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2014, 904 Rn. 14) nicht möglich.

Der Mieter ist auf entsprechende Anfrage des Vermieters nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 16598) zur **Auskunft** darüber verpflichtet, welche der in die Mietsache eingebrachten Sachen in seinem Eigentum stehen.

Wie das OLG Rostock (OLG Rostock, NZM 2005, 440) und das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, GuT 2007, 302) entschieden haben, kann der Vermieter vom Mieter im Wege der einstweiligen Verfügung als **Stufenklage** zunächst Auskunft über die aus der Mietsache weggeschafften, in Eigentum des Mieters oder an Dritte sicherungsübereignete Gegenstände, verlangen. Eine Zurückschaffung soll im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht verlangt werden können, allenfalls eine **Herausgabe** an einen **Sequester** (OLG Brandenburg, GuT 2007, 302).

Häufig übersehen wird im Zusammenhang mit dem Vermieterpfandrecht, dass die Unpfändbarkeit nach Maßgabe des § 811 Nr. 5 ZPO grundsätzlich für juristische Personen und Handelsgesellschaften nicht in Betracht kommt und nur ausnahmsweise ein entsprechender Schutz bestehen kann. Dies etwa dann, wenn der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH überwiegend aus persönlicher Arbeit in der GmbH seinen Unterhalt erzielt (Zöller-Stöber, § 811 ZPO, Rz. 26 m.w.N.). § 811 Nr. 5 ZPO soll zu Gunsten des Mieters nur eingreifen, wenn eine konkrete Aussicht auf baldige Realisierung einer entsprechenden Berufsausübung besteht. Eine vorübergehende Verhinderung auf Grund von Krankheit oder Haft etc. soll jedoch unschädlich sein (OLG Stuttgart, GuT 2008, 127).

Hat der Vermieter sein Vermieterpfandrecht ausgeübt, ist er berechtigt, den Pfandgegenstand im Wege der Versteigerung zu verwerten und dadurch seine Forderung zu befriedigen. Er ist nach einer Entscheidung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2013, 07306) jedoch nicht befugt, die Pfandgegenstände selbst zu nutzen oder zu vermieten. Ein Vermieter, der Nutzungen aus den dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen zieht, ohne durch ein Nutzungspfand hierzu berechtigt zu sein, hat das daraus Erlangte nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2014, 865) an den Mieter nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag herauszugeben.

Zur unverzüglichen Verwertung des Pfandes soll der Vermieter nicht

491

492

verpflichtet sein (OLG Stuttgart, GuT 2008, 127; a.A. Staudinger-Emmerich, § 562 BGB, Rz. 7). Die Ausübung des Vermieterpfandrechts hemmt die kurze Verjährungsfrist (§ 548 BGB) für Ansprüche des Mieters auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen nicht (OLG Düsseldorf, ZMR 2006, 923; OLG Stuttgart, GuT 2008, 127). Will der Mieter diesem Risiko entgehen, kann er u.a. gemäß § 1217 BGB vorgehen und den Vermieter abmahnen und anschließend Herausgabe an einen gerichtlich bestellten Verwahrer verlangen (OLG Stuttgart, GuT 2008, 127).

Hat der Vermieter die dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Sachen in Besitz, so hat er diese gemäß §§ 1257, 1215 BGB sorgfältig aufzubewahren (BGH NZM 2006, 149 = NJW 2006, 848).

Reicht der Erlös aus Pfandverwertung nicht aus, um sämtliche Forderungen zu befriedigen, richtet sich die **Reihenfolge der Befriedigung** nach § 336 Abs. 2 BGB, es sei denn, der Mieter hat eine **abweichende Tilgungsbestimmung** getroffen (OLG Rostock, BeckRS 2013, 07306). Gleiches soll gelten, wenn der Vermieter statt der Verwertung durch Versteigerung anderweitig Erlöse aus dem Pfandrecht zieht. Auch dann findet § 366 BGB nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2013, 07306) Anwendung.

495 Das OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2012, 84) hält die Einbringung von Sachen bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen im Fall der Insolvenz des Mieters für eine anfechtbare Handlung mit der Folge, dass im Umfang der Anfechtung das Vermieterpfandrecht nicht ausgenutzt werden kann.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe ZMR 2014, 881) steht dem Insolvenzverwalter des Mieters bei der Verwertung von dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen kein Leistungsbestimmungsrecht zu. Die Verrechnung habe zunächst auf die durch das Absonderungsrecht gesicherten Insolvenzforderungen und erst dann auf Masseverbindlichkeiten zu erfolgen.

P. Betriebspflichten, Sortimentsbindungen

1. Definition

Unter Betriebspflicht wird die Verpflichtung des Mieters verstanden, die Mietsache während festgelegter Öffnungszeiten bzw. zumindest während bestimmbarer Zeiten geöffnet zu halten und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen und ein nach dem Vertragszweck angemessenes Waren- und Leistungsangebot zu präsentieren (vgl. OLG Dresden, GuT 2007, 296 = NZM 2008, 131; OLG Koblenz, NZM 2019, 588; s.a. mit Musterformulierung Leo, MietRB 2004, 21). Die Vereinbarung von Betriebspflichten ist in gewerblichen Mietverträgen, insbesondere bei Ladenlokalen häufig anzutreffen. Sie ist – wie dargestellt – im Falle der Vereinbarung einer Umsatzmiete dringend geboten. Bei vielen Immobilien ist es sinnvoll, eine Betriebspflicht zu vereinbaren, um den Wert des Objekts zu erhalten. Hierbei ist der Umfang ggf. genau zu regeln, da z.B. eine Verpflichtung des Mieters zur Öffnung mehrerer Zugänge zur Mietsache nur gegeben ist, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (OLG Dresden, NZM 2008, 131).

Die Betriebspflicht ist nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2019, 588) und des OLG Dresden (OLG Dresden, BeckRS 2015, 15062) von der **Offenhaltungspflicht abzugrenzen**. Während die Betriebspflicht dem Mieter die Verpflichtung auferlege, die angemieteten Geschäftsräume zu einem bestimmten Zweck tatsächlich zu nutzen, regele die Offenhaltungspflicht, dass er sie zu bestimmten Uhrzeiten nicht schließen darf.

2. Gesetzliche Regelung

Es entspricht allgemeiner Meinung, dass der **Mieter** ohne eine gesonderte Vereinbarung **lediglich** ein **Nutzungsrecht**, jedoch bezogen auf die Mietsache **keine Nutzungspflicht** hat (BGH, ZMR 1979, 238; Schmidt-Futterer/Eisenschmid, § 535 BGB, Rz. 218).

496

3. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- 498 Stillschweigend vereinbarte Betriebspflichten werden nur in extremen Ausnahmefällen anerkannt. Die diesbezügliche Rechtsprechung (LG Hannover, ZMR 1993, 280; a.A. LG Köln, ZMR 2008, 457; vgl. a. Sasserath, ZMR 2008, 459), die sich auf das "Zugpferd" eines Einkaufszentrums bezog, ist zu Recht zumindest bisher vereinzelt geblieben (vgl. a. OLG Dresden, NZM 2008, 131).
- Formularvertragliche Vereinbarungen zur Betriebspflicht sind nach der Rechtsprechung des BGH möglich (BGH, NJW-RR 1992, 1032; GuT 2010, 97 = NZM 2010, 361; OLG Rostock, NZM 2004, 460; OLG Karlsruhe, GuT 2007, 16; OLG Dresden, GuT 2007, 296; OLG Naumburg, NZM 2012, 808; KG BeckRS 2013, 05303; 2015, 07490; OLG Koblenz NZM 2018, 588).
- An eine entsprechende Betriebspflicht soll der Mieter grundsätzlich gebunden sein. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter z.B. durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die Pflicht in eigener Person zu erfüllen. Unabhängig von der Frage, ob dies wirtschaftlich sinnvoll ist, muss er dann mit angestelltem Personal die Pflicht erfüllen (OLG Celle, GuT 2007, 298 m.w.N.). Auch das Erleiden von Verlusten im Übrigen führt nicht zum Entfall der Betriebspflicht (OLG Frankfurt, ZMR 2009, 446).
- Viele **Einzelfragen** der Betriebspflicht sind bisher höchstrichterlich noch **nicht geklärt**:
- 502 Teilweise wird verlangt, dass die Betriebspflichtklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen den berechtigten Interessen des Mieters an einer zeitweiligen Betriebsunterbrechung bei Betriebsferien, Ruhetagen, Inventur und von ihm nach dem Vertrag geschuldeten Schönheitsreparaturen Rechnung tragen muss. Dies soll nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2019, 588) auch gelten, wenn der Mieter durch die Klausel an einer vorübergehenden sachlich gerechtfertigten Betriebseinstellung, wie etwa an branchenüblichen Ruhetagen, gehindert wird. Etwas anderes soll nur gelten, wenn der Mietzins gerade auch an der ununterbrochenen Betriebsführung durch den Mieter bemessen worden ist (Hamann ZMR 2001, 581 f.) oder der Mieter z.B. als Lebensmitteldiscounter hierauf nicht angewiesen ist (OLG Naumburg, NZM 2008, 772). In diesem Zusammenhang ist der BGH (BGH, GuT 2010, 97 = NZM 2010, 361) erstaunlicher Weise nicht wie sonst von der sog. "kundenfeindlichsten Auslegung" (vgl. BGH, NZM 2008, 522, Rz.

17; vgl. a. KG, BeckRS 2013, 05303) bei der Kontrolle **mehrdeutiger formularvertraglicher** Bestimmungen ausgegangen. Dementsprechend hat er die im Vertrag lediglich für Inventuren und Betriebsversammlungen vorgesehenen Ausnahmetatbestände entgegen dem Wortlaut der Vertragsbestimmung als nur beispielhaft angesehen und andere Ausnahmen von der Betriebspflicht im Rahmen der Auslegung für vertraglich vorgesehen erachtet (vgl. a. OLG Hamm, NZM 2018, 87).

Soll die **Festlegung** der konkreten **Öffnungszeiten** durch den Vermieter oder Dritte (Werbegemeinschaft etc.) durchgeführt werden, müssen im **Vertrag Kriterien** festgelegt sein, nach denen die Bestimmung zu erfolgen hat. Ansonsten wird eine Unwirksamkeit von entsprechenden AGB im Hinblick auf das **Transparenzgebot** des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB angenommen (Hamann ZMR 2001 581 f.; Leo MietRB 2004, 21). Das OLG Hamm (OLG Hamm, NZM 2018, 87) hält zumindest bei Einkaufscentern, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits längere Zeit betrieben werden, die formularvertragliche Verpflichtung des Mieters im Rahmen der gesetzlichen Öffnungszeiten so lange offen zu halten, wie die überwiegende Zahl der Mieter offen hält nicht für intransparent.

Ist in einem Formularmietvertrag, der vor Liberalisierung der Öffnungszeiten abgeschlossen und vom Vermieter gestellt wurde, die Verpflichtung des Mieters enthalten, das Geschäft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Ladenschlusszeiten offen zu halten, ist nach Auffassung des BGH (BGH, GuT 2007, 15) das Vertragsformular nunmehr unklar. Diese Unklarheit geht zu Lasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB). Daher kann in derartigen Fällen kein Betrieb zu Zeiten verlangt werden, während deren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Betrieb unzulässig war.

Nach einer weiteren Entscheidung des XII. Zivilsenats (BGH, ZMR 2007, 846) verstößt eine Formularvertragsklausel gegen das **Transparenzge-bot** und ist daher unwirksam, wenn durch die Formulierungen im Vertrag der Eindruck erweckt wird, die Betriebspflichtzeiten könnten durch eine Mehrheitsentscheidung der Mieter verändert werden, jedoch der Vermieter aufgrund von Vereinbarungen in den Verträgen mit den anderen Mietern tatsächlich das Bestimmungsrecht allein ausübt.

Im Hinblick auf die einschneidenden Wirkungen einer Betriebspflicht und der in der jüngsten Vergangenheit verschärften Anforderungen an das **Transparenzgebot** sollten formularvertragliche Regelungen zur Betriebspflicht in einem **gesonderten Paragraphen** an systematisch pas-

503

504

505

sender Stelle vereinbart werden.

- 507 **Stillschweigend** soll **unmittelbar vor Vertragsbeendigung** eine **Einschränkung** der **Betriebspflicht** gegeben sein. Im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung wird dies als vereinbart angesehen, damit dem Mieter genügend Zeit für die Räumung und Instandsetzung der Mietsache bleibt (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1999, 305).
- Die Betriebspflicht endet, wenn der Mieter zahlungsunfähig ist (OLG Karlsruhe, BeckRS, 2006, 13578 = GuT 2007, 16; KG, BeckRS 2013, 05303; OLG Koblenz, NZM 2019, 588; LG Köln, NZM 2005, 621). Bloßer, wenn auch kontinuierlicher Verlust reicht nicht aus; § 313 BGB greift nicht ein (OLG Koblenz, NZM 2019, 588).
- Der BGH (NZM 2007, 127) hat Zweifel erkennen lassen, ob eine im Hauptmietvertrag vereinbarte Betriebspflicht im Fall der **Untervermietung** gegenüber dem Mieter fortbesteht.

Verstöße gegen die **Betriebspflicht** sollen unter § 280 BGB fallen (OLG Frankfurt, BeckRS 2015, 2789). Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2015, 2789) ist der Meinung, Ansprüche wegen Verletzung der Betriebspflicht unterlägen der **kurzen Verjährung** des § 548 BGB.

4. Klauselkombinationen

510 Umstritten ist die Frage, ob bei einer formularvertraglichen Klausel-kombination von Betriebspflicht einerseits und Konkurrenzschutz-ausschluss nebst Sortimentsbindung andererseits zumindest die Betriebspflicht unwirksam ist. Das OLG Schleswig (OLG Schleswig, NZM 2000, 1008) hat dies ebenso wie das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2014, 22674) angenommen. Das OLG Hamburg sieht hingegen keinerlei Verbindung zwischen den beiden Klauseln (OLG Hamburg, ZMR 2003, 254; so auch OLG Rostock, NZM 2004, 460; KG, NZM 2005, 620; BeckRS 2015, 07490; 2019, 10123; OLG Naumburg, NZM 2008, 772). Der BGH (BGH, GuT 2010, 97) hat die Frage bisher offen gelassen.

Das KG hat die Kombination mit einem Ausschluss des Konkurrenzschutzes jedenfalls für wirksam erachtet (KG, BeckRS 2013, 05303).

5. Vertragsstrafen

Die Verletzung der Betriebspflicht sollte aus Vermietersicht vorsorglich mit einer Vertragsstrafenregelung kombiniert werden. Die Rechtsprechung (OLG Rostock, NZM 2004, 460) hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 125% der auf einen Tag entfallenden Miete pro Tag des Verstoßes gegen die Betriebspflicht nicht beanstandet. Der Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Betriebspflicht stellt laut OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2011 948) nach vorangegangener Abmahnung einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstand dar.

6. Betriebspflicht nach Beendigung des Mietverhältnisses

Räumt der Mieter nach Vertragsende nicht, soll er nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2001, 181) zur Einhaltung der Betriebspflicht nicht mehr verpflichtet sein, da zu diesem Zeitpunkt die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien und damit auch die Betriebspflicht beendet sei. Der Senat hat ausdrücklich offen gelassen, ob eine entsprechende nachvertragliche Verpflichtung formularvertraglich statuiert werden kann.

7. Prozessuales

Prozessual ist zu beachten, dass in der jüngeren Vergangenheit einige Oberlandesgerichte einstweilige Verfügungen im Hinblick auf die Einhaltung der Betriebspflicht erlassen haben (OLG Düsseldorf, GuT 2004, 17; OLG Karlsruhe, GuT 2007, 16; KG; NZM 2005, 620 f.; OLG Hamburg, GuT 2003, 231 f.; OLG Celle GuT 2007, 298; OLG Frankfurt, ZMR 2009, 446; verneinend: OLG Naumburg, NZM 1998, 575; KG, BeckRS 2013, 05303). Als Mieteranwalt wird man insoweit gegebenenfalls Schutzschriften zu hinterlegen haben, um sich vor einer solchen einstweiligen Verfügung zu schützen. Das OLG Celle (GuT 2007, 298) hält den Erlass einer einstweiligen Verfügung auch dann für zulässig, wenn es aufgrund der finanziellen Situation des Mieters unsicher erscheint, ob er die Betriebspflicht erfüllen kann.

Erklärt der Mieter im einstweiligen Verfügungsverfahren, er werde der Betriebspflicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nachkommen, entfällt nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2015, 07490) der Verfügungsgrund. Der Vermieter müsse alsdann zur Vermeidung einer Kos-

511

513

tentragungspflicht die Hauptsache für erledigt erklären.

Die **Vollstreckung** des Anspruchs auf Erfüllung einer Betriebspflicht soll sich nach § 888 ZPO richten (OLG Hamburg, NZM 2014, 273).

8. Sortimentsbindung

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, GuT 2010, 97) soll eine Sortimentsbindung des Mieters auch formularvertraglich vereinbart werden können. Er sieht in einer Bestimmung, "T-Discount einschließlich der dazugehörigen Rand- und Nebensortimenten", keine enge Sortimentsbindung, da diese zu diffus sei.

Q. Konkurrenzschutz/ Wettbewerbsverbote

Gesetzliche Konzeption/Entwicklung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1979, 1404; KG GuT 2005, 252 m.w.N.; OLG Düsseldorf, GuT 2010, 207) hat in den vergangenen Jahrzehnten die Verpflichtung des Vermieters aus dem Mietvertrag abgeleitet, einen so genannten "vertragsimmanenten" Konkurrenzschutz zu gewähren, wenn im Mietvertrag keine Regelung zu diesem Themenkomplex vorhanden ist. Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg NZM 2010, 43) geht wohl von einer stillschweigend vereinbarten Verpflichtung aus. Der Vermieter darf aufgrund des vertragsimmanenten Konkurrenzschutzes weder auf dem selben Grundstück, auf dem die Mietsache gelegen ist, noch auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück (KG, MDR 1999, 1375), das im Eigentum des Vermieters steht, an einen Wettbewerber des Mieters vermieten oder in sonstiger Weise Räume überlassen oder dort selbst ein entsprechendes Unternehmen betreiben. Für ein nicht unmittelbar angrenzendes, jedoch nahe gelegenes Grundstück (Entfernung 30 m bei Innenstadtlage) soll der vertragsimmanente Konkurrenzschutz nicht mehr greifen (OLG Rostock, NZM 2006, 295). Wie das OLG Hamm (OLG Hamm, 2016, 202) festgestellt hat, erfasst der Konkurrenzschutz auch Tätigkeiten einer GbR, die aus Gesellschaftern der vermietenden Gesellschaft besteht und das unmittelbare Nachbargrundstück innehat, wenn die vermietende Gesellschaft Einfluss auf das Handeln der GbR hat. Der BGH hat diese vertragsimmanente Konkurrenzschutzverpflichtung letztlich aus § 242 BGB abgeleitet (BGH NJW 1979, 1404).

Konkurrenzschutz soll ohne ausdrückliche Abbedingung auch in einem **Einkaufscenter** zu gewähren sein, wenn unmittelbar benachbarte Flächen betroffen sind (KG, GuT 2005, 252; nunmehr weitergehend allgemein KG, NZM 2008, 248). Anderer Auffassung ist insoweit das OLG Dresden (OLG Dresden, MDR 1998, 211), das aus dem Charakter eines Einkaufscenters den Ausschluss des Konkurrenzschutzes folgert. Nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2014, 22674) schuldet der **Betreiber eines Supermarkts** seinen Untermietern/Konzessionären vertragsimmanenten Konkurrenzschutz.

Der vertragsimmanente Konkurrenzschutz soll sich nach einer Entscheidung des OLG Köln (OLG Köln, GuT 2005, 157 f.) nicht auf bei

515

516

Vertragsabschluss bereits im Objekt tätige Mieter beziehen. Dies auch dann nicht, wenn diese ihren Gebrauch in zulässiger Weise ausweiten und es erst hierdurch zur Konkurrenzsituation kommt (Ausweitung eines RA – Büro von Strafrecht auf Familien- und Arbeitsrecht). Dies soll nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2012,196) auch dann gelten, wenn mit der späteren Konkurrenzsituation auf Grund der bei Mietvertragsabschluss geltenden Gesetzeslage nicht zu rechnen war. Im Übrigen ist der vertragsimmanente Konkurrenzschutz nur ausnahmsweise ausgeschlossen. Dies immer dann, wenn nach dem konkreten Zuschnitt des Betriebs des Mieters eine Konkurrenzsituation nicht zu befürchten ist. Dies wird für Industriebetriebe und Produktionsstätten mit keinem oder nur geringem Kundenverkehr angenommen (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1987, 848; OLG Koblenz, NJW-RR 1995, 1352).

- Der vertragsimmanente Konkurrenzschutz bietet nicht Schutz vor jedweder Konkurrenz. Vielmehr ist lediglich das so genannte Hauptsortiment geschützt. Nebenartikel werden von dem Hauptsortiment dadurch abgegrenzt, dass diese einen Umsatz erbringen, der kleiner als 5% (Fritz, Rz. 76a) ist. Ausnahmen werden insoweit für Supermärkte angenommen, da diese im Einzelfall das gesamte Sortiment eines anderen Geschäftes im Objekt abdecken können (OLG Celle, ZMR 1992, 448). Zu der Frage, wann eine Konkurrenzschutzverletzung vorliegt, hat sich eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet, die kaum noch überschaubar ist (vgl. die Nachweise bei Fritz, Rz. 76e). Zu Gunsten einer Bäckerei soll gegenüber einem Subway-Restaurant kein Konkurrenzschutz bestehen (OLG Düsseldorf, GuT 2010, 207).
- Eine Verletzung des Konkurrenzschutzes soll nach einem Teil der Rechtsprechung einen Sachmangel darstellen (BGH, NJW 2013, 44; KG, GuT 2007, 212; OLG Koblenz, NZM 2008, 405, OLG Brandenburg, ZMR 2009, 909). Hierbei soll der Mieter nicht darlegen müssen, dass die Konkurrenz zu einer Umsatzeinbuße geführt hat (KG, NJOZ 2007, 3410; OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 07450). Die Gerichte gehen zur Feststellung der Minderungsquote teilweise im Wege der "freien Schätzung" unter Berufung auf § 287 ZPO vor (OLG Koblenz, NZM 2008, 405). Anderer Auffassung war das OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2010, 818; vgl. a.: Wolf/Eckert/Ball, Rz. 729; Leo/Ghassemi-Tabar, NZM 2009, 337, 342), das einen Pflichtenverstoß des Vermieters annimmt (s.a.: BGH, BB 1954, 177).
- 520 Nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 06906) resultiert aus einem **Verstoß** gegen die Konkurrenzschutzver-

pflichtung die Pflicht des Vermieters, im Rahmen des ihm **rechtlich und tatsächlich Möglichen** auf den Konkurrenten einzuwirken, in seinen Mieträumen den Konkurrenzbetrieb zu unterlassen, und diesen zu unterbinden. Der **bewusste Verstoß** gegen die Konkurrenzschutzverpflichtung stellt nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 06906) einen Fall des § 826 BGB dar.

Bei drohendem Verstoß des Vermieters gegen seine Konkurrenzschutzverpflichtung kann eine Regelungsverfügung im einstweiligen Rechtsschutz ergehen, da nur so nach einer Entscheidung des KG (KG, GuT 2008, 111) effektiver Rechtsschutz möglich ist. Lässt sich der in erster Instanz unterlegene Verfügungskläger seine Berufungsbegründungsfrist um einen Monat verlängern und nutzt er diese Frist nahezu vollständig aus, kann nach Auffassung des KG (KG, GuT 2009, 209) eine "Selbstwiderlegung" der Dringlichkeit des Verfügungsgrunds vorliegen, die zur Zurückweisung der Berufung führt.

Der Verstoß gegen den Konkurrenzschutz berechtigt den Mieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 07450) zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB auch ohne Abmahnung, wenn der Vermieter nicht gewillt ist, Abhilfe zu schaffen.

Dagegen kann der **Konkurrenzschutz nicht** unmittelbar dem **Mitmieter** und Konkurrenten gegenüber **geltend gemacht** werden. Die Verletzung der Konkurrenzschutzverpflichtung enthält regelmäßig keinen Verstoß gegen § 1 UWG (Fritz, Rz. 76d).

2. Vertragliche Regelungen

Es soll formularvertraglich möglich sein, den Konkurrenzschutz abzubedingen (OLG Hamburg, ZMR 1987, 94 f) oder einzuschränken (KG, MDR 2008, 19). Mit der ausdrücklichen Vereinbarung eines Konkurrenzschutzes soll auch nach Auffassung des OLG Naumburg (OLG Naumburg, BeckRS 2010, 850) ein Ausschluss des ggf. vertragsimmanenten Konkurrenzschutzes (st. Rspr. vgl.: BGH NJW 1979, 1404; OLG Rostock, NZM 2006, 295; OLG Brandenburg, ZMR 2009, 909) einhergehen.

Vereinbaren die Parteien den **Wegfall** eines im **Mietvertrag vorgesehenen Konkurrenzschutzes**, so **lebt** nach Auffassung des KG (KG, GuT 2005, 54 f.) der von der Rechtsprechung entwickelte **vertragsimmanen**-

521

522

523

te Konkurrenzschutz auf. Der vollständige Entfall des Schutzes ist daher gegebenenfalls ausdrücklich zu regeln.

3. Wettbewerbsverbote

- Insbesondere in Verträgen für **Einkaufscenter** finden sich Regelungen, mit denen der Mieter sich verpflichtet, in einem gewissen, im Vertrag bestimmten räumlichen **Bereich** keine **gleichartigen Geschäfte** zu betreiben. Derartige Vereinbarungen sollen grundsätzlich zulässig sein (vgl. Lindner-Figura/Oprée/Stellmann, Kap. 14, Rz. 174f m.w.N.).
- Es erscheint jedoch fraglich, ob dies **formularvertraglich** möglich ist oder ob es sich um eine **überraschende Klausel** handelt, die in jedem Fall individualvertraglich verhandelt werden muss. Eine Bestimmung in einem 25-seitigen Formularvertrag unter "**Sonstiges**", mit der dem Mieter während der Vertragslaufzeit untersagt wird, im räumlichen Umfeld der in der Innenstadt gelegenen Mietsache ein Konkurrenzgeschäft zu betreiben, soll wegen Verstoßes gegen das **Transparenzgebot** unwirksam sein und wegen der mit der Einschränkung einhergehenden Folgen eine unangemessene Benachteiligung darstellen (OLG Dresden, GuT 2006, 86, LS).

R. Untermiete

1. Gesetzliche und vertragliche Regelungen

Im Rahmen von gewerblichen Mietverhältnissen ergibt sich mitunter in erheblichem Umfange das Bedürfnis nach einer Untervermietung. Auch im gewerblichen Mietrecht ist dies gemäß § 540 BGB nur mit Erlaubnis des Vermieters zulässig. Einen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung besitzt der Mieter entsprechend eines Urteils des KG (KG, GuT 2011, 153) auch dann nicht, wenn er auf eine Zustimmung zwecks Erhaltung der Vorteile aus dem Mietverhältnis angewiesen ist. Der Vermieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einer Untervermietung zuzustimmen (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 755). In der bloßen Duldung der Untervermietung liegt keine Zustimmung (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 755). Ein ohne Zustimmung des Vermieters abgeschlossener Untermietvertrag ist gleichwohl wirksam (BGH, NJW, 1996, 46, 47; NZM 2008, 167).

Sieht der **Mietvertrag** vor, dass die Zustimmung zur Untervermietung nur aus **wichtigem Grund** verweigert werden darf, liegt laut OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 30362) in der Verweigerung ohne entsprechenden Grund ein zur **außerordentlichen Kündigung** berechtigendes Verhalten.

2. Kündigung nach Maßgabe des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB

Häufig wird der Mieter über eine ${\it außerordentliche}$ Kündigung nach Maßgabe des

§ 540 Abs. 1 S. 2 BGB nachdenken, wenn die Zustimmung zur Untervermietung verweigert wurde. Es stellt sich dabei jeweils die Frage, ob in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorlag, der zur Verweigerung der Zustimmung berechtigte. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, seine Erlaubnis zu einer Untervermietung zu erteilen, die über den im Hauptmietvertrag vorgesehenen Vertragszweck hinausgeht (BGH, NJW 1984, 1031; OLG Köln, ZMR 1997, 299; OLG Hamburg, ZMR 2003, 180; OLG Düsseldorf, GuT 2008, 122). Insoweit liegt ein wichtiger Grund in der Person des Untermieters vor. Weitergehend hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die einmalige Gestattung einer Untervermietung zu einem im Hauptmietvertrag nicht vorgesehenen Vertragszweck weder zu einer entsprechenden stillschweigenden Vertragsänderung, noch zu

527

528

einem Anspruch des Hauptmieters auf eine weitere vom Hauptmietvertrag abweichende Gestattung führt (OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 349). Ein wichtiger Grund in der Person des Untermieters liegt ebenfalls vor, wenn die von diesem geplante Nutzung zu einem Verstoß gegen Konkurrenzschutzpflichten des Vermieters gegenüber Dritten führen würde (OLG Nürnberg, MDR 2007, 395). Sind Gewerberaumflächen "zur ausschließlichen Nutzung als Büroräume" in einem gemischt für Wohnund Gewerbezwecke genutzten Objekt vermietet, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB in Person des Untermieters, wenn dieser die Räume im Zweischichtbetrieb für einen Pflegedienst nutzen möchte (OLG Düsseldorf, BeckRS 2016, 09629).

Nach Auffassung des BGH (NZM 2007, 127), des KG (KG, ZMR 2008, 128) und des OLG Dresden (NZM 2004, 461), ist das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB bei einem Hauptmietverhältnis mit Betriebspflicht auch dann ausgeschlossen, wenn der Vermieter trotz entsprechender Nachfrage auf Grund mangelnder Informationen über die Zuverlässigkeit und Bonität des potentiellen Untermieters sowie die im Untermietvertrag vereinbarten Mietbedingungen (Laufzeit des Untermietvertrages, Untermiethöhe) nicht in der Lage ist, die Situation zu beurteilen.

Das Sonderkündigungsrecht des Mieters soll auch dann nicht entstehen, wenn der Mieter lediglich **generell** hinsichtlich einer **Untervermietungsmöglichkeit** anfragt und hierbei nicht zum Ausdruck bringt, dass es dem Vermieter vorbehalten bleiben soll, die Bonität des noch unbekannten Untermieters zu prüfen. Antwortet der Vermieter auf eine entsprechende Anfrage nicht, steht dem Mieter kein außerordentliches Kündigungsrecht zu (OLG Celle, ZMR 2003, 344, 346).

Entsprechendes gilt, wenn der Mieter ein **Schweigen des Vermieters** auf eine entsprechende Anfrage als Verweigerung der Erlaubnis der Untervermietung ansehen will und dies dem Vermieter nicht mitteilt (KG, ZMR 2008, 128).

Eine Untervermietung an einen **zahlungsunfähigen Untermieter** muss der Vermieter ebenfalls nicht dulden (OLG Düsseldorf, GuT 2004, 86 f.).

531 Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 20551) sieht auch bei einem **Vermieterwechsel** den Mieter nicht zur Auskunft bezüglich eines bereits bestehenden Untermietverhältnisses verpflichtet.

Enthält der Mietvertrag eine Bestimmung, nach der eine Untervermietung nicht zu einem Zweck erfolgen darf, der den Interessen des Vermieters entgegensteht, ist nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2005, 57 f.) die Untervermietung an einen weiteren Mieter im Objekt, der alsdann sein Hauptmietverhältnis mit dem Vermieter kündigen würde, ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Frage, ob das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs.

1 S. 2 BGB formularvertraglich gänzlich ausgeschlossen werden kann, liegt - soweit ersichtlich - noch keine obergerichtliche Rechtsprechung vor. Das LG Bonn hat dies verneint (LG Bonn, NJW-RR 2002, 1234 f.). Der BGH hat jedoch entschieden, dass der formularvertragliche Ausschluss gegen § 307 BGB verstößt, wenn das Recht zur Untervermietung nicht ausgeschlossen ist (BGHZ 130, 50).

Die Beweislast für eine Verweigerung der Untermieterlaubnis trägt nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, BeckRS 2012, 21083) der Mieter.

3. Einzelprobleme der Untervermietung

Bei jeder Untervermietung ist zu beachten, dass der Hauptmieter für alle Verfehlungen des Untermieters einzustehen hat (§ 540 Abs. 2 BGB). Dies kann im Einzelfall zu ganz erheblichen Belastungen führen. Etwa dann, wenn es aufgrund eines Verschuldens des Untermieters zu einer Zerstörung der Mietsache kommt. Auf entsprechende Risiken ist bei der Beratung von Untervermietern ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Vertragsabschluss ist vom Vermieter darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Mietvertrag um ein Untermietverhältnis handelt. Denn der Schutz eines Mieters im Rahmen eines Untermietverhältnisses ist deutlich eingeschränkt. Insbesondere greift

§ 566 BGB bei Veräußerung des Mietobjektes nicht ein und bei Beendigung des Hauptmietverhältnisses ist der Untermieter dem Hauptvermieter/Eigentümer nicht zum Besitz berechtigt. Wird die Natur des Vertrages nicht offen gelegt, ist von einer Vertragsverletzung auszugehen, die gegebenenfalls auch zur außerordentlichen Kündigung des Untermietverhältnisses berechtigt.

Aus Mietersicht ist Vorsicht geboten, wenn im Mietvertrag Klauseln enthalten sind, nach denen die Untermiete die vertraglich vereinbarte Miete 532

533

534

535

536

nicht unterschreiten darf. Bei konjunkturellen Abschwüngen bzw. Schwankungen am Gewerberaummietmarkt wird damit das Objekt faktisch unvermietbar. Mehrerlösklauseln, nach denen eine Mehrmiete im Rahmen des Untermietvertrages im Verhältnis zum Hauptmietvertrag teilweise an den Vermieter abgeführt wird, erscheinen im Regelfall weniger problematisch. Zu beachten ist jedoch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange bei einer Untervermietung Investitionen des Hauptmieters oder aber die von ihm eröffnete Marktchance (insbesondere bei Teilflächenuntervermietung) mit im Rahmen der Untermiete abgegolten wird. Hieran sollte wirtschaftlich betrachtet der Hauptvermieter aus Sicht des Mieters nicht unbedingt partizipieren.

- Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 2004) hatte Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass mit Ende des Hauptmietverhältnisses vom Hauptmieter abgeschlossene Untermietverträge fortbestehen und nicht ohne Weiteres auf den Hauptvermieter/Eigentümer übergehen. Die ehemals umstrittene Fragen, ob im Prozess auf Herausgabe der Mietsache zwischen dem Hauptvermieter und dem Untermieter ein Räumungstitel des Hauptvermieters gegen den Untervermieter Rechtskraft gegenüber dem Untermieter entfaltet, hat der BGH (BGH, ZMR 2006, 763, 765) verneint.
- 539 Im Falle der Beendigung des Hauptmietverhältnisses und des Abschlusses eines Mietvertrages zwischen dem Hauptvermieter und dem ehemaligen Untermieter verliert der ehemalige Hauptmieter seinen Anspruch auf Zahlung von Miete im Untermietverhältnis (BGH, GuT 2007, 132).
- 540 Grundsätzlich kann auch in einem befristeten Untermietvertrag das Vertragsverhältnis unter die auflösende Bedingung der Beendigung des Hauptmietvertrags gestellt werden (OLG Bremen, ZMR 2007, 363). Der Untervermieter darf in einem solchen Fall nicht ohne jede Rücksicht auf das Interesse des Untermieters den Hauptmietvertrag beenden (BGH, NJW-RR 1986, 234).
- In der **Erlaubnis** zur **Untervermietung** ist in aller Regel **keine Erlaubnis** zur **Unteruntervermietung** enthalten. Vielmehr kann diese zur Kündigung des Hauptmietverhältnisses durch den Hauptvermieter berechtigen (OLG Hamm, NJW-RR 1992, 783).
- 541a Der Mieter muss sich nach alle Handlungen des Untermieters, auch Unterschlagungen, gemäß § 278 BGB zurechnen lassen (OLG Düssel-

dorf ZMR 2017, 559). Der gemäß § BGB § 278 BGB erforderliche "innere, sachliche Zusammenhang" zwischen der Untervermietung und der Unterschlagung sei gegeben und werde durch die durch den Untermieter begangene Straftat nicht beseitigt. Denn insbesondere gerade bei der Vertragskonstellation einer Untermiete erhalte der Untermieter den unmittelbaren Besitz am Mietgegenstand und dadurch eine unumschränkte Einwirkungsmöglichkeit, die nicht nur den Gebrauch, sondern auch den Missbrauch ermöglicht. Dies sei nicht vergleichbar mit der Situation, dass ein Erfüllungsgehilfe (z.B. ein Handwerker) lediglich "bei Gelegenheit" einen Diebstahl begeht, weil ihm anlässlich der Ausführung von Arbeiten der Zugang zu Vermögensgegenständen Dritter ermöglicht wird.

4. Abtretung der Mieterrechte

541b Nach Auffassung des BGH ist eine Abtretung der Mieterrechte nicht möglich, da sie zu eine inhaltlichen Veränderung der Schuld des Vermieters im Sinne des § 399 BGB führen würde.

S. Nachmietergestellung/Vermieterwechsel/Eintritt nach UmwG

1. Nachmieter

- In der gesetzlichen Regelung des Mietrechts ist eine Nachmieterge-542 stellung nicht vorgesehen. Für den Bereich des Wohnraummietrechtes ist bzw. war eine Nachmietergestellung jedoch in gewissen Fallkonstellationen anerkannt. Ob und in welchem Umfange dies auch für das Gewerberaummietrecht gilt, ist bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt. Es wird iedoch angenommen, dass zumindest die gleichen Anforderungen erfüllt sein müssen, die für das Wohnraummietrecht galten. Dementsprechend muss der Mieter ein Auflösungsinteresse besitzen, dass das Fortbestandsinteresse des Vermieters übersteigt. Das Festhalten am Vertrag muss für den Mieter eine gewisse Härte bedeuten und der Abschluss des Mietvertrages mit dem Nachmieter muss für den Vermieter zumutbar sein. Der Grund, der zum Auflösungsinteresse des Mieters führt, soll nicht in seinen Risikobereich fallen dürfen. Da der wirtschaftliche Misserfolg des Mieters in den Räumlichkeiten allein in seine Risikosphäre fällt, kann hieraus keinesfalls die Berechtigung zur Gestellung eines Nachmieters abgeleitet werden (vgl. OLG Rostock, BeckRS 2010, 17374; Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 412).
- Vertraglich können die Parteien abweichende Regelungen vereinbaren. Individualvertraglich ist dies uneingeschränkt möglich. Ob und wieweit dies formularvertraglich möglich ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Formularvertragliche Klauseln sollten daher nicht vereinbart werden.
- Bei entsprechenden Vertragsklauseln ist zwischen so genannten unechten und echten Nachmieterklauseln zu unterscheiden: Bei einer so genannten unechten Nachmieterklausel besitzt der Mieter lediglich ein Recht zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Mietvertrag, wenn der Vermieter einen oder mehrere Nachmietinteressenten (je nach vertraglicher Vereinbarung) als vertragsgemäßen Nachmieter nicht akzeptiert hat. Es handelt sich bei dem Abschluss eines Vertrages mit dem Nachmietinteressenten somit lediglich um eine Obliegenheit des Vermieters.
- Mitunter sind entsprechende Regelungen jedoch für den Mieter nicht interessengerecht. Dies insbesondere dann, wenn er beabsichtigt, sein in den Räumlichkeiten betriebenes Geschäft/Praxis an einen Nachfolger zu

verkaufen. Dies ist häufig bei Arztpraxen, Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien sowie bei Einzelhandelsgeschäften der Fall. Interessengerecht sind in derartigen Fällen für den Mieter so genannte echte Nachmieterklauseln, bei denen der Vermieter verpflichtet ist, mit einem akzeptablen Nachmieter einen Folgemietvertrag abzuschließen bzw. diesen in den bestehenden Mietvertrag einrücken zu lassen. Insoweit soll der Ursprungsmieter nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, MDR 1994, 162) auch formularvertraglich dazu verpflichtet werden können, bis zum Ende des ursprünglichen Mietvertrages mit zu haften. Kommt der Vermieter bei Vorliegen einer echten Nachmieterklausel seiner Verpflichtung zum Abschluss eines Mieteintrittsvertrages oder Neuabschluss eins Mietvertrages mit dem Nachmieter nicht nach, so macht er sich unter Umständen schadenersatzpflichtig (vgl. Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 416). In jedem Fall muss er sich so behandeln lassen, wie er stünde, wenn der Vertrag mit dem Nachmieter abgeschlossen worden wäre (§ 162 BGB; OLG Koblenz, ZMR 2003, 344 f.). Er kann insbesondere in derartigen Fällen keine Miete mehr vom ursprünglichen Mieter verlangen.

Klauseln, die die untervermietende Gesellschaft berechtigen, den Mietvertrag auf eine dritte Gesellschaft zu übertragen, sollen nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2010, 705) nicht unangemessen benachteiligend sein und daher auch formularvertraglich getroffen werden können. Ob dies auch für Fälle der Vermietung durch den Eigentümer gelten soll, bleibt abzuwarten (vgl. Leo/Ghassemi-Tabar, NJW 2010, 3710).

Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2005, 340 f.) kommt der in einem langfristig abgeschlossenen Mietvertrag vorgesehene Wechsel des Mieters nicht zustande, wenn die Mietein- und -austrittsvereinbarung die Schriftform der §§ 578, 550, 126 BGB nicht wahren und die langfristige Bindung nicht auf den Erwerber übergeht. Es muss abgewartet werden, ob der BGH diese Entscheidung verfestigt. Hieran sind gewisse Zweifel angezeigt, da die Auffassung insbesondere dann, wenn der vermeintlich neue Mieter über lange Zeit die vertraglichen Pflichten erfüllt, zu praktisch kaum noch zu bewältigenden rechtlichen Schwierigkeiten führt.

Da eine **schwere Erkrankung** im Gegensatz zum Tod des Mieters nach der einschlägigen Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, ZMR 2001, 106) nicht zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen soll, ist insbesondere bei Abschluss von langfristigen Mietverträgen auf Seiten des

179

546

547

Mieters auf die Vereinbarung einer **Nachmieterklausel** oder eines **Sonderkündigungsrechtes** zu achten, wenn es sich bei dem Mieter um eine Einzelperson handelt, die in der Mietsache einem freien Beruf oder ein Gewerbe allein betreiben will. Ansonsten droht mitunter erheblicher wirtschaftlicher Schaden, wenn der Gewerbetreibende/Freiberufler längerfristig ausfällt.

2. Eintritt nach UmwG

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, ZMR 2009, 36) bedarf bei einem **Mietvertrag** mit einem **Einzelkaufmann** die **Ausgliederung** des einzelkaufmännischen Geschäfts in eine GmbH nach Maßgabe des § 152 UmwG nicht der Zustimmung des Vermieters. Vielmehr gehe im Regelfall/im Fall eines unternehmensbezogenen Mietvertrags dieser kraft Gesetzes auf die GmbH über.

3. Vermieterwechsel

Das OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken, ZMR 2016, 371) ist der Auffassung, § 566 Abs. 1 BGB sei analog anzuwenden, wenn zwar keine Identität zwischen Eigentümer/Veräußerer des Grundstücks einerseits und dem Vermieter andererseits besteht, wenn der Vermieter "letztlich" für den Eigentümer gehandelt hat. Dies könne u.a. der Fall sein, wenn ein Hausverwalter, Treuhänder, einer von mehreren Miteigentümern etc. als Vermieter aufgetreten sei.

4. Verhinderung des Mieters

549a Wie das OLG Düsseldorf OLG Düsseldorf ZMR 2017, 558) festgehalten hat, ist § 537 BGB auch in Fällen anzuwenden, in denen der Mieter aufgrund freiwilliger Entscheidung die Mietsache nicht nutzt.

T. Beendigung des Mietvertrages

1. Unbefristetes Mietverhältnis

Ein **unbefristetes Mietverhältnis** endet ohne Weiteres nach entsprechender Kündigung durch eine der Vertragsparteien nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfristen des

550

§ 580a BGB. Ein wie auch immer gearteter **Mieterschutz** wird ganz herrschend **nicht angenommen** (vgl. etwa: OLG Karlsruhe, BeckRS 2012, 22937). Vielmehr geht man beim Abschluss von Mietverträgen generalisierend betrachtend davon aus, dass Vermieter und Mieter sich als gleichwertige Vertragspartner gegenüberstehen. Eine **ordentliche Kündigung** eines Gewerberaummietvertrags kann nur im **Ausnahmefall treuwidrig** sein. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter sich mit einem **Mängelbeseitigungsverlangen** oder einem Minderungsanspruch des Mieters konfrontiert sieht, und alsdann kündigt. Hierin liegt nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 20154) keine treuwidrige Herbeiführung der Kündigung.

2. Befristetes Mietverhältnis

Liegt ein **Zeitmietvertrag** vor und enthält dieser keine anderweitigen Regelungen, so endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Zeit für die es eingegangen ist, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Während der Laufzeit sind **ordentliche Kündigungen** ausgeschlossen (OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 706).

551

Ein unter einer **auflösenden Bedingung geschlossener Mietvertrag** ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2009, 433) mit den gesetzlichen Fristen kündbar, sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann schon in der auflösenden Bedingung liegen. Die Beweislast trägt insoweit derjenige, der sich hierauf beruft.

552

Sieht der befristete Mietvertrag eine Verlängerung um einen bestimmten Zeitraum vor, wenn keine Vertragspartei widerspricht, ist noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob dies bei Verlängerungen um mehr als ein Jahr dem Schriftformerfordernis, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Warnfunktion widerspricht. Das OLG Hamm hat dies in einer unveröffentlichten Entscheidung verneint. Sofern im Vertrag keine ab-

weichende Regelung enthalten ist, kann der Widerspruch auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen (OLG Düsseldorf, OLGR 2007, 507).

- In einer **Kündigung** liegt nach einer Entscheidung des KG (KG, GuT 2010, 191) nicht zugleich ein **Widerruf** im Sinne des § 178 BGB. Zwar sei der Widerruf formfrei, müsse jedoch erkennen lassen, dass der Vertrag wegen des Vertretungsmangels nicht gelten soll.
- 555 Das OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2012, 834) hat noch einmal festgehalten, dass eine **Teilkündigung einzelner Teilflächen** im Rahmen eines einheitlichen Mietvertrags nicht möglich und damit unwirksam ist.
- 556 Bei einer vollständigen Zerstörung der Mietsache, die von keiner der beiden Vertragsparteien zu vertreten ist, endet das Mietverhältnis auch nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, NJOZ 2011, 1959) ohne Weiteres.
- 557 Die in einer ungeteilten Erbengemeinschaft befindlichen Erben können nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2010, 161) auf Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses ein Mietverhältnis für ein zur Erbschaft zugehöriges Objekt kündigen, wenn sich die Kündigung als Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung darstellt.

Wird ein **Teil** einer **Mietsache veräußert**, entsteht auch nach Auffassung des KG eine **Vermietergemeinschaft**, die den Mietvertrag grundsätzlich nur in Gänze kündigen kann. Abweichendes soll jedoch im Fall des Erwerbs im Rahmen der **Zwangsversteigerung** gelten. Hier soll der Ersteher gemäß § 57a ZVG die Teilfläche im Wege der **Teilkündigung** isoliert kündigen können (KG, BeckRS 2011, 01790). Wird nur eines von mehreren mit einem einheitlichen Mietvertrag vermieteten Grundstücken unter Zwangsverwaltung gestellt, kann der Zwangsverwalter nur gemeinsam mit den Vermietern der weiteren Grundstücke den Mietvertrag kündigen (OLG Hamm, NZM 2011, 710).

Der Zweck des § 1056 BGB rechtfertigt es nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2011, 73), dem Grundstückseigentümer das außerordentliche Kündigungsrecht im Falle der Beendigung des Nießbrauchs dann zu verwehren, wenn er nicht nur im Wege des gesetzlichen Vertragsübergangs nach §§ 1056, 566 BGB in den Mietvertrag eingetreten, sondern darüber hinaus an dem Mietverhältnis persönlich beteiligt ist, weil er selbst vor Bestellung des Nießbrauchs das Mietverhältnis eingegangen oder er dem Mietvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beigetreten ist. In diesen Fällen werde der Grundstückseigentümer nicht ohne sein Einver-

ständnis in einen zwischen dritten Personen abgeschlossenen Mietvertrag hineingedrängt. Er hat vielmehr durch seine eigene schuldrechtliche Beteiligung an dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter den Eindruck erweckt, dass das Mietverhältnis unabhängig vom Bestand des Nießbrauchs fortbesteht.

Gleiches gelte, wenn der alleinige Grundstückseigentümer **Alleinerbe** des Nießbrauchers ist (BGH, NZM 2011, 73).

559

Die Ausübung eines vertraglich vorgesehenen **Rücktrittsrechts** bedarf grundsätzlich keiner Fristsetzung, Androhung etc., es sei denn, dies ergibt sich aus dem Vertrag (OLG Celle, ZMR 2010, 25) oder das Rücktrittsrecht ist an einen Vertragsverstoß des Vertragspartners geknüpft.

560

Aus der Stellung als **Mitarbeiter** einer vermietenden Grundstücksgesellschaft folgt nach Auffassung des KG (KG, GuT 2010, 250) nicht automatisch dessen **Vollmacht** zur Erklärung von Kündigungen, so dass mangels Vollmachtsvorlage die Kündigung zurückgewiesen werden kann. Eine **Zurückweisung** nach 8 – 10 Tagen kann im Einzelfall noch "unverzüglich" im Sinne der §§ 174, 121 BGB sein. Soll eine von einem **Vertreter** abgegebene Kündigung wegen **Fehlens** der **Vollmacht**, muss dies der Zurückweisung **hinreichend deutlich** zu entnehmen sein. Ansonsten geht die Zurückweisung ins Leere (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 05968).

561

Das befristete Mietvertragsverhältnis endet darüber hinaus, wenn es von einer Partei zu Recht außerordentlich gekündigt wird. Insoweit gelten zunächst die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die bereits aus dem Wohnraummietrecht bekannt sind. Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2011, 02106) hat noch einmal darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Kündigung in der Gewerberaummiete zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung bedarf.

562

Wie das Kammergericht (KG, BeckRS 2012, 07246) festgehalten hat, kann der Mieter sich nicht mit Erfolg auf einen nicht gegebenen, die Kündigung des Vermieters tragenden Mietzahlungsverzug berufen, wenn er in einem Vorprozess **rechtskräftig** zur Zahlung entsprechender Mieten verurteilt wurde. Eine Kündigung nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 3 a BGB ist bei Verzug mit einem Betrag in Höhe von einer Monatsmiete nur gegeben, wenn die Minderzahlung aus zwei aufeinanderfolgenden Mieten resultiert (BGH, NZM 2008, 770), ansonsten muss ein Verzug mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsmieten (Kaltmiete

- + NK-Vorauszahlungen + Umsatzsteuer) gegeben sein. Hat sich der Mieter nach dem Mietvertrag am Lastschriftverfahren zu beteiligen, wandelt sich die Pflicht zur Zahlung des Mieters von einer Schickschuld zu einer Holschuld des Vermieters, wie das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, ZMR 2008, 967) festgestellt hat. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs kommt daher nur in Betracht, wenn zuvor erfolglos die Abbuchung versucht wurde oder konkrete, dann vom Mieter auszuräumende, Anhaltspunkte vorliegen, dass das Konto zum Fälligkeitszeitpunkt keine ausreichende Deckung aufwies. Die fehlende Deckung in Vormonaten soll hierfür nicht ausreichen.
- Die **ständig verspätet erfolgende Mietzahlung** berechtigt zumindest nach fruchtloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung (OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 196; OLG Frankfurt, BeckRS 2010, 28918).
- 565 Entsprechend eines Urteils des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 18812) kann eine außerordentliche Kündigung zumindest dann nicht auf die ausbleibende Zahlung Betriebskostensaldoforderungen gestützt werden, wenn der Mieter gegen die zugrunde liegende Betriebskostenabrechnung sachlich begründete Einwendungen erhebt.
- Der Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Betriebspflicht stellt laut OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2011 948) nach vorangegangener Abmahnung einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Umstand dar.
 - Die Verweigerung der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Mieters bei Vereinbarung einer Umsatzmiete, kann nach einem Urteil des KG (KG, BeckRS 2011, 27308) eine außerordentliche Kündigung nach sich ziehen.
- Der Vermieter soll nicht verpflichtet sein, ungefragt über (negative) Ereignisse im Zusammenhang mit Vormietern aufzuklären, so dass bei unterlassenem Hinweis kein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters besteht (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 27).

Die Weigerung des Vermieters an einem für die Nutzung der Mietsache zum vertraglichen vorgesehenen Zweck erforderlichen Genehmigungsverfahren mitzuwirken, soll nach einer Entscheidung des BGH (BGH, GuT 2007, 434) den Mieter nicht in jedem Fall zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen. Vielmehr ist zu prüfen, ob und mit welchem zusätzlichen Aufwand der Mieter in der Lage ist, ohne die Mithilfe des Vermieters die Genehmigung herbeizuführen.

Der Austausch der Schlösser der Mietsache begründet nach Auffassung des KG (KG, NZM 2009, 820) kein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Vermieter nach Belehrung durch die Polizei die ursprünglichen Schlösser wieder einbaut.

568

Die verbale Bedrohung des Vermieters mit körperlicher Gewalt soll diesen zur außerordentlichen Kündigung berechtigen (OLG Düsseldorf, 569

NZM 2006, 295, LS). Eine Strafanzeige oder die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit des Mieters gegen den Vermieter kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt wird. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, GuT 2007, 232) zu prüfen, ob die Anzeige im Rahmen der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder Pflichten oder zur Wahrung eigener Interessen erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall und wird eine Strafanzeige aus Böswilligkeit, nichtigem Anlass erstattet oder agiert der Anzeigende ohne hinreichenden Anlass bei den Behörden, ist eine fristlose Kündigung des Vermieters berechtigt.

570

Eine Abmahnung ist vor einer außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 543 BGB entbehrlich, wenn durch das vorangegangene Verhalten des Kündigungsempfängers die Vertrauensgrundlage zerstört ist. Dies kann bei rufschädigenden Äußerungen über das vom Mieter in der Mietsache betriebenen Geschäfts gegenüber Dritten der Fall sein (BGH, NZM 2010, 901). Generell ist jedoch zu beachten, dass die Entbehrlichkeit der Abmahnung sehr zurückhaltend angenommen wird (vgl. OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 24326). Bei der Frage der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses im Sinne des § 543 BGB ist nach Auffassung des KG (KG, NZM 2018, 607) auch ein vertragswidriges Verhalten des Kündigenden zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass kein Kündigungsrecht entsteht.

Zu keinem außerordentlichen Kündigungsrecht führt die Anbringung einer Videokameraattrappe im Hausflur, wenn der ausgezogene Mieter keine ernsthafte Nutzungsabsicht mehr besitzt (OLG Düsseldorf GuT 2006, 127 LS).

571

Behält der Vermieter ohne entsprechende Absprache einen Schlüssel der Mietsache ein und verschafft er sich hiermit Zugang zu der Mietsache, kann der Mieter außerordentlichen kündigen (OLG Celle, WuM 2007, 201). Verschafft sich der Vermieter einer Arztpraxis widerrechtlich Patientendaten des Mieters, ist dieser zur außerordentlichen Kündi-

gung des Mietvertrags berechtigt (OLG Bremen, GuT 2008, 37). Das einmalige **unbefugte Betreten** von vermieteten Praxisräumen, in denen die Praxis nicht mehr betrieben wird, jedoch Patientenakten gelagert werden, durch den Vermieter stellt nach einem Urteil des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 706) hingegen keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

- Das Vortäuschen eines vom Vermieter zu verantwortenden Mangels kann auch bei geringen wirtschaftlichen Folgen des Mangels entsprechend einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2011, 1883) die Vertrauensgrundlage eines Mietverhältnisses im Einzelfall zerstören und eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.
- Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, ZMR 2008, 780) ist § 580 BGB im Fall des Todes eines der Gesellschafter der mietenden GbR nicht entsprechend anzuwenden, so dass der entstehenden Abwicklungsgesellschaft kein außerordentliches Kündigungsrecht zur Seite steht. Entsprechendes gilt bei einer schweren Krebserkrankung, die nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NZM 2008, 807) den Mieter nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 575 Ein Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn die Mietsache eine gesundheitsgefährdende Beschaffenheit aufweist. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist nach dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand allein anhand objektiver Maßstäbe zu beurteilen (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 14657). Der Gesetzgeber wollte mit § 569 Abs. 1 BGB - aus sozialpolitischen Gründen - eine zwingende Mieterschutzvorschrift schaffen, die bewusst über den sonst maßgeblichen subjektiven Fehlerbegriff hinausgeht (vgl. Jauernig/Teichmann, BGB, 14. Aufl., § 569, Rz. 2). Deshalb reicht es einerseits nicht aus, wenn sich eine Gesundheitsgefährdung - aufgrund spezieller Umstände wie etwa gesundheitlicher Auffälligkeiten – allein für Einzelpersonen wie den Mieter selbst, einzelne Angehörige, Mitarbeiter, Besucher oder Kunden ergibt. Anderseits ist es jedoch nicht erforderlich, dass Personen deutlich zu erkennen geben, sie fühlten sich durch den gesundheitsgefährdenden Umstand auch subjektiv beeinträchtigt (OLG Brandenburg, ZMR 2009, 190).

Eine **Fristsetzung** gemäß § 543 Abs. 3 BGB ist auch bei Gesundheitsgefährdung (§§ 578, 569 BGB) **nicht entbehrlich** (BGH, NZM 2007, 439 zur Wohnraummiete; OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 14657; OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 2548). Eine Fristsetzung kann entbehrlich sein,

wenn die Beseitigung des Mangels der Mietsache für den Mieter mit unzumutbaren Belastungen, etwa durch unverhältnismäßigen Zeitaufwand oder umfangreichen Bauarbeiten verbunden ist (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 2548).

Da das Kündigungsrecht des § 569 BGB nicht abdingbar ist, scheidet es auch bei Kenntnis der Beschaffenheit seitens des Mieters bei Vertragsschluss bzw. bei Kündigung mit einer langen Auslauffrist nicht aus (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 14657).

Häufig übersehen wird, dass in einem Mangel der Mietsache ein Teil- 576 entzug der Mietsache im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt, der nach fruchtlosem Ablauf einer vom Mieter gesetzten, angemessenen Frist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16346; BGH, NZM 2007, 561 zur Wohnraummiete; s.o. Rz. 415). Eine Kündigungsandrohung muss mit der Fristsetzung nicht verbunden sein (OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 14657). Eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses muss nicht gegeben sein, lediglich eine unerhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung bzw. Vorenthaltung soll das Kündigungsrecht nicht entstehen lassen (BGH, NZM 2006, 929; OLG Köln, BeckRS 2012, 19425; OLG Düsseldorf, GuT 2007, 438; BeckRS 2012, 05968; 16346). Auch ein Verschulden des Vermieters ist nicht Kündigungsvoraussetzung (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16346).

Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, NZM 2013, 151) hat darauf hingewiesen, dass ein Kündigungsrecht wegen eines Mangels der Mietsache nach Maßgabe des

§ 543 Abs.2 Nr. 1 BGB nicht mehr in Betracht kommt, wenn sich das Mietverhältnis auf Grund einer mietvertraglichen Regelung verlängert hat und der Mieter sich seine Rechte in Bezug auf den Mangel nicht vorbehalten hat.

Ist der Mieter zur Leistung der Mietsicherheit vor Übergabe der Mietsache verpflichtet, kann er nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, Urt. v. 13.10.2010 - 3 U 4/10) bei verspäteter Übergabe und Vorliegen der Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB außerordentlich kündigen, ohne zuvor die Mietsicherheit zu leisten.

In der Erhebung einer Räumungs- und Herausgabeklage soll nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 845) regelmäßig eine erneute Kündigung des Mietverhältnisses zu sehen

577

sein. Das OLG Köln (OLG Köln, OLG-Report 2005, 55f) geht davon aus, dass nicht in jeder außerordentlichen Kündigung stillschweigend eine ordentliche Kündigung enthalten ist. Werde jedoch deutlich, dass der Kündigende das Mietverhältnis in jedem Fall beenden wolle, sei im Wege der Auslegung der Erklärung auch der Ausspruch einer ordentlichen Kündigung enthalten (s.a. OLG Köln, BeckRS 2019, 23801).

Eine **außerordentliche Kündigung** ist nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 759 Rz. 17) in eine hilfsweise erklärte **ordentliche Kündigung umzudeuten**, wenn der Kündigende erkennen lässt das Mietverhältnis in jedem Fall beenden zu wollen.

Aus der Einstellung des Geschäftsbetriebs einer GmbH und der Nichtermittelbarkeit des aktuellen Geschäftssitzes der mietenden Gesellschaft lässt sich nach Auffassung des KG (KG, GuT 2010, 224) keine stillschweigende Aufhebungsvereinbarung oder der Verzicht auf den Zugang einer Kündigungserklärung ableiten.

- Bei der Frage, ob und inwieweit der **Kanon** der gesetzlich vorgesehenen **Kündigungsgründe erweitert** werden kann, ist der BGH seit jeher zurückhaltend. Insbesondere bei formularvertraglichen Erweiterungen hat der BGH größte Bedenken angemeldet (vgl. BGH, NJW 1987, 2506; 2001, 3480, 3482; s. a. OLG Düsseldorf, NZM 2002, 953, für eine Klausel, die eine Kündigungsmöglichkeit bei Rückstand mit einer Monatsmiete eröffnen sollte; vgl. zur Individualvertraglichen Vereinbarung: OLG Düsseldorf, WuM 1996, 411). Eine **formularvertragliche Regelung**, nach der der Vermieter zur fristlosen **Kündigung** berechtigt ist, wenn der Mieter **vertragliche Pflichten schuldhaft verletzt** und nicht binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung erfüllt, ist nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 14829) auf Grund der starren Frist, die ggf. nicht ausreichend bemessen ist, **unwirksam**.
- Auch die **Notwendigkeit** einer der Kündigung vorausgehenden **Fristsetzung** nach Maßgabe des § 543 Abs. 3 BGB soll **formularvertraglich nicht abdingbar** sein (KG, GuT 2006, 245).
- Die weit verbreiteten Klauseln, nach denen im Falle der Insolvenz des Mieters der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein soll, verstoßen gegen das zwingende Recht des § 112 InsO und sind daher unwirksam (OLG Hamm, NZM 2002, 343; OLG Düsseldorf, GuT 2006, 248). Die bloße Insolvenz des Vermieters ohne weiteres Hinzutre-

ten von belastenden Gesichtspunkten stellt nach Auffassung des BGH keinen wichtigen Grund dar, der zur Kündigung berechtigen würde (BGH, NZM 2002, 524). Dies gilt selbst dann, wenn die vermietende Gesellschaft wegen vermeintlicher Vermögenslosigkeit **im Handelsregister gelöscht** wird (BGH, NZM 2002, 525).

Die Beschaffung des nach dem vertraglichen Vereinbarungen dem Vermieter zur Sicherheit zu übereignenden/dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Inventars im Wege eines Leasings über bewegliche Sachen kann im Einzelfall nach einer Entscheidung des KG (KG, BeckRS 2013, 19894) eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 543 BGB rechtfertigen.

Nach Urteilen des BGH (BeckRS 2013, 06635) und des OLG Hamburg (OLG Hamburg, BeckRS 2012, 11920) beendet eine vom **Insolvenzverwalter als Mitmieter** ausgesprochene **Kündigung** eines Mietverhältnisses dieses insgesamt und damit auch mit Wirkung für die Mitmieter.

Formularvertragliche Klauseln, nach denen der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt sein soll, wenn der Mieter unrichtige Angaben über seine Eigentumsverhältnisse an den ins Mietobjekt eingebrachten Gegenständen gemacht hat bzw. wenn er Pfändungen nicht unverzüglich anzeigt, sind gemäß § 307 BGB als unwirksam angesehen worden (Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 477).

Eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kenntnis vom Kündigungsgrund erfolgen. Ein längeres Zuwarten lässt erkennen, dass der Kündigende die Vertragsverletzung nicht als so schwer empfunden hat und ihm daher die Fortsetzung des Mietvertrages zugemutet werden kann (OLG Düsseldorf, ZMR 2003, 177; GuT 2006, 127 LS; BeckRS 2010, 20152; OLG Hamm, BeckRS 2011, 00540; KG, GuT 2006, 245; OLG Koblenz, GuT 2011, 391). Wie lange gewartet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 363; KG; ZMR 2011, 543). Zeiträume von bis zu vier Monaten sind noch für ausreichend erachtet worden (BGH, NZM 2007, 400), elf Monate sind jedoch als zu lang angesehen worden (OLG Düsseldorf, GuT 2007, 438, 441). Abweichendes soll bei einer gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit der Mietsache gelten, bei der eine Kündigung bis zur Beseitigung des Mangels möglich sein soll (OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 24687).

582

583

Ausgangspunkt für die Berechnung des für eine außerordentliche Kündigung nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB erforderlichen Betrages ist auch nach Auffassung des OLG Dresden (OLG Dresden, ZMR 2019 580) die zu diesem Zeitpunkt geschuldete Miete ohne Berücksichtigung eventueller Minderungen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beim Mieter.

Die Kündigungserklärung muss zu einem kalendermäßig zumindest bestimmbaren Datum erfolgen. Sie kann mit einer Auslauffrist erfolgen, die die gesetzliche Kündigungsfrist umfassen darf (OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 24687). Eine Kündigung zu dem Zeitpunkt "in dem wir andere Räume beziehen können", ist unwirksam (BGH, NZM 2004, 66). Denn als einseitiges Gestaltungsrecht ist die Kündigung bedingungs- und befristungsfeindlich. Entsprechendes gilt für eine fristlose Kündigung, die sich lediglich auf eine Teilfläche beschränkt (KG, ZMR 2004, 259).

Die Zurückweisung einer Kündigung "aus formellen und materiellen Gründen" umfasst entsprechend eines Urteils des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2019, 11448) nicht die Zurückweisung wegen Fehlens einer Vollmacht. Wird in einem Grundstückskaufvertrag der Käufer bevollmächtigt, vor Eigentumsübergang das Grundstück betreffende Mietverträge zu kündigen, so ist die vom Käufer ausgesprochene Kündigung eines solchen Mietvertrages, der lediglich die notarielle Ausfertigung des Kaufvertrages und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht des von dem Verkäufer Bevollmächtigten beigefügt ist, nach Meinung des OLG München (OLG München, BeckRS 2019, 25925) unwirksam, wenn der Kündigungsempfänger die Kündigung aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.

Ob das **Kündigungsrech**t im Falle des **Todes** des **Mieters formularvertraglich** abbedungen werden kann, ist umstritten (vgl. Sternel, I, Rz. 388; Lützenkirchen-Leo, A, Rz. 477 m.w.N.).

- Ist im Mietvertrag das Recht des Mieters enthalten, bei Minderumsätzen von 15% im Vergleich zu einem Referenzjahr das befristete Mietverhältnis vorzeitig zu kündigen, bedarf es zur Wirksamkeit der Kündigung der Angabe der Umsätze im Kündigungsschreiben (OLG Düsseldorf, ZMR 2009, 844).
- 587 Sieht der Mietvertrag vor Ausspruch einer Kündigung die Setzung einer Nachfrist (für die Leistung der Mietsicherheit) vor, ist eine vor Ablauf

der Nachfrist erklärte außerordentliche Kündigung nach Auffassung des OLG Nürnberg (OLG Nürnberg, ZMR 2010, 524) unwirksam.

Wie der BGH (BGH, ZMR 2012, 261) festgestellt hat, ist der Zugang bei einem mitvertretungsberechtigten Gesellschafter einer GbR für den wirksamen Zugang bei der GbR als Mietvertragspartei ausreichend.

588

Formularvertragliche Klauseln, nach denen sich mehrere Mieter wechselseitig zur Abgabe von (Willens-) Erklärungen bevollmächtigen, sind unwirksam, wenn sie keine Einschränkung im Hinblick auf die Abgabe von Kündigungserklärungen und den Abschluss von Mietaufhebungsvereinbarungen enthalten (KG, GuT 2004, 132: OLG Düsseldorf, GuT 2007, 293).

589

Die Vollmacht für einen Dritten zur Kündigung muss nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 24712) bei einer GbR die Unterschriften aller Gesellschafter oder bei Unterschrift nur eines Gesellschafters die Vollmachten für diesen enthalten. Andernfalls könne die Kündigung zurückgewiesen werden.

Die formularvertragliche Verpflichtung zur Erklärung der Kündigung 590 durch Einschreiben/Rückschein führt in der Regel nur dazu, dass für die Wirksamkeit der Kündigung die gewillkürte Schriftform eingehalten werden muss. Der Versand als Einschreiben/Rückschein ist hingegen nicht Wirksamkeitsvoraussetzung (BGH, NZM 2004, 258; 2013, 271, Rz. 8; GuT 2007, 303, 304; OLG Köln, BeckRS 2019, 11448). Ein Telefax genügt daher auch bei einer entsprechenden Formularregelung zur wirksamen Kündigung (BGH, NZM 2004, 258).

Das OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2014, 276) hat noch einmal festgehalten, dass der Vermieter als Verwender von AGB auch dann an das von ihm vertraglich vorgesehene Procedere für eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzuges gebunden ist, wenn die Klausel einer Prüfung nach Maßgabe des § 307 BGB nicht standhält. Im konkreten Fall sah die unwirksame Klausel vor einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs eine schriftliche Mahnung des Mieters voraus.

591

Scheitert der Zugang einer Kündigungserklärung, muss der Kündigende nach Kenntnis unverzüglich einen neuen Versuch unternehmen, die Kündigung derart in den Machtbereich des Empfängers zu bringen, dass dieser ohne Weiteres von der Kündigung Kenntnis nehmen kann. Etwas anderes gilt nur bei schwerwiegenden Treueverstößen des Empfängers wie grundloser Annahmeverweigerung oder arglistiger Zugangsvereitelung (BGH, GuT 2007, 303, 304). Dementsprechend genügt der Einwurf eines Benachrichtigungsscheins in den Briefkasten, mit dem der Mieter auf die zur Abholung bei der Post bereitliegende Einschreiben/Rückscheinsendung, die eine Kündigungserklärung enthält, nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2010, 954) nicht zum Zugang der Kündigung.

Da Mieterschutzvorschriften weitgehend nicht eingreifen, erhalten die Sonderkündigungsrechte nach §§ 111 InsO und § 57 a ZVG im gewerblichen Mietrecht besondere Bedeutung. Diese Sonderkündigungsrechte können existenzbedrohende Auswirkungen erreichen, wenn der Mieter beispielsweise in erheblichem Umfange in das Mietobjekt investiert hat, die Investitionen finanziert wurden und sich noch nicht amortisiert haben. Entsprechendes gilt, wenn der erarbeitete Kundenstamm an den Standort gebunden ist. Zumindest für derartige Fälle sollte man in der Beratungspraxis Vorsorge treffen. Hier bietet sich unter anderem die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für den Mieter an. Bei deren Eintragung ist jedoch darauf zu achten, dass sie erstrangig im Grundbuch eingetragen werden oder zumindest durch entsprechende Regelungen mit den vorrangig eingetragenen Gläubigern eine Absicherung erreicht wird.

Bei der vorstehenden Problematik handelt es sich um eine typische **Regressfalle** für den beratenden Anwalt.

- 593 Eine für den Mieter bestellte **beschränkt persönliche Dienstbarkeit** soll nach einer Entscheidung des OLG München (OLG München, BeckRS 2013, 04195) mit der mietvertraglich vereinbarten Gegenleistung = Mieten für die gesamte Laufzeit zu Kostenzwecken zu bewerten sein. Hieraus resultieren regelmäßig **erhebliche Eintragungskosten**.
- Ein durch (fristlose) Kündigung beendetes Mietverhältnis kann nicht durch Einigung der ehemaligen Vertragsparteien über die "Fortsetzung" des Mietverhältnisses beseitigt werden (BGH, NZM 1998, 628; OLG Koblenz, ZMR 2012, 349). Vielmehr liegt in dieser Einigung der Abschluss eines neuen Mietverhältnisses zu den Bedingungen des ehemaligen. Ist das Mietverhältnis mit Frist gekündigt, können sich die Parteien innerhalb der Kündigungsfrist jedoch nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 1998, 628) über die Rechtsfolgen der Kündigung mit der Folge einigen, dass die Kündigung gegenstandslos ist.
- 595 Wird die Mietsache aus einem von keiner der Vertragsparteien zu ver-

tretenden Grund zerstört, endet auch nach Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, BeckRS 2011, 21982) das Mietverhältnis ohne Weiteres. Grundsätzlich habe der Vermieter keine Verpflichtung, die ohne sein Verschulden zerstörte Mietsache wieder herzustellen, denn die Wiederaufbaupflicht sei Ausfluss der Pflicht zur Gebrauchsüberlassung. Entfällt diese gemäß § 275 Abs. 1 BGB, so besteht auch die Wiederaufbaupflicht nicht.

Das Mietverhältnis erlischt auch dann nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, GuT 2010, 221), wenn bei in Gebäudeteile gegliederten Mietsachen bei einer Teilzerstörung nur solche erhalten geblieben sind, die allein nicht mehr wirtschaftlich zum vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter Versicherungsleistungen als Ersatz für das zerstörte Gebäude erhält. Er ist dann nicht zu Wiederaufbau verpflichtet. Etwas anderes kann gelten, wenn der Mieter nach dem Vertrag zur Tragung der Versicherungsbeiträge verpflichtet ist.

Der Vermieter soll nach Entscheidungen des BGH (BGH, NZM 2010, 786; 788) berechtigt sein, den Mietvertrag über ein Ladenlokal wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, wenn der Mieter nicht vor Vertragsschluss auf seine Absicht hingewiesen hat, in dem Geschäft vorwiegend Waren von Marken zu verkaufen, die dem **rechtsradikalen Spektrum** zugewiesen werden. **Anderer Auffassung** ist das OLG Köln (OLG Köln, NZM 2011, 26) bei der Vermietung zum Betrieb einer Praxis für **Psychiatrie** und **Psychotherapie** auch dann, wenn der Mieter beabsichtigt dort im großen Umfang **Drogensubstitutionsbehandlungen** durchzuführen und hierauf im Vorfeld des Vertragsabschlusses nicht ungefragt hinweist.

Wird ein bereits in Vollzug gesetztes Mietverhältnis erfolgreich angefochten, ist es nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2008, 886) gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Der Vermieter erhält im Rahmen der nach Bereicherungsrecht abzuwickelnden Rückgewähr des Erlangten den objektiven Wert der Mietnutzung, nicht jedoch einen eventuellen Gewinn aus Untervermietung.

Zu Recht hat das KG (KG, GuT 2007 25) darauf hingewiesen, dass mit der Rücknahme der Schlüssel zur Mietsache kein konkludenter Mietaufhebungsvertrag zustande kommt.

Eine **unwirksame Kündigungserklärung** kann nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 13414)

596

597

598

grundsätzlich **nicht** in ein **Angebot zur Vertragsaufhebung umgedeutet** werden. Eine Umdeutung setze gemäß § 140 BGB voraus, dass sich der Erklärende bei Abgabe der Kündigung bewusst gewesen ist, dass sie als einseitige Erklärung nicht die von ihm gewünschte Rechtsfolge auslösen kann und in diesem Fall die vorzeitige Vertragsbeendigung von der Zustimmung des Erklärungsempfängers abhängt.

Das KG (KG, NJOZ 2014 1688) sieht den Vermieter ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt des **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** zur Kündigung berechtigt. Dies, wenn das Risiko der Nutzbarkeit der Mietsache zum vertraglich vorgesehenen Zweck vermeintlich auf den Mieter abgewälzt wurde, sich die Klausel als unwirksam erweist und die Nutzung von den Behörden zu recht untersagt wird.

Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB

- Der Widerspruch gegen eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags bei fortgesetzter Nutzung muss in einem relativ engen zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Mietverhältnisses erklärt werden, um der Rechtsfolge des § 545 BGB vorzubeugen. Ein Zeitraum von knapp neun Monaten ist nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, ZMR 2007, 367) zu lang. Auch wenn im Mietvertrag (formularvertraglich) vorgesehen ist, dass eine Verlängerung der Mietzeit nach Ablauf des Vertrags der Schriftform bedarf, kann eine derartige Regelung nach Auffassung des OLG Bremen (OLG Bremen, MDR 2007, 515) mündlich und stillschweigend aufgehoben werden.
- Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2011, 02106) liegt bereits in einem in einer außerordentlichen Kündigung nebst Räumungsverlangen ein Widerspruch im Sinne des § 545 BGB.
- Trotz Ausschlusses des § 545 BGB im Mietvertrag kommt es nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (NJOZ 2010, 2645) zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses, wenn beide Vertragsparteien nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Verhalten erkennen lassen, das auf den Erklärungswillen zur Begründung eines Mietverhältnisses schließen lässt. Dies soll bei fortgesetzter Mietzahlung und Gebrauchsgewährung der Fall sein.
- 603 Eine Anwendung des § 545 BGB kommt nach Auffassung des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, BeckRS 2013, 02473) nicht in Betracht,

T. Beendigung des Mietvertrages

wenn ein Untermieter die Mietsache weiter nutzt.

U. Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses

1. Rückgabe der Mietsache nach der gesetzlichen Konzeption

Gemäß § 546 BGB ist der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter zur Rückgabe verpflichtet. Gegebenenfalls steht dem Vermieter, der zugleich Eigentümer ist, zusätzlich ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zu. Denn mit der Beendigung des Mietverhältnisses endet auch das Besitzrecht des Mieters im Sinne des § 986 BGB. Wie der BGH (BGH, GuT 2010, 244 = NZM 2011, 75) festgestellt hat, geht der Anspruch des § 546 BGB weiter als derjenige nach § 985 BGB. Letzter ist nur auf Verschaffung des unmittelbaren Besitzes gerichtet, nicht jedoch auf Rückgabe im (miet)vertragsgemäßen Zustand.

- 605 Voraussetzung des Rückgabeanspruchs nach Maßgabe des § 546 BGB ist ein beendetes Mietverhältnis. Lag ein solches nicht vor, insbesondere bei Nichtigkeit des Mietvertrages, scheiden Ansprüche nach § 546 BGB aus.
- 606 Es ist nicht unumstritten, wann der Mieter die Mietsache zurückzugeben hat. Der BGH (BGH, NJW 1989, 451, 452) ist der Auffassung, dass die Mietsache am letzten Tag des Mietverhältnisses zurückzugeben ist. Teilweise wird wie in einigen Bundesländern ausdrücklich gesetzlich geregelt (Bremen und Hamburg) vertreten, dass die Rückgabe am Tag nach Beendigung des Mietverhältnisses zu erfolgen hat.
- Fällt der Räumungstag auf einen **Sonn- oder Feiertag**, so greift § 192 **BGB** mit der Folge ein, dass am darauf folgenden Tag zurückzugeben ist (vgl. Kinne/Schach/Bieber- Schach, § 546 BGB, Rz. 7).
- Wird **nicht rechtzeitig** zurückgegeben, tritt gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB ohne Weiteres, insbesondere **ohne Mahnung Verzug** ein.
- Streitig ist die Beantwortung der Frage, ob der Mieter zu einer vorzeitigen Rückgabe berechtigt ist (bejahend: Emmerich/Sonnenschein-Rolfs, § 546 BGB, Rz. 14; anderer Auffassung: KG, NZM 2000, 92; Fritz, Rz. 403). Zur Begründung der Ablehnung einer vorzeitigen Rückgabemöglichkeit wird darauf verwiesen, dass den Mieter eine Obhutspflicht treffe. Eine vermittelnde Meinung vertritt insoweit das OLG Dresden (OLG Dresden, NZM 2000, 827), das davon ausgeht, der Mieter sei in

196

engem zeitlichen Zusammenhang mit dem bevorstehenden Mietende (etwa 2 Wochen) zur vorzeitigen Rückgabe berechtigt. Sofern eine **Betriebspflicht** vereinbart ist, scheidet eine vorzeitige Rückgabe in jedem Fall aus.

Zur Rückgabe ist die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an den Vermieter erforderlich. Dies unabhängig davon, ob der Vermieter Eigentümer der Mietsache oder auch nur zur Vermietung berechtigt war (vgl. Bub/Treier-Scheuer, IV, Rz. 7). Wird das Mietobjekt nach Vertragsbeendigung und vor Rückgabe veräußert, sieht der BGH (BGH, NJW 1978, 2148) den neuen Eigentümer auch als Inhaber des Anspruchs nach Maßgabe des § 546 BGB an. Unabhängig hiervon steht ihm ein Herausgabeanspruch nach Maßgabe des § 985 BGB zu. Letzterer ist im Gegensatz zu dem Anspruch aus § 546 BGB nicht abtretbar (OLG München, ZMR 1996, 375).

Sind mehrere Personen Mieter oder liegt ein Fall der Untermiete oder sonstigen Gebrauchsüberlassung an einen Dritten vor, so haften diese Personen als Gesamtschuldner (vgl. zum Herausgabeanspruch gegen den Hauptmieter: BGH, NZM 2009, 701). Nutzt von zwei Untermietern nur noch einer der beiden die Mietsache, bleiben nach Auffassung des OLG München (OLG München, BeckRS 2012, 10025) gleichwohl beide dem Vermieter gegenüber zur Rückgabe nach Maßgabe des § 546 Abs. 2 BGB verpflichtet.

Um die erforderliche Rückgabe im Sinne der Veränderung der Besitzverhältnisse herbeizuführen, ist es in aller Regel erforderlich, dass dem Vermieter sämtliche Schlüssel überlassen werden (OLG Hamm, NZM 2003, 26; s. a. OLG Koblenz NZM 2006, 181; OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 706, 707). Die Einräumung eines bloßen Mitbesitzes in Gestalt der Übergabe eines oder mehrerer Schlüssel unter fortdauerndem Besitz des Mieters an weiteren Schlüsseln reicht grundsätzlich nicht aus, um die Rückgabepflicht zu erfüllen. Etwas anderes soll jedoch dann gelten, wenn der Mieter den Besitz gleichzeitig ausdrücklich oder unverkennbar aufgibt und der Vermieter mit dem ihm überlassenen Schlüssel ohne Weiteres über die Mietsache verfügen kann (OLG Brandenburg, NZM 2000, 463; OLG Düsseldorf, NJOZ 2008, 3410; OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 356; OLG Hamburg, BeckRS 2011, 22905; KG, BeckRS 2012, 07246; nunmehr offengelassen von OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 706, 707). Das bedeutet zum einen, dass der Vermieter in die Lage versetzt werden muss, sich durch Ausübung der unmittelbaren Sachherrschaft ungestört ein umfassendes Bild von den Mängeln, Veränderungen 610

und Verschlechterungen der Miet-/Pachtsache zu machen. Zum anderen ist eine vollständige und unzweideutige Besitzaufgabe des Mieters erforderlich, die dem Vermieter bekannt sein muss. Dass der Vermieter(vorübergehend) die Möglichkeit erhält, während des (auch nur mittelbaren) Besitzes des Mieters die Mieträume besichtigen zu lassen, genüge nicht (KG, BeckRS 2012, 07246). Eine Rückgabe soll auch dann erfolgt sein, wenn einvernehmlich der Mieter einen Schlüssel behält, um noch geschuldete Arbeiten in der Mietsache auszuführen (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 141). Grundsätzlich ist der Mieter verpflichtet, auch von ihm selbst beschafte Schlüssel zurückzugeben bzw. diese zu vernichten, wenn der Vermieter die Kosten für die hergestellten Schlüssel nicht übernimmt.

612 Eine Abtretung des Herausgabeanspruchs des Mieters gegen einen dritten Nutzer (Untermieter etc.), der nach wie vor im Besitz der Mieträume ist, reicht zur Erfüllung des Rückgabeanspruches nicht aus (BGHZ 56, 308; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1987, 1370; OLG Hamburg, ZMR 2009, 603). Ein derartiger Herausgabeanspruch gegen den Dritten steht dem Vermieter bereits nach Maßgabe des § 546 Abs. 2 BGB zu. Die Rückgabe an einen Makler oder einen Hauswart, die nicht rücknahmeberechtigt sind, genügt zur Erfüllung der Rückgabeverpflichtung ebenfalls nicht.

Zieht einer von mehreren **Mitmietern** aus und trifft der Vermieter alsdann Vereinbarungen mit dem verbleibenden Mieter, die diesen zum Verbleib in der Mietsache bringen, soll der ausgezogene Mieter nicht mehr zur Rückgabe nach Mietende verpflichtet sein (OLG Hamburg, ZMR 2009, 603).

- Ganz überwiegend wird die Durchführung einer **Rückgabeverhand- lung/eines Rückgabetermins** zur Erfüllung der Rückgabeverpflichtung für erforderlich erachtet (Sternel, Mietrecht aktuell, XIII, Rz. 30; Emmerich/Sonnenschein-Rolfs, § 546 BGB, Rz. 5, jeweils m.w.N.)
- 2014 Zur Erfüllung der Räumungsverpflichtung ist der Mieter zunächst verpflichtet, sämtliche beweglichen Gegenstände, die er in das Mietobjekt eingebracht hat, zu entfernen (s.u. Rz. 635). Überlässt der Mieter dem Vermieter zwar den Besitz, entfernt er aber seine in den Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände (ausgenommen in geringem Umfange) nicht, so gibt er die Mietsache nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 7246) nicht zurück, sondern enthalte sie dem Vermieter vor. Der Vermieter kann dann die Rücknahme verweigern, ohne in Annahmeverzug zu

geraten. Die **Räumungsverpflichtung entfällt** temporär, wenn und soweit der Vermieter (wirksam) ein **Vermieterpfandrecht** geltend gemacht hat (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 86, LS). Sie bleibt jedoch bestehen, wenn die **Einrichtung** z.B. durch Brand **zerstört** wird. Insoweit muss der Mieter die verbliebenen Reste räumen (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 29).

Darüber hinaus hat der Mieter die Mietsache in einem Zustand zurückzugeben, die im Hinblick auf Ein- und Umbauten sowie Einrichtungen dem bei Vertragsbeginn entspricht (OLG Düsseldorf, ZMR 1990, 218; OLG Köln, NZM 1998, 767; KG, ZMR 2010, 956). Hierbei soll es sich zumindest im Einzelfall um eine Hauptleistungspflicht des Mieters handeln (OLG Düsseldorf, GuT 2009, 191). Die Rückbauverpflichtung besteht grundsätzlich auch für Maßnahmen, die mit Zustimmung des Vermieters eingebracht worden sind bzw. für mit Zustimmung des Vermieters errichtete Bauten (BGH, NJW 1981, 2564; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 12225; ZMR 2012, 438; KG, GuT 2010, 250). Sie umfasst auch Aufbauten (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 07344). Entsprechendes gilt für vom Vormieter übernommene Ein- und Umbauten oder Einrichtungen (OLG Hamburg, NJW-RR 1991, 11). Wenn der Mieter Einrichtungen im Sinne des § 539 Abs. 2 BGB wegnimmt, hat er den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herzustellen (KG, BeckRS 2019, 3040).

Die **formularvertragliche Verpflichtung** des Mieters, Ein- und Ausbauten zu entfernen, wenn durch sie eine weitere Vermietung erschwert sein sollte, ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2009, 181) wirksam.

Der Rückbaupflicht steht ein **Recht** des Mieters **zum Rückbau** gegenüber.

Eine **bauliche Maßnahme** soll vorliegen (OLG Düsseldorf, ZMR 2012, 438), wenn entweder bestehende Gebäude verändert oder ergänzt werden, wie etwa bei Wanddurchbrüchen, Zusatzwänden, -fenstern oder fest verklebten Bodenbelägen, oder wenn vom Mieter erstmals Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden. Dagegen sind **Einrichtungen** bewegliche Sachen, die mit der Mietsache vorübergehend verbunden werden, um ihrem wirtschaftlichen Zweck zu dienen. Ist die Verbindung allerdings nicht ohne Zerstörung der Mietsache wieder trennbar, liegt eine bauliche Änderung vor.

Nach Entscheidungen des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010,

959; BeckRS 2011, 26397) steht dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses auch hinsichtlich solcher Einbauten ein **Wegnahmerecht** zu, die **wesentlicher Bestandteil** der Mietsache geworden sind.

Wird im Mietvertrag dem Mieter der **Umbau** der Mietsache **gestattet** und über einen **Wertausgleich bei Vertragsende** keine Regelung getroffen, soll der Mieter nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 679) auch nicht unter den Gesichtspunkten der **GoA** oder **ungerechtfertigten Bereicherung** Ansprüche gegen den Vermieter auf Wertersatz haben.

- 616 Lässt der Mieter Ein- oder Umbauten in der Mietsache vertragswidrig zurück, hat der Vermieter lediglich einen Anspruch auf Beseitigung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Reparaturen an den Ein- oder Umbauten kann er nicht verlangen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 12225).
- 617 Im Ausnahmefall sollen Rückbauarbeiten nicht geschuldet sein, wenn die Maßnahmen erforderlich waren, um die Mieträume in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen (OLG Düsseldorf, ZMR 1990, 218; 2012, 438). Entsprechendes soll gelten, wenn der Mieter zur Herstellung der baulichen Änderung vertraglich verpflichtet war (Bub/Treier-Scheuer, V, Rz. 18) oder, wenn von einem Verzicht des Vermieters auf die Rückbauverpflichtung ausgegangen werden kann. Hierfür spricht keine grundsätzliche Vermutung. Bei auf Dauer angelegten, einvernehmlich vereinbarten, baulichen Veränderungen, die nicht besonders ungewöhnlich oder baurechtlich unzulässig sind, ist jedoch ein stillschweigender Verzicht mitunter angenommen worden (OLG Frankfurt, NJW-RR 1992, 396, 402).
- Ausnahmen von der Rückbauverpflichtung gelten weiterhin in den **neuen Bundesländern** für bauliche Änderungen, die vor dem 03. Oktober 1990 erfolgt sind und nach dem ZGB der DDR zulässig waren (BGH, NZM 1999, 478).
- 619 Ein **Entfall** der **Rückbauverpflichtung** wird auch dann angenommen, wenn durch eine vom Vermieter im Anschluss an die Rückgabe geplante Umbaumaßnahme der durch den Rückbau geschaffene Zustand alsbald **wieder beseitigt** würde (Emmerich/Sonnenschein-Rolfs § 546 BGB, Rz. 12).

Einen finanziellen Ausgleich für die entfallene Rückbauverpflichtung kann der Vermieter ohne ausdrückliche vertragliche Regelung nicht

verlangen (vgl. BGH, ZMR 1986, 48). Denn bei der Rückbauverpflichtung handelt es sich anders als bei auf den Mieter abgewälzten Schönheitsreparaturen nicht um ein Entgelt für die Überlassung der Mietsache.

Folgt man dem KG (KG, BeckRS 2018, 39723) kann sich der Vermieter formularvertraglich das Recht vorbehalten, sich bei Vertragsende vom Mieter durchgeführte Ein- und Ausbauarbeiten entschädigungslos in sein Vermögen einzuverleiben.

Auch nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2013, 13588) liegt eine **Vorenthaltung** der Mietsache und damit ggf. ein Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei einer **Rückgabe** der Mietsache **in nicht ordnungsgemäßen Zustand** nur im Ausnahmefall vor. Nur ausnahmsweise könne der Umstand, dass der Mieter Einrichtungen in der Mietsache nicht entfernt, der eine Vorenthaltung begründen, wenn wegen des Belassens der Einrichtungen nur eine teilweise Räumung des Mietobjektes anzunehmen ist. Einer Vorenthaltung der Mietsache stehe dies nur gleich, wenn hierdurch eine anschließende Nutzung durch den Vermieter vollständig verhindert wird.

War der Mieter nach Mietvertrag verpflichtet, die Mietsache instand zu setzen und sie fachgerecht zu renovieren, so ist im Falle der Nichtleistung nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, GuT 2010, 197) nach Maßgabe des § 364 BGB vorzugehen. Eine auf Schadensersatz gerichtete Klage soll unbegründet sein.

Eine **Rückgabe** der Mietsache, die lediglich **zur Abwendung** einer **Zwangsräumung** nach erstinstanzlichen Räumungsurteil erfolgt, **erledigt** nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 11737) die **Hauptsache nicht**.

Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2017, 103964 = ZMR 2017, 726) geht davon aus, dass der Erwerber nach § 566 Abs. 1 BGB in das Abwicklungsverhältnis mit einem ehemaligen Mieter eintritt, wenn dieser nach Mietvertragsende und Eintragung es Erwerbers noch nicht die Mietsache geräumt und zurückgegeben hat.

Freiberufler werden als berechtigt angesehen, für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses durch Anbringung eines Schildes an der ehemaligen Adresse auf den neuen Standort hinzuweisen (OLG Düsseldorf, NJW 1988, 2545). Ob ein entsprechendes Recht auch für andere Gewerberaummieter besteht, ist umstritten (dagegen Blank/Börstinghaus, § 546 BGB, Rz. 26; Staudinger-Rolfs,

620

621

§ 546 BGB, Rz. 21).

- Besteht wegen des Rückgabezustandes ein Schadensersatzanspruch des Vermieters ist bei der Veräußerung der Mietsache auch während des Prozesses ggf. bis zur letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen eine Klage auf Kostenersatz auf den beim Verkauf erzielten Mindererlös umzustellen (OLG Brandenburg, ZMR 2007, 955). Geschieht dies nicht soll die Klage abzuweisen sein!
- Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 26397) hatte Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass im Regelfall **Schadensersatz** für nicht durchgeführte **Rückbauarbeiten** gemäß §§ 280, 281 BGB nur nach vorheriger fruchtloser **Fristsetzung** in Betracht kommen.

Der BGH (BGH, GuT 2010, 119 = NZM 2010, 403; BeckRS 2014, 05527 Rn. 27) nimmt eine endgültige Erfüllungsverweigerung des Mieters im Sinne des § 281 Abs.2 BGB an, wenn der Mieter ohne Vornahme der geschuldeten Instandsetzung auszieht und auch keine Anstalten für die Vorbereitung oder Ausführung der erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. In einem Auszug ohne Durchführung der vertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen liegt nach einer Entscheidung des KG (KG, ZMR 2008, 956) zumindest dann keine endgültige Erfüllungsverweigerung, wenn der Vermieter angekündigt hat, er werde die Arbeiten nach Rückgabe und Besichtigung der Mietsache einfordern.

Hat der Mieter vor Auszug **Arbeiten vorgenommen**, muss der Vermieter **genau darlegen**, welche Mängel/welche Arbeiten nach seiner Auffassung zu beseitigen bzw. durchzuführen sind.

Der Anspruch auf Durchführung von Schönheitsreparaturen geht nach einer Entscheidung des BGH (BGH, BeckRS 2014, 05527 Rn. 23) gemäß § 566 Abs.1 BGB auf den Erwerber der Mietsache über. Er kann vom ausgezogenen ehemaligen Mieter die Ausführung der Arbeiten bzw. unter den Voraussetzungen des § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz verlangen.

Bei Beschädigungen der Mietsache bzw. bezüglich abhanden gekommener Teile der Mietsache ist ggf. ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch nach Maßgabe des § 280 Abs. 1 BGB gegeben. Einer Fristsetzung gemäß § 281 BGB bedarf es daher nicht (BGH, NZM 2018, 717; OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 629).

Die kurze Verjährungsfrist des § 548 Abs.1 BGB greift nach der Recht-

sprechung des BGH (BGH, NZM 2010, 621) auch dann ein, wenn im einem Räumungsrechtstreit ein Vergleich geschlossen wird, der zusätzlich die Räumungsverpflichtung bezüglich nicht mitvermieteter Flächen beinhaltet. Die kurze Verjährung soll nach Auffassung des OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, BeckRS 2010, 22143) auch an den Vermieter abgetretene Ansprüche der WEG-Eigentümergemeinschaft wegen Beschädigungen des Gemeinschaftseigentums erfassen.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, GuT 2009, 180), soll die **Verjährungsfrist beginnen**, wenn der Vermieter zwar **nicht alle Schlüssel** zur Mietsache erhält, der Mieter jedoch den **Besitz aufgibt** und der Vermieter aufgrund eigener Sachherrschaft in die Lage versetzt wird, sich vom Zustand der Mietsache unbeeinträchtigt zu unterrichten (s.a. u. Rz. 637).

Die Frist des § 548 BGB wird auch dann in Lauf gesetzt, wenn der bisherige Untermieter nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses in der Mietsache verbleibt und mit dem Vermieter einen Hauptmietvertrag abschließt.

Der Verjährungsbeginn bezieht sich auch auf zukünftig entstehende Schadensersatzansprüche wegen **entfallender Miete** während der Durchführung der Arbeiten des ehemaligen Mieters (OLG Saarbrücken, NZM 2009, 485).

Eine einstweilige Verfügung auf Räumung der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses und Nichtzahlung der Miete soll nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2009, 1461) selbst dann nicht in Betracht kommen, wenn der Vermieter durch Fortbestand der Situation in eine wirtschaftliche Notsituation gerät.

Die **Beweislast** für die Räumung, rechtzeitige **Rückgabe** der Mietsache trägt der **Mieter** (OLG Düsseldorf, GuT 2011, 517).

2. Vertragliche Vereinbarungen

627

628

Im Wege eines Individualvertrages können die Vertragsparteien eines Gewerberaummietvertrages die Verpflichtungen anlässlich der Rückgabe bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit frei gestalten. Inwieweit formularvertragliche Regelungen vor allen Dingen im Hinblick auf die Durchführung von Schönheitsreparaturen bei Vertragsende möglich sind, ist noch nicht in allen Einzelheiten geklärt. Der BGH (BGH, NZM 2005, 504) hat

die Klauselkombination von Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen während der Mietzeit und Endrenovierung ohne Rücksicht auf den Zustand der Mietsache bei Vertragsende für unzulässig erklärt. Er ist hierbei davon ausgegangen, dass der Gewerberaummieter in nahezu gleicher Weise schutzwürdig sei wie ein Wohnraummieter. Es spricht gegenwärtig alles dafür, dass die Rechtsprechung insoweit insgesamt harmonisiert wird.

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NZM 2014, 306) kann der Mieter formularvertraglich dazu verpflichtet werden, die laufenden Schönheitsreparaturen in der Mietsache auszuführen und die Mietsache bei Vertragsende im bezugsfertigen Zustand zurückzugeben. Um die Verpflichtung zur Rückgabe im bezugsfertigen Zustand zu erfüllen, müsse der Mieter die Mieträume, nicht umfassend renovieren. Ausreichend sei es vielmehr, wenn er die Mieträume in einem Erhaltungszustand zurückgibt, die es dem Vermieter ermöglichen, einem neuen Mieter die Räume in einem bezugsgeeigneten und vertragsgemäßen Zustand zu überlassen. Nur wenn die Räume diesen Anforderungen nicht genügen, etwa weil der Mieter während der Mietzeit keine Schönheitsreparaturen durchgeführt hat, die letzten Schönheitsreparaturen lange zurückliegen oder sich die Mieträume auf Grund übermäßig starker Abnutzung trotz durchgeführter Schönheitsreparaturen nicht in einem zur Weitervermietung geeigneten Zustand befinden, habe der Mieter bei seinem Auszug Renovierungsarbeiten zu erbringen. Dies folge jedoch bereits aus der Verpflichtung des Mieters, Schönheitsreparaturen durchzuführen, wenn es der Erhaltungszustand der Mieträume erfordert. Eine zusätzliche Belastung sei daher durch die Verpflichtung zur Rückgabe im bezugsfertigem Zustand zurückzugeben nicht verbunden.

Das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2012, 20020) hat etwas überraschend eine formularvertragliche Verpflichtung des Mieters, bei Vertragsende eine sach- und fachgerechte Komplettrenovierung durchzuführen, für wirksam erachtet und den Mieter einer Werkstatt verpflichtet gesehen, abweichend von § 538 BGB einen Werkstattboden zu reinigen. Der BGH hat dies in der Revisionsentscheidung zumindest stark relativiert (BGH, BeckRS 2014, 05527). Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2019, 930) sind Beschädigungen der Mietsache durch den vertragsgemäßen Gebrauch, hier Zerstörung eines Parkettbodens durch das vertraglich vorgesehene Befahren mit Gabelstaplern, nicht vom Mieter zu vertreten, § 538 BGB.

Enthält der Mietvertrag weiche Fristen für die Durchführung der Schön-

heitsreparaturen, so soll bei Mietende den **Mieter** die **Beweislast** für die Nichterforderlichkeit nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 821) treffen, wenn die Fristen verstrichen sind.

Sieht ein Mietvertrag die Pflicht des Mieters vor, die Mietsache bei Vertragsende "ordnungsgemäß gereinigt" zurück zu geben, ist damit entsprechend dem OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, OLGR 2009, 821) lediglich die Verpflichtung verbunden, den sich allmählich ansammelnden Schmutz etwa durch Staubsaugen zu entfernen.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2019, 930) ist eine Klausel in einem Vermieterformularvertrag unwirksam, die den Mieter in ihrer maßgeblichen "kundenfeindlichsten" Auslegung (vgl. BGH, NZM 2008, 609 Rn. 15) dazu verpflichtet, die Mietsache ohne vom Vormieter verursachte Kontaminationen zurück zu geben.

Beabsichtigt der Vermieter einen **Umbau der Mietsache** nach Rückgabe und würden hierdurch vom Mieter geschuldete **Schönheitsreparaturen sinnlos**, geht die Rechtsprechung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (BGH, ZMR 1985, 84 f; KG, ZMR 2009, 277; OLG Koblenz, BeckRS 2013, 07503) von einem **Zahlungsanspruch** des **Vermieters** aus, da sich die Durchführung der Schönheitsreparaturen als **Entgelt** für die Überlassung der Mietsache erweist.

Der Zahlungspflicht soll sich der Mieter weder durch Durchführung der Arbeiten, noch durch das Angebot entsprechender Arbeiten nach Durchführung der Umbauten entziehen können (OLG Koblenz, BeckRS 2013, 07503).

Der BGH (BGH, NZM 2014, 270) hat darauf hingewiesen, dass dem Vermieter kein Anspruch auf finanzielle Abgeltung bezüglich vom Mieter nach dem Vertrag geschuldeten Schönheitsreparaturen zusteht, wenn der Vermieter zwar zunächst beabsichtigt, nach dem Auszug des Mieters die Mieträume umzubauen, in der Folgezeit ein Umbau aber tatsächlich nicht erfolgt.

Entsprechendes gilt für sinnlos werdende vom Mieter nach Vertragsende geschuldete **Instandsetzung- und Reparaturarbeiten** (BGH, NZM 2002, 655; OLG Koblenz, BeckRS 2013, 07503).

Hätte der Mieter die Arbeiten selbst und nicht durch eine Fachfirma ausgeführt, ist lediglich ein Bruchteil der Kosten der Ausführung der Durchführung der Arbeiten durch einen Fachbetrieb anzusetzen (KG,

629

630

631

ZMR 2009, 277). Dies soll nicht gelten, wenn der Mieter die Durchführung der **Arbeiten abgelehnt** hat und damit nicht erfüllungsbereit war (OLG Koblenz, BeckRS 2013, 07503).

633 **Formularvertragliche** Bestimmungen, die im Falle der Rückgabe in einem **nicht ordnungsgemäßen Zustand** den Mieter zur **Weiterzahlung** der **Miete** verpflichten, sind **unwirksam**.

3. Teilrückgabe/Teilräumung

634 Eine Teilrückgabe oder eine Teilräumung ist zur Erfüllung der Rückgabeverpflichtung nicht ausreichend. Es handelt sich um eine Teilleistung im Sinne des § 266 BGB, zu deren Entgegennahme der Vermieter grundsätzlich nicht verpflichtet ist (KG, BeckRS 2010, 18919). Entsprechendes gilt, wenn der Mieter die Sache zwar zurückgibt, jedoch nicht räumt (BGH, NZM 2006, 352).

Ausnahmen gelten nur, wenn wenige, offensichtlich wertlose Gegenstände oder Einrichtungen im Objekt zurückbleiben (BGH, NJW 1988, 2665 f.; OLG Düsseldorf, ZMR 2004, 27, 28; KG, BeckRS 2010, 18919; s. a. OLG Koblenz, NZM 2006, 181), die geringen Raum einnehmen (OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 529). Insoweit ist der Vermieter zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe des § 280 BGB berechtigt (MüKo-Schilling, 4.Aufl., § 546, Rz. 9). Die Erfüllung der Räumungspflicht hat der Mieter darzulegen und zu beweisen (OLG Düsseldorf, NJOZ 2012, 529).

Die bloße Nichtdurchführung vom Mieter geschuldeter Schönheitsreparaturen soll zur Annahme einer Teilrückgabe nicht ausreichen (KG, ZMR 2007, 194).

- Nur ausnahmsweise wird eine Teilrückgabe im geräumten Zustand als zulässig erachtet, wenn sie dem Vermieter bei Berücksichtigung seiner Interessen und im Hinblick auf die Lage des Mieters zumutbar ist (OLG Hamm, ZMR 1995, 25, 26 f). Dies soll etwa der Fall sein, wenn vertraglich die Weitervermietung von Teilen der Mietsache an unterschiedliche Personen vorgesehen war (Bub/Treier-Scheuer, V, Rz. 20) oder bei Rückgabe einer gesondert vermietbaren Teilfläche eines unbebauten Grundstückes (OLG Köln, GuT 2004, 232).
- 636 In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des OLG München (OLG München, GuT 2006, 234) zum **Beginn** der **Verjährungsfrist** des

§ 548 BGB für Ansprüche des Vermieters zu beachten. Der Senat ist der Auffassung, dass zum Beginn der kurzen Verjährung eine Rückgabe im Sinne des § 546 BGB nicht erforderlich sei. Vielmehr reiche es aus, wenn der Mieter den Besitz (trotz Teilräumung) aufgegeben hat und der Vermieter das Objekt uneingeschränkt besichtigen kann.

Eine **Rückgabe** ist auch in einem ansonsten **nicht vertragsgemäßen Zustand** möglich. Verweigert der Vermieter die Rücknahme wegen eines nicht vertragsgemäßen, nicht zur Weitervermietung geeigneten Zustands, gerät er in der Regel in Annahmeverzug (vgl. OLG Düsseldorf, GuT 2008, 208).

4. Verschlechterung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch

Die herrschende Meinung geht unter Berufung auf § 538 BGB davon aus, dass durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Verschlechterungen der Mietsache mit der Miete abgegolten sind (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 712; ZMR 2012, 438; GuT 2008, 204; OLG Brandenburg, ZMR 1999, 166 f; OLG Hamm, BeckRS 2016, 08331). Dies gelte auch, wenn hiermit erhebliche Verunreinigungen von Grund und Boden einhergehen (vgl. zu der Problematik insgesamt: Gaier, NZM 2005, 161 f.) und auch selbst dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachfolgenutzung gegeben ist (OLG Düsseldorf, ZMR 2004, 573). Insoweit soll § 538 BGB eine abschließende Regelung enthalten. Daher scheide auch eine Inanspruchnahme des Mieters aufgrund anderer Vorschriften aus. Dies gilt auch für den Ausgleichsanspruch nach Maßgabe des § 24 BBodSG (BGH, NZM 2004, 914 f; OLG Hamm, BeckRS 2016, 08331) und wohl auch für denjenigen im Sinne des § 9 Abs. 2 USchadG.

Dies sieht das OLG Bremen (OLG Bremen, NZM 2008, 85) für den Regelfall anders und verweist darauf, dass der BGH bei seiner Entscheidung einen Vertrag zu beurteilen hatte, der ausdrücklich auf die gesetzlichen Regelungen verwies und die Kontamination durch den Vermieter verursacht worden war. Darüber hinaus habe das BBodSchG einen anderen Ansatz als das Mietrecht. Auch daher sei ein Rückgriff auf den Mieter nicht ausgeschlossen. In dem Revisionsverfahren hat der BGH (BGH, NZM 2008, 933) eine wichtige **Differenzierung** seiner einschlägigen Rechtsprechung vorgenommen, indem er § 538 BGB bei Kontaminationen durch den Betrieb des Mieters nicht für anwendbar hält, wenn

637

638

dem Mieter lediglich ein **unbebautes Grundstück** nach dem Mietvertrag zur Verfügung gestellt wurde und der Mieter die Aufbauten (eine Tankstelle nebst Tanks etc.) errichtet hat. In derartigen Fällen stelle der **Mietvertrag keine anderweitige Vereinbarung** im Sinne des § 24 Abs. 2 **BBodSchG** dar. Vielmehr liege durch die Verursachung von Kontaminationen eine vertragswidrige Nutzung vor. Eine Anwendung des § 24 Abs. 2 BBodSchG kommt nach Auffassung des BGH (BGH, GuT 2010, 119) nicht in Betracht, wenn § 5 Abs. 1 **BImSchG** als Spezialgesetz eingreift.

- Der Ausgleichsanspruch des § 24 BBodSchG umfasst nicht die **Rechtsanwaltskosten** im Verwaltungsverfahren des zunächst in Anspruch Genommenen (BGH, NZM 2012, 862).
- Wie der BGH (BGH, NZM 2012, 862) entschieden hat sind Maßnahmen i. S. des § 24 Abs. 2 S. 4 Alt. 2 BBodSchG erst beendet, wenn der nach dem BBodSchG geforderte Zustand hergestellt ist bzw. alle dem Verpflichteten abverlangten Maßnahmen zur Sanierung oder Vorsorge gegenüber schädlichen Bodenveränderungen durchgeführt sind. Erst dann soll die Verjährung des Ausgleichsanspruchs insgesamt beginnen.
- In der Praxis empfiehlt es sich bei der Beratung von Vermietern entsprechende Risiken durch vertragliche Regelungen abzumildern und gegebenenfalls zumindest durch die Versicherungspflichten des Mieters Vorsorge zu betreiben.
- Der BGH (BGH, NZM 2010, 442) hat darauf hingewiesen, dass sich der Mieter nicht unter Berufung auf § 251 Abs. 2 S. 1 BGB durch Wertersatz für das Grundstück von seiner Verpflichtung befreien kann, die höheren Sanierungskosten für eine von ihm verursachte Kontamination der Mietsache zu übernehmen, wenn er bezüglich der Verunreinigung vorsätzlich gehandelt hat.
- Der Mieter soll nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2010, 356) nicht wegen übermäßiger Abnutzung zur Erneuerung eines Teppichbodens verpflichtet sein, wenn dieser nach Nutzung durch starke Raucher nach Ende des Mietverhältnisse Qualmgeruch aufweist. Vielmehr greife § 538 BGB ein. Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2012, 438) sieht in der Durchbohrung von Deckenplatten zwecks Anbringung von Lampen in einem Sportgeschäft ebenfalls eine mit der Miete gemäß § 538 BGB abgegoltene Verschlechterung der Mietsache.

5. Zurückbehaltungsrecht des Mieters an der Mietsache

645 Gem. §§ 578 Abs. 2, 570 BGB ist der Mieter nicht berechtigt, dem Herausgabeanspruch des Vermieters Zurückbehaltungsrechte entgegen zu setzen. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass dieser Ausschluss lediglich gegenüber dem Anspruch nach Maßgabe des § 546 BGB gilt. Der Ausschluss ist umfassend und gilt für sämtliche Ansprüche des Mieters, insbesondere für Ansprüche auf Rückzahlung der Kaution und Aufwendungsersatzansprüche unabhängig von deren Höhe (Schmidt-Futterer-Streyl, § 570 BGB, Rz. 6). Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter auch dann nicht zu, wenn er bezüglich des Zustandes der Mietsache ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet hat (OLG Düsseldorf, GuT 2008, 41). Lediglich in extremen Ausnahmefällen vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Vermieters wird die Berufung auf den Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts als treuwidrig und daher unbeachtlich angesehen (vgl. etwa RGZ 160, 88, 90). Liegt ein nichtiger Mietvertrag vor und ist Rückgabe ausschließlich nach Maßgabe des § 985 BGB geschuldet, können Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.

6. Rückgabeprotokoll

- Umstritten ist die Frage, ob die Vertragsparteien ohne vertragliche Vereinbarung zur Erstellung eines Rückgabeprotokolls bei Vertragsende verpflichtet sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob ein solches Protokoll insbesondere für den Vermieter sinnvoll ist:
- 647 Einerseits wird vertreten, der Mieter habe bei Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand einen Anspruch auf eine **Quittung** im Sinne des § 368 BGB (Sternel II. Rz. 434). Demgegenüber wird eingewandt, § 368 BGB umfasse lediglich die Bestätigung des Erhalts einer Geldsumme oder von Sachen (Schmidt-Futterer-Gather, 9. Aufl., § 546 Rz. 103).
- In Abhängigkeit vom Einzelfall werden einem **Rückgabeprotokoll** sehr weitreichende **Rechtswirkungen** zugeschrieben:
- Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, NJW 1983, 446) liegt in einem beidseitig unterzeichneten Rückgabeprotokoll u. a. ein **negatives**Schuldanerkenntnis des Vermieters nach Maßgabe des § 397 Abs. 2

 BGB im Hinblick auf im Protokoll nicht erfasster Schäden. Dies hat zur Folge, dass Ansprüche bezüglich Verschlechterungen des Mietobjektes, die im Protokoll nicht erfasst, nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht wer-

den können. Hierbei geht der BGH sehr weit, indem er auch versteckte Verschlechterungen von dem negativen Schuldanerkenntnis mit umfasst ansieht. Denn der Vermieter habe es in der Hand, sich bei der Rückgabe durch einen Fachmann bzw. einen Sachverständigen beraten zu lassen. In der Literatur wird für unstreitig vom Mieter verschuldete Mängel der Mietsache eine Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz angenommen (Bub/Treier-Scheuer, V, Rz. 192, 3. Aufl.).

Dementsprechend muss der Vermieter ausdrücklich einen **Vorbehalt** in ein Rückgabeprotokoll aufnehmen, wenn er bezüglich Ein-, Umbauten oder Einrichtungen des scheidenden Mieters zunächst einmal im Rahmen der Neuvermietung überprüfen will, ob ein neuer Mieter diese übernimmt (Scheuer a.a.O., Rz. 16).

Bestätigt der Mieter im Rückgabeprotokoll Schäden an der Mietsache bzw. die nicht ordnungsgemäße Ausführung der Schönheitsreparaturen soll lediglich ein der Beweiserleichterung dienendes bzw. zur Umkehr der Beweislast führendes Schuldanerkenntnis vorliegen (Scheuer a.a.O., Rz. 192). Ist jedoch die ausdrückliche Verpflichtung des Mieters zur Durchführung von Arbeiten enthalten, wird hierin ein konstitutives Schuldanerkenntnis gesehen, dass eine eigene Anspruchsgrundlage darstellt (Scheuer a.a.O., Rz. 192; differenzierend Kinne/Schacht/Bieber-Schach, § 546 BGB, Rz. 5).

Gleiche Rechtswirkungen wie ein beidseitig unterzeichnetes Rückgabeprotokoll soll ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** entfalten, dass im Anschluss an eine Rückgabeverhandlung übermittelt wird (OLG Düsseldorf, NZM 2004, 260).

7. Wegnahmerecht des Mieters

Das **Wegnahmerecht** des Mieters ist nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 26397) nicht auf **Einrichtungen** beschränkt, sondern es erfasse auch Veränderungen in der baulichen Substanz ohne Rücksicht auf das Eigentum an den Einbauten.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, ZMR 2016 441) unterliegen auch die **Ansprüche Dritter**, deren Sachen als Einrichtungen in Mietsache eingebracht wurden, auf Duldung der Wegnahme der **kurzen Verjährungsfrist** den § 548 BGB.

650

651

652

8. Ansprüche der Arbeitnehmer des scheidenden Mieters (§ 613a BGB)

- Ein in der Praxis vielfach nicht beachtetes bzw. unterschätztes Problem stellt sich, wenn im Anschluss an das beendete Mietverhältnis nebst Rückgabe der Mietsache eine Neuvermietung des Objektes zu dem gleichen oder einem ähnlichen Betrieb wie in der vorangegangenen Mietphase kommt. In diesen Fällen kommt ein so genannter Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB in Betracht. Ist dies der Fall, gehen gegebenenfalls die Verträge mit den Arbeitnehmern des scheidenden Mieters, die ehemals in der Mietsache beschäftigt waren, u.U. auf den Nachfolgemieter über (vgl. zur Gesamtproblematik: Matthey/Kluth/Fröndhoff, NZM 2005, 1 f).
- Führt z.B. der **Zwangsverwalter** nach Kündigung eines Miet- oder Pachtverhältnisses den Betrieb weiter, liegt ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 613a Abs. 1 S.1 BGB vor, so dass ein Betriebsübergang bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen Tatbestandsvoraussetzungen gegeben ist (BAG, NZM 2012, 384).
- Da es sich bei § 613 a BGB nach allgemeiner Auffassung (vgl. nur Palandt-Weidenkaff, § 613 a BGB, Rz. 3) um zwingendes Recht handelt, ist es nicht möglich, den Übergang der Arbeitsverträge durch mietvertragliche Regelungen auszuschließen. Ohne vertragliche Regelungen ist der scheidende Mieter wohl nicht verpflichtet, den Nachmieter von den Folgen eines Betriebsüberganges freizustellen. Eine solche Freistellung wird man aufgrund des zwingenden Charakters des § 613 a BGB auch bei entsprechender vertraglicher Regelung nur im Innenverhältnis zwischen scheidenden Mietern und dem Nachmieter im Rahmen des Mietvertrags als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bzw. als echter Vertrag zugunsten Dritter ausgestalten können.

9. Herausgabeansprüche des Vermieters gegen Dritten

657 Entsprechend § 546 Abs. 2 BGB schuldet ein Dritter, dem der Mieter die Mietsache überlassen hat, nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter neben dem Mieter die Rückgabe als Gesamtschuldner. Dementsprechend ist das Vorliegen eines beendeten Mietvertrages Voraussetzung des Anspruches des § 546 Abs. 2 BGB. Umstritten ist, ob die Durchsetzbarkeit des Räumungsanspruches gegenüber dem Hauptmieter, eine weitere Anspruchsvoraussetzung darstellt. Dies soll

wohl nach herrschender Meinung der Fall sein (vgl. OLG Hamm, WuM 1981, 14). Weiterhin muss der Hauptmieter dem Dritten den Gebrauch überlassen haben, so dass Fälle nicht erfasst werden, bei denen der Dritte gegenüber dem Mieter keinen eigenständigen Besitz ausübt (Filialleiter im Betrieb des Hauptmieters) oder der Besitz des Dritten auf verbotene Eigenmacht beruht (vgl. Bub/Treier-Scheuer, V, Rz. 31, 3. Aufl.). In diesem Zusammenhang soll der Rechtsverkehr die Namensanbringung auf einem zu Geschäftsraum gehörenden Briefkasten nach einem Beschluss des OLG Hamburg (OLG Hamburg, BeckRS 2012, 03346) nicht nur dahin verstehen, dass in den Briefkasten eingeworfene Post den Namensträger erreicht, sondern auch dahin, dass der Namensträger (Mit-) Besitz an der zu dem Briefkasten gehörenden Geschäftsraum hat.

Haben **mehrere Personen** mieterseits den **Hauptmietvertrag** abgeschlossen, reicht eine **Überlassung** durch einen der **Mitmieter** an den Dritten zur Anwendung des § 546 Abs. 2 BGB aus (vgl. Sternel, IV, Rz. 579). Schließlich setzt der Wortlaut des § 546 Abs. 2 BGB weiterhin die Zurückforderung des Hauptvermieters gegenüber dem Dritten voraus.

Zur Erfüllung des Rückgabeanspruchs reicht eine **bloße Besitzaufgabe** durch den Dritten **nicht aus**. Vielmehr muss er – ebenso wie der Hauptmieter – die Mietsache **aktiv zurückgeben**.

Entsprechend einer Entscheidung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2019, 20996 = ZMR 2019, 933) verletzt der Vermieter gegenüber einem Untermieter keine Pflicht, wenn er den Hauptmieter zur Aufhebung des Mietvertrages bewegt. Er ist daher nicht gemäß § 242 BGB gehindert, nach Maßgabe des § 546 Abs. 2 BGB die Herausgabe der Mietsache vom Untermieter zu verlangen. Der Wegfall des Hauptmietverhältnisses hat nach einer Entscheidung des KG (KG, BeckRS 2012, 09647) nicht zur Folge, dass der Untervermieter gegen den Untermieter keinen Herausgabeanspruch gemäß § 546 BGB habe. Die Herausgabeansprüche des Hauptvermieters gegen den Hauptmieter und des Untervermieters gegen den Untermieter bestünden nebeneinander, wobei der Untervermieter seinen Herausgabeanspruch auch auf Herausgabe an den Hauptvermieter richten kann.

Teilweise wird vertreten, dass der Hauptvermieter/Eigentümer im Falle der unterbleibenden Herausgabe durch den Dritten nach Beendigung

-9

661

658

659

des Hauptmietverhältnisses die Zahlung der Untermiete unmittelbar an sich verlangen kann. Da hierin mitunter der Abschluss eines eigenständigen Mietvertrages gesehen wird (vgl. OLG Hamm, WuM 1987, 346), ist hierbei höchste Vorsicht anzuraten.

Erlangt der Mieter nach Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs vom Untermieter Untermieten und eine Zahlung für die vorzeitige Auflösung des Untermietvertrags, sind diese Beträge gemäß §§ 546 Abs. 1, 292 Abs. 2, 987 Abs. 1 BGB an den Vermieter auszukehren (BGH, NZM 2009. 701).

10. Gewerbliche Zwischenvermietung

Besonderheiten sind gegeben, wenn eine gewerbliche Zwischenvermietung vorliegt. Gewerblich ist eine Zwischenvermietung nur dann, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Schmidt-Futterer/Blank, § 565 BGB, Rz. 8). Weiterhin muss die Zwischenvermietung zu dem Zweck erfolgen, dass im Wege der Untermiete die Mietsache an Dritte im Rahmen von Wohnraummietverhältnissen überlassen wird. Sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben, bestimmt § 565 BGB den Eintritt des Hauptvermieters in das Wohnraummietverhältnis, wenn das gewerbliche Hauptmietverhältnis endet. Wird sodann erneut an einen gewerblichen Zwischenvermieter vermietet, so tritt dieser kraft Gesetzes gem. § 565 BGB in den Mietvertrag mit den Endmietern ein. Die Bestimmungen zum Schutze der Wohnraummieter sind gem. § 565 Abs. 3 BGB zwingendes Recht.

663

Sofern eine Untervermietung zu Wohnzwecken unter **Verstoß** gegen die Verpflichtungen aus dem **Hauptmietvertrag** – also entgegen dem vereinbarten Mietzweck im Hauptmietvertrag – erfolgt, greift der **Schutz** des **§ 565 BGB nicht ein** (Schmidt- Futterer-Blank, § 565 BGB, Rz. 6).

GG hergeleitet worden. Dies für Fälle in denen der Zwischenvermieter nicht gewerblich handelt, der Vermieter die typische Interessenlage eines mit Gewinnabsicht vermietenden Wohnungsvermieters aufweist und der Untermieter im Verhältnis zum Untervermieter den wohnraumtypischen Kündigungsschutz besitzt (Fritz, Rz. 493). Eine umfassende höchstrichterliche Entscheidung zu diesem Fragenbereich steht noch aus. Der BGH hat eine analoge Anwendung des § 565 BGB zumindest

für diejenigen Fälle abgelehnt, bei denen ein **gemeinnütziger Untervermieter** seiner Satzung entsprechend die Flächen an bedürftige Dritte überlässt, die ansonsten nur schwer am freien Wohnungsmarkt eine Wohnung anmieten könnten (z. B. **Drogenabhängige, Obdachlose**, etc.) (BGH, NJW 1996, 2862). Entsprechend hat der BGH eine Vermietung an eine Selbsthilfegenossenschaft bewertet (BGH, NZM 2016, 256). Vermietet der Eigentümer Wohnungen an eine **gemeinnützigen GmbH** und vermietet diese die Wohnungen an Bewohner des von ihr betriebenen "betreuten Wohnens" weiter, so können sich die Nutzer gegenüber dem Räumungsverlangen des Eigentümers nach Beendigung des **Mietverhältnisses** mit der gemeinnützigen GmbH nach Auffassung des KG (KG, BeckRS 2012, 21997) nicht auf den Kündigungsschutz des sozialen Mietrechts berufen. **§ 565 BGB** finde weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Im Übrigen wird eine entsprechende Anwendung des § 565 BGB weitgehend abgelehnt (Fritz, Rz. 495 bis 498).

11. Verbotene Eigenmacht des Vermieters, einstweilige Verfügung, Abstellen von Strom und sonstigen Leistungen nach Vertragsende

Erfolgt nach Ende der Mietzeit keine Rückgabe, so ist der Vermieter nach allgemeiner Meinung nicht berechtigt, sich gegen den Willen des Mieters in Besitz der Mietsache zu setzen. Setzt sich der Vermieter in Besitz der Mieträumlichkeiten, liegt eine verbotene Eigenmacht im Sinne der §§ 858, 861, 862 BGB vor. Dies gilt zumindest solange wie der Mieter den Besitz nicht erkennbar aufgegeben hat (OLG Dresden, ZMR 2018, 501). Anerkanntermaßen erhält der Mieter ohne Weiteres trotz seiner Verpflichtung zur Räumung der Mietsache eine einstweilige Verfügung, da der Gesetzgeber Selbstjustiz in jedem Fall vermeiden will (Wolf/Eckert/Ball, Rz. 1087); dies gilt selbst dann, wenn bereits ein gerichtlicher Räumungstitel vorliegt, da auch dieser im Wege der gesetzlichen Zwangsvollstreckungsregeln durchgesetzt werden muss (OLG Celle, WuM 1995, 188). Abweichende Bestimmungen in Formularverträgen können nicht wirksam getroffen werden (Bub/Treier-Scheuer, V, Rz. 10, 3.Aufl.). Der BGH (BGH, NJW 1977, 1818) hat dahinstehen lassen, ob entsprechende individualvertragliche Regelungen wirksam sind. Wenn bei Eingriff in den Besitz der Wille des Besitzers, eine solche Maßnahme zu gestatten, nicht mehr vorhanden ist, liege trotz vorheriger **Duldungszusage** im Vertrag verbotene Eigenmacht vor.

Für die Dauer der Vorenthaltung aufgrund verbotener Eigenmacht des

Vermieters entfällt die **Mietzahlungspflicht** (OLG Karlsruhe, NZM 2005, 542) bzw. die Verpflichtung zur Zahlung von **Nutzungsentschädigung**.

- 666 Räumt der Vermieter die Mietsache im Wege der verbotenen Eigenmacht haftet er gemäß § 231 BGB nach einer Entscheidung des KG (KG, ZMR 2011, 859; vgl. a. OLG Naumburg, BeckRS 2012, 21466). Dies habe nicht nur zur Folge, dass die in der Mietsache bei der eigenmächtig vorgenommenen Räumung vorhandenen Gegenstände vollständig und in nicht verschlechtertem Zustand herauszugeben seien. Im Falle einer Unmöglichkeit der Herausgabe habe sich darüber hinaus der Vermieter zu entlasten, so dass er insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft. Die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten des Vermieters erstrecke sich zugleich auf den Bestand, den Zustand und die wertbildenden Merkmale der Gegenstände, die sich in der durch verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) in Besitz genommen Mietsache befunden haben. Denn zu den Obhutspflichten bei Inbesitznahme der Garage und der darin befindlichen Gegenstände gehöre die Pflicht, die Interessen des an einer eigenen Interessenwahrnehmung verhinderten Mieters zu wahren. Es obliege daher dem Vermieter, ein aussagekräftiges Verzeichnis aller geräumten Gegenstände aufzustellen und deren Wert schätzen zu lassen, um dem Mieter eine Sicherung ihrer Ansprüche zu ermöglichen (KG, ZMR 2011, 859).
- Der Vermieter kann nur im Ausnahmefall eine einstweilige Verfügung gegen den nicht räumenden Mieter erlangen. Ein solcher ist nicht durch den drohenden Mietausfall begründet (OLG Celle, NZM 2001, 194; OLG Düsseldorf, NZM 2005, 180 f.). Ob dies auch gilt, wenn dem Vermieter bei nicht erfolgender Herausgabe eine besondere wirtschaftliche Notlage droht, ist umstritten (vgl. OLG Düsseldorf, GuT 2009, 37 m.w.N.). Droht durch eine nicht durch den Mietvertrag gedeckte Nutzung Schaden an der Sachsubstanz der Mietsache, kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung jedoch in Betracht (OLG Düsseldorf, NZM 2005, 118 f; OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.2.08 3 W 3/08).
- 668 Umstritten und noch nicht in allen Einzelheiten höchstrichterlich geklärt ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Vermieter den Mieter nach Beendigung des Mietvertrages weiterhin mit Strom und Wasser zu beliefern hat. Anders als ein Teil der Oberlandesgerichte (vgl. OLG Köln, NZM 2000, 1026; 2005, 67; OLG Report 2005, 55; OLG Celle, ZMR 2005, 616; OLG Saarbrücken, GuT 2005, 218) geht der BGH (BGH, GuT 2009, 188 = NZM 2009, 482) davon aus, dass der Vermieter nach Beendigung des Mietvertrags zur Versorgungsleistung im Re-

gelfall **nicht mehr verpflichtet** ist, wenn der Mietvertrag wegen **Zahlungsverzug** des Mieters beendet worden ist. **Ausnahmen** hat er für den Fall von **drohenden Gesundheitsgefahren** oder eines besonders **hohen Schaden** beim Mieter für möglich gehalten. Das KG hat darauf hingewiesen, dass bei einem noch **nicht beendeten Mietverhältnis** und bei **Mischmietverhältnissen** jeweils von einer verbotenen Eigenmacht in entsprechenden Fällen auszugehen sei (ZMR 2005, 951 f; vgl. zur Wohnraummiete: BGH, GuT 2009, 188).

Nach Auffassung des KG (KG, NZM 2010, 321) liegt verbotene Eigenmacht auch dann vor, wenn nicht der Vermieter, sondern ein **sonstiger Dritter** die Versorgung der Mieträume mit Trinkwasser unterbindet.

Bei der im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen die Einstellung der Wasserversorgung für ein Friseurgeschäft soll nach Auffassung des KG (KG, NZM 2011, 778) das Interesse des Mieters am fortwährenden Gebrauch mit dem des Vermieters an der Einstellung der Versorgungsleistung und nicht mit dem an der Räumung abzuwägen sein. Diese führte im konkreten Fall zur Verpflichtung des Vermieters zu Wasserlieferung. Das KG (KG, BeckRS 2014, 22396) hält den Vermieter weiterhin nicht berechtigt, die Belieferung des Mieters mit Strom einzustellen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses streitig ist und der Mieter Miete/Nutzungsentschädigung sowie Stromkosten zahlt.

Das KG (KG, BeckRS 2019, 9618) sieht auch für die Gewerberaummiete die Möglichkeit, im Einzelfall den **Räumungsanspruch** im Wege der **einstweiligen Verfügung** durchzusetzen.

12. Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache

a) Anspruch auf Nutzungsentschädigung gemäß § 546 a Abs. 1 BGB

Nach Maßgabe des § 546 Abs. 1 BGB kann der Vermieter im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe grundsätzlich die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Mietsachen ortsüblich ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen vertraglichen Anspruch eigener Art, der im Rahmen des Abwicklungsverhältnisses an die Stelle des Anspruches auf Miete tritt (BGH, NZM 2003, 231). Dementsprechend findet insbesondere die Re-

gelung des § 254 BGB keine Anwendung (OLG Bremen, MDR 2009, 1268). Nach Auffassung des OLG Rostock (OLG Rostock, BeckRS 2010, 22057) schließt § 546a BGB die Anwendung der §§ 985 f BGB nicht aus. Macht der Vermieter das Vermieterpfandrecht geltend, kann er sich wegen in der in der Mietsache vorhandenen Gegenstände nicht auf eine Vorenthaltung im Sinne des § 546a BGB berufen (OLG Koblenz, NZM 2018, 564).

Verlangt der Vermieter im Fall der Vorenthaltung die für vergleichbare Objekte ortsübliche Miete im Sinne des § 546a Abs. 1, 2. Alt. BGB, ist die Höhe der zu zahlenden Nutzungsentschädigung nach Auffassung des OLG Celle (OLG Celle BeckRS 2016, 05366) durch eine zweistufige Ermittlung zu bestimmen: In einem ersten Schritt seien Obiekte zu suchen, die mit dem Mietobjekt vergleichbar sind, in einem zweiten Schritt sei die ortsübliche Miete anhand der für die Vergleichsobjekte zu zahlenden Miete zu bestimmen. Maßstab der zu zahlenden Nutzungsentschädigung sei insoweit der Marktmietzins, also diejenige Miete, zu der ein vergleichbares Objekt während der Zeit der Vorenthaltung hätte weitervermietet oder angemietet werden können. Der Begriff der Ortsüblichkeit bedeute in diesem Zusammenhang lediglich, dass bei den Vergleichsmieten nicht vereinzelte Spitzenwerte (nach unten oder oben) zu berücksichtigen sind, sondern ein gewisser Durchschnitt. Danach richte sich die Höhe der Nutzungsentschädigung nicht nach einer ortsüblichen Miete, sondern ausschließlich und allein nach der Miete, die für Vergleichsobjekte als Miete im Zeitpunkt der Vorenthaltung durchschnittlich vereinbart worden ist. Ob diese Miete objektiv betrachtet angemessen ist oder nicht, sei rechtlich ohne Belang.

Sind am Ort keine vergleichbaren Objekte vorhanden, soll der Vermieter lediglich die zuletzt nach dem Vertrag geschuldete Miete verlangen können (OLG Celle, BeckRS 2016, 05366).

670

War die Miete zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages **gemindert**, wirkt diese Minderung sich auch auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus (BGH-Report 2001, 447; KG, BeckRS 2010, 21460; BeckRS 2012, 07246; OLG Düsseldorf, Beck RS 2012, 16345; ZMR 2017, 639). Dies soll nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, NZM 2018, 564) jedoch nicht gelten, wenn ein Verstoß gegen den Konkurrenzschutz zur Mietminderung geführt hat. Denn dieser sei bei einer Anschlussvermietung mehr nicht gegeben. **Während** der **Vorenthaltung**

auftretende Mängel berechtigen den Mieter hingegen nicht mehr zur Minderung, da nach Beendigung des Mietvertrags zu Gunsten des Mieters kein Anspruch auf Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs und seiner Wiederherstellung besteht (BGH, NJW-RR 1990, 884, 885; OLG Düsseldorf, ZMR 2001, 447; KG, BeckRS 2012, 09647).

Eine formularvertragliche Regelung, nach der der Mieter im Falle der Vorenthaltung der Mietsache nach Mietende eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 150% der zuletzt geschuldeten Miete zu zahlen hat, hat das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, BeckRS 2011, 14076) für unwirksam erachtet.

Nutzungsentschädigung besteht für die Dauer der **Vorenthaltung**. Diese endet mit der **Rückgabe** der Mietsache (KG, GE 2003, 253; OLG Düsseldorf, GuT 2008, 204) oder wenn der Vermieter sich in Besitz der Mieträume bringt (OLG Rostock, GuT 2007, 302; OLG Düsseldorf, ZMR 2011, 867).

Umstritten ist, ob bei einer **Rückgabe während eines laufenden Monats** die Nutzungsentschädigung bis zum Ablauf des Rückgabemonats geschuldet ist (dagegen: OLG München, DWW 1987, 124; OLG Düsseldorf, BeckRS 2010, 12219; OLG Dresden, NZM 2012, 84, 89 und für den Bereich der Wohnraummiete: BGH, ZMR 2006, 32; dafür: OLG Düsseldorf, GE 2002, 1428; KG, GE 2001, 989).

Eine Vorenthaltung liegt nicht vor, wenn der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter Teile der Einrichtung im Objekt belässt, um die Vermietbarkeit zu erhöhen (OLG Koblenz, NZM 2006, 181) oder der Mieter die Gegenstände wegen Ausübung des Vermieterpfandrechts nicht entfernen darf (OLG Rostock, GuT 2007, 302 = ZMR 2008, 54). Der Mieter soll aber nach wie vor verpflichtet sein, die Mietsache an den Vermieter herauszugeben. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, ist ggf. Nutzungsentschädigung gemäß § 546a BGB geschuldet (KG, BeckRS 2013, 09081).

Von einer Vorenthaltung im Sinne des § 546a BGB soll auch dann auszugehen sein, wenn der Vermieter dem Mieter eine **Räumungsfrist** gewährt (KG, BeckRS 2010, 18919; OLG Celle, ZMR 2011, 848).

Gegenüber einem nicht rechtzeitig räumenden **Untermieter** hat der Hauptmieter bei **beendetem Hauptmietvertrag** keinen Nutzungsentschädigungsanspruch, da ihm selbst kein Nutzungsrecht mehr für die Räume zusteht (BGH, ZMR 1996, 15; KG, ZMR 2006, 283; BeckRS 2012, 09647; OLG Saarbrücken NZM 2006, 180). Ihm stehen jedoch

671

672

673

Schadensersatzansprüche regelmäßig zu, wenn der Untermieter nicht nach Ende des Untermietvertrags rechtzeitig räumt. Der Schaden besteht in der dem Hauptvermieter zu zahlenden Nutzungsentschädigung bzw. weitergehenden Ansprüchen des Hauptvermieters.

675 Bei **Umsatzsteueroption** unterliegt auch die Nutzungsentschädigung der Umsatzsteuer (BGH, NJW-RR 1998, 803).

Ein vertragliches **Aufrechnungsverbot** gilt auch für die Nutzungsentschädigung (BGH, NJW-RR 2000, 530).

Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2013, 614 Rn. 34) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.3.2012 - I-13 U 5/12) kann Nutzungsentschädigung nicht im **Urkundenprozess** geltend gemacht werden, da der Rücknahmewille des Vermieters als innere Tatsache nicht durch Urkunden nachgewiesen werden kann.

- Der Nutzungsentschädigungsanspruch soll nach Auffassung des OLG Hamburg (OLG Hamburg, BeckRS 2011, 22905) nach Kündigung gegenüber dem Insolvenzverwalter eine **Masseforderung** darstellen.
- Der Tatbestand des § 546a BGB setzt ein beendetes Mietverhältnis voraus. Weiterhin muss die Mietsache vorenthalten sein. Dies setzt eine Rückgabemöglichkeit und den Rücknahmewillen des Vermieters voraus. Dementsprechend entfällt ein Anspruch nach § 546a BGB, wenn die Mietsache untergegangen ist (Schmidt-Futterer-Gather § 546a BGB Rz. 42) oder aufgrund polizeilicher Ermittlungen die Mietsache nicht geräumt werden darf (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 29). Im Falle der bloßen subjektiven Unmöglichkeit (zum Beispiel ein Untermieter gibt die Mietsache nicht heraus) verbleibt es bei einem Nutzungsentschädigungsanspruch (BGH ZMR 1996, 131).

Eine Vorenthaltung liegt nicht vor, wenn der Vermieter nicht rücknahmebereit ist, weil er davon ausgeht, dass das Mietverhältnis nicht beendet ist (BGH, NZM 2004, 354; 2006, 104, 105; BeckRS 2013, 06635; OLG Düsseldorf, ZMR 2005, 705, 706; GuT 2009, 180; BeckRS 2011, 21693; BeckRS 2012, 16346; KG, BeckRS 2012, 06992). Entsprechendes gilt, wenn der Mieter nach erfolgter Rückgabe Schlüssel zu den Räumlichkeiten zurückerhält, um dort noch geschuldete Arbeiten auszuführen (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2004, 300; NJOZ 2010, 141), die Räumungsfrist zur Durchführung von Rückbauarbeiten verlängert wird (OLG Celle, NZM 2012, 275) oder der Vermieter die Rücknahme ablehnt, weil er der Meinung ist, der Mieter müsse noch Schönheitsrepara-

turen (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 86, LS; GuT 2007, 210) oder Rückbauarbeiten (OLG Celle, ZMR 2011, 948) ausführen.

Wie der BGH (BGH, NZM 2008, 931) festgestellt hat, entfällt der Rücknahmewille des Vermieters und damit sein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nicht schon dadurch, dass über Alternativen einer Räumung verhandelt wurde. Nutzungsentschädigungsansprüche sollen nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 21693) auch dann bestehen, wenn sich die Parteien für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Räumungsklage auf die Fortsetzung des Mietvertrags zu geänderten Konditionen geeinigt haben.

Setzt der Vermieter einen Räumungstitel längere Zeit nicht durch, geht die Rechtsprechung teilweise von einem fehlenden Rücknahmewillen und daher von einem Entfallen eines Nutzungsentschädigungsanspruchs aus (OLG Düsseldorf, GuT 2006, 29; a. A. wohl OLG Rostock, ZMR 2007, 367). Die Gewährung einer Räumungsfrist steht jedoch der Annahme eines generellen Rückerlangungswillens und damit einem Nutzungsentschädigungsanspruch ebenso wenig entgegen (BGH, NZM 2006, 820, OLG Celle, ZMR 2011, 948) wie die isolierte Abtretung des vertraglichen Herausgabeanspruchs an einen Dritten (BGH, NJW 1983, 112).

Auch bei fehlendem Rücknahmewillen/fehlender Vorenthaltung bleiben konkurrierende **Schadensersatzansprüche** – etwa auf Grund einer vereitelten Nachvermietung – unberührt (OLG Celle, ZMR 2011, 948).

Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung kann ausnahmsweise nach Maßgabe des § 242 BGB ausgeschlossen sein, wenn es sich dem Vermieter aufdrängen muss, dass der Mieter fälschlich von einer rechtzeitigen Rückgabe ausgegangen ist (OLG Bremen, MDR 2007, 515).

Er verjährt entsprechend einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 16345) innerhalb der dreijährigen Regelverjährungsfrist und unterliegt damit nicht der kurzen Verjährung des § 548 BGB.

Ist das Mietverhältnis bereits **vor Eröffnung** des **Insolvenzverfahrens** des Mieters beendet worden, so sind der Rückgabeanspruch gemäß § 546 BGB sowie alle Abwicklungsansprüche bereits vor Eröffnung entstanden und daher nach Auffassung des OLG Düsseldorf grundsätzlich

681

678

679

Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO. Dies schließe den Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe ein; auf dessen Fälligkeit es insoweit nicht entscheidend ankomme. Dieser Grundsatz sei durchbrochen, wenn der Insolvenzverwalter die Mietoder Pachtsache nach Verfahrenseröffnung (weiter) nutzt und den Vermieter oder Verpächter dabei gezielt vom Besitz ausschließt. Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist der Vermieter (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 21943).

Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Mieters bestehen während der Vorenthaltung uneingeschränkt weiter. Der Mieter ist dementsprechend weiterhin verpflichtet, dem Vermieter auftretende Mängel anzuzeigen (MüKo-Schilling, 4.Aufl., § 546 a BGB, Rz. 27) und die Mietsache vor Beschädigung zu schützen.

Eine **Betriebspflicht** trifft ihn jedoch nach Auszug aus den Räumlichkeiten **nicht mehr**, da der Vertrag insoweit beendet ist (OLG Düsseldorf, ZMR 2001, 181 f.).

b) Schadensersatzansprüche des Vermieters

683 Ein Verzugsschaden im Sinne von Mietausfall wird in Betracht kommen, wenn der Vermieter die Räume wegen der verspäteten Rückgabe nicht sofort weiter vermieten kann. An den diesbezüglichen Nachweis dürfen keine überhöhten Ansprüche gestellt werden. Als Indiz kann eine schnelle Neuvermietung nach Rückgabe oder eine nachgewiesene hohe Nachfrage für entsprechende Räume herangezogen werden (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 141).

Entsprechendes gilt, wenn er bei rechtzeitiger Rückgabe zu einer höheren Miete hätte vermieten können (KG, NJW 1970, 951; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2004, 300). Hierbei trägt der Vermieter die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein eines Mietinteressenten zu einer höheren Miete (OLG Düsseldorf, DWW 2002, 329). Gerät der Mieter mit der Räumungsverpflichtung in Verzug, schuldet er Ersatz der ausgefallenen Miete aus dem Nachfolgemietverhältnis, wenn der neue Mieter auf Grund der verspäteten Räumung das Nachfolgemietverhältnis außerordentlich kündigt (BGH, ZMR 2008, 867).

Der Mieter hat gegebenenfalls auch einen Schaden aus einem nicht stattgefundenen **Verkauf** aufgrund der verspäteten Rückgabe zu ersetzen (Staudinger-Rolfs, § 546 a BGB, Rz. 57).

Zu tragen hat der Mieter auch diejenigen Vermögensnachteile, die dem Vermieter dadurch entstanden sind, dass er einem **Nachmieter Schadensersatz** wegen Nichterfüllung oder eine **Vertragsstrafe** zahlen musste (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1990, 725; OLG Celle, NJW-RR 1993, 1228).

Mangels Verschulden ist Schadensersatz nicht zu leisten, wenn der Mieter hinsichtlich seiner Rückgabepflicht einem nicht verschuldeten **Rechtsirrtum** unterliegt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass insoweit leichte Fahrlässigkeit bereits zum Verschuldensvorwurf ausreicht. Hierbei muss er z.B. eine abweichende Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts iederzeit einrechnen.

Formularvertragliche Klauseln, die einen Schadensersatzsanspruch des Vermieters bei ungerechtfertigten Kündigungen des Mieters pauschalieren, sind nach Auffassung des OLG Frankfurt (OLG Frankfurt, NZM 2018, 679)unzulässig und unwirksam.

Schadensersatz ist auch dann geschuldet, wenn die Räumlichkeiten nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden und der Vermieter deshalb nicht unmittelbar weitervermieten konnte. Dies setzt jedoch ebenfalls den Nachweis des Bereitstehens eines Nachmietinteressenten voraus. Derartige Ansprüche unterliegen nach Auffassung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, NJOZ 2010, 141) der kurzen sechsmonatigen Verjährungsfrist des § 548 BGB.

Liegt keine Vorenthaltung (beispielsweise wegen fehlenden Rücknahmewillens des Vermieters) und sind auch die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch nicht gegeben, ergeben sich Ansprüche bei tatsächlicher Weiternutzung gleichwohl nach Maßgabe der §§ 812, 818 Abs. 1 BGB zu Gunsten des Vermieters. Erwirbt der Mieter im Rahmen einer Untervermietung einen Mehrwert, ist auch dieser in der Regel herauszugeben (Wolf/Eckert/Ball, Rz. 1146). Ein inhaltsgleicher Anspruch ergibt sich im Falle des vermietenden Eigentümers auch gegebenenfalls aus den gesetzlichen Regelungen zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 f. BGB).

Der BGH (BGH, NZM 2007, 329) hat darauf hingewiesen, dass die Pflichten des Insolvenzverwalters eines mietenden Unternehmens, auch die Pflicht umfassen, nicht ohne Zustimmung des Vermieters unterzuvermieten. Eine Verletzung der Pflicht führt dem Grunde nach zu Ansprüchen gegen den Verwalter persönlich (§ 60 InsO), der auf Aus-

684

685

686

gleich des negativen Interesses gerichtet ist.

13. Schadensersatzansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages

a) Ansprüche des Vermieters

- Kündigt der Vermieter ein Mietverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund, steht ihm ein Schadensersatzanspruch zu. Anspruchsgrundlage sind die §§ 280, 314 Abs. 4 BGB (BGH, NZM 2017, 73; OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 29957; OLG Celle, ZMR 2011, 948; OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 16681). Beide Anspruchsgrundlagen setzten ein schuldhaftes Verhalten des Mieters voraus. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Kündigungstatbestand kein Verschuldenserfordernis enthält. Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 25217) ist der Auffassung, es handele sich um einen Schadensersatzanspruch eigener Art.
- 689 Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen ist der Vermieter im Rahmen des Schadensersatzes so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßem Verhalten des Mieters stünde. Dementsprechend hat der Mieter den Ausfall der Miete und der Nebenkosten beziehungsweise die **Mietdifferenz** auszugleichen, wenn die Mietsache nicht oder nur zu einem geringeren Mietpreis vermietet werden konnte.

War die Miete zuzüglich **Umsatzsteuer** vereinbart, ist lediglich die Miete ohne Umsatzsteuer zu ersetzen. Denn es handelt sich bei Schadensersatzzahlungen nicht um umsatzsteuerpflichtige Umsätze (OLG Rostock, NJOZ 2009, 4528; OLG Celle, ZMR 2011, 948; KG, BeckRS 2018, 39723).

Die **Fälligkeit** des Anspruches tritt jeweils zu den Zeitpunkten ein, an denen entsprechende Zahlungen nach dem Mietvertrag geschuldet gewesen wären (Emmerich/Sonnenschein-Emmerich, § 543 BGB, Rz. 65). Das KG (KG, BeckRS 2018, 39723) hält eine Klausel in Vermieter-AGB, nach der im Falle einer außerordentlichen Kündigung die Fälligkeit sämtlicher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit geschuldeten Mieten auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung vorverlagert werden, wegen Verstoßes gegen § 307 BGB für unwirksam.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Schadensersatz nur bis zu dem Zeitpunkt verlangt werden kann, zu dem der Mieter das Mietverhältnis **erstmalig** hätte **kündigen** können (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 16681). Dies ist bei Vorhandensein von **Schriftformmängeln** nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 580 a BGB der Fall (OLG Rostock, NJOZ 2009, 4528).

Der Schaden umfasst auch die **Kosten** für die **Suche** eines **Nachfolgemieters** und sämtliche weitere Schäden die sich adäquat-kausal aus der Kündigung ergeben, wie zum Bespiel Inserats- und Maklerkosten. Unter Umständen können auch die Kosten der Kündigung durch einen Rechtsanwalt hierzu gehören, wenn der Vermieter nicht über eigenes hinreichend juristisch geschultes Personal verfügt (Schmidt-Futterer-Blank, § 542 BGB, Rz. 105).

Nicht ersatzfähig sind die Kosten für die Durchführung von Besichtigungsterminen und Vertragsausfertigungen. Denn diese Kosten sind übliche, zum allgemeinen Pflichtenkreis des Vermieters gehörende Aufwendungen (Blank, a.a.O., Rz. 113).

Nach Maßgabe des **§ 254 BGB** ist der Vermieter verpflichtet, den Kündigungsfolgeschaden so gering wie möglich zu halten (OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 29957; OLG Celle, ZMR 2011, 048). Folglich hat er Vermietungsbemühungen zu unternehmen und sofern die ursprüngliche Miete nicht mehr erreichbar ist – was er zunächst sondieren kann (BGH, NZM 2005, 340; vgl. a. KG, ZMR 2007, 615, 617; 2010, 112; OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 704) –, zu einer geringeren Miete zu vermieten. Der Vermieter hat jedoch auch das Recht, bei entsprechenden Marktbedingungen eine **höhere Miete** im Rahmen des Nachfolgermietvertrages zu verlangen (KG, ZMR 2010, 112). Sofern dem Vermieter eine Vermietung zu einer höheren Miete gelingt, ist dies nicht schadensmindernd anzurechnen (OLG Düsseldorf, NZM 1998, 916; KG GE 2002, 929).

Im Rahmen dieser Obliegenheit muss der Vermieter zur Wahrung seines Anspruches **nicht jeden Nachmietinteressenten** akzeptieren (BGH, NZM 2005, 340; KG, ZMR 2010, 112). Nicht hinreichend qualifizierte oder nicht hinreichend bonitätsstarke Nachmieter kann er ohne Beeinträchtigung seiner Schadensersatzansprüche ablehnen (OLG Düsseldorf, MDR 2002, 633; vgl. a. OLG Koblenz, GuT 2008, 208). Der Vermieter ist jedoch auch bei noch nicht abgeschlossenem selbständigen Beweisverfahren zum Rückgabezustand der Mietsache nach Durchführung des Ortstermins durch einen Sachverständigen verpflichtet, die Mietsache neu zu vermieten (OLG Düsseldorf, NJOZ 2007, 5425).

690

Kommt es im Rahmen der **Nachvermietung** zur **Insolvenz** des **neuen Mieters**, kann der Vermieter ausfallende Mieten ebenfalls beim gekündigten ehemaligen Mieter geltend machen (OLG Düsseldorf, ZMR 2001, 528, 529). Auch sonstige Zahlungen des Nachmieters muss der Vermieter sich nur anrechnen lassen, wenn sie tatsächlich geflossen sind. Hierbei ist streitig, ob der Vermieter seine Rechte erst gegen den Nachmieter durchzusetzen hat (vgl. KG GE 2002, 329) oder ob er gegen Abtretung der Ansprüche an den ursprünglichen Mieter von diesem Zahlung verlangen kann (so: OLG Naumburg, WuM 1998, 283).

692

Im Prozess bezüglich eines Kündigungsfolgeschadens ist es zunächst Sache des Vermieters seine Nachvermietungsbemühungen darzulegen (OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 704). Nach Auffassung des OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 29957) stellt die Beauftragung eines Maklers nebst Inserierung des Objekts in Zeitungen und im Internet ein ausreichendes Bemühen dar. Es soll alsdann Sache des Mieters sein, dies qualifiziert zu bestreiten (s.a. OLG Celle, ZMR 2011, 948; OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 704; BeckRS 2013, 16681). Ein Bestreiten mit Nichtwissen soll nach Auffassung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, ZMR 2009, 282), des OLG Celle (OLG Celle, ZMR 2011, 948) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2013, 704) unbeachtlich sein. Des Weiteren müsse dargetan werden, dass die Unzulänglichkeiten der Bemühungen des Vermieters zum Ausbleiben einer ansonsten möglichen Nachvermietung geführt haben.

- 693 Steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, bestehen keine wechselseitigen Schadensersatzansprüche.
- In prozessualer Hinsicht trägt der Vermieter die Beweislast für das Bestehen des außerordentlichen Kündigungsgrundes. Der Mieter hat sich bezüglich eines Verschuldens gegebenenfalls zu entlasten (Schmidt-Futterer-Blank, § 542 BGB, Rz. 103).

Erkennt der Mieter den Anspruch auf Zahlung von Kündigungsfolgeschaden an, nachdem der Vermieter eine Frist zur Zahlung gesetzt und am letzten Tag dieser Frist bereits Klage eingereicht hat, trägt der Vermieter bei sofortigem Anerkenntnis des Mieters die Kosten des Rechtsstreits (KG, ZMR 2008, 447).

695 Den Ausfall an Miete hat der Vermieter darzulegen und zu beweisen (Blank, a.a.O., Rz. 106; vgl. a. OLG Koblenz, GuT 2008, 208). Eine Verletzung der Schadensminimierungspflicht ist vom Mieter zu beweisen

(BGH, NZM 2005, 340; OLG Düsseldorf, ZMR 1987, 375; OLG Koblenz, GuT 2008, 208, OLG Rostock NJOZ 2009, 4528). Angesichts der Langfristigkeit von Gewerberaummietverträgen soll der Vermieter nicht gezwungen sein, **vorschnell** zu **niedrige Nachmietangebote** anzunehmen (KG, BeckRS 2018, 39723).

b) Ansprüche des Mieters

Seit der Schuldrechtsreform hat der **Mieter** im Falle einer von ihm ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung ein **Wahlrecht** zwischen dem Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen Hinblick auf den Vertrag nach Maßgabe der §§ 284, 311 a Abs. 2 BGB und **Schadensersatz** im Sinne des so genannten positiven Interesses. Schadensersatz kann der Mieter nur verlangen, wenn schuldhaftes Handeln des Vermieters vorliegt gemäß § 280 Abs. 1 BGB oder die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des § 536a BGB eingreift (BGH, NZM 2017, 73; OLG Düsseldorf, NZM 2002, 292 LS). Bei der Berechnung der vergeblichen Aufwendungen ist nur teilweise Ersatz zu leisten. Dies in dem Umfang, in dem die Nutzung vorzeitig entfallen ist (OLG Koblenz, NZM 2018, 564).

Wählt der Mieter **Schadensersatz**, sind die **Kosten** für die Beschaffung von **Ersatzraum** und eine eventuelle Mehrmiete für die Restlaufzeit des Vertrags zu übernehmen (vgl. OLG Düsseldorf, NZM 2004, 502). Die Kosten des **Umzuges** und eventuelle Zwischenlagerungskosten für Möbel etc. sind ebenfalls zu ersetzen (Emmerich/Sonnenschein-Emmerich, § 536a BGB, Rz. 12).

Wird ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht, ist zu beachten, dass dieser anstatt des Schadensersatzanspruchs verlangt werden kann, so dass sämtliche Voraussetzungen für einen Schadensersatz dem Grunde nach gegeben sein müssen (vgl. Palandt-Grüneberg, § 284 BGB, Rz. 4). In diesem Fall sind alle vergeblichen Aufwendungen zu ersetzen, die er billiger Weise tätigen konnte, es sei denn, der Zweck der Aufwendungen wäre auch bei unterbliebener Beendigung des Mietervertrages nicht erreicht worden (vgl. Lützenkirchen/Lützenkirchen I, Rz. 111).

Wird ein befristeter Pachtvertrag vorzeitig aufgrund **Kündigung** nach Maßgabe des § **57a ZVG** gekündigt, kann der Pächter vom Verpächter **vorausgezahlte Pacht** Gemäß §§ 326 Abs. IV, § 346 Abs. I BGB nach Auffassung des OLG Celle (NJOZ 2008, 145) zurückverlangen. Gelingt dem Vermieter nach einer Kündigung gemäß § 57 a ZVG auf Grund von

696

697

698

vom scheidenden Mieter vorgenommenen Investitionen eine Vermietung zu einer höheren Miete als die bisher gezahlte, steht dem scheidenden Mieter ein Bereicherungsanspruch gegen den Ersteigerer zu (BGH, NZM 2009, 514; 783).

Kündigt der Vermieter einen befristeten Mietvertrag unberechtigter Weise außerordentlich, kann der der Kündigung Folge leistende Mieter Schadensersatz geltend machen (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 21748 = ZMR 2013, 956). Eine Einschränkung dieses Anspruchs kommt nach Auffassung des OLG Düsseldorf nach Maßgabe des § 254 BGB nur in Ausnahmefällen in Betracht. Etwa, wenn die Unwirksamkeit der Kündigung auf der Hand liegt oder wenn es aus anderen Gründen des konkreten Einzelfalls zumutbar ist, sich gegen die Kündigung zu wehren (OLG Düsseldorf, BeckRS 2013, 21748 = ZMR 2013, 956).

V. Veräußerung der Mietsache, Parteiwechsel

Der BGH (BGH, NZM 2012, 681; 2017, 35) und das OLG Saarbrücken (OLG Saarbücken, BeckRS 2012, 20720) gehen nach wie vor davon aus, dass mit Eintragung des Erwerbers im Grundbuch unter den Voraussetzungen des § 566 Abs. 1 BGB zwischen Erwerber und Mieter ein neues, inhaltsgleiches Mietverhältnis wie zwischen den ehemaligen Vertragsparteien zustande kommt. Dies betreffe jedoch nur als mietrechtlich zu qualifizierenden oder in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Mietvertrag stehenden Rechte und Pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Baukostenzuschusses soll dementsprechend auf den Erwerber gemäß § 566 Abs. 1 BGB übergehen (OLG Saarbücken, BeckRS 2012, 20720).

Werden die **exklusiv vermieteten Räume** und die **gemeinschaftlich mit anderen Mietern** genutzten Flächen nach Überlassung an den Mieter vom Vermieter an unterschiedliche Personen **veräußert**, tritt nach einer Entscheidung des BGH (BGH, NZM 2019. 941) nur der Erwerber der exklusiv vermieteten Flächen in das Mietverhältnis nach Maßgabe des § 566 BGB ein.

Wie das OLG Jena (OLG Jena, NZM 2019, 824) entschieden hat, geht die Verpflichtung auf Abstandszahlung für eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses auch dann nicht auf den Erwerber nach § 566 Abs. 1 BGB über, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses in den Zeitraum nach Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch fällt.

Entsprechend einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2012, 25365) soll § 566 Abs. 1 BGB auch gelten, wenn der Vermieter erst während des Mietverhältnisses das Eigentum an der Mietsache erworben hat. Nach Auffassung des BGH (BGH, NZM 2008, 484) findet § 566 BGB Anwendung, wenn der Grundstückseigentümer zwar nicht Vertragspartner des Mietvertrags war, dieser jedoch den Abschluss des Vertrags auch in seinem Namen wollte und den Vertragsschließenden insoweit bevollmächtigt hat. Wird ein Mietvertrag nur von einem von zwei im Grundbuch eingetragenen Eigentümern abgeschlossen, soll nach OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2008, 787) § 566 Abs. 1 BGB bei einer Veräußerung der Mietsache grundsätzlich keine Anwendung finden. Die Veräußerung der Mietsache seitens des Vermieters an einen Dritten unter gleichzeitiger Einräumung eines Nießbrauchs für den Vermieter führt zu keinem Vermieterwechsel nach Maßgabe des § 566 Abs. 1 BGB (OLG Düsseldorf, GuT 2009, 300).

700

- Das OLG Brandenburg (OLG Brandenburg, BeckRS 2011, 00404) hat noch einmal darauf verwiesen, dass bei einer **Realteilung** eines vermieteten Grundstücks nebst Veräußerung eines Teils auf Vermieterseite eine **Bruchteilsgemeinschaft** entsteht.
- 703 Das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, BeckRS 2011, 01531) hat festgehalten, dass der Mieter sich bezüglich nach Eigentumsübergang der Mietsache bzw. nach Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren fällig werdender Zahlungsanspruch nicht mit Erfolg auf eine Leistung vor Fälligkeit an den ehemaligen Vermieter berufen kann.

704

Von dem in einem **Grundstückskaufvertrag** vereinbarten **Übergang** von **Nutzen** und **Lasten** auf den Erwerber zu einem Stichtag vor Grundbucheintragung des Erwerbers ist lediglich das **Innenverhältnis** der Parteien des Kaufvertrages betroffen (BGH, GuT 2005, 21 f). Ein Übergang von Rechten gegen den Mieter des verkauften Objekts ist hiermit regelmäßig nicht verbunden. Etwas anderes soll nach Auffassung des BGH (BGH, NJW 2003, 2987) und des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, ZMR 2017, 637), wenn im Kaufvertrag ein Übergang von sämtlichen Rechten und Pflichten geregelt ist. Für diese Konstellationen soll eine Abtretung der Mietzahlungsansprüche anzunehmen sein.

- 705 Nach Auffassung des KG (KG, ZMR 2009, 199) trägt der ehemals unterzeichnende Einzelkaufmann als Mieter die **Beweislast** für die Übertragung des Mietverhältnisses auf eine später von ihm gegründete GmbH.
- Die **Vermieterstellung** einer Prozesspartei soll **geständnisfähig** sein (OLG Brandenburg, BeckRS 2010, 08958).

W. Öffentliche Zustellung

Nach Auffassung des BGH (BGH, NJW 2012, 3582) genügen die **erfolg- lose Anfrage** beim **Einwohnermeldeamt** und dem letzten **Zustellungs- postamt** des Zustellungsempfängers nicht, um den Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung zu genügen. Die begünstigte Partei sei vielmehr beispielsweise auch gehalten, durch **persönliche Nachfragen** beim ehemaligen Arbeitgeber, bei dem letzten Vermieter oder bei Hausgenossen und Verwandten des Zustellungsadressaten dessen Aufenthalt zu ermitteln. Die vorgenommenen Nachforschungen und deren Ergebnis sind dem Gericht darzulegen. Hat das Gericht Zweifel an der Darstellung, sei es bei einer Zustellung von Amts wegen auch zu eigenen Überprüfungen verpflichtet.

Eine unter Verstoß gegen § 185 ZPO angeordnete öffentliche Zustellung 708 löse die Zustellungsfiktion des § 188 ZPO nicht aus und setzt daher keine Frist in Lauf. Das gelte jedenfalls dann, wenn die öffentliche Zustellung bei sorgfältiger Prüfung der Unterlagen nicht hätte angeordnet werden dürfen, deren Fehlerhaftigkeit für das Gericht also erkennbar war (BGH, NJW 2012, 3582).

X. Vormietrecht

Die Vereinbarung eines Vormiet-/Vorpachtrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters soll gegen das Transparenzgebot verstoßen und unwirksam sein, wenn es nicht erkennen lässt, für wie viele Fälle es gelten soll (BGH, NZM 2018, 126) .

| Y. Stichwortverzeichnis | 3 | | | |
|--------------------------------|---------------|---|---|------------|
| | | - | Endrenovierung | 319, 629 |
| Abbruch Vertragsverhandlung | gen 27 | - | Fachhandwerkerklauseln | 324 |
| | | - | Fahrlässigkeitshaftung | 338 |
| Abmahnung | | - | Farbwahlklauseln | 325 |
| - Mängel | 423f | - | Fläche der Mietsache | 360 |
| · · | | - | Fristenplan | 320f |
| Abstandzahlung | 701 | - | Fristsetzung | 580 |
| - | | - | Garantiehaftung | 335f |
| Abtretung | | - | Instandhaltung/-setzung | 312 |
| - Bürgschaft | 485 | - | Konkurrenzschutz | 523 |
| - Mieten | 200 | | Kündigung, außerore | dentli- |
| | | | che | 579f |
| Abwicklung beendetes Mietve | er- | | Laufzeit | 51 |
| hältnis | 605f | - | Mangel | 348 |
| s. a. Rückgabe der Mietsache u | nd | - | Mietanpassung | 179 |
| Nutzungsentschädigung | | - | Mietbeginn | 63 |
| - Rückgabe der Mietsache | 605f | _ | Mietsicherheit | 442f |
| - Rückgabezeitpunkt | 607f | _ | | , 301, 398 |
| - Schadensersatzansprü | iche684 | _ | Nachmieter | 543f |
| | | _ | Nutzungsentschädigung | 672 |
| AG | | _ | Qualifizierte Schriftformkla | |
| - Schriftform | 46, 51 | _ | Schadensersatz | 328 |
| | , | _ | Schönheitsreparaturen | 318f |
| AGB | | _ | Schriftformklauseln | 121 |
| - Abbedingung § 537 BGB | 301 | - | Schriftformsanierung | 103 |
| - Asym. Kündigungsfristen | 286 | - | Schutzbedürftigkeit | 318 |
| - Aufrechnungsverbot | 192 | - | Sonstige Betriebskosten | 210f |
| - Ausverkauf | 122 | _ | Tilgungsbestimmungen | 132 |
| - Betriebskosten s. a. dort | | _ | Tod des Mieters | 586 |
| - Betriebspflicht | 499f | | | 123, 205f, |
| - Bürgschaft auf erstes | | | | 437, 503f |
| Anfordern | 472f | _ | Umsatzmiete | 147 |
| - Centermanagement | 212 | _ | Unklarheitenregel | 504 |
| - Dach und Fach | 315 | _ | Verbotene Eigenmacht | 666 |
| - Doppelte Schriftform | 121 | _ | Verschulden | 338 |
| - Eigentumsangaben | 578 | _ | Versicherungsverpflichtun | |
| - Einrede der Aufrechen | | _ | Vertragsstrafen | 439 |
| barkeit | 475 | _ | Vertragsübertragung | 546 |
| - Einschreiben/Rücksch | | _ | Verwaltungskosten | 211 |
| - Einwendungsfristen | | _ | Vollmacht | 24, 590 |
| Betriebskostenabrechr | nuna269 | _ | Werbegemeinschaft | 437 |

| WettbewerbsverboteZurückbehaltung 198, | 526 408 | Aufrechnung - AGB | 192 |
|---|-------------|--|--------|
| - Zuruckberlaitung 190, | , 400 | - AGB - Ankündigungspflicht | 192 |
| Abgrenzung | | - Aufrechnungsverbot | 192 |
| - Leihe | 11 | - Mietsicherheit | 463 |
| - Pacht | 10 | - Zustimmungserfordernis | 193 |
| | | Ausbau der Mietsache | |
| Abtretung | | - Schriftform | 40 |
| - Mieterrechte | | | |
| Übergang Nutzen und | | Auslegung | 28 |
| Lasten | 705 | - Ergänzende | 29 |
| | | Individualverträge | 28 |
| Abwicklung beendeter | | Regelungslücke | 29 |
| Mietverhältnisse | | Verhalten der Parteien | 28 |
| Baumaßnahmen Vermie- | | Wirklicher Wille | 28 |
| ter | 301 | - Wortlaut | 28 |
| Aktiengesellschaft | | Ausverkauf | 122 |
| - s. AG | | | |
| | _ | Auswechselung des Mieters | 78 |
| Amtsgericht | 9 | | 4001 |
| Aufaalitius s | 500 | Automatikklausel | 162f |
| | 598 | Davikasahusihumu | |
| Arglist 31,Drogenersatztherapie | , 598 32 | Baubeschreibung - Mangel | 346 |
| - Kündigung | 33 | - Manger | 340 |
| - Kullaigulig | 33 | Baukostenzuschuss | |
| Anlagen | | - Schriftform | 35 |
| - Schriftform | 74 | - Schillionn | 33 |
| - Unterzeichnung | 74 | Bedingung | |
| Ontorzolomiang | | - Auflösende Bedingung35 | 5.540 |
| Annahmefrist | 29 | - Eintritt | 75f |
| | | - Kündigung | 552 |
| Anwaltskosten | 139 | 5 5 | 5, 75f |
| | | - Untermiete | 540 |
| Arglist | | | |
| - Schriftform | 97 | Beschaffenheit der Mietsache | |
| | | - Schriftform | 40 |
| Arglistige Täuschung | 31 | | |
| | | Beschränkt persönliche Dienst- | |
| Auflockerungsrechtsprechung | 39 | barkeit | 593 |

Y. Stichwortverzeichnis

| Betriebskost | | 203f | | vereinbarung | 86, 228 |
|---|---|--|-----------------------------------|--|--|
| - Abre | chnung 23 | 30, 241f | - | Strom | 224 |
| - Abre | chnungsperiode | 244f | - | Terrorversicherung | 213 |
| - Abre | chnungsreife 2 | 34, 241 | - | Tilgung | 131 |
| - Anpa | assung | 238 | - | Transparenzgebot | 205 |
| - Aufr | echnung, Insolven | z 279 | - | Treppenhausreinigung | 257 |
| - Aufz | ug | 222 | - | Treu und Glauben | 263 |
| - Auss | schluss | 242 | - | Überwachungsanlage | 217 |
| - Auss | schlussklauseln | 270 | - | Umlageschlüssel 2 | 46, 258f |
| - Bele | geinsicht | 263f | - | Umlagevereinbarung | 204 |
| - Betri | ebskostenVO | 208 | - | Umsatzsteuer 1 | 84, 267 |
| - Bran | dmeldeanlage | 216 | - | Urkundenprozess | 275 |
| - Cent | termanagement | 212 | - | Verjährung | 241 |
| - Darl | egungslast | 275f | - | Verwaltungskosten 2 | 211, 252 |
| - Decl | kblatt | 247 | - | Verwirkung | 273 |
| | ichtsrecht | 263 | - | Verzugszinsen | 234 |
| - Einw | endungsfrist/ | 268f | - | Vorauszahlungen 2 | 31f, 249 |
| - Elek | tronikversicherung | 216 | - | Warmmiete | 225 |
| | uterung der Abrech | า- | - | Wasserzähler | 254 |
| | gsschlüssel | 258 | - | Wirtschaftseinheit | 245 |
| | gkeit Saldo | 262 | - | Wirtschaftlichkeitsgebo | |
| | | | | | |
| | henabweichungen | | - | Zurückbehaltung 2 | 235, 267 |
| - Fren | ndenverkehr | 261 220 | | - | 235, 267 |
| - Fren - Graf | ndenverkehr fiti | 220 218 | - Betriebs | spflicht | 496f |
| - Fren - Graf - Grur | ndenverkehr fiti ndsteuer | 220 218 219 | | spflicht AGB | 496f 499f |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 | 220 218 219 15, 252 | | spflicht AGB Ausschluss Konkurren | 496f 499f ız- |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten | 220 218 219 15, 252 239 | | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz | 496f 499f z- 510 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur | 220 218 219 15, 252 239 ag 308 | | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff | 496f 499f z- 510 496 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 | Betriebs - - | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien | 496f 499f z- 510 496 402 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 | Betriebs - - - | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung | 496f 499f iz- 510 496 402 513 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leist | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en tungsbestimmung | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 | Betriebs - - - - | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung | 496f 499f 510 496 402 513 497 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leist - Män | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 | Betriebs - - - - - | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur | 496f 499f 510 496 402 513 497 502 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Mind | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit | 496f 499f 510 510 496 402 513 497 502 500 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Neuc | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Neu Paus | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 lerung e Betriebskosten schale | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 1 502 510 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Neu - Pau: - Rücl | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten schale kforderung Voraus | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere | 496f 499f 1z- 510 496 402 513 497 502 500 1 502 510 in- |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Neu - Pau: - Rücl | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten schale kforderung Voraus ungen | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere barung | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 510 in- 498 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Mino - Neu: - Pau: - Rücl zahl: - Schi | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten schale kforderung Voraus ungen iftform | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 - | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere barung Transparenzgebot | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 510 in- 498 503f |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leisi - Män - Mino - Neu - Paus - Rücl zahlı - Son | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten schale kforderung Voraus ungen | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 - 235 40, 86 un- | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere barung Transparenzgebot Umsatzmiete | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 1 502 510 in- 498 503f 496 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leisi - Män - Mino - Neu - Pau: - Rücl zahlı - Sono | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzur andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 lerung e Betriebskosten schale kforderung Voraus ungen iftform derrisikoversicheru | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 - 235 40, 86 In- 214 | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere barung Transparenzgebot Umsatzmiete Unklarheitenregel | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 1 502 510 in- 498 503f 496 504 |
| - Fren - Graf - Grur - Hau: - Heiz - Insta - Kopi - Leis: - Män - Mino - Neu - Pau: - Rücl zahl: - Son gen Son: | ndenverkehr fiti ndsteuer smeister 2 kosten andhaltung/-setzun andhaltungsrücklag en tungsbestimmung gel Mietsache 2 derung e Betriebskosten schale kforderung Voraus ungen iftform | 220 218 219 15, 252 239 ng 308 ge 221 264 245 33, 272 272 227 86, 229 - 235 40, 86 un- 214 en 210f | Betriebs | spflicht AGB Ausschluss Konkurren schutz Begriff Betriebsferien Einstweilige Verfügung Gesetzliche Regelung Inventur Krankheit Schönheitsreparaturer Sortimentsbindung Stillschweigende Vere barung Transparenzgebot Umsatzmiete | 496f 499f 22- 510 496 402 513 497 502 500 1 502 510 in- 498 503f 496 |

| - - - | Vertragsende Vertragsstrafe Vorzeitige Rückgabe der Mietsache Zahlungsunfähigkeit Zugänge | 512 511 610 508 496 | - - - Briefw - | Haftungsbegrenzung Schriftform Werbegemeinschaft echsel Schriftform | 340 43 437 65 |
|-------------|--|---------------------------------|----------------------------|---|------------------------|
| Betriebs | sübergang | 655f | Bürgs | chaft s. Mietsicherheit | |
| Roweist | funktion | | _ | 3. Whetsichemen | |
| - Deweisi | Schriftform | 38 | C.I.C. | | 27 |
| - | Schillioni | 30 | C.I.C. | | 21 |
| Beweisl | | | Dach ι | ınd Fach | 315 |
| - | Ausschluss ord. Kündi- | | | | |
| | gung | 552 | Doppe | Ite Schriftformklausel | 119f |
| - | Beschädigung Mietsache | 431 | | | |
| - | Gebrauchsbeeinträchti- | | Doppe | lvermietung | 388 |
| | gung | 350 | | | |
| - | Kündigungsgründe | 695 | Droge | nersatztherapie | 32 |
| - | Lossagung vom Vertrag | 298 | | | |
| - | Mangel 350, 415, | 429f | Eigent | ümer-Besitzer Verhältnis | 116 |
| - | Mangelbeseitigung | 415 | | | |
| - | Mietsicherheit | 466f | Einkau | ıfscenter | |
| - | Mischmietverhältnis | 5 | - | Konkurrenzschutz | 516 |
| - | Nebenabreden | 21 | - | Kundenakzeptanz | 370 |
| - | Rückgabe Mietsache | 626 | - | Wegfall Geschäftsgrund- | |
| - | Rückgabeprotokoll | 652 | | lage | 370 |
| - | Salvatorische Klausel | 115 | - | Werbegemeinschaft | 436f |
| - | Schadensersatz | 689f | - | Wettbewerbsverbote | 525 |
| - | Schadensminimierung | 696 | | | |
| - | Schönheitsreparaturen | 329 | Einrich | ntungen | |
| - | Schriftformwahrung | 105 | - | Verjährung | 493 |
| - | Übertragung Mietverhält- | | - | Vermieterpfandrecht | 493 |
| | nis | 706 | - | Wegnahmerecht | 493 |
| - | Untermiete | 534 | | · · | |
| - | Verschulden bei Vertrags | S- | Einstw | eilige Verfügung | |
| | schluss | 27 | | riebspflicht | 513 |
| - | Verzug | 138 | | opelvermietung | 388 |
| | • | | | umung | 669 |
| Bezuas | fertiger Zustand | 319 | | Č | |
| 3- | • | - | Eintritt | t weiterer Mieter | |
| BGB-Ge | esellschaft | | _ | Schriftform | 79 |
| | | | | | _ |

| Einzug - - | Trotz lfd. Verhandlungen Vorläufiges Mietverhältnis | 16 s 16 | Mangel der Mietsache 356 Zugesicherte Eigenschaft 386 Formularvertrag | _ |
|------------------|--|------------|--|----|
| Einzugs | sermächtigung | 143 | - s. AGB | |
| Francis | | 4.4 | Fürsorgepflicht des Vermieters 435a | a |
| Entgelt | | 11 | Garantiehaftung 333 | ٤f |
| EOP-Me | ethode | 127 | - AGB 339 | |
| | | | - Rechtsmängel 33 | |
| Erbenge | emeinschaft | | - Sachmängel 33 | 5 |
| - | Schriftform | 41 | Wegfall Geschäftsgrund- | |
| | | | lage 33 | 7 |
| Erfüllun | • | | | |
| - | Zahlung unter Vorbehalt | 134 | GbR 14 | • |
| F | anda Vartranaa salansa | 20 | - Außen GbR 14 | - |
| Erganze | ende Vertragsauslegung Umsatzsteuer | 29 185 | - Haftungsbegrenzung 340 | J |
| _ | Wertsicherungsklausel16 | | Gemeinschaftsanlagen/-flächen | |
| | Weitolefferungsklauberro | 0, 100 | - | |
| | | | - Mitvermietung 26, 34 | 5 |
| Erwerbe | erschutz | | - Schriftform 55 | |
| - | Schriftform | 38 | | |
| | | | Genehmigung | |
| Existen | zgründer | 30 | - Schriftform 48 | - |
| = 200.1. | •• | | Vollmachtsloser Vertreter 22 | 2 |
| Fälligke | | 120 | Casabättaarundlaga | |
| - | Miete | 130 | Geschäftsgrundlage - s. Wegfall der Geschäfts- | |
| Fassade | enflächen | 25 | grundlage | |
| - | Mitvermietung | 25 | granalago | |
| - | Werbung | 25 | Gesellschaft | |
| - | Verkehrssitte | 25 | - Nicht existierende 23 | 3 |
| | | | | |
| Festste | llungsklage | | Gesundheitsgefährdung | |
| - | Schriftformwahrung | 104 | - Aufheizung Mietsache 352 | 'f |
| - | Zahlung unter Vorbehalt | 134 | Coursellish o Zurioch on von in the re- | |
| Elächa | der Mietsache | | Gewerbliche Zwischenvermietung - Beendigung Hauptmietver- | |
| riache d | AGB | 360 | trag - beendigung Hauptmetver- | ٤f |
| - | Berechnungsmaßstab | 359 | - Betriebskosten 24 | • |
| | 20.00mmangomasotab | 500 | Dott 100011001011 Z-10 | _ |

| Gleitkla | usel | 162f | - - - | Betriebskosten Dach und Fach Graffiti | 308 315 218 |
|---------------------------------|--|------------------------------|--------------------|--|--------------------|
| GmbH - | Schriftform | 49 | - | Individualvertraglich Schönheitsreparaturen | 311 316f |
| GWB | | 124 | - | Zerstörung der Mietsach | ie 310 |
| Graffiti | | 218 | Inventa - | ı r Ratenkauf | 30 |
| Haftung GbR - - | ysbegrenzungen Verschuldensunabhä Garantiehaftung Versicherungspflicht | 333f 340 ngige 334f | Investit - - | ionen 333f Notarielle B40 n Schriftformverfehlung | 115 107 |
| | Mieter | 332, 339 | Kaufmä schreib | innisches Bestätigungs en | - 653 |
| - | sregister Schriftform | 50 | Kautior | n s. Mietsicherheit | |
| Hausor | dnung Schriftform | 40 | Keller | Schriftform | 59 |
| Heilung | Schriftform | 59, 109f | _ | Schilloni | 33 |
| Heizung - | Mangel | 399 | Klage - - | Miete Vorvertrag | 20 18 |
| Hinterle Individu - | i gung ialvertrag Auslegung | 133, 195 28 | Konkur - - | r renzschutz AGB Einkaufscenter | 515f 523 516 |
| Inbezug - | Inahme Schriftform | 92 | - - - | Einstweilige Verfügung Hauptsortiment Kündigung | 521 518 521 |
| Index - | Nicht mehr festgestel | lte 163 | - - | Mangel der Mietsache37 Supermarkt Vertragsimmanenter | 518 515f |
| Instand - | haltung, Instandsetz AGB | ung 305f 312 | Kontan | ninationen | 630 |
| - | Begriff | 306f | Kündig | ung, ordentliche | 550f |

| | A f l- t | 00 | | | Librard as stores as | 000 |
|----------|--|----------------|-------|------|---|--------|
| - | Anfechtung | 33 | - | | Umdeutung | 600 |
| - | Einschreiben/Rückschein | | - | | Umsatzsteuer | 187 |
| - | Erbengemeinschaft Fortsetzung | 557 595 | - | | Verkauf der Mietsache durch Insolvenzverwalter | 593 |
| - | Nießbrauch | 558 | | | | 564 |
| - | Vollmacht | 590 | - | | Verspätete Zahlung Vollmacht | 590 |
| - | Vollmachtsklauseln | 590 | - | | Vollmachtsklauseln | 590 |
| - | Zurückweisung mangels | 590 | - | | Vortäuschen eines Man- | 590 |
| - | Vollmacht | 561 | - | | gels | 573 |
| _ | Zwangsversteigerung | 558 | _ | | Zugang | 589 |
| - | Zwarigsversteigerung | 556 | - | | Zugangsvereitelung | 592 |
| Kündia | ung, außerordentliche | | - | | Zutritt, unberechtigter | 572 |
| Kullulgi | Abmahnung | 570 | - | | Zuwarten mit Kündigung | 584 |
| - | AGB | 579f | _ | | Zwangsversteigerung | 593 |
| - | Auslauffrist | 585 | - | | Zwangsversteigerung | 595 |
| - | Bedrohung | 569 | Künd | iau | ıngsfristen | |
| - | Begründung | 562 | Kullu | | Asym. Kündigungsfristen | 206 |
| - | Betriebspflichtverstoß | 566 | - | | Baumaßnahmen Vermie | |
| - | Echte Quadratmetermiete | | - | | ter | 302 |
| - | Einschreiben/Rückschein | | | | | 106 |
| - | Einsichtsrechte bei | 591 | - | | Schriftformverfehlung | 100 |
| - | Umsatzmiete | 566 | Laufz | i4 | | 280f |
| | Fortsetzung | 595 | Lauiz | | Asym. Kündigungsfristen | |
| - | Genehmigungen | 361 | - | | Automatische Verlänge- | 200 |
| - | Gesundheitsgefährdung5 | | - | | | 5, 553 |
| - | Insolventer Mitmieter | 73, 364 582 | | | Option | 287f |
| - | Insolvenz Mieter | 582 581 | - | | | 0, 52 |
| - | | 578 | - | | | 293 |
| - | Klageerhebung Konkurrenzschutzverstoß | | - | | Unbefristete Verträge | 293 |
| - | | 321 | Leasi | | | 12 |
| - | Kündigung durch Insolvenz- | | Leasi | ng | | 12 |
| | verwalter | 582 | Loiet | ıınc | gsverweigerungsrechte | |
| | Mangel der Mietsache415 | | Leisu | | s. Zurückbehaltung | |
| - | Mietsicherheit | 448 | - | | s. Zuruckberialturig | |
| - | Nachfrist | 588 | Laict | ıına | gsvorbehalt | 174f |
| - | Schadensersatz | 689f | Leisu | _ | Schriftform | 180 |
| - | Schadensminimierung | 696 | - | | Schillonn | 100 |
| - | Schlossauswechselung | 568 | Loce | 201 | ing vom Vortrag | 297 |
| _ | Schlüssel der Mietsache | 572 | LU336 | ayu | ing vom Vertrag | 291 |
| - | Strafanzeige | 569 | Mana | اما | der Mietsache 341 | , 347 |
| _ | Tod des Mieters | 586 | wang | | Abmahnung | 423 |
| - | | | - | | 9 | _ |
| - | Tod eines Gesellschafters | 50/4 | - | | AGB | 348 |

| - | Allgemeinflächen 3 | 44 | - | Verwirkung | 400 |
|---|-----------------------------|-----|---------|------------------------|-------|
| - | Anfänglicher Mangel 40 | 9a | - | Vortäuschen eines Man- | |
| - | Anzeige von Mängeln383, 4 | 134 | | gels | 573 |
| - | Aufheizung durch Sonne 3 | 52 | - | Wegfall der Geschäfts- | |
| - | Aufwendungsersatz 4° | 12f | | grundlage | 402 |
| - | Ausschluss von Rechten 4 | 32 | - | Zurückbehaltungs- | |
| - | Barrierefreiheit 3 | 80 | | recht 404f, 426 | , 446 |
| - | Begriff 3 | 47 | - | Zurückweisung mangels | |
| - | Beseitigungsanspruch 40 | 00f | | Vollmacht | 561 |
| - | Beurteilungszeitpunkt 3 | 81 | | | |
| - | Beweislast 350, 4 | 29 | Marktbe | herrschender Vermieter | 124 |
| - | Einkaufscenter 3 | 70 | | | |
| - | Erheblichkeit 3 | 50 | Mietänd | lerungen | |
| - | Erreichbarkeit der Mietsa- | | - | EOP-Methode | 127 |
| | | 69 | - | Schriftform | 83 |
| - | | 11f | | | |
| - | Flächenabweichungen 35 | 58f | Mietbeg | | |
| - | 3 | 16f | - | Schriftform 6 | 3, 88 |
| - | | 54 | | | |
| - | 9 | 54f | Miete | | 11 |
| - | | 32 | - | Abtretung | 200 |
| - | Konkurrenzschutz 372, 5 | | - | Änderungen 81, 87, | |
| - | Kündigung 361, 415, 5 | | - | Anpassung | 176 |
| - | Mietermix 368, 371, 3 | | - | Anwaltskosten | 139 |
| - | | 46 | - | Automatikklauseln | 162f |
| - | Nichtraucherschutz 3 | 63 | - | Einzugsermächtigung | 143 |
| - | | 61 | - | Fälligkeit | 130 |
| - | | 43 | - | Gleitklauseln | 162 |
| - | Mietzweck 342f, 3 | | - | 0 0 | , 195 |
| - | | 37f | - | Index | 163 |
| - | | 27 | - | Neufestsetzung | 177 |
| - | |)9f | - | Rechtsirrtum | 138 |
| - | 9 | 77f | - | Rücklastgebühren | 135 |
| - | Sommerliche Erwärmung 3 | | - | Schriftform | 81 |
| - | Stellplätze 347, 3 | | - | Stundung | 140 |
| - | Subjektiver Mangelbegriff 3 | | - | Teilzahlung | 132 |
| - | | 82 | - | Tilgungsbestimmung | 130 |
| - | | 51 | - | Umsatzmiete | 147f |
| - | Übernahmeverweigerung 4 | | - | Umsatzsteuer | 181f |
| - | | 63 | - | Unpünktliche Leistung | 143 |
| - | Untersuchungspflicht Mie- | | - | Urkundenprozess | 202 |
| | ter 3 | 83 | - | Verwirkung | 136 |

| - | Verzicht Verzug Vorauszahlung Vorbehalt Vorvertrag Wegfall Geschäftsgrundlage Zahlung unter Vorbehalt Zahlungsweise Zwangsverwaltung | 137 138 35 134 20 155 134 84 142 | - - - - - - - | Kündigung Mietverhältnis Mietausfallbürgschaft Patronatserklärung Rückgabe bei Mieter- mehrheit Schriftform Streitige Forderungen Treuhandkonto Umsatzsteuer Urkundenprozess | 471 486f 457 51 444f 460 458 466 |
|-------------|--|--|---------------------------------|---|---|
| Mietfläc | ha | | - | Verjährung 449, 465 Verwertungsfunktion | , 4 03 445 |
| - Wiletiiat | s. Fläche der Mietsache | | - | Zinsen | 4 4 3 462 |
| _ | S. I lacile del iviletsacrie | | _ | Zurückbehaltungsrechte | - |
| Mietgar | antie | 141 | _ | Zwangsversteigerung | 451 |
| organ | | | | _ mangovorotorgorang | .0. |
| Mietmin | derung | | Mietver | trag | |
| - | s. Minderung | | - | Mündlicher Mietvertrag | 34 |
| | G | | | ŭ | |
| Mietsac | he | | Mietvor | auszahlung | |
| - | Änderungen | 90 | - | Schriftform | 35 |
| - | Schriftform 40 | 0, 90 | | | |
| | | | Mietvor | | |
| Mietsich | | 442f | - | s. Vorvertrag | |
| - | Abtretung der Untermiete | | | | |
| - | AGB | 442 | Mietzwe | | 123a |
| - | 9 | 452f | - | Anfechtung | 31 |
| - | Anpassung | 459 | - | Arglist | 31 |
| - | Aufrechnung 463, 465, | | - | Drogenersatztherapie | 32 |
| - | Barkaution | 460f | - | Mangel der Mietsache | 342f |
| - | Beendigung Mietverhältni Betriebskostenvorauszah | | Minderu | in a | 389 |
| - | lung | - 458 | - | | ., 398 |
| _ | Beweislast | 456 466f | _ | Anzeige des Mangels | 392 |
| _ | Bürgschaft | 470 | _ | Basis der Minderung | 399 |
| _ | Bürgschaft auf erstes | 470 | _ | Berechnung | 399 |
| | Anfordern | 472 | _ | Betriebskosten | 272 |
| _ | Einrede der Aufrechen- | | _ | Flächenqualitäten | 393 |
| | barkeit | 475 | - | Insolvenz Vermieter | 196 |
| _ | Fälligkeit der Rückgewähl | | _ | Konzessionsverweigerun | |
| | | | _ | | |
| - | Insolvenz Mieter | | - | | - |
| - | | 450 444 | | Nutzungsentschädigung Optionsausübung | 671 397 |

| - Periodisch auftretende | | | 677 |
|---|--------|--|-----|
| Mängel | 390 | | 371 |
| - Treu und Glauben | 350 | | 370 |
| - Verwirkung | 394 | 9 | 378 |
| - Vorbehalt | 396f | | 370 |
| - Warmmiete | 399 | | 378 |
| | | | 379 |
| Mischmietverhältnis | 2f | | 088 |
| - Schwerpunkt | 3 | | 376 |
| - Steuerrecht | 8 | | 675 |
| Tatsächliche Nutzung | 6 | | 676 |
| - Teilkündigung | 7 | , , | 81 |
| Vertragswidrige Nutzung | | Vorenthaltung 6 | 73f |
| Zuständiges Gericht | 9 | | |
| | | Öffentliche Zustellung 7 | 08f |
| Modernisierung 330 | f, 409 | | |
| | | - I | 87f |
| Nachmieter | 542f | | 289 |
| | | | 291 |
| Nachtrag zum Mietvertrag | | 9 | 397 |
| Schriftform | 92 | - Schriftform 52f, | 89 |
| | | Stillschweigende Aus- | |
| Nebenabreden | | übung | 53 |
| - Beweislast | 21 | - Telefax 53, 2 | 287 |
| | | Vorbehalt Minderung | 397 |
| Nebenkosten | | | |
| - s. Betriebskosten | | Pachtvertrag | 10 |
| Negativattest | 165 | Paraphe | |
| _ | | - Schriftform | 73 |
| Nichtraucherschutz | 363 | | |
| | | Parkplätze | |
| Notarielle Form | 112 | | 374 |
| Salvatorische Klausel | 115 | - Schriftform | 59 |
| Nutzung | | Parteien des Vertrags | |
| - Vertragswidrige | 6 | - Schriftform | 40 |
| Nutzungsentschädigung | 670 | Parteiwechsel 7 | 01f |
| - Abtretung Herausgabe- | | | |
| anspruch | 678 | Patronatserklärung 4 | 86f |
| - AGB | 672 | _ | |

| Preiskl | auselgesetz | 167 | _ | Ordnungsgemäß gereini | at630 |
|-----------------------|---|---|--|--|--|
| Ratenza | | 199 | _ | Räumung | 615f |
| | J | | _ | Rückgabedatum | 607f |
| Qualifiz | zierte Schriftform- | | _ | Rückgabeprotokoll | 647f |
| klausel | n | 119f | _ | Rückgabetermin | 614 |
| | | | - | Schadensersatz625, 679 | 684 |
| Ratenk | auf | | - | Schlüssel | 612 |
| - | Inventar | 30 | - | Teilrückgabe | 635f |
| | | | - | Treuwidrigkeit | 661 |
| Rechnu | ıng | | - | Umbauten | 616f |
| - | Umsatzsteuer | 186 | - | Verbotene Eigenmacht | 666f |
| | | | - | Verjährung 626 | 6, 637 |
| Rechts | irrtum | 138 | - | Vermieterpfandrecht | 615 |
| | | | - | Verschlechterung der | |
| Rechts | mangel | | | Mietsache | 639f |
| - | s. Mangel der Mietsache | : | - | Versorgungseinstellung | 669 |
| | | | - | Verzug | 609 |
| Regelu | ngslücke | | - | Vorzeitige Rückgabe | 610 |
| - | Vertragsauslegung | 29 | - | Wegnahmerecht Mieter | 654 |
| | | | - | Zurückbehaltungsrecht | 646 |
| Rückga | be der Mietsache | 605f | | | |
| | | | | | |
| - | Abtretung Herausgabe- | | Rückga | abeprotokoll | 647f |
| - | anspruch 611 | 1, 613 | _ | • | |
| - | anspruch 61° Annahmeverzug | 638 | _ | abeprotokoll stgebühren | 647f 135 |
| - - - | anspruch 61° Annahmeverzug Besitzaufgabe | 638 612 | Rückla | stgebühren | |
| - - - | anspruch 61' Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht | 638 612 610 | Rückla | stgebühren itt vom Vertrag | 135 |
| - - - - | anspruch 61' Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe | 638 612 610 628 | Rückla | stgebühren itt vom Vertrag Androhung | 135 560 |
| | anspruch 61* Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand | 638 612 610 628 319 | Rückla: | stgebühren itt vom Vertrag | 135 |
| | anspruch 61* Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte | 638 612 610 628 319 658f | Rücklas Rücktri - - | stgebühren tt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache | 135 560 |
| | anspruch 61* Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten | 638 612 610 628 319 658f 616f | Rücklas Rücktri - - | stgebühren tt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache prische Klausel | 135 560 427 |
| | anspruch 61* Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f | Rücklas Rücktri - - | stgebühren tt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache orische Klausel Beweislast | 135 560 427 115 |
| - - - | anspruch 61' Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 | Rücklas Rücktri - - | stgebühren tt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache orische Klausel Beweislast Schriftform | 135 560 427 115 101 |
| - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 | Rücklas Rücktri - - | stgebühren tt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache orische Klausel Beweislast | 135 560 427 115 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form | 135 560 427 115 101 |
| | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischen- | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form | 135 560 427 115 101 115 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame | 135 560 427 115 101 115 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung Kauf. Bestätigungsschre | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame Beweislast | 135 560 427 115 101 115 328 695 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung Kauf. Bestätigungsschreben | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 | Rücklas Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame Beweislast Fahrlässigkeit | 135 560 427 115 101 115 328 695 338 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung Kauf. Bestätigungsschreiben Kontaminationen | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 663f i- 653 630 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame Beweislast Fahrlässigkeit Kündigung | 135 560 427 115 101 115 328 695 338 689f |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung Kauf. Bestätigungsschreben Kontaminationen Mitbesitz | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 663f i- 653 630 612 | Rücklas Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame Beweislast Fahrlässigkeit Kündigung Leib und Leben | 135 560 427 115 101 115 328 695 338 689f 338 |
| - - - - - | anspruch 617 Annahmeverzug Besitzaufgabe Betriebspflicht Beweislast Rückgabe Bezugsfertiger Zustand Dritte Einbauten Einrichtungen Einstweilige Verfügung Endrenovierung Gesamtschuld Gewerbliche Zwischenvermietung Kauf. Bestätigungsschreiben Kontaminationen | 638 612 610 628 319 658f 616f 616f 668 629 611 663f i- 653 630 | Rücklar Rücktri - - Salvato - - - Schade | stgebühren Itt vom Vertrag Androhung Mangel der Mietsache Prische Klausel Beweislast Schriftform Notarielle Form Pensersatz AGB Unwirksame Beweislast Fahrlässigkeit Kündigung | 135 560 427 115 101 115 328 695 338 689f |

| - | Modernisierung | 409 | - | Betriebskosten | 40, 86 |
|---------------|------------------------|------------|---|----------------------|--------------|
| - | Rückbau | 625 | - | Betriebskostenpar | uschale 86 |
| - | Zugesicherte Eigenscha | af- | - | Beweisfunktion | 38 |
| | ten | 338 | - | Beweislast | 105 |
| | | | - | BGB-Gesellschaft | : 43 |
| Schied | sgutachter | 175 | - | Briefwechsel | 65 |
| | | | - | Einseitig begünsti | gend 96 |
| Schied | sgutachterklauseln | 175 | - | Eintritt weiterer Mi | ieter 79 |
| | | | - | Erbengemeinscha | ıft 41 |
| Schlüs | sel | 304 | - | Erwerberschutz | 38 |
| | | | - | Feststellungsklage | e 104 |
| Schönl | heitsreparaturen | 316f | - | Formulare | 51 |
| - | AGB | 318f | - | Gemeinschaftsfläd | chen 55 |
| - | Begriff | 316 | - | Genehmigung | 48 |
| - | Betriebspflicht | 502 | - | Gewillkürte Schrift | tform 108 |
| - | Beweislast | 329 | - | Gleitklauseln | 164, 169 |
| - | Bezugsfertiger Zustand | 319 | - | GmbH | 49 |
| - | Fachhandwerkerklause | ln 324 | - | Handelsregister | 50 |
| - | Farbwahlklauseln | 325 | - | Hausnummer | 55 |
| - | Fälligkeit | 326 | - | Hausordnung | 40 |
| - | Gesetzliche Konzeption | 317 | - | Heilung | 59, 109 |
| - | Schadensersatz | 328 | - | Investitionen | 107 |
| - | Teppichbodenreinigung | 316 | - | Keller | 59 |
| | - | | - | Körperliche Verbir | ndung 74, 92 |
| Schrift | form | 35f | - | Kündigungsfrist | 106 |
| - | AG | 46 | - | Lage im Gesamto | bjekt 62 |
| - | Änderungen bei Annahr | me 68 | - | Laufzeit | 40, 52 |
| - | Änderungen nach Ab- | | - | Leistungsvorbeha | lt 180 |
| | schluss | 77, 81 | - | Mehrere Urkunde | n 94 |
| - | Anlagen | 74 | - | Mietänderungen | 81, 180 |
| - | Annahme | 70 | - | Mietbeginn | 63, 88 |
| - | Anwaltliche Vertretung | 100 | - | Miethöhe | 40 |
| - | Arglist | 97 | - | Mietsache | 40, 90 |
| - | Auflockerungsrechtspre | ; - | - | Mietsicherheit | 51 |
| | chung | 39 | - | Mietvorauszahlun | g 35 |
| - | Ausbau | 40 | - | Mietzweck | 85 |
| - | Automatikklauseln 16 | 4, 169 | - | Nachträge | 92, 109 |
| - | Automatische Verlänge | - | - | Nebenkosten | 40, 86 |
| | rung | 553 | - | Objektive Verursa | |
| - | Baukostenzuschuss | 35 | - | Optionen | 52, 89, 287 |
| - | Bedingung | 35, 75 | - | Paraphe | 73f |
| _ | Beschaffenheit | 40 | _ | Parkolätze | 59f |

Y. Stichwortverzeichnis

| - | Parteien | 40, 78f | Zerstörung der Urkunde | 94 |
|---|-------------------------|------------|---|-------|
| - | Pläne | 55 | - Zugang | 65 |
| - | Salvatorische Klausel | 101 | Zustimmung | 78 |
| - | Sanierungsklauseln | 102f | | |
| - | Schriftformsanierungs- | | Schriftformklauseln | 118f |
| | klauseln | 102f | | |
| - | Schuldbeitritt | 488 | Schriftformsanierungsklauseln | 102f |
| - | Schutzwürdigkeit | 100 | | |
| - | Schutzzwecke | 38 | Schuldbeitritt | 488 |
| - | Stellplätze | 59f | | |
| - | Stellvertretung | 48f | Schutzwürdigkeit | |
| - | Stempel | 44 | - Schriftform | 100 |
| - | Telefax | 53, 66 | Scratching | 376 |
| - | Theorie d. äußeren For | | _ | |
| - | Treuwidrigkeit | 95 | Seniorenimmobilen | 10 |
| - | Übereilungsschutz | 38 | | |
| _ | Übergabe | 88 | Sittenwidrigkeit | 33 |
| - | Übergabeprotokoll | 40 | - Mietaufhebungsvertrag | 33 |
| - | Umfang | 40 | 3 | |
| _ | Unternehmen | 41 | Sortimentsbindung | 514 |
| - | Unterschriften | 72, 74 | - Betriebspflicht | 510 |
| _ | Untervermietungserlauk | | • | |
| | nis | 40 | Staffelmiete | 158f |
| _ | Urkunde | 65, 94 | Absinken der Marktmiete | 129 |
| - | Verbindung, körperliche | | - Kombination Gleitklausel | 161 |
| _ | Verlängerungsklauseln | | - Verwirkung | 159 |
| _ | Verlängerungsoptionen | | 3 | |
| _ | Vermietung vom Reißb | | Stellplätze | |
| _ | Verspätete Annahme | 68 | - s. Parkplätze | |
| _ | Verstoß/Rechtsfolge | 35 | эх эмүнжээ | |
| - | Vertragsparteien | 40,78 | Steuerrecht | |
| _ | Vertreter | 43 | - Mischmietverhältnis | 8 |
| _ | Vollmacht | 48 | | _ |
| _ | Vollmachtsloser Vertret | | Stillschweigende Verlängerung | 601f |
| _ | Vorkaufsrecht | 111 | ogog | |
| _ | Vorvertrag | 108 | Strom | 224 |
| _ | Vorh. mdl. Vertrag | 74 | | |
| _ | Wechsel Vertragspartne | | Stundung | 140 |
| _ | Wertsicherungsklausel | 164 | Ratenzahlung | 199 |
| _ | Wesentliche Vertragsbe | - | | .50 |
| | standteile | 40 | Teilkündigung 7. | , 555 |
| _ | Zahlungsweise | 84 | | , 555 |
| | | - . | | |

| Teilzah | lung | 132 | | . Book at all and | |
|---------------|-----------------------------------|---------|--------|---------------------------------------|--------------|
| Teilzahl | lungsvergleich | 145 | Umken | r Beweislast Salvatorische Klausel | 115 |
| Telefax | | | Umsatz | miete | |
| - | Schriftform | 53, 66 | - | AGB | 147 |
| | | 00, 00 | _ | Betriebspflicht | 152 |
| Teppich | nboden | 316 | _ | Buchführung | 149 |
| - | Verschlechterung | 645 | - | Einsichtsrechte | 150 |
| | J | | - | Festmiete | 153 |
| Theorie | der äußeren Form | 70 | - | Grundmiete | 153 |
| | | | - | Kündigung, außerordent | li- |
| Tilgung | sbestimmung | | | che | 566 |
| - | AGB | 132 | - | Umsatzbegriff | 148 |
| - | Miete | 131 | | _ | |
| - | Vermieterpfandrecht | 131 | | | |
| | | | Umsatz | steuer | 181f |
| Transpa | arenzgebot | 123 | - | Betriebskosten 184 | 1, 267 |
| - | Betriebskosten | 205f | - | Erg. Vertragsauslegung | 185 |
| | | | - | Kündigung | 187 |
| Treppenhäuser | | 26 | - | Mietsicherheit | 458 |
| | | | - | Nutzungsentschädigung | 676 |
| Treu un | d Glauben | | - | Rechnung | 186 |
| - | Betriebskosten | 263 | - | Widerruf Option | 187 |
| - | Mängel der Mietsache | 351 | | | |
| - | Nutzungsentschädigung | | Umwan | dlung | 15 |
| - | Schriftform | 95 | | | |
| | | | Unmög | | |
| Treuwic | | | - | Stellplatze | 347 |
| - | Schriftform | 95 | | | |
| | | | Unterm | | 527f |
| Ubereil | ungsschutz | | - | Abtretung der Untermiete | |
| - | Schriftform | 38 | - | Bedingung | 540 |
| ж. | | | - | Betriebspflicht | 509 |
| Uberga | be Vertragsbeginn | 304 | - | Beweislast | 534 |
| - | Verweigerung bei Mäng | geln428 | - | Duldung | 527 |
| | | | - | Ende des Hauptmietver- | 500 (|
| uperga | beprotokoll Schriftform | 40 | | hältnisses | 538f |
| - | Schrittorm | 40 | - | Erlaubniserfordernis | 527 |
| l los de ··· | · · · · · · · | | - | Informationen zum Unter | |
| Umdeu | | 000 | | mietv. | 530 |
| - | Kündigung | 600 | - | Kündigungsrecht Mieter | 533 |

| Mehrerlösvereinbarunge Schriftform Straftaten des Untermieters Unteruntermiete Vertragszweck | 40 541a 541 529 | Verkehrssitte - Fassadenflächen 25 - Werbung 25 Verlängerungsoptionen - s. Option |
|--|--------------------------|--|
| VorenthaltungWichtiger Grund | 675 529 | Vermieterpfandrecht 490f |
| Unternehmen - Schriftform Unterschriften - Schriftform | 41 | - Einrichtungen 493 - Gutgläubiger Erwerb 490 - Insolvenz Mieter 495 - Räumungspflicht 615 - Sequester 491 - Stufenklage 491 |
| | | - Tilgungsbestimmung 131 |
| Urkunde - Vermutung Vollständigke | eit 21 | Unpfändbarkeit nach § 811 ZPO 492 Vorenthaltung der Mietsache 674 |
| Urkundenprozess | - ~O75 | Vormisture a vorm Daighratt |
| BetriebskostenabrechnuMieteMietsicherheit | ng275 202 466 | Vermietung vom Reißbrett - Schriftform 54f, 71 Vermutung |
| NutzungsentschädigungPrivatgutachten | | - Richtigkeit 21 - Vollständigkeit 21 |
| Veräußerung Mietsache | 701f | Verbraucher 13 |
| Verhinderung des Mieters | 549a | Verschlechterung der Mietsache639f |
| Verbotene Eigenmacht | 666f | Versicherungen 332 |
| Verjährung - Bürgschaftsforderung | 483 | - s.a. Betriebskosten |
| - Einrichtungen | 493 | Verschulden |
| | 9, 454 681 | - Bei Vertragsschluss 27 |
| RückgabeVerschlechterungen der | 662 | Verschuldensunabhängige Garantiehaftung 334f |
| Mietsache - Wegnahme Einrichtunge | 637 n 493 | - s.a. Garantiehaftung |
| | | Vertragsauslegung |

| - | s. Auslegung | | - | Vertragsstrafen | 441 |
|----------|--|------------|---------|-------------------------|--------|
| Vertrag | slaufzeit | | Vollma | acht | |
| - | s. Laufzeit | | _ | AGB | 24 |
| | | | _ | Formularvertrag | 24 |
| Vertrag | sparteien | | _ | Genehmigung | 48 |
| - | s. Parteien des Vertrags | | - | Nicht existierende Ges | ell- |
| | | | | schaft | 23 |
| Vertrag | sschluss | | - | Schriftform | 48 |
| - | Annahmefrist | 29 | - | Vollmachtsloser Vertret | ter 22 |
| Vertrag | sstrafen | 439 | Vorent | thaltung | 673f |
| - | AGB | 439 | | | |
| - | Betriebspflicht | 511 | Vorläu | figes Mietverhältnis | 16 |
| - | Vorbehalt bei Abnahme | 441 | | | |
| | | | Vorve | trag | 17 |
| Vertrete | er | | - | Hauptvertrag | 17 |
| - | Schriftform 4 | 3, 48 | - | Klage | 18 |
| - | Stempel | 44 | - | Mietzahlung | 20 |
| - | Vollmachtsloser Vertreter | 22, 44 | , 48 - | Schriftform | 108 |
| | | | Wärme | econtracting | 225 |
| Verwirl | _ | | | | |
| - | Betriebskosten | 273 | Warm | niete | 225 |
| - | Miete | 136 | | | |
| - | Minderung | 394 | Wegfa | II der Geschäftsgrundla | |
| - | Staffelmiete | 159 | - | Einkaufcenter | 370 |
| - | Stammrecht | 273 | - | Haftungsregelungen | 337 |
| - | Wertsicherung | 172 | - | Kündigung | 600a |
| | | 407 | - | Kundenakzeptanz | 370 |
| Verzich | | 137 | - | Mangelbeseitigungskos | |
| - | Kautionsrückgabe | 455 | - | Miete | 155 |
| | | | - | Staffelmiete | 160 |
| Verzug | A | | \A/ | | 05.4 |
| - | Annahmeverzug bei Ver- | 000 | wegna | hmerecht | 654 |
| | tragsende | 638 | Morbo | an aireachaftan | 42Cf |
| - | Anwaltskosten | 139 | vverbe | gemeinschaften | 436f |
| - | Beweislast Miete | 138 | - | AGB Poiträge | 437 |
| - | Miete | 138 | - | Beiträge | 437 |
| - | Rückgabe der Mietsache Schadensersatz | 609 302 | - | BGB – Gesellschaft | 437 |
| - | Übergabe Mietsache | 302 | \Morto | cherungsklauseln | 154f |
| - | ODELIANE MIELSAUME | 302 | vvertsi | CHEHUHUSKIAUSEHI | 1541 |

Y. Stichwortverzeichnis

| - AGB | | 179 | - | Begriff | 385 |
|------------------------------|--------------------|----------|--------|--------------------|-----------|
| - Anpas | sung | 176 | - | Flächenangaben | 386 |
| - EOP – | Methode | 127 | - | Haftung | 338 |
| - Erg. Ve | ertragsauslegung | 163, 166 | - | Mietzweck | 386 |
| - Index | | 163 | - | Zusicherung | 386 |
| Leistur | ngsvorbehalt | 174f | | | |
| Negati | vattest | 165 | Zurücl | kbehaltung | 198 |
| Neufes | stsetzung | 177 | - | AGB | 408 |
| | auselgesetz | 167 | - | Betriebskosten | 235f, 267 |
| Schrift | form | 169 | - | Mangel der Mietsac | |
| Staffeli | | 129 | - | Mangelbeseitigung | |
| | sierung | 170 | - | Mietsicherheit | 446f, 464 |
| - Verwir | kung | 172 | - | Rückgabe der Miet | |
| | | | - | Umsatzsteuerausw | eis 267 |
| | ertragsbestand- | | | | |
| teile | | | Zustin | | |
| - Einigui | | 27 | - | Schriftform | 78 |
| | ulden Vertrags- | | _ | | |
| schlus | S | 27 | Zwang | sversteigerung | |
| | | | - | Mietsicherheit | 451 |
| Wettbewerbsverbote | | 525f | - | Vorauszahlungen | 700 |
| Widerruf | | | Zwang | sverwaltung | 142 |
| - Ratenz | zahlung | 30 | - | Betriebsübergang | 656 |
| | ucherdarlehen | 30 | | 0 0 | |
| - Vorläu | figes Vertragsver- | | | | |
| hältnis | | 16 | | | |
| Wirtschaftlich | voitsaahat | 265 | | | |
| Willischaftlich | Reitsgebot | 203 | | | |
| Wucher | | 127f | | | |
| Zahlung unter | Vorhehalt | | | | |
| | ngswirkung | 134 | | | |
| - Miete | ngswirkung | 134 | | | |
| - Miete | | 134 | | | |
| Zerstörung Mie | etsache 310, 556 | 6, 596f | | | |
| Zerstörung Ve | rtragsurkunde | | | | |
| - Schrift | | 94 | | | |
| 2311111 | | ٠. | | | |
| Zugesicherte E | igenschaften | 384f | | | |
| | | | | | |